image
not
available

40 Bor
108 m / 1865

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1865.

Abgegeben v. d.
Bibl. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

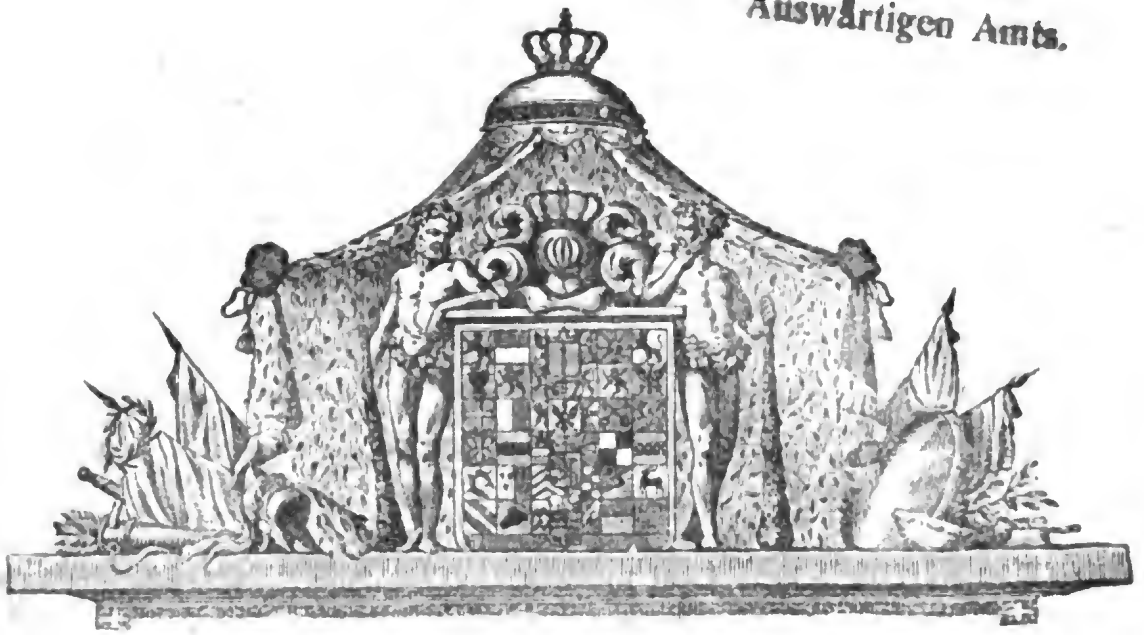

Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
M

Digitized by Google

Staats-
Bibliothek
München

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 6. Januar 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

1. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M., in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 14. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

2. Des Königs Majestät haben dem seitherigen Forstmeister bei hiesiger Königlicher Regierung, Herrn von Wedelstaedt hierselbst, den Charakter als Oberforstmeister zu verleihen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruht.

Minden, den 1. Januar 1865. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Osterrath.

3. Der Herr Ober-Präsident von Westphalen hat mittelst Erlasses vom 14. December c. genehmigt, daß in der Stadt Brakel alljährlich drei Hammel-Märkte, und zwar am 2. Mai, an dem nach dem ersten Freitage im Monat September folgenden Dienstag und am 23. October, oder — wenn einer dieser drei Tage resp. auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte — an dem darauf zunächst folgenden Werktage abgehalten werden. Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 28. December 1864.

4. Der Verwaltung der Lehrerstelle an der Forelschule in der Pfarrei Stuckenbrock im Kreise Paderborn, ist dem seitherigen Lehrer in Bellersen, Hubert Reck, von uns übertragen.

Minden, den 28. December 1864.

5. Der Bezirk der katholischen Schule zu Petershagen ist von uns in der Art abgegrenzt, daß die katholischen Einwohner von Petershagen, der Gemeinde Ovenstaedt mit der Fabrik Gernheim, und den Gemeinden Haevern, Eldagsen, Maaßlingen, Meßlingen und Südfelde dahin gewiesen werden und eine katholische Gemeinde bilden. Minden, den 27. December 1864.

6. Die von dem Lehrer Caspar Heinrich Jerrentrup bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrerstelle zu Vermbeck, im Kreise Herford, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 20. December 1864.

7. Die durch Versetzung des Lehrers ꝛc. Rehling erledigte Lehrer-, Cantor-, Küster- und Organistenstelle zu Lahde, im Kreise Minden, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen Lehrer Heinr. Wilh. Gerhard Kruse zu Ilserheide definitiv verliehen.

Minden, den 5. December 1864.

8. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Fischer erledigte katholische Schulstelle zu Vorlinghausen dem zweiten Lehrer zu Peckelsheim, Peter Spiegel, einstweilen übertragen.

Minden, den 22. December 1864.

9. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Spiegel erledigte katholische zweite Lehrerstelle zu Peckelsheim, dem Schulamts-Candidaten Friedrich Schlütz aus Vörden einstweilen übertragen.

Minden, den 22. December 1864.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Schuld-Verſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

10. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück über 500 Thlr. jede, sub Nr.: 9, 645, 763, 767, 856, 1348, 1669, 3299, 4296, 5693, 5743, 5759, 7824, 8274, 8415, 8478; 13 Stück über 400 Thlr. jede, sub Nr.: 417, 1749, 1763, 2033, 2052, 2162, 2542, 4173, 7559, 8102, 8329, 8888, 8889; 12 Stück über 300 Thlr. jede, sub Nr.: 228, 2608, 3394, 3583, 4345, 5400, 5434, 5449, 6620, 8572, 8777, 8985; 14 Stück über 200 Thlr. jede, sub Nr.: 613, 749, 1829, 2081, 2088, 2694, 4202, 4409, 4846, 6115, 6884, 6902, 7854, 8521; 22 Stück über 100 Thlr jede, sub Nr.: 742, 1186, 1894, 2309, 3676, 4449, 4470, 4796, 4918, 4923, 5102, 5312, 5419, 5569, 5622, 5659, 7047, 7443, 7450, 7581, 7911, 8422.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapital-Beträge vom 1. Juli 1865 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl: a) bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder b) bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in coursfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1865 hört die Verzinſung der obenbezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher mit denſelben die Zins-Coupons Serie VIII Nr. 1 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geld-Betrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinſen pro 1. Semeſter 1865 werden beſonders vergütet.

Münſter, den 17. November 1864. Königliche Direction der Rentenbank. Filbry.

11. [2] Bei der heute ſtattgehabten Auslooſung von Briloner Kreis-Obligationen ſind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emiſſion:

Lit. A. Nr. 34. Lit. B. Nr. 257, 281. Lit. C. Nr. 408, 410, 426, 529.
Lit. D. Nr. 946, 987, 1017, 1039, 1065, 1343, 1373, 1378, 1382, 1383, 1390, 1392, 1404, 1510, 1732, 1786.

b. II. Emiſſion:

Lit. B. Nr. 64, 200. Lit. C. Nr. 258, 288, 300, 413, 433. Lit. D. Nr. 462, 468, 470, 525, 539, 540, 547, 600.

Die Beſitzer dieſer Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli k. J. bei uns gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinſung auf.

Brilon, den 22. November 1864. Die Chauſſee-Bau-Commiſſion.

12. Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, ſehr leicht entzündliche, ſogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung deſſelben mit Gefahr verbunden iſt, zu den Gegenſtänden, welche nach §. 13 des, — zu dem Geſetze über das Poſtweſen erlaſſenen Reglements vom 21. December 1860 zur Verſendung mit der Poſt nicht aufgegeben werden dürfen. Die Poſtanſtalten ſind daher angewieſen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Poſt nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausſchließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verſchweigung des Inhalts zur Poſt gegeben werden, ſo hat der Abſender nicht nur für den daraus entſtehenden Schaden zu haften, ſondern auch ſeine Beſtrafung nach den Landesgeſetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. December 1864. General-Poſt-Amt. Philipsborn.

13. Se. Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht, dem Rendanten Reicke bei der Provinzial-Rentenbank hierſelbſt der Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Münſter, den 29. December 1864. Königl. Direction der Rentenbank.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 14. Januar 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

14. Das 48. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5982. Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. December 1864.

Nr. 5983. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864.

Nr. 5984. Allerhöchster Erlaß 24. October 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

Nr. 5985. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Actien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. December 1864.

Nr. 5986. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actien-Gesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages. Vom 13. Dezember 1864.

Nr. 5987. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. December 1864.

Nr. 5988. Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 20. December 1864.

Das 49. Stück enthält:

Nr. 5989. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862.

Nr. 5990. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 14. November 1864.

15. Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich unter Abänderung des §. 135. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 genehmigen, daß bei den Pionier-Bataillonen künftig der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst nur am 1. October stattfinden soll. Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 24. November 1864.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. von Roon.

Für richtige Abschrift:

ad 940/11. A. I. (L. S.) gez. Schmidt, Geheimer Kanzlei-Inspector.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

16. Auf Grund der §§. 62. und 65. der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf

Freitag, den 3. Februar dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und

Digitized by Google

die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§. 2. und 5. derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

17. Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des §. 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz.“

Berlin, den 5. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums

18. An die Stelle des Pfarrverwesers Witte an der evangelischen Gemeinde zu Beverungen, Diöcese Paderborn, ist der bisherige Diaspora-Prediger Conrad Eduard Berghauer als Pfarrverweser daselbst angestellt worden. Münster, den 26. November 1864.

19. Die von der Kreis-Synode Hattingen getroffenen Wahlen, wonach der Pfarrer Köster in Langenberg zum Superintendenten, der Pfarrer Fernickel in Hattingen zum Assessor, der Pfarrer Gravemann in Wengern zum Scriba der Synode bestimmt worden sind, haben die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten. Münster, den 30. November 1864.

20. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers zu Wissen, Johann Wilhelm Carl Altgelt zum Pfarrer an der kleineren evangelischen Gemeinde zu Hattingen, Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 30. November 1864.

21. Die von der Kreissynode Siegen in ihrer diesjährigen Versammlung getroffenen Wahlen, wodurch der Superintendent Kreutz, der Assessor Roth, der Scriba Achenbach und der stellvertretende Assessor Ufener in ihre resp. Aemter wieder gewählt worden sind, haben die gesetzliche Bestätigung erhalten.

Münster, den 8. December 1864.

22. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Otto Greve zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Gütersloh, Diöcese Bielefeld, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. December 1864.

23. Die Wahl des bisherigen zweiten Pfarrers Otto Meyer an der evangelischen Gemeinde zu Gütersloh zum ersten Pfarrer an der gedachten Gemeinde, Diöcese Bielefeld, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 10. December 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

24. An dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt ist der bisherige erste ordentliche Lehrer Dr. Kleine als Oberlehrer an das Gymnasium zu Cleve versetzt, und dafür der 2. ordentliche Lehrer Viefhaus in die erste, der 3. ordentliche Lehrer Dr. Banning in die 2., der 4. ordentliche Lehrer Dr. Eschmann in die 3. ordentliche Lehrerstelle befördert, auch der Schulamts-Candidat Schürmann als 5. ordentlicher und Zeichnenlehrer angestellt worden.

Münster, den 24. December 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

25. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt pro 1836 pag. 17) setzen wir den Termin für den Schluß der durch unsere Bekanntmachung vom 17. August v. J. eröffneten Jagd auf den 21. dieses Monats hierdurch fest. Minden, den 11. Januar 1865.

Digitized by Google

26. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1865 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. December 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Vorstehendes Publikandum bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1865 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Minden, den 4. Januar 1865.

27. Die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartal 1864 bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 2. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 10. Januar 1865.

28. Der hiesige Magistrat hat den bisher provisorisch an einer der evangelischen städtischen Unterrichts-Anstalten amtirenden Lehrer Christian Gottlieb Barth hier, zum Lehrer einer der gedachten Anstalten berufen und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt, die definitive Anstellung des Genannten ausgesprochen worden. Minden, den 4. Januar 1865.

29. Die durch das Ableben des Lehrers Hasse erledigte erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Steinheim, im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Lehrer Joseph Dirichs zu Nieheim definitiv verliehen. Minden, den 27. December 1864.

30. Nach Maaßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem Candidaten der Theologie Karl Heinrich Bieregge aus Bielefeld, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserm Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 24. December 1864.

31. Die von den Ständen des Kreises Bielefeld vollzogene Wahl:

1) des Kaufmanns Brune zu Pottenau zum Vorsitzenden,
2) des Posthalters Wessel zu Bielefeld zum Stellvertreter des Vorsitzenden und ersten Beisitzer,
3) des Oeconomen Meyer zur Müdehorst zu Nieder-Dornberg zum zweiten Beisitzer,
4) der Oeconomen Meyer zu Sieker sen. zu Sieker, Meyer zu Heepen zu Heepen und Meyer zu Bentrup zu Quelle zu Stellvertretern der Beisitzer,

des Curatoriums der Kreissparkasse zu Bielefeld für das Jahr 1865 ist von uns genehmigt.

Minden, den 30. December 1864.

32. Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Oeynhausen vorgenommene Wahl:

1) des Amtmanns von Sothen zum Director,
2) des Eugen Hennies zum Stellvertreter des Directors,
3) des Postsecretairs Sültemeyer und Gastwirths Griese zu Beisitzern und
4) des Dr. med. Rinteln und Apothekers Ricke zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der Sparkasse zu Oeynhausen für das Jahr 1865 ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 30. December 1864.

33. Wir haben die erledigte Schulstelle zu Fürstenberg dem Lehrer Johannes Schlüter, seither in Meschede, einstweilen übertragen. Minden, den 24. December 1864.

34. Die Berufung des Schulamts-Candidaten Anton Friedrich Rippe aus Lahde zum Hülfslehrer an der evangelischen Schule zu Sundern-Nordhorn, im Kreise Wiedenbrück, Seitens des Schulvorstandes der evangelischen Landschulen der Gemeinde Gütersloh, ist von uns widerruflich bestätigt worden.

Minden, den 24. December 1864.

35. Die Chausseegeld-Hebestelle für die im Kreise Büren belegene Strecke der Haaren-Paderborner Kreisstraße ist von Haaren nach dem Alfer-Buchholze, am s. g. letzten Heller, verlegt worden.

Minden, den 3. Januar 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

36.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1864.

Versetzt sind: der Kreisrichter Engels in Borgentreich an das Kreisgericht zu Warburg und der Referen-

Digitized by Google

darius Ferlemann zu Höxter in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O.

Ernannt ist: der Referendarius Wichmann zum Gerichts-Assessor.

Entlassen aus dem Justizdienste im Wege des Disciplinarverfahrens ist: der Kreisrichter Morsbach in Höxter.

Pensionirt ist: der Kreisgerichtssecretair Becker in Wiedenbrück.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ortner hierselbst.

Paderborn, den 2. Januar 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Patente betreffend.

37. Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm in Dresden unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben. (cf. St. A. Nr. 297.) Minden, den 20. December 1864.

Patente betr.

38. Der Firma G. Hambruch, Vollbaum & Co. zu Elbing ist unter dem 22. December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 304.)

Minden, den 29. December 1864.

Patente betr.

39. Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. December 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 3.) Minden, den 5. Januar 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 16. Januar 1865.

40. Seine Majestät der König haben den auf den 14. d. M. einberufenen Landtag der Monarchie mit nachstehender Thronrede eröffnet:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornämlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht,

Digitized by Google

und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen zu machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinären Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertrags-Periode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unseren Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Ihnen behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen Baierns und Sachsens eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwicklung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten meines Kriegesheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwicklungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand.

In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert. Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben.

Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen,

Digitized by Google

welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwicklung der Land- und Seemacht, wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert.

Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben, und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind.

Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders, als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziele vor Augen werden Sie, wie Ich nicht zweifele, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

41. Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahres-Bericht für 1863 unterm 2. December d. J. erstattet und heute ausgegeben. Indem ich mir erlaube auf die höchsterfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebes-Gaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeits-Sinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, so wie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungs-Krieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden.

Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem National-Dank im Jahr 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10. März 1863 erhöhete Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, allen alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen und sich im Jahre 1863 einer Einnahme von 227,450 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. zu erfreuen

Digitized by Google

gehabt, wovon 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 30,096 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen = 135,062 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. und in 18,413 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungsmiethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögens-Bestande von 257,601 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. abgeschlossen.

Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Curatoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuern Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden. Invalidenhaus Berlin, den 20. December 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. gez. von Maliszewski.

Bei Mittheilung vorstehender Bekanntmachung nehmen wir gern Veranlassung, den Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks die gedachte Stiftung, welche sich die Aufgabe gestellt hat, denjenigen ergrauten vaterländischen Kriegern aus den Jahren 1806/15, welche in dürftigen Verhältnissen leben, eine möglichst sorgenfreie Existenz zu bereiten, zu fortgesetzt nachhaltiger Unterstützung angelegentlichst zu empfehlen.

Minden, den 7. Januar 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

42. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gericht als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden. Die Namen dieser 3 Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2. Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2. unserer früheren Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositorien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 9. Januar 1865. Königliches Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 20. Januar 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

43. Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ergänzungswahl von sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern der Handels-Kammer zu Bielefeld sind gewählt resp. wiedergewählt worden:

I. In Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder E. Haase, F. Jörgens, H. Delius, F. Möller, F. Welpmann und H. Heising:

1) der Kaufmann J. H. Hust zu Herford, 2) der Kaufmann F. Jörgens zu Werther, 3) Commercien-Rath H. Delius zu Bielefeld, 4) der Kaufmann F. Möller zu Kupferhammer, 5) der Kaufmann F. Welpmann zu Gütersloh, 6) der Kaufmann H. C. Heising zu Rheda.

II. In Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter: C. Budde, A. Dieckmann, E. F. Elmendorf, H. P. Potthoff, P. Plange und C. Wistinghausen:

1) der Kaufmann G. Brackmeyer zu Herford, 2) der Kaufmann H. Helling zu Borgholzhausen, 3) der Kaufmann E. A. Delius zu Bielefeld, 4) der Kaufmann C. Gante zu Bielefeld, 5) der Kaufmann P. Plange zu Gütersloh, 6) der Kaufmann C. Wistinghausen zu Rheda.

Außerdem ist an Stelle des im Laufe der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitgliedes C. Wittgenstein der bisherige Stellvertreter Kaufmann H. Consbruch zu Bielefeld zum Mitgliede für den Rest der bezüglichen Wahlperiode, und an Stelle des letzteren gleichfalls für den Rest der Wahlperiode der Kaufmann A. Potthoff zu Bielefeld zum Stellvertreter gewählt worden.

Münster, den 13. Januar 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen von Düesberg.

Bekanntmachung.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

44. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	. . . . .	½ Sgr.
„ Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	. .	1 „
„ größere Entfernungen	. . . . .	2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Minden, den 9. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

45. Die von dem Lehrer Friedrich Theodor Ernst Decius bisher provisorisch verwaltete dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Enger, im Kreise Herford, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, am 10. Januar 1865.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Heckermann, Sophie	unverehelicht	Obernkirchen in Kurhessen	Polizeibehörde zu Minden	evangel.	20	4	8	blond	frei
2	Haburg, Heinrich	Mattergehülfe	Hildesheim im Königreiche Hannover	„	kathol.	24	5	4	„	„
3	Lange, Heinrich	Tagelöhner	Heyerode in Kurhessen	„	evangel.	24	5	1	braun	niedrig
4	Schlüter, Johann Heinrich	Tischlergesell	Lemförde im Königreich Hannover	Amt Levern	kathol.	25	5	3	„	frei
5	Rehm, Anne Marie	unverehelichte	Niederelsungen in Kurhessen	Polizeibehörde zu Bielefeld	evangel.	23	5	1	schwarz	rund
6	Schlüter, Marie Elisabeth	„	Seigertshausen in Kurhessen	„	„	29	4	8	braun	gewölbt
7	Seeger, Marie	„	Krauthausen in Kurhessen	„	„	21	5	—	dunkelblond	frei
8	Mund, Louise	„	Wilhelmshausen in Kurhessen	„	reform.	28	4	8	„	rund
9	Schüßler, Johann	Müllergesell	Ellenburg in Kurhessen	„	reform.	28	5	1	braun	flach
10	Bignold, Louise	unverehelicht	Lichtenau in Kurhessen	„	evangel.	37	5	3	blond	niedrig
11	Meth, Heinrich	Bäckergesell	Völkershausen in Sachsen-Weimar	„	„	37	5	4	schwarz	gew.
12	Breiner	Ehefrau	Neuenkirchen im Königreiche Hannover	„	„	58	5	1 1/2	hellblond	oval
13	Holzhauer, Wilhelm	Tagelöhner	Seifertshausen in Kurhessen	„	reform.	30	5	3 1/2	braun	frei
14	Eigenbrodt, Daniel	Cigarrenmacher	Welheide in Kurhessen	Königliche Regierung zu Minden	evangel.	32	5	2	hellblond	frei
15	Kranke, Heinrich	Zimmermann	Ehringhausen in Kurhessen	„	reform.	37	5	6	blond	frei

Minden, den 15. Januar 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

17. Nachdem der Oekonom Krome genannt Meyer zu Bentrup sein Amt als Schiedsmann zu Brünninghausen im Kreise Bielefeld mit Genehmigung der zuständigen Behörde niedergelegt hat, ist der

Digitized by Google

der Königlichen Regierung.

weisung

1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

Signalement.

Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Zähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	rund	rund	gesund	mittler	kleine Narbe auf der Nase.
„	blau	lang	klein	„	blond, rasirt	rund	länglich	„	„	Narbe am Zeigefinger der rechten Hand.
dunkelblond	grau blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	„	länglich	oval	„	klein	—
blond	braun	spitz	gewöhnlich	mangelhaft	blond	spitz	„	„	schlank	—
schwarz	grau	gewöhnlich	mittel	gut	—	rund	„	„	„	—
blond	braun	gestulpt	gewöhnlich	„	—	oval	breit	„	mittler	—
„	braun	klein	klein	„	—	rund	oval	„	mittler	—
„	blau	gewöhnlich	mittel	„	—	spitz	„	„	klein	—
„	„	stumpf	gewöhnlich	„	schwach	oval	„	„	untersetzt	—
„	„	groß	breit	„	—	längl.	länglich	„	stark	steifer Zeigefinger rechter Hand.
schwarz	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	schwarz	rund	länglich	„	schlank	Warze an der rechten Seite des Halses.
hellblond	blau	spitz	gewöhnlich	„	—	gewöhnlich	länglich	blaß	„	—
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	blond	breit	länglich	gesund	mittler	rechte Schulter ausgewachsen.
blond	blau	mittel	mittel	„	roth	rund	rund	„	„	—
blond	braun	spitz	gewöhnlich	„	blond	„	länglich	„	schlank	—

Colon Gustav Ferdinand Ludolph Nr. 18 zu Brönninghausen zum Schiedsmann dieser Gemeinde gewählt und als solcher für die Amtsdauer vom 10. Januar 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 12. Januar 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

48. Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Packereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865.

General-Post-Amt.

49. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Die Post-Expedienten Harten in Bielefeld, Degener in Rheda, Lohre in Bonenburg, und Dingwerth in Brakel sind nach Berlin versetzt worden.

Der Invalide-Füsilier Bonat ist bei dem Post-Amte in Bielefeld als Büreaudiener angestellt.

Der Post-Expeditenr Mette in Brackwede ist aus dem Post-Dienste entlassen worden.

Minden, den 14. Januar 1865.

Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.

Seite 10, Nr. 42, §. 2 Zeile 2, lese man: Depositarien statt Depositorien.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 27. Januar 1865.

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

30. „Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man

Digitized by Google

für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.“

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner“ darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelnng der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Digitized by Google

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

51. Das 1. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864.

Nr. 5992. Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern, auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

Nr. 5993. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 19. December 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnen-Lootsen an der Jade zu entrichten sind.

Nr. 5994. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, so wie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, sowie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

Nr. 5995. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. December 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865.

Nr. 5996. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

Nr. 5997. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten-Aktienverein“ mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

52. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bank-Antheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bank-Antheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

53. Nachdem die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer soweit gediehen ist, daß die nach diesem Gesetze vom ganzen Staate mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets aufzubringende Grundsteuer nach den Ergebnissen der in den Anlagen des Gesetzes vorgeschriebenen Einschätzung des Grundeigenthums auf die einzelnen Regierungsbezirke und landräthlichen Kreise vertheilt werden konnte, haben wir nach den Vorschriften der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Verordnung vom 12. December v. J., betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, (G. S. für 1864 p. 683) die von dem Königlichen Finanz-Ministerium für die einzelnen Kreise festgestellten Grundsteuer-Beträge auf die Steuer-Empfangsbezirke und Gemeinden vertheilt, auch die Heberollen der einzelnen Steuerpflichtigen danach ausgefertigt.

Die Vertheilung auf die Empfangs-Bezirke und Gemeinden bringen wir in der Beilage zum Amts-Blatt zur allgemeinen Kenntniß und bemerken im Allgemeinen Folgendes:

Digitized by Google

Die in den Heberollen ausgeworfenen Grundsteuerbeträge enthalten die Steuern von den Gebäuden und den dazu gehörigen Haus- und Hofplätzen und Hausgärten nicht mehr, beschränken sich vielmehr auf die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften.

Die Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen ist zunächst nur eine vorläufige, welche erst durch das in Gemäßheit der Vorschriften der §. §. 7 bis 13 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. December v. J. einzuleitende Reclamations-Verfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird. Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet und die Grundsteuer nach der letztern zu entrichten. Die Berechnung der Reinerträge nach dem am 26. November v. J. endgültig festgestellten Klassificationstarif konnte bis jetzt nicht in allen Gemeinden soweit gefördert werden, um die für jeden einzelnen Steuerpflichtigen sich ergebende Summe danach vorläufig festzustellen.

In den Gemeinden, wo diese vorläufige Berechnung der neuen Reinerträge für die einzelnen Grundsteuerpflichtigen noch nicht zu ermöglichen war, hat die nach der Massen-Einschätzung berechnete Steuersumme nach dem Verhältniß der bisherigen Katastral-Erträge der betreffenden Grundstücke vertheilt werden müssen.

Eine spätere Ausgleichung dieser Steuerbeträge gegen diejenigen, welche den definitiv festgestellten Rein-Erträgen entsprechen werden, ist nach §. 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December v. J. zwar zulässig, findet jedoch in allen denjenigen Gemeinden nicht statt, in welchen die neu veranlagte Grundsteuer geringer ist, als die bisher entrichtete.

Die Grundsteuer-Heberollen können erst in der nächsten Woche den Steuer-Kassen zugehen; da, wo sie im Laufe des Monats Januar nicht mehr in Hebung gesetzt werden können, wird die Monatsrate pro Januar mit der pro Februar zusammen zur Einziehung gelangen. Minden, den 10. Januar 1865.

54. Die von dem Lehrer Heinrich Cornelius Decius bisher provisorisch verwaltete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Stift Berg haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 10. Januar 1865.

55. Die katholische Schulstelle zu Bellersen, im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Lehrer Gustav Krekeler zu Lüchtringen definitiv verliehen. Minden, den 17. Januar 1865.

56. Wir haben die erledigte Schulstelle zu Marienmünster dem Schulamts-Candidaten Ludw. Loose aus Lippspringe einstweilen übertragen. Minden, den 12. Januar 1865.

57. Die seither zu Kleekamp bei Nummerstein 300 bestandene Chausseegeld-Hebestelle auf der Halle-Dissener Kreisstraße ist in das Haus des Kolons Ballschmidt zu Ostbarthausen bei Nummerstein 285 verlegt worden. Minden, den 18. Januar 1865.

58. Der bisherige unbesoldete Beigeordnete des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh, Herr Kaufmann August Niemöller daselbst, ist nach Ablauf der bisherigen Amtsdauer von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer wieder gewählt worden und haben wir diese Wahl bestätigt. Minden, den 17. Januar 1865.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

59. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theilzunehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westphalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda „gut“ angeeignet und sich „gut“ betragen habe, und daß Abgangszeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Digitized by Google

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathemathischen Geographie nur die Fundamentalsätze, so wie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 13. März k. J.**, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **1. März k. J.** bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als preußischer Staatsangehöriger;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schulzeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienst, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist;
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namens-Unterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 2. December 1864.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

S. v. Armin, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

60. Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten

Digitized by Google

Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Konsul, Geheimen Kommerzien-Rath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thaler einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin den 14. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

61. Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 24. April 1860, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, (G. S. S. 361) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dergleichen von uns geprüfte und gestempelte Alkoholometer, so wie die Anweisung zum Gebrauche derselben und der zugehörigen Reductions-Tabellen vom 21. November 1860 (A. B. S. 413) durch den Glaskünstler H. Blankensee hierselbst zu beziehen sind.

Minden, den 12. Januar 1865. Königliche Eichungs-Kommission.

62. Die durch den Tod des Dr. Weglau in Delbrück erledigte Impfarzt-Stelle für die Kirchspiele Delbrück und Westenholz ist dem Dr. med. Brocke in Delbrück bis auf Widerruf übertragen worden.

Paderborn, den 18. Januar 1865. Der Landrath. Grassow.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.

Seite 14, Nr. 49, Zeile 3, lese man: Marken statt Harten.

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 3. Februar 1865.

Erklärungen der Minister im Landtage.

64. In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr von Bismarck und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können. Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt nebeneinander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Eben so wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es," — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß) ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von

Digitized by Google

1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist.) Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch in's Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueber-

Digitized by Google

zeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probierstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation; für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand an's Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

65. Der bisherige Pfarrverweser Georg August Heidsieck zu Heepen (vergl. die Bekanntmachung vom 14. Januar d. J.) ist dem getroffenen Vorbehalt gemäß nunmehr als Pfarrer in die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst eingetreten.

Münster, den 29. December 1864. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

66. An dem evangelischen Gymnasium zu Soest ist der Candidat des höhern Schulamts Franz Graul als 4. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 21. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

67. Am gestrigen Tage starb der Regierungs-Kanzlist Herr Christian Stakemann, im 52. Jahre seines Lebens, nachdem er dem Staate seit dem Jahre 1828 im Militair und Civil mit musterhafter Treue gedient hatte. Minden, den 29. Januar 1865.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

68. Des Königs Majestät haben dem Domcapitular und General-Vicariats-Rath Ludwig Habbel zu Paderborn aus Anlaß seines am 20. Januar c. stattgehabten 50jährigen Priesterjubiläums, den Rothen Adler-Orden 3. Klasse (ohne Schleife) mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 30. Januar 1865. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

69. Nachdem die Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Vereine für Heilkunde in Preußen, mit dem 1. d. Mts. zu erscheinen aufgehört hat, werden nach einem Beschlusse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten die in dieser Zeitung bisher veröffentlichten amtlichen Mittheilungen des Königlichen Ministeriums und der Königlichen Regierungen künftig in der Aug. Hirschwaldschen Verlagsbuchhandlung in Berlin erscheinenden klinischen Wochenschrift bekannt gemacht werden. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Januar 1861 (Amtsbl. 1861 S. 51) setzen wir hiervon das ärztliche Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die gedachte Wochenschrift fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, aufnehmen, auch statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und zugleich die Veränderungen des Medizinal-Personals enthalten wird.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, diese Zeitschrift den Aerzten und insbesondere den Medizinalbeamten unseres Verwaltungs-Bezirks zu empfehlen. Minden, den 24. Januar 1865.

Digitized by Google

70. Für die kleine, nur 200 Seelen zählende evangelische Gemeinde zu Beverungen, Kreises Höxter, ist der Bau eines Gotteshauses ein recht dringendes Bedürfniß geworden, indem der Gottesdienst bisher nur in einem dazu eingerichteten engen und niedrigen Zimmer des Pfarrhauses abgehalten werden konnte. Die zum Neubau erforderlichen Kosten betragen nach dem vom Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. superrevidirten Projecte . . . . . 6413 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.

Von dieser Summe sind jedoch bis jetzt incl. des von der Gemeinde noch aufzubringenden Betrages ad 516 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. nur . . 2516 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

sicher gestellt, so daß noch 3897 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. aufzubringen bleiben.

Zur Deckung dieser Summe ist die aus 61 Familien resp. selbstständigen Personen bestehende Gemeinde nicht im Stande.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat derselben deshalb bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westphalen eine Haus-Collecte bewilligt, welche durch Gemeinde-Deputirte vom 1. Februar bis Ende Juli d. J. abgehalten werden wird.

Die sehr ungünstigen Vermögens-Verhältnisse der Geweinde machen es wünschenswerth, daß derselben eine reichliche Beihülfe zufließe; wir empfehlen deshalb diese Collecte der besondern Mildthätigkeit der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks und bemerken zugleich, daß die Ortsbehörden angewiesen werden, dieselbe an denjenigen Orten, wo sich die Deputirten in dem genannten Zeitraume nicht eingefunden haben, bei den evangelischen Einwohnern innerhalb der ersten Hälfte des Monats August d. J. in gewöhnlicher Weise abzuhalten und die eingehenden Beiträge durch die Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuführen.

Minden, den 31. Januar 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

71. In Gemäßheit des §. 4., Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Ober-Tribunal,

ist in der am 3. December 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justizrath Jßmer, 3) dem Justizrath Strohn, 4) dem Justizrnth Wagner, 5) dem Justizrath Dorn,

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justizrath Simson, 2) dem Justizrath Schmückert.

Dies wird zufolge des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Bekanntmachungen.

72. Die Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe Littera D. Nr. 176, 3186, 6409, 6427, 6428 und 6429 über je 25 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. April 1865 bis ultimo September 1866, Serie II. Nr. 13 bis 16 sind angeblich dem letzten Inhaber A. Ursell zu Soest am 15. d. M. entwendet worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 23. Januar 1865. Königliche Direktion der Rentenbank. Filbry.

73. Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c/a. Schmidt, Abth. IV. R. 286“ geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig.

Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten.

Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige actenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

74. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. und 9. October 1863 (Amtsblatt von 1863, Stück Nr. 48,) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1864 (einschließlich) bis zum 18. November 1865 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1841 bis 1864 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte

	für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
zu Paderborn	2	21	10	2	6	4	1	17	5	—	28	6
zu Bielefeld	2	21	8	2	—	8	1	22	5	—	29	6
zu Minden	2	20	—	1	29	9	1	18	6	—	28	10

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26,

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg	a	2	21	10	2	6	4	1	17	5	—	28	6
	b	2	17	9	2	3	—	1	15	1	—	27	1
2) für den Kreis Wiedenbrück	a	2	26	9	2	5	8	1	24	1	1	2	9
	b	2	22	5	2	2	5	1	21	5	1	1	1
3) für den Preisbezirk Halle, nämlich den Kreis Halle mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggelberg im Amte Halle, sowie für die Aemter Brackwede und Isselhorst des Kreises Bielefeld	a	2	24	11	2	3	1	1	26	1	1	2	2
	b	2	20	8	1	29	11	1	23	3	1	—	7
4) für den Preisbezirk Bielefeld, nämlich: den Kreis Bielefeld ohne die Aemter Brackwede und Isselhorst und für die vorstehend bei 3 ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle	a	2	21	8	2	—	8	1	22	5	—	29	6
	b	2	17	7	1	27	8	1	19	10	—	28	—
5) für den Kreis Herford	a	2	20	—	2	—	8	1	21	4	—	28	7
	b	2	16	—	1	27	8	1	18	9	—	27	2
6) für den Kreis Minden	a	2	20	—	1	29	9	1	18	6	—	28	10
	b	2	16	—	1	26	9	1	16	1	—	27	5
7) für den Kreis Lübbecke	a	2	22	5	1	29	9	1	20	5	1	—	3
	b	2	18	4	1	26	9	1	17	11	—	28	9

II. Im Jahre 1864 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte

zu Paderborn	2	9	6	1	21	3	1	13	6	—	26	1
zu Bielefeld	2	6	5	1	18	5	1	14	9	—	26	7
zu Minden	2	8	10	1	18	—	1	15	9	—	28	6

Digitized by Google

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1864 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg, nach dem Martinipreise zu Paderborn (ohne Zu- und Rückschlag	1	21	3
2)	für den Kreis Wiedenbrück desgl., jedoch nach Abzug von 1 Procent	1	20	9
3)	für den unter I. bei 3 bezeichneten Preisbezirk Halle, nach dem Martinipreise zu Bielefeld, jedoch nach Hinzurechnung von 4 Procent	1	20	4
4)	für den unter I. bei 4 bezeichneten Preisbezirk Bielefeld desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	1	18	5
5)	für den Kreis Herford desgl. ohne Zu- und Rückschlag	1	18	5
6)	für den Kreis Minden nach dem Martinipreise zu Minden, ohne Zu- u. Rückschlag	1	18	—
7)	für den Kreis Lübbecke desgl.	1	18	—

Münster, den 12. Januar 1865. Königliche General-Commission. Jonas.

75. Das dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin unter dem 15. August 1864 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 16. Januar 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 22.) Minden, den 27. Januar 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 10. Februar 1865.

Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

76. Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte »budgetlose« Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst eben so sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber, wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt. Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt: »Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.«

»Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.«

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt: »Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.«

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor: Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu; dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt. Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: »der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt«, — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle

Digitized by Google

Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im Voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Vierteljahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt: „ehrlos“ gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862. Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorher gesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Allgemeine Gesetzsammlung.

77. Das 2. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5998. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz, und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

Nr. 5999. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze.

Nr. 6000. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau,

Digitized by Google

nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

Nr. 6001. Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. December 1864.

Nr. 6002. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Münster errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

78. Der Baumeister Herr Carl Leopold Gerdien ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Hülfeleistung bei Bearbeitung der bautechnischen Geschäfte des Collegii überwiesen worden und am heutigen Tage bei derselben eingetreten.

Minden, den 6. Februar 1865. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

79. Die Pfarrkirche zu Kohlhagen im Kreise Olpe liegt isolirt auf einem hohen, von allen Seiten steil anlaufenden Berge. In der Nähe derselben befindet sich nur ein einziges Haus, welches seit mehr als 200 Jahren als Küsterwohnung und als Aufenthaltsort für den Pfarrer (welcher in dem circa ½ Stunde von der Pfarrkirche liegenden Dorfe Brachthausen wohnt) sowie für die Kirchengänger namentlich bei schlechtem Wetter und zur Winterzeit benutzt worden ist.

Zwei Drittel der Pfarr-Eingesessenen wohnen ¾ bis ⅝ Stunden von der Pfarrkirche entfernt und kommen nicht selten erhitzt oder von Regen durchnäßt auf dem Berge an, und bedürfen deshalb vor dem Eintritte in die ohnehin wegen ihrer sehr hohen Lage kühle Kirche eines trockenen und warmen Schutzortes. Das alte bisher zu diesem Zwecke benutzte Gebäude ist so baufällig geworden, daß es den Einsturz droht, und ist somit der Neubau ein dringendes Bedürfniß.

Die hierzu erforderlichen Baukosten belaufen sich auf eine Höhe von 4350 Thlr.

Die Kirchengemeinde zählt 900 Mitglieder, davon der größte Theil sich vom Tagelohn kümmerlich ernährt, während die Uebrigen lediglich auf Ackerbau angewiesen sind, welcher bei dem sehr sterilen Boden und dem durch die hohe Lage bedingten rauhen Klima so unergiebig ist, daß mit einzelnen Ausnahmen die Grundbesitzer, welche überdies in Folge der seit mehreren Jahren daselbst herrschenden Mißernten in eine bedauernswerthe Lage versetzt sind, kaum die Hälfte ihres eigenen Bedarfs erzielen.

Die Mitglieder der Kirchengemeinde zahlen 804 Thlr. an directen Staatssteuern und bereits 217 Prozent derselben zu Corporations-Zwecken. Außerdem sind in den letzten Jahren für nothwendige Reparaturen der Kirche, der Schule und des Pfarrhauses 1600 Thlr. verwendet, wozu ein Kapital von 1300 Thlr. angeliehen worden ist und amortisirt werden muß.

Mit Rücksicht darauf, daß die meisten Familien mit sehr erheblichen Schulden belastet und somit die Kräfte bis auf's Aeußerste angestrengt sind, ist die Gemeinde völlig außer Stande, die zu dem Neubau des Küster- und Kirchengemeinde-Hauses erforderlichen Kosten im Betrage von 4350 Thlr. aufzubringen.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat daher, unter Berücksichtigung dieser Umstände, der armen Kirchengemeinde bei den katholischen Einwohnern der Provinz eine Haus-Collecte bewilligt, welche während des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 31. Juli d. J. durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird. Minden, den 2. Februar 1865.

80. Die von den Ständen des Kreises Warburg vorgenommene Wahl:

1) des Bürgermeisters Fischer zu Warburg zum Director,
2) des Amtmanns Rüter daselbst zum ersten Beisitzer und Vertreter des Directors,
3) des Kämmerei-Rendanten Uffeln daselbst zum zweiten Beisitzer,
4) des Rathsherrn Böttrich, Cataster-Controleurs Berges u. Kaufmanns Ferdinand Fischer daselbst zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für das Jahr 1865 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 23. Januar 1865.

81. Die durch Versetzung des Lehrers Dirichs erledigte zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Nieheim, im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Lehrer Heinrich Gockel zu Bökendorf definitiv verliehen. Minden, den 11. Januar 1865.

82. Der bisherige Reise-Inspector der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Herr Albert Sack ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Lübbecke daselbst zum Bürgermeister gewählt, als solcher von uns bestätigt und am 16. December pr. in sein Amt eingeführt.

Minden, den 28. Januar 1865.

Digitized by Google

83. Auf der Kreisstraße von Halle nach Werther wird bei dem Nummersteine 38 für eine halbe Meile Chausseegeld erhoben. Minden, den 28. Januar 1865.

84. Wir haben die erledigte Hülfslehrerstelle zu Böckendorf dem Schulamts-Candidaten Ignatz Bergmann aus Wormeln einstweilen übertragen. Minden, 21. Januar 1865.

85. Bei der Eichung der in neuerer Zeit nicht selten in Gebrauch kommenden Gasmesser von ungewöhnlich großem Trommel-Inhalt hat sich herausgestellt, daß die Mühwaltung der Eichungsbehörde nicht durchweg mit der Größe des Kubik-Inhalts der Trommel im Verhältniß steht, und daß demnach die hinter pos. 153 des allgemeinen Gebühren-Tarifs für die Eichungsbehörde vom 20. Juli 1862 festgesetzte Eichungsgebühr für Gasmesser von mehr als 10 Kubikfuß Inhalt eine Ermäßigung erfahren kann. In Rücksicht hierauf bestimme ich hiermit, daß die Gebühr nicht ferner für jeden Kubikfuß über 10 Kubikfuß mit $7\frac{1}{2}$ resp. $3\frac{3}{4}$ Sgr., vielmehr fortan nach einer mit der Zunahme des Inhalts fallenden Skala, und zwar:

mit 5 resp. $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den 11 bis 20.
" 4 " 2 " " " 21 " 30.
" 3 " $1\frac{1}{2}$ " " " 31 " 45.
" $2\frac{1}{2}$ " $1\frac{1}{4}$ " " " 46 " 60.
" 2 " 1 " " " 61 und jeden folgenden Kubikfuß erhoben werden soll. Berlin, den 13. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Vorstehende Abänderung des durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. November 1862 (Amtsblatt de 1862 S. 373) veröffentlichten allgemeinen Gebühren-Tarifs für die Eichungsbehörden wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Minden, den 28. Januar 1865.

86. Da sich in letzter Zeit die granulöse Augenentzündung in einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks wiederholt gezeigt und zugleich mehrentheils einen ansteckenden Charakter geäußert hat, so machen wir das Publikum und insbesondere die Herren Aerzte auf diese Krankheit aufmerksam, deren Kennzeichen, so wie die Vorsichtsmaßregeln zur Vorbeugung von Ansteckung, und das im ersten Anfange derselben und bis zum Eintritte der ärztlichen Behandlung zu beobachtende Verhalten in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. December 1862 (Amtsbl. 1862, S. 402 u. ff.) des Näheren angegeben worden sind.

Minden, den 29. Januar 1865.

87. Nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem Candidaten Julius Möller aus Lübbecke, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserem Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 28. Januar 1865.

88. Nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist der Schulamts-Candidatin Emma Döllinger aus Burgsteinfurt, Regierungsbezirks Münster, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin in unserem Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden. Minden, den 28. Januar 1865.

89 Die zweite Lehrerstelle zu Stukenbrock haben wir dem bisherigen Lehrer Franz Brunnert daselbst definitiv verliehen. Minden, den 28. Januar 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

90. Nachdem die Amtsdauer des seitherigen stellvertretenden Schiedsmanns für die Stadt Lübbecke, des Auctions-Commissars Ludwig Obermeyer daselbst abgelaufen, ist derselbe für eine neue, vom 29. Januar 1865 bis dahin 1868 laufende Amtsperiode zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 26. Januar 1865. Königliches Appellationsgericht.

91. Der Colon Franz Heinrich Laedige Nr. 11 zu Schwarzenmoor ist für die Zeit vom 7. April 1865 bis dahin 1868 zum Schiedsmann für die Gemeinde Schwarzenmoor im Kreise Herford gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Falkendiek bestellt worden.

Paderborn, den 30. Januar 1865. Königliches Appellationsgericht.

92. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1865.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste geruht, dem Appellations-

Digitized by Google

gerichts-Vice-Präsidenten Welter den rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub, dem Kreisgerichtsrath Rose in Minden den rothen Adler-Orden 4. Klasse, so wie dem Appellationsgerichts-Botenmeister Bergmann das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Verliehen ist: dem Kanzlei-Inspector Schlüter bei dem hiesigen Appellations-Gerichte aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Kanzleirath, so wie den ersten Gerichtsdienern, Schmidts bei dem hiesigen Kreisgerichte und Grabenkamp bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke der Titel als Botenmeister.

Versetzt sind: der Kreisgerichtsrath Meyer in Warburg an das Kreisgericht in Höxter, sowie der Büreau-Assistent Marzeller zu Fürstenberg an das Kreisgericht zu Bielefeld mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission in Wiedenbrück.

Ernannt sind: der Referendarius Peters zum Gerichts-Assessor und der bisherige Büreau-Gehülfe Block zu Steinheim zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission in Fürstenberg.

Paderborn, den 1. Februar 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

93. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind:

I. Staatsschuldscheine:
- Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 23,729, 23775.
- Lit. B. à 200 Thlr. Nr. 445, 3350, 3377, 4428, 14,577.
- Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 7513, 14,443, 14,838, 15,314, 15,317, 27,428, 38,268, 38,561, 65,870, 74,458, 81,325, 82,790, 95,796, 101,001, 102,838, 120,491, 123,827, 129,759, 148,542, 151,116, 152,119, 158,661, 171,929, 172,357, 176,000, 176,511, 176,514, 190,627, 191,677, 215,742, 222,989.
- Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 6158, 8255, 14,853
- Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 73, 23,074, 26,669, 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848:
- Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850:
- Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 6415.
- Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 3822, 4382, 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852:
- Lit. A. à. 1000 Thlr. Nr. 1695.

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1854:
- Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 6634.

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:
- Ser. II. Nr. 13,931 über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865. Kontrolle der Staatspapiere. Dehnicke. Erbrich. Kersten.

Auslooſung von Schuld-Verſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

94. [3] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück über 500 Thlr. jede, sub Nr.: 9, 645, 763, 767, 856, 1348, 1669, 3299, 4296, 5693, 5743, 5759, 7824, 8274, 8415, 8478; 13 Stück über 400 Thlr. jede, sub Nr.: 417, 1749, 1763, 2033, 2052, 2162, 2542, 4173, 7559, 8102, 8329, 8888, 8889; 12 Stück über 300 Thlr. jede, sub Nr.: 228, 2608, 3394, 3583, 4345, 5400, 5434, 5449, 6620, 8572, 8777, 8985; 14 Stück über 200 Thlr. jede, sub Nr.: 613, 749, 1829, 2081, 2088, 2694, 4202, 4409, 4846, 6115, 6884, 6902, 7854, 8521; 22 Stück über 100 Thlr jede, sub Nr.: 742, 1186, 1894, 2309, 3676, 4449, 4470, 4796, 4918, 4923, 5102, 5312, 5419, 5569, 5622, 5659, 7047, 7443, 7450, 7581, 7911, 8422.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapital-Beträge vom 1. Juli 1865 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl: a) bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Aushändigung der Schuldver-

Digitized by Google

schreibungen in coursmäßigem Zustande, oder b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1865 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII Nr. 1 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geld-Betrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1865 werden besonders vergütet.

Münster, den 17. November 1864. Königliche Direction der Rentenbank. Filbry.

95. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zur Warendorf aufgestellt:

Laufende Nro.	Namen der Beschälstationen.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Hesseln	2	den 20. Februar	den 20. Juni.
2	Enger	2	" 11. "	" 9. "
3	Lüdholz	2	" 22. "	" 18. "
4	Fiestel	2	" 23. "	" 17. "
5	Lever-Mehnen	2	" 23. "	" 17. "
6	Vare	2	" 23. "	" 17. "
7	Nesen	2	" 23. "	" 17. "
8	Steinheim	2	" 23. "	" 17. "
9	Brakel	2	" 23. "	" 17. "
10	Peckelsheim	3	" 23. "	" 17. "
11	Warburg	3	" 23. "	" 17. "
12	Lügde	2	" 24. "	" 16. "
13	Höxter	2	" 24. "	" 16. "
14	Cörbecke	2	" 24. "	" 16. "
15	Lichtenau	2	" 22. "	" 18. "
16	Beke	2	" 21. "	" 19. "
17	Büren	2	" 3. März	" 29. "
18	Paderborn	2	" 22. Februar	" 18. "
19	Vatenhorst	2	" 20. "	" 20. "

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 31. Januar 1865. Der Gestüt-Vorsteher.

Patente betreffend.

96. Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr.25.)

Minden, den 30. Januar 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 17. Februar 1865.

Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

97. Dem Landtage ist soeben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vornherein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20 bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Millionen auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee

Digitized by Google

abhelfen und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

98. Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, betreffend die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegs-Ministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unter-

Digitized by Google

stützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. Dezember 1864. (gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. (gegengez.) von Roon.

Statut der Kronprinz-Stiftung

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen. Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,

b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichen Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;

b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegs-Ministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;

c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegs-Ministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thalern durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden.

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur
   aa) die Wittwen,
   bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben, gehören.**)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach, nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vacanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Digitized by Google

erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respective den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864. gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinz-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium.
7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

   Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9) Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.
10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.
11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.
13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

Digitized by Google

14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt: „An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.“

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium. von Roon.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:			die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:		
	ℳ	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	ℳ	Sgr.	₰
	211,000.	4,177.	3.	—	14,400.	241.	8.	6.
Seitdem sind überwiesen:								
a) von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000.	—	—	—	—	—	—
b) anderweite Beiträge	—	3,037.	17.	9.	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen . . .	211,000.	67,214.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.
Seit 31. Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968.	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211,000	66,246.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2.

Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung

Laufd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
1	Landrath a. D. von Hillermann zu Carpin.	1 Polizei-Verwalter.		
2	Direction der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Dieban bei Naumburg a. Bober.	1 Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen und 12 bis 21 Thlr. Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2 erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme u. ferneren Versorgung.		
7	Gutsbes. v. Knebel-Döberitz zu Zülohagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, der Rechnungen ꝛc.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Frhr. v. Erhardt zu Groß-Möhnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslängl. sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Frauenstadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thlr. jährl. Geh.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Comp. zu Lähn.	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten und dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzlichen Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	1 evangelischer Konfession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt.
13	Thonwaaren-Fabrikanten Wittwe March u. Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Eisner v. Gronow zu Kalmowitz.	1 zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile.	Emolumente im Werthe von 100 – 150 Thlr. jährlich.	diese Stelle ist dem Hauptm. v. Mittelstedt zur Disposition gestellt.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung
15	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thlr. 2 Thlr. wöchentlich	Die Aufseherstelle ist besetzt.
16	Kuratorium des städtischen Gymnasiums z. Pyritz.	1 Unteroffizier als Gymnasialwärter.	100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik	12 Thlr. monatl., freie Wohnung. Licht und Brand.	
18	Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Mucrena bei Alsleben a. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentl. freie Wohnung.	Ist besetzt.
19	Oberförster Wehmeyer zu Manche bei Fraustadt.	1 Privatsecretair.		
20	Rittergutsbs. v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt.	Fr. Stat. n. Gehalt nach d. Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstr. 113. wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	je 8 — 10 Thlr. monatl. event. dauernde Anstellg.	
22	Amtm. Wiesmann zu Gevelsberg, Kr. Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thlr. jährlich, 15 Thlr. Montir.-Geld, freie Wohn. und einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schulz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts z. Saarbrücken.	1 Inspektor.	8 Thlr. monatlich mit Aussicht auf Erhöhung.	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow	1 Parkwächter.		Ist besetzt.
25	Fabrikbesitzer Julian Websky zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thlr. jährlich. Gehalt, freie Wohnung und Heizung.	Vermittler: der Bade- und Polizei-Inspektor Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien
26	Banquier Jacob Landau in Breslau.	will vier Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann.
27	Kaufleute Mattison und Brand in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann u. Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir-Diener.	8 Thlr. monatlich, Gehaltserhöhung.	
29	Repräsentanten-Kollegium der Zwölf Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin.	Will 10 od. 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10 — 15 Thlr. monatlich.	
31	Vorstehender Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren.	20 Thlr. monatl. event. auch Gratificationen.	
32	Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer. Coler zu Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thaler monatl.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache und	12 Thaler monatl., Wohnung ꝛc.	Sind besetzt.
		1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	8 Thaler monatl., Wohnung ꝛc.	
34	Kommerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömmliches Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 besetzt.
35	Premier-Lieutenant von der Garde-Landwehr-Kavallerie Graf Bismark-Bohlen zu Ulenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thaler jährlich Gehalt. und ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kreis Lübben.	will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältnißbeschäftigen	einige 20 Thaler jährlich	
37	Premier-Lieutenant im 3. Ostpreuß. Landwehr-Regt. Nr. 4 Rittergutsbesitzer v. Schmeling zu Weßlienen bei Wolittnick an der Ostbahn.	1 Hof-Inspektor resp. Speicher-Verwalter und Buchführer.	6 Thlr. monatl. freie Wohnung, Kartoffelacker ꝛc.	Ist besetzt.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
38	Landraths-Amt zu Franstadt.	8 Wegewärter.	je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeldet hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen
39	Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf v. Schlieffen zu Gr. Krausche bei Bunzlau.	will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Lossen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kreis Coblenz.	1 Waagemeisterstelle.	80 — 100 Thaler. jährlich, 1 Stube, 1 Bett und freie Heizung vorläufig 12 Thaler monatlich, später mehr.	
41	Buch- und Kunsthändler J. C. W. Krug zu Cavellen bei Coblenz.	1 als Bote ꝛc.		
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. täglich und Portierstube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thaler monatl. eventuell bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff-Leseholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. von Baerensprung, zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, od. auch Uebernahme des Unterhalts u. der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		

Laufd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
46	Fabrik-Besitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2½ Thlr. Lohn wöchentl., freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.
47	Kaufmann Carl Oswald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferd. umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatlich, später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monat. liche Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.
48	Freiherr von Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier.	30 Thlr. jährlich. Lohn und freie Kost.	
49	Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kreis Inowraclaw.	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmied sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährlich Löhnung, Wohnung 1 Bett und freie Station.	
50	Landrath v. Niebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Ziffendorf.	10 — 12 Thlr. monatl., freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	
52	Neusilberfabrik von H. A. Ilisch u. Co. in Berlin.	1 Portier.	3 — 3¼ Thlr. wöchentl. freien Mittagstisch und Portier-Wohnung.	Ist besetzt.
53	Landes-Aeltester u. Kreis-Deputirter von Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kreis Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr. jährlich u. freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspection des Land-Armenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner.	60 Thlr. jährlich u. völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michorins zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, und beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	

Digitized by Google

Kauf. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von		Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstraße Nr. 8.	1	Portier:	8 Thlr. monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung.	Ist besetzt.
		und 6	Mann zum Farbenreiben.	20 Sgr. bis 1 Thlr. täglich bei fleißiger Arbeit.	
57	Uhrenfabrik. Gebr. Schmidt zu Prenzlau.	2	intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr. Wrede hier, Neanderstr. 11.	2—3	Portiers oder Hausdiener.	10—15 Thlr. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Hr. Past. Quistorp zu Ducherow.	2	Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerium der auswärtigen Angelegenh., Röthling in Berlin, Französischestr. 49 a.	1	Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1	Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährl. Besoldung u. alle zwei Jahre eine Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreises Wolmirstedt.	1	Polizeidiener und Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung Garten, freies Brennh., Uniform und sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger, Jägersfreude Kr. Saarbrücken.	3	Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thlr. monatliche Lohn, frei Schlafstelle, ev. Lohnerhöhung	1 Stelle ist besetzt. Ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.		eine Thürsteherstelle.	2½ stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thlr. vierteljährlich. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.
65	Pfarrer L. Distelkamp zu Boerde.	2	Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr., monatlich, eig. Zimmer und freie Station.	
66	Rittergutsbes. von Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1	Inval. als Wirthschafts-Voigt.	48 Thlr. jährl. Lohn event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station. u. Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbes. von Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1	Diener für seine Person oder als Hülfs-Aufseher in der Forst, od. als Ober-Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Ausgabe- und Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thlr. jährlichen Lohn, freie Kleidung und freie Station. Ev. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. v. Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg NM.	1	zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährlich Lohn, freies Unterkommen u. Beköstigung.	
69	Rittergutsbes. von Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedeberg NM.	1	Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährliches Lohn und freie Station.	

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
70	Königl. Kammerherr und Standesherr v. Gutzmerow auf Gr. Leuthen, Kreis Lübben.	1 Forstaufseher.	60 Thlr. jährlich Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, 1/4 jährige Kündigung.	
71	Gutsbesitzer Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a.O.	1 Aufseher.	Freie Wohnung und freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bez. Aachen.	1 Feldhüter.	120 Thlr. jährl. und alle zwei Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landraths-Amt zu Cottbus.	1 Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel).	120 Thlr. jährlich bei 2 bis 3 Stunden täglicher Beschäftigung.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser od. Eisenarbeiter.)	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung und Feuerung.	
75	Rittergutsbesitzer v. Harder auf Casselvitz, Kreis Bergen auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatlich, freie Beköstigung.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst d. Frau. Wenn derselbe unverheirathet ist	100 Thlr. jährlich, freie Wohnung, Heizung und Licht. 30—50 Thlr. jährlich und freie Station.	
77	Herr Baare zu Bochum, Kr. Bochum, General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatl.	
78	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftlichen Instituts.	1 Büreaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thlr. monatlich 12 Thlr. monatlich. und freie Wohnung	Sind beide besetzt.
79	Herr W. Wolffheim, Kaufmann und Fabr. zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik.	250 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung u. fr. Brennmaterial.	Zum 1. Februar c. zu besetzen.
80	Hr. Th. Block, praktischer Zahnarzt zu Breslau.	will diejenigen Offiziere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnfleisch oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln u. denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Herr Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

99. Nachdem von den Herren Ministern der Finanzen und des Krieges auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. September pr. unter dem 1. December pr. ein neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps erlassen werden ist, machen wir das betheiligte Publikum auf den hierunter abgedruckten Auszug aus demselben unter besonderem Hinweis auf die Bestimmungen in den §§. 2. 6. 7. und mit dem Bemerken aufmerksam, daß Exemplare des vollständigen Regulativs und eines Auszugs zum Preise von resp.

Digitized by Google

7 Sgr. 6 Pf. und 2 Sgr. aus der von Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin bezogen werden können.

Auszug aus dem Regulativ

über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weitergehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§. 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6.) mindestens zwei Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalender-Jahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§. 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forst-Inspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jäger-Prüfung (§. 9.) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Digitized by Google

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forst-Inspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherrn, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatz-Commissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6. zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreis-Landrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualification steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatz-Commission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatz-Commissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherrn unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§. 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6. trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forst-Inspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im § 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Commandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehr-Attest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

Digitized by Google

A. (zu §. 7.)

Ratio

des Jägerlehrlings Carl Schütz, Behufs seiner

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
			Geburtsort		Geburts-		Größe			Wohnort	
Zuname.	sämmtliche Vornamen	Confession.		im Kreise	Jahr	Tag	Fuß	Zoll	Stand.		im Kreise
Schütz	Carl Friedrich August	evangel.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Aeußerung des Landraths (bei Communal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn.

B. (zu §. 8.)

Lehr-Attest

zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845.

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg, hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letztern von dort abgegangen und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend.

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben.

Fleiß befriedigend.

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend.

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mäßig.

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mäßige Anstelligkeit gezeigt.

Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.

Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kiefernburchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Digitized by Google

n a l e

Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jäger-Bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualification des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für circa 1200 Morgen Wald	1. Juli 1863	1. Aug. 1864	Garde- oder 4tes.	Die Führung war stets tadellos, Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd; ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg Königl. Förster.	1. Aug. 1864	jetzt		

Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, daß er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel u. Insecten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäß, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluß ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeußerung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg, im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.) Hartung, Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken u. s. w. N. N., Königlicher Oberförster. *(Kreislandrath.)*

Minden, den 1. Februar 1865.

Bekanntmachung.

160. Die Beförderung der, für die diesjährige Industrie- und Kunst-Ausstellung in Dublin bestimmten Ausstellungsgegenstände, findet auf der Westphälischen Bahn, sowohl auf dem Hin- als auf dem Rücktransporte, zu dem ermäßigten Frachtsatze von 3 Pfennig pro Centner und Meile statt, sofern nicht schon ein geringerer Frachtsatz für derartige Frachtgüter besteht.

Diese Frachtermäßigung findet auch auf diejenigen Güter Anwendung, welche keine volle Wagenladung bilden.

Nähere Auskunft werden unsere Güter-Expeditionen ertheilen.

Münster, den 8. Februar 1865. Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

101. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Januar

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Roß, Michael	Schmiedegesell	Wollstein in Kurhessen	Königliche Regierung zu Minden	reform.	22	5	5	dunkelblond	frei
2	Albrecht, Johann Friedrich Ernst	Handarbeiter	Hofgeismar in Kurhessen	Kreisgerichts-Deputation in Unna	evangel.	44	5	6	braun	frei
3	Hallbauer, Emil	"	Kassel in Kurhessen	Königliche Regierung zu Minden	"	16 3/4	4	8	hellblond	frei
4	Schmidt, Heinrich	Schiffer	Wahlhausen in Kurhessen	"	"	23	5	5	dunkelbraun	hoch
5	Becker, Ludwig	Handarbeiter	Treisa in Kurhessen	Polizeiverwaltung zu Bielefeld	"	23	5	4	hellblond	frei
6	Völker, Heinrich	Webergesell	Todenhausen in Kurhessen	"	"	30	5	8 1/2	blond	flach

Minden, den 14. Februar 1865.

102. Entwurf

zu einer Polizei-Verordnung für den Furlbach in den Gemeinden Stukenbrock, Hövelhoff, Ostenland und Westerloh, Amts Delbrück, Kreis Paderborn.

Um in dem Furlbach und seinen Zuflüssen die Vorfluth zu sichern und bei deren Räumung und Instandhaltung eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Furlbach und dessen Zuflüsse wird eine Schaucommission gebildet, bestehend: 1) aus dem Amtmann zu Delbrück oder dessen Stellvertreter als Commissarius der Regierung, welcher auch die Anordnungen der Schaucommission allein vollzieht und 2) für den Bezirk der einzelnen Gemeinden des Amts Delbrück, welche der Bach durchfließt, aus dem Gemeinde-Vorsteher und zwei von den betreffenden Gemeinderäthen aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten. 3) aus je einem von der Gemeinde-Vertretung zu wählenden Deputirten der Gemeinde Osterwiehe und Westerwiehe, Kreises Wiedenbrück.

Die Königliche Regierung behält sich vor, dieser Schaucommission nach Bedürfniß einen besonderen Techniker zuzuordnen.

Die Verrichtungen der Schaucommission sind unentgeltlich. Die Deputirten der Gemeinden werden alle sechs Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schaucommission hat die Pflicht dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs und durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die danach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Amtsblatte bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich zweimal und zwar stets von unten aufwärts, die erste regelmäßig in der zweiten Hälfte des Mai, die letzte in der zweiten Hälfte des September. Die Schaucommission kann diese Termine ändern, und angemessene längere Fristen zur Ausführung größerer

Digitized by Google

der Königlichen Regierung.

weisung
1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	hellblau	spitz und klein	gewöhnlich	gut	—	spitz	oval	gesund	schlank	—
braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	braun	gebogen	länglich	„	schlank	Narbe auf der Nase.
blond	blau	klein	klein	gut	—	rund	oval	„	klein	—
dunkelbraun	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	„	rund	„	gesetzt	—
blond	blau	gewöhnlich	klein	„	rasirt	spitz	oval	„	schlank	—
blond	grau	proportionirt	proportionirt	„	blond	oval	länglich	„	schlank	—

Arbeiten bestimmen, auch außerordentliche Räumungen und bloße Auskrautungen nach Bedürfniß anordnen. Sie bringt die Aufforderung zu jeder Räumung oder Auskrautung, die dazu gestellte Frist und die getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pflichtigen. Sie controllirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grnnd deren nach §. 5 und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Die Schau nach der Frühjahrs-Räumung ist stets durch die Schaucommission selbst vorzunehmen. Bei derselben sind zugleich die erforderlich befundenen größeren Arbeiten für die nächste Räumung im Protokoll zu vermerken und dann seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung anzuordnen. Die übrigen Schauen kann die Schaucommission durch einen exekutiven Polizei-Beamten (Flurwärter ꝛc. ꝛc.) vornehmen lassen.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts — zu bewirken. Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Schlamm, Sand, Wasserpflanzen) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen. Die Uferbesitzer haben dieselben, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden können, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmäßig zu planiren oder zu entfernen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaucommission die Ausführung für Geld bewirken und zieht die Kosten, welche aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Steuerexekutions-Verfahren auf Grund der vom Landrathe festzustellenden Liquidation ein.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 1 bis 3 Sgr. für die laufende Ruthe (nach Verhältniß der

Digitized by Google

Größe des Wasserlaufs) Denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt. Die Summe der Strafen gegen einen Pflichtigen darf 10 Thaler nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schaucommission die erforderlichen Böschungfn der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchen rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören, und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen. Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung der Ufer nöthig sind, da kann die Schaucommission die Art derselben vorschreiben und unzweckmäßige Pflanzungen beseitigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schaucommission nicht eine geringere Höhe ausdrücklich für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steegen demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaucommission kann bestimmen, daß die Trifften und Durchfahrten durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen.

§. 11. Ufereinschnitte zur Ableitung des Wassers zur Wiesenbewässerung oder zu anderen Zwecken sind verboten. Die zu solchen Ableitungen berechtigten Grundeigenthümer müssen vielmehr bei Vermeidung der im §. 15 angedroheten Strafe ihre Ableitungsrinnen nach Angabe der Schaucommission einrichten und insbesondere auch mit Schützvorrichtungen versehen.

§. 12. Die Trieb- und Stauwerks-Besitzer sind gehalten, auf Anweisung der Schaucommission ihre Freischützen mit Aufziehwellen und Ketten, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und Haken zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

§. 13. Den Mitgliedern der Schaucommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jederzeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 14. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 15. Wer der Bestimmung im vorigen §. und den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schaucommission auf Grund der §§. 8 bis 13 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 16. Die Festsetzung der Strafen §§. 7 und 15 erfolgt nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) und soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht durch den Amtmann. Die festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse. (Vergl. §. 2, Gesetz vom 26. März 1856, Ges.-Samml. Seite 225.)

§. 17. Die Schaucommission steht vorbehaltlich der Oberaufsicht der Regierung unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths des Kreises Paderborn, welcher zunächst die über sie geführten Beschwerden entscheidet.

Die exekutiven Polizeibeamten haben auf die Beachtung dieser Verordnung und der Anordnungen der Schaucommission mit Strenge zu wachen. Minden, den 3. Februar 1865.

103. Dem Oberförster von Dücker hierselbst ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Forstpolizeicontraventionen und Holzdiebstahlssachen aus dem zur Oberförsterei Hausberge gehörenden Schutzbezirke Petershagen übertragen worden.

Minden, den 8. Februar 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

Bekanntmachung.

104. Vom 10. Februar d. J. ab, findet eine directe Personen- und Gepäckbeförderung im Rheinisch-Thüringschen Verband-Verkehre zwischen den Stationen Driburg, Brakel und Höxter einerseits, und den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Stationen Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, B. Rittershausen, Schwelm, Hagen, Dortmund, Unna und Werl andererseits, für die drei ersten Wagenklassen statt.

Münster, den 5. Februar 1865. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 24. Februar 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

105. Das 3. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6003. Revidirtes Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz. Vom 28. December 1864.

Nr. 6004. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 9. Januar 1865.

Das 4. Stück enthält:

Nr. 6005. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75000 Thalern. Vom 5. December 1864.

Nr. 6006. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises, II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. December 1864.

Nr. 6007. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6008. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises, im Betrage von 66,000 Thalern. Vom 12. December 1864.

Nr. 6009. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Reußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Bezirk Breslau.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

106. Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes soeben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr

Digitized by Google

für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß, nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heers gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Recrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes: Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre, in Oesterreich vom 20. bis zum 28. Lebensjahre, in Frankreich vom 21. bis zum 27. Lebensjahre, in Preußen vom 20. bis zum 23. Lebensjahre. Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre, in Oesterreich vom 20. bis zum 30. Lebensjahre, in Frankreich vom 21. bis zum 28. Lebensjahre, in Preußen vom 20. bis zum 27. Lebensjahre. Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welcher Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Digitized by Google

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als funfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine eben so lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen, aufrechterhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Bekanntmachung.

107. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag, den 24. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetzsammlung 1857, S. 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

108. Die Aufnahmeprüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letztern abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre zu Petershagen am 1., bezüglich 4. Mai, zu Soest am 15., bezüglich 18. Mai ihren Anfang nehmen. Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben sich die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, so fern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungszeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Seminar-Direktor einzureichen, und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturientenprüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. Z. bekannt gemacht werden. Münster, den 23. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

109. Unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 8. Dezember 1856 (Beilage zum 54. Stück des Amtsblatts pro 1856 Seite 24) machen wir hierdurch bekannt, daß wir für die in der Ministerial-Verordnung vom 24. Juni 1856 genannten Bauhandwerke eine Prüfungs-Commission zur Ablegung der Meisterprüfung in der Stadt Höxter eingesetzt haben.

Der Geschäftsbezirk dieser Commission umfaßt die Kreise Höxter und Warburg, daneben bleibt die Prüfungs-Commission in Paderborn für die Kreise Paderborn und Büren bestehen. Die Prüfungs-Commission in Höxter besteht aus dem dortigen Bürgermeister und dem Königlichen Bauinspector *als ständigen* Mitgliedern, zur Zeit den Herren Eckardt und Winterstein. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Derselbe wird durch den Stadtrath Lülwes dortselbst, der Bauinspector Winterstein durch den dortigen Eisenbahnbaumeister Menne vertreten. Die Wirksamkeit der Prüfungs-Commission in Höxter beginnt mit dem 1. März d. Jhs. Minden, den 18. Februar 1865.

Haus-Collecte für den Bau einer katholischen Kirche zu Laggenbeck im Kreise Tecklenburg betr.

110. Zu Laggenbeck, in der Landgemeinde Ibbenbüren, Kreises Tecklenburg, ist der Bau einer katholischen Kirche statt der bisherigen unzulänglichen Kapelle nothwendig geworden. Von den hierzu veranschlagten Kosten ad 18,000 Thaler haben die Eingesessenen bereits 8000 Thaler theils baar aufgebracht, theils verzinslich angeliehen, so daß noch 10,000 Thlr. zu decken bleiben.

Da die Eingesessenen bereits innerhalb der letzten 10 Jahre zur Gründung eines eigenen Kirchensystems, zum Bau einer kleinen Kapelle, einer Schule und Lehrerwohnung, sowie zur Dotirung der Vikarien-

Digitized by Google

stelle circa 11,600 Thlr. aufgebracht hatten und außerdem in früheren Jahren nach Kräften Beiträge zu dem Baue der katholischen Pfarrkirche und zur Gründung eines Krankenhauses in Ibbenbüren geleistet hatten, so sind sie zur Bestreitung der oben angeführten noch fehlenden Bau-Summe ad 10,000 Thalern außer Stande.

Das Königliche Ober-Präsidium hat daher zu dem gedachten Neubau eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraumes vom 1. Februar bis Ende Juli c. durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten, welche von der Königlichen Regierung zu Münster mit Legitimationen versehen sind und von uns den Herrn Landräthen namhaft gemacht werden, bis zum Ende des bezeichneten Termins nicht eintreffen, ist die Collecte bis zum 15. August c. durch die Ortsbehörden abzuhalten. Minden, den 10. Februar 1865.

111. Von den Ständen des Kreises Warburg sind für die Periode von 1865/67 gewählt und von uns bestätigt worden:

a. zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission: 1) Bürgermeister Fischer zu Warburg; 2) Rathsherr Boettrich daselbst, 3) Rittergutsbesitzer Blomeier zu Wormeln, 4) Vorsteher Kurzen zu Loewen;

b. zu deren Stellvertretern: 1) Kaufmann Schlüter zu Warburg, 2) Rendant Uffeln daselbst, 3) Gutsbesitzer Gocken zu Cörbecke, 4) Freiherr Georg v. Brakel zu Welda.

Minden, den 10. Februar 1865.

112. Die Schul-Inspection Etteln, von deren Wahrnehmung der Herr Pfarrer Bruns zu Etteln auf seinen Antrag entbunden wurde, ist dem Herrn Pfarrer Erich zu Haaren übertragen.

Minden, den 9. Februar 1865.

113. Dem Steuer-Empfänger Johanningmeier zu Rheda ist gestattet worden, sich anstatt des ausgeschiedenen Gehülfen Julius Johannigmeier in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen durch den Kassen-Gehülfen Bohlmann dienstlich vertreten zu lassen.

Minden, den 12. Februar 1865.

114. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate December 1864 und Januar 1865.

1. Witterung.

Die Temperatur der Luft war bis zum 12. December pr. milde, indem das Thermometer meistens über dem Gefrierpunkte stand und nur an einigen Tagen des Morgens und Abends Kälte anzeigte.

Am 13. trat Frostwetter ein, welches bis zum 5. Januar c. anhielt. Dann folgte Thauwetter, verbunden mit Schneegestöber, Sturm und Regen, in Folge dessen sich die Eisdecke der seit dem 16. December pr. bereits zugefrorenen Weser schon nach einigen Tagen löste und in Bewegung setzte.

Das Wasser erreichte keine bedenkliche Höhe und ist auch das Eis ohne wesentlichen Schaden anzurichten, abgeflossen. Vom 18. Januar c. an sank das Thermometer wieder unter den Gefrierpunkt und hielt der gelinde Frost mit Ausnahme einiger Tage, bis Ende des Monats an.

Die vorherrschende Luftströmung kam im Monat December aus südlicher und östlicher und im Monat Januar aus westlicher, südwestlicher und östlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:

im December am 29. 28" 2,9"' Morgens 7 Uhr, im Januar am 7. 27" 10,8" Mittags 1 Uhr;

am niedrigsten:

im December am 15. 27" 6,0"' Mittags 1 Uhr, im Januar am 14. 26" 6,0"' Morgens 7 Uhr.

Das Thermometer stand am höchsten:

im December am 7. + 6,2° } Mittags 1 Uhr,
" Januar am 27. + 6,9° }

am niedrigsten:

im December am 17. — 11,6° } Morgens 7 Uhr.
im Januar am 2. — 11,0° }

2. Gesundheitszustand und Mortalität.

Die genannte Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen nachtheiligen Einfluß nicht aus, indem die Anzahl der Kranken gering war und die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritt.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch, so daß meistens Krankheiten der Respirationsorgane,

Digitized by Google

Magen- und Darmcatarrhe zur ärztlichen Behandlung kamen. Neben diesen traten in einigen Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks das Nerven- und Scharlachfieber auf, ohne sich indeß weiter zu verbreiten.

3. Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 20 Gebäude betroffen worden, von denen 15 gänzlich eingeäschert und 5 partiell-zerstört wurden. Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Eines unnatürlichen Todes starben 19. Personen, von welchen 2 ertranken und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

4. Landes-Cultur.

Der Stand der Saaten ist zufriedenstellend und hat der bis jetzt stattgefundene trockene Frost anscheinend einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben nicht ausgeübt. Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere ist gut.

5. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der verstorbene Colon Schade zu Rotenhagen, Kreises Halle, hat den dortigen Armen Behufs augenblicklicher Vertheilung 45 Thlr. geschenkt.

6. Verbrechen und Selbstmord.

Außer einigen Diebstählen und einem Selbstmorde kamen folgende Verbrechen vor: 1) am 1. Februar c. warf die unverehelichte Anna Maria Bullmann zu Tengern, Kreises Lübbecke, ihr neugeborenes Kind in einen Brunnen. Die Untersuchung ist gegen die rc. Bullmann eingeleitet, indeß nicht constatirt worden, ob das Kind bei Verübung der verbrecherischen That noch gelebt hat.

2) Am 14. Januar c., Abends, versuchte der frühere Eisenbahn-Büreaudiener Wiegmann den auf dem hiesigen Bahnhofe in seiner Bude befindlichen Weichensteller Brennemann mit einem schaf geladenen Pistol zu erschießen. Die Kugel ist unterhalb des rechten Schulterblattes in den Körper des rc. Brennemann gedrungen und der Zustand des letzteren nach Erklärung des Arztes noch jetzt sehr bedenklich. Der Thäter ist sofort verhaftet und der Königlichen Staatsanwaltschaft überwiesen.

Minden, den 8. Februar 1865.

115. In mehreren Gegenden unseres Regierungsbezirks sind in letzter Zeit das Scharlachfieber und die Masern in epidemischer und zum Theil in weit verbreiteter, so wie zugleich mehr oder weniger bösartiger Weise vorgekommen, und haben deshalb, zumal bei der häufigen Unkenntniß mit ihnen und mit dem dabei erforderlichen Verhalten viele Todesfälle, vornehmlich unter den Kindern und auf dem Lande herbeigeführt.

Wir finden uns daher veranlaßt, nachstehende kurze Belehrung über die Kennzeichen beider Krankheiten und über jenes Verhalten bekannt zu machen und beauftragen hierdurch die Ortsbehörden, die Herren Geistlichen und Schullehrer in den betreffenden Gegenden, dieselbe, und ganz besonders die darin ertheilte Anweisung über das Verhalten so viel als möglich zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Das Scharlachfieber kündigt sich gewöhnlich zuerst durch ein allgemeines Unwohlsein, Fieberzufälle, abwechselndes Frösteln und dann Hitze, Müdigkeit, unruhiger Schlaf, ferner durch mancherlei mehr örtliche Symptome, wie Kopfschmerz, Appetitlosigkeit, mitunter Uebelkeit und selbst Erbrechen, insbesondere aber durch Halsweh und erschwertes Schlingen an, welche letzte beiden Erscheinungen und vermehrte Röthe der innern Theile des Halses selten fehlen. Nachdem diese Zeichen oder Vorboten eine kürzere oder längere Zeit, von ein paar Stunden bis zu einigen Tagen gedauert haben, tritt dann, meistens plötzlich, der Ausschlag auf der Hautoberfläche, und zwar in der Regel zuerst im Gesichte, am Halse, auf der Brust und am Rücken in Gestalt mehr oder weniger großer, anfangs abgesonderter, bald aber in rascher Verbreitung zusammenfließender rother Flecke hervor, und setzt sich schnell nach den übrigen Körpertheilen fort, so daß beim gewöhnlichen Verlaufe der Ausbruch des Ausschlages binnen 12 Stunden vollendet ist.

Die etwas gespannte Haut fühlt sich dabei glatt, seltener rauh an, indem in diesem Falle sich auf den Scharlachflecken mohnsamen bis senfkorngroße, perlartige, ganz dem Friesel ähnliche und mit heller Flüssigkeit gefüllte Bläschen in unzählbarer Menge erheben und zwar vorzugsweise da, wo die Röthe am stärksten ist, wie am Halse, dem Unterleibe, und an den Armen und Beinen.

Mit dem Ausbruche des Ausschlages steigern sich die vorgenannten Zeichen der Mitleidenschaft des übrigen Körpers, namentlich das Fieber, das Halsweh und die Schlingbeschwerden, zugleich stellen sich mehrentheils nächtliche Phantasieen ein, und dieser Zustand dauert, bis der Ausschlag, der in der Regel 4 bis 5 Tage steht, gegen die Mitte dieser Zeit in derselben Reihenfolge, wie er auf den einzelnen Theilen hervorgekommen ist, wieder abzunehmen beginnt.

Mit dem gänzlichen Aufhören desselben, mitunter aber auch mehrere Tage später, stellt sich die Abschuppung der Oberhaut ein, meistens unter anfänglicher Vermehrung des Fiebers und Hervorbrechen eines

Digitized by Google

eigenthümlich riechenden Schweißes, und tritt zuerst im Gesichte, am Halse, der Brust und dann an den übrigen Orten, ebenfalls in der vorerwähnten Reihenfolge ein. An jenen Theilen ist derselbe mehr kleienförmig; an den Fingern, Armen und Zehen oft lappenförmig, so daß die Oberhaut zuweilen handschuhartig abgestreift werden kann.

Während dieser Abschuppung, deren Dauer nicht bestimmt ist, und sich von 5 bis zu 10 Tagen und darüber erstreckt, läßt allmählich das Fieber nach, das Halsweh und die Röthe im Schlunde verlieren sich, die Zunge wird reiner oder nimmt, wenn sie ungewöhnlich roth war, den früheren weißlichen Anflug an, der Appetit kommt wieder und gleichzeitig geht ein mehr oder weniger deutlicher Ausscheidungs-Prozeß krankhafter oder abgestoßener Stoffe durch die verschiedenen Ausscheidungswege des Körpers vor sich, der auch noch länger, wenngleich nicht immer in deutlich vernehmbarer Weise, sich fortsetzt, als die Abschuppung bemerkt wird, weshalb es denn auch nothwendig ist, daß der Kranke nicht sofort mit dem Aufhören der letztern sich der äußern Luft aussetzt, damit bei der noch immer vorhandenen Empfindlichkeit der Haut Erkältung vermieden und jener Ausscheidungs-Prozeß nicht gestört wird.

Nicht immer nimmt nun das Scharlachfieber einen solchen regelmäßigen Verlauf, sei es nun, daß die Abweichungen davon durch den fast bei jedem epidemischen Auftreten verschiedenen, mitunter sehr bösartigen Character, oder durch die eigenthümliche Körperbeschaffenheit der Kranken, oder endlich durch einen Mangel der gehörigen Pflege und Wartung derselben veranlaßt werden.

Ist einer oder der andere dieser Umstände vorhanden, oder kommen gar mehrere zusammen, wie das nicht selten der Fall ist, zumal auf dem Lande, wo es oft nicht nur an sachverständiger ärztlicher Aufsicht und Behandlung, sondern auch an der nöthigen Vorsicht in dem Verhalten der Kranken fehlt, so wird das Scharlachfieber zu einer höchst gefährlichen, gewöhnlich viele Opfer erfordernden Krankheit.

Auf die eine oder die andere Art, im erstern Falle durch den bald mehr entzündlichen, bald mehr nervösen Character der Krankheit, im letztern Falle durch Zurücktreten des Ausschlags in Folge von Unvorsichtigkeit, oder durch irgend eine, auf diese Weise veranlaßte Störung des ordnungsmäßigen Verlaufs, können mancherlei, in der Regel gefährliche Zufälle entstehen. Namentlich und hauptsächlich sind diese in der ersten Hälfte der Krankheit entzündliche oder nervöse Leiden des Gehirns und seiner Häute, sowie des Halses, welche letztere unter dem Namen der bösartigen Bräune bekannt sind, und endlich in der Periode der Abschuppung Hautwassersucht und entweder gleichzeitig oder später Wassersucht innerer Organe.

Als eine besondere Abweichung verdient noch bemerkt zu werden, daß mitunter der Ausschlag, ohne daß ein Zurücktreten desselben erfolgt wäre, sehr unvollständig oder fast gar nicht auf der äußeren Haut hervorkömmt, obschon man aus den begleitenden übrigen Zufällen und vornehmlich aus dem Umstande, daß nachher die Abschuppung sich einstellt, nicht an dem Vorhandensein des Scharlachs zweifeln kann.

Was nun das Verhalten beim Scharlach betrifft, so hat die Erfahrung darüber folgende allgemeine Regeln gelehrt, die möglichst genau zu beachten sind, und auch bei der gutartigsten Form desselben selten ungestraft vernachlässigt werden. Treten die vorgenannten Zeichen oder Vorboten ein, zumal wenn der Scharlach am Orte oder doch in der Nachbarschaft herrscht, so darf der Kranke das Zimmer nicht mehr verlassen, und hütet, sobald sich stärkere Fieberbewegungen einstellen, am zweckmäßigsten zugleich das Bett. Das Zimmer, worin er sich befindet, sei möglichst geräumig und luftig, und so viel als thunlich von nicht zu vielen Personen besetzt. Hauptsächlich hüte man sich aber im Winter vor zu starker Erwärmung desselben, und noch weniger lege man den Kranken in die unmittelbare Nähe des geheizten Ofens, in der sehr fälschlichen Meinung, dadurch den Ausschlag bald herauszutreiben Beides, zu große Hitze, wie eigentliche Kälte im Krankenzimmer ist schädlich. Hat der Kranke Durst, so gebe man ihm kein ganz kaltes Wasser, sondern solches, welches in einem bedeckten Gefäße eine zeitlang in der Stube gestanden und die Temperatur derselben einigermaßen angenommen hat. Auch ist ein schwacher Aufguß von Fliederblumen, lauwarm getrunken, vornehmlich dann dienlich, wenn die Haut trocken bleibt oder der Ausschlag nicht recht hervortreten will.

Machen sich während des Ausbruchs oder bald nachher die Zeichen eines bedeutenden Hirnleidens durch ungewöhnliche Röthe der Augen und des Gesichts und starke Anschwellung des letztern, so wie ferner durch große Unruhe und anhaltendes Irrereden bemerklich, zeigt sich unter ähnlichen Erscheinungen und beträchtlicher Zunahme der Geschwulst am Halse und der Schlingbeschwerden ein bedeutender Grad von Bräune, so muß immer ein Arzt zugezogen werden, höchstens kann man, bis derselbe anlangt, im ersteren Falle ein in kaltes Wasser getunktes und dann sorgfältig wieder ausgedrücktes Tuch oder eine Serviette, mehrfach zusammengefaltet, auf den Kopf legen, und dies, sobald der Umschlag sich erwärmt, wiederholen, und ferner bei der Bräune einen lauwarmen Aufguß von Flieder oder Kamillenblumen zum Gurgeln anwenden, sowie in beiden Fällen bei anhaltender Leibesverstopfung entweder ein Klystier, oder eine Tasse eines Abgusses

Digitized by Google

von Semesblättern, von denen man bei Erwachsenen einen Theelöffel voll und bei Kindern etwa die Hälfte davon nimmt, gebrauchen lassen.

Dabei reiche man für die Dauer der eigentlichen Krankheit nur leichte und milde Speisen, z. B. Hafer- oder Graupenschleim, überhaupt Wassersuppen, gekochtes Obst u. dgl., sofern der zugezogene Arzt nicht ein Anderes anordnet.

Verliert sich der Ausschlag wieder von der Haut, so darf der Kranke noch keineswegs das Bett verlassen, sondern muß gerade dann noch mäßig warm gehalten und vor Erkältung bewahrt werden, damit die Abschuppung der Oberhaut und der bei derselben stattfindende Ausscheidungsprozeß aus dem Körper nicht unterbrochen und gestört wird. Ist die Abschuppung auch scheinbar schon beendigt, so muß der nun als Reconvaleszent zu betrachtende Kranke ebenfalls noch eine Zeitlang im Zimmer bleiben und dasselbe im Ganzen vom Anfange der Erkrankung an, im Sommer und bei gutartigem Charakter des Scharlachs, 4 Wochen, im Winter und sobald der Character ein bösartiger ist, wenigstens 6 Wochen hüten, wobei jedoch ein vorsichtiges Lüften desselben, indem der Kranke entweder im Bette und vor Zug und kalter Luft geschützt sich befindet, oder in ein anderes Zimmer gebracht wird, nicht ausgeschlossen ist. Tritt in dieser Zeit Hautwassersucht ein, so reiche man einstweilen und bis zu der auch in diesem Falle dringend erforderlichen ärztlichen Hülfe mehrmals des Tages eine halbe bis ganze Tasse eines Thees, der zur Hälfte aus Fliederblumen und zur Hälfte aus mäßig gerösteten und dann zerstoßenen Wachholderbeeren bereitet wird.

Da das Scharlachfieber zugleich sehr ansteckend ist, so erscheint es nothwendig, zumal in bösartigen Epidemien, alle Personen und namentlich Kinder, welche dasselbe noch nicht gehabt haben, so viel als möglich von den Kranken entfernt zu halten, auch zu verhüten, daß dieselben keine Häuser besuchen, in denen solche vorhanden sind. Eben deshalb dürfen auch Kinder, welche mit ihren scharlachkranken Geschwistern, Angehörigen oder Hausgenossen in öftere Berührung kommen, keine öffentliche Anstalten, insbesondere keine Schulen besuchen, weil dadurch offenbar zur Verbreitung der Krankheit viele Gelegenheit gegeben würde.

Endlich müssen die aus gleichem Grunde gesetzlich angeordneten Maßregeln zur gehörigen Reinigung der Wäsche, Kleidungsstücken ꝛc. der Kranken nicht vernachlässigt werden und ist überall, wo das Scharlachfieber in bösartiger Gestalt auftritt, die vorgeschriebene Anzeige an die Ortsbehörde zu machen.

Die Masern sind zwar im Allgemeinen nicht so gefährlich, wie das Scharlachfieber; einzelne Epidemien derselben zeigen indessen eine große Bösartigkeit und selbst auch bei gutartiger Form zieht ein unvorsichtiges Verhalten nicht selten mehr oder wenig nachtheilige und sogar tödtliche Folgen nach sich.

Gewöhnlich kündigt sich die Krankheit einige Tage durch die Zufälle eines katarrhalischen Fiebers an, wobei Schnupfen, Thränen der Augen, Empfindlichkeit derselben gegen das Licht, Niesen, trockener Husten, Heiserkeit ꝛc. sich zeigen. Nach diesen Vorboten tritt in der Regel am 3ten oder 4ten Tage der Ausschlag in Gestalt kleiner, rother Stippchen, zuerst im Gesichte und am Halse, dann an den Armen und Händen, darauf an der Brust und später an dem Unterleibe und an den Schenkeln und Füßen hervor, so daß über die allgemeine Verbreitung desselben einige Tage vergehen. Die einzelnen, meist truppweise stehenden Stippchen nehmen an Röthe und Umfang, mitunter bis zur Größe eines Pfennigs, zu und in der Mitte fühlt man eine kleine Erhöhung oder Knötchen. Nach 3 bis 4 Tagen verschwindet der Ausschlag allmählich in derselben Ordnung, in der er gekommen ist, zugleich nehmen die katarrhalischen Zufälle, namentlich die Empfindlichkeit der Augen ab und es stellt sich dann eine kleine, oder mehlartige, oft kaum bemerkbare, Abschilferung der Oberhaut ein, welche eine Woche und darüber dauert, und bei der gutartigen Form und bei ungestörtem Verlaufe der Krankheit mit völliger Genesung endigt.

Aber auch bei den Masern kommen nicht selten, und zwar aus denselben Ursachen wie bei dem Scharlach, böse Zufälle zum Vorschein, die in jedem Zeitraum eintreten können und insbesondere zu *häufigen und langwierigen* Nachkrankheiten Veranlassung geben. Vornehmlich sind dies Leiden der *Lungen und der Athmungs*-Werkzeuge überhaupt, so wie der Augen und der Drüsen.

Im Allgemeinen muß bei den Masern dasselbe Verhalten beobachtet werden, wie bei dem Scharlach, nur ist zugleich das Krankenzimmer wegen der Empfindlichkeit der Augen, und so lange diese dauert, zu verdunkeln. Eben so sind auch dieselben Maßregeln wie dort zur Vermeidung der Ansteckung, für welche besonders das kindliche Alter viele Empfänglichkeit besitzt, in Anwendung zu bringen.

Macht sich bei den Kranken eine stärkere Reizung der Augen bemerkbar, so sind einstweilen Lösungen derselben mit lauwarmem Fliederthee dienlich, auch ist bei lästigem und angreifendem Husten schleimiges Getränk oder ein Aufguß von sogenanntem Brustthee, so wie eine Abkochung von Fibisch und Süßholzwurzel zweckmäßig. Verschlimmern sich aber diese Uebel, so muß immer ein Arzt zugezogen werden.

Minden, den 24. December 1855.

Da sich seit einiger Zeit die in vorstehender Bekanntmachung genannten Krankheiten und insbesondere das Scharlachfieber in mehren Gegenden unseres Verwaltungsbezirks wiederum epidemisch und zugleich in

Digitized by Google

bösartiger Gestalt gezeigt haben, so lassen wir nochmals einen Abdruck dieser Bekanntmachung zur Belehrung des Publikums, namentlich über die Kennzeichen und das Verhalten bei den gedachten Krankheiten erfolgen. In Gegenden, wo dieselben vorzüglich herrschen, wollen die Herren Landräthe zum Zweck einer solchen Belehrung die Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Minden, den 18. Februar 1865.

Bekanntmachungen.

Aufforderung an die Versender von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe zc Abstand zu nehmen.

116. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
" größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

117. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Dem Post-Director, Major a. D. von Houwald in Minden ist die Verwaltung des Postamts in Züllichau, dem Ober-Postsecretair, Ober-Post-Commissarius Mittelhaus in Cöln die commissarische Verwaltung des Postamts in Minden und dem Premier-Lieutenant a. D. Guttzeit die definitive Verwaltung des Postamts in Höxter unter Ernennung zum Postmeister übertragen worden. Der Post-Expedient König in Minden ist nach Berlin versetzt worden.

Minden, den 6. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

118. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur VII. Armee-Corps.

1) Beförderungen. Schiemann, Assistent von der Feld-Intendantur der 5. Infanterie-Division zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps; Steinmeister, Sergeant und Zahlmeister-Aspirant vom 6. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 55 zum Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps.

2) Versetzungen. Werner, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 5, zu der des 7 Armee-Corps; Lampel, Intendantur-Rath und Vorstand der Intendantur, der 14. Division zur Intendantur des 5. Armee-Corps; von Schilgen, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 7. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 14. Division; Rust, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 7. zu der des 3. Armee-Corps; Wagner, Kasernen-Inspector von Colberg nach Münster.

3) Character-Erhöhungen. Feldt, Intendantur-Secretair, von der Intendantur der 14. Division; Südkemper, Proviantmeister und Laube, Rendant beim Montirungs-Depot in Düsseldorf, der Character als Rechnungs-Rath verliehen. 4) Todesfälle. Röter, Kasernen-Inspector in Münster, gestorben.

Münster, den 31. Januar 1865. Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 3. März 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

119. Das 5. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6010. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort.

Nr. 6011. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actienkapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6012. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

Nr. 6013. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg, im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28. December 1864.

Nr. 6014. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneifen zwischen Krauzischken und Mouliüen über Wittgirren und Gaidzen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirks Gumbinnen.

Nr. 6015. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises, II. Serie, im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865.

Nr. 6016. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

Nr. 6017. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Krupp'schen Gußstahlfabrik bei Essen.

Nr. 6018. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn.

Nr. 6019. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Viersener Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Verfassungstreue.

120. Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine,

Digitized by Google

als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten: „Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen.“

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vornherein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich: ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige.“

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit. Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt; aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe: „Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht.“ Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in

Digitized by Google

Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei“ wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landesvertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben gerade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts in's Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

121. [1] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr.“

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt *nur bis zu diesem* Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 17. Februar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

122. Die Wahl des seitherigen zweiten Pfarrers Carl Cöster zum ersten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Bönen in der Diöcese Hamm ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Münster, den 10. Januar 1865. Königl. Consistorium.

123. Die Wahl des bisherigen Pfarramts-Candidaten Meier-Peter aus Bockhorst zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Bönen in der Diöcese Hamm ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 10. Januar 1865. Königl. Consistorium.

124. Die durch Versetzung des bisherigen Pfarrers Boyde erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lichtenau, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Pfarramts-Candidaten Georg Kipper aus Paderborn, landesherrlich verliehen worden.
Münster, den 12. Januar 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

125. Am 24. Februar d. J. starb nach längeren Leiden auf seinem Gute Hiddenhausen der Kreis-Secretair des Landraths-Amts zu Herford, Leopold Consbruch. Der Verstorbene hat, nachdem er den Feldzug von 1815 als freiwilliger Jäger mitgemacht, nahe an 40 Jahre im Civildienst als Kreis-Secretair gestanden, und sich in dieser seiner Dienststellung allezeit durch Treue und rastlosen Fleiß rühmlichst ausgezeichnet. Der Verwaltungsbezirk verliert an ihm einen sehr geschätzten und sehr geachteten Beamten.
Minden, den 1. März 1865.

126. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. März 1861 (Amtsblatt pro 1861 Seite $^{122}/_{124}$) die Zusammenstellung der Behörden betreffend, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15 Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß im Königreich Baiern die Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, so wie die Landkommissariate im Regierungsbezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen „Bezirksämter" führen. Minden, den 9. Februar 1865.

127. Der Herr Ober-Präsident von Westphalen hat mittelst Erlasses vom 10. Januar c. genehmigt, daß in der Stadt Steinheim ein zweiter jährlich am 15. April, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Werktage abzuhaltender Schaf- und Hammelmarkt errichtet, und daß der erste bisher am 9. September daselbst abgehaltene Schaf- und Hammelmarkt auf den dritten Donnerstag des Monats September oder, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fallen sollte, auf den zunächst darauf folgenden Werktag verlegt werde.
Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Minden, den 14. Februar 1865.

128. Wir haben die durch Entlassung des Lehrers Vogt erledigte katholische Schulstelle zu Nordhagen, dem Schulamts-Candidaten August Droll aus Paderborn einstweilen übertragen.
Minden, den 16. Februar 1865.

129. In Ausführung eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 9. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorläufigen Anweisungen für die beiden westlichen Provinzen am 17. Januar 1865

1) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, 2) für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, 3) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen und 4) für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer.

diesem Stücke unseres Amtsblattes als Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden beigefügt worden sind. Minden, den 20. Februar 1865.

130. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17. v. M. wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Ertheilung von Auszügen aus den Grundsteuerbüchern ist durch die Finanz-Ministerial-Anweisung vom 22. Mai 1844 geordnet worden. Die Vorschriften der letzteren, sowie die des Gegenstandes halber sonst erlassenen Bestimmungen, werden hierdurch auf die Ertheilung von Auszügen aus den Gebäudesteuer-Rollen ebenfalls ausgedehnt, mit der Maßgabe, daß an Gebühren, einschließlich der Kosten der Formulare, für jeden Auszug, wenn derselbe 10 Gebäude und weniger enthält, der Betrag von $2^1/_2$ Sgr., für jedes über die Zahl von 10 hinausgehende Gebäude aber außerdem noch 2 Pfennige berechnet werden können.
Minden, den 17. Februar 1865.

Digitized by Google

131. Die von dem Lehrer Joseph Kruse bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Bremerberg, im Kreise Höxter, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 16. Februar 1865.

132. Es ist zur Sprache gebracht worden, daß mitunter noch in den Apotheken auch bei nicht vermögenden Kranken und ohne ärztliche Vorschrift stark' weiße Gläser, Pappschachteln mit Falz und weiße Kruken genommen und dadurch die Preise der Arzneien in unstatthafter Weise und ohne allen Grund erhöht werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 25. Mai 1856 (Amtsbl. Seite 157), 18. Dezember 1838, (Amtsbl. S. 437) und vom 7. November 1842, (Amtsbl. S. 372) in Erinnerung zu bringen, wonach statt der gewöhnlichen, kostspieligere Gefäße nur dann verwandt werden dürfen, wenn das ausdrücklich vom Arzte vorgeschrieben oder von den betreffenden Kranken verlangt ist, oder wo nicht die Bestimmungen in der Anmerkung zur Taxe der Gefäße in der Arzneitaxe für dieses Jahr in Anwendung zu bringen sind. Minden, den 15. Februar 1865.

133. Wir setzen hierdurch die Herren Apotheker unseres Departements davon in Kenntniß, daß, nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die in der Arzneitaxe für 1865 unter die allgemeinen Vorschriften nicht wieder aufgenommene, in den Arzneitaxen für 1863 und 1864 unter Nr. 4 aufgeführt gewesene Festsetzung in Betreff der Abrundung der Taxpreis-Summen im Taxiren der Rezepte nicht fortbesteht, sondern, wie es sich auch durch Weglassung aus den gedachten allgemeinen Vorschriften ergiebt, außer Kraft getreten ist. Es dürfen daher beim Austaxiren der Rezepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden.

Minden, den 15. Februar 1865.

134. Nach Ministerial-Rescript vom 7. d. Mts. befindet sich in der Arzneitaxe für das Jahr 1865 Seite 16, Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt: Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf. heißen muß: Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. — wovon die Herren Apotheker und Medizinal-Beamten unsers Regierungs-Bezirks hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Minden, den 14. Februar 1865.

135. In verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks haben sich kürzlich wiederholt Fälle Diphteritis oder Rachenbräune mit croupöser, und gewöhnlich bösartiger Entzündung der befallenen Theile, der Mundhöle des Rachens und häufig auch der Luftröhre und der Branchine gezeigt, welche unter den Erscheinungen einer örtlichen Zersetzung und eines Zerfalles der organischen Weichgebilde und eines allgemeinen typhösen Leidens in der Regel mit schnell, schon binnen 15 bis 30 Stunden nach dem ersten Eintritte der Krankheit erfolgenden tödtlichen Ausgange begleitet gewesen sind. Wir machen die Herren Aerzte unseres Departements, auf dieses, namentlich bei Kindern sehr gefährliche und auch in neuerer Zeit anderwärts, selbst in weiterer, epidemischer Verbreitung, bemerkte, und wie es scheint, kontagiöse Uebel, um so mehr aufmerksam, als sich erfahrungsmäßig nur bei den ersten Anfängen desselben durch kräftige örtliche und allgemeine Mittel, möglicher Weise eine wirksame Abhülfe bewirken läßt.

Minden, den 18. Februar 1865.

136. Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebammen erhalten; 1) Ehefrau Elisabeth Wostheinrich zu Herzebrock, Kr. Wiedenbrück; 2) Ehefrau Elisabeth Therese Zumbrock zu Henglarn, Kr. Büren; 3) Ehefrau Helene Schütze zu Siddessen, Kr. Warburg; 4) Ehefrau Marie Sophie Caroline Sprok zu Herstelle, Kr. Höxter; 5) Ehefau Auguste Ridder zu Schmechten, Kr. Höxter; 6) Unverehelichte Anna Maria Ilsabein Kottmann zu Schwenningdorf, Kreis Herford; 7) Ehefrau Anna Maria Ilsabein Deppermann zu Sprodow, Kreis Herford; 8) Unverehelichte Wilhelmine Sophie Stratmann zu Tonnenheide, Kreis Lübbecke; 9) Unverehelichte Wilhelmine Lindhorst zu Bokel, Kreis Halle; 10) Ehefrau Margaretha Verrhof zu Lintel, Kreis Wiedenbrück; 11) Ehefrau Anna Catharina Thomas zu Wiedenbrück.

Minden, den 8. Februar 1865.

137. Dem Auktions-Commissair Joseph Stroop zu Neuenkirchen ist hierdurch die Erlaubniß ertheilt, eine Agentur für das Geschäft C. Pokrantz u. Comp. in Bremen zur Beförderung von Auswanderern direct über Bremen nach den Vereinsstaaten von Nordamerika, nach Canada, nach Südamerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien für das Jahr Eintausend Achthundert fünf und sechzig innerhalb des Kreises Wiedenbrück zu übernehmen. Minden, den 15. Februar 1865.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

138. A. Bestimmungen
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A vom 30. September 1862, hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke“ und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet: 1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes, Nr. 1. ff. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 (Ges.-Samml. S. 9) §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 299); 2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten); 3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition „Quittungen“ Absatz 1); 4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien; 5) zu Mäkleratteſten und Schlußzetteln der Mäkler; 6) zu Vollmachten (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten); 7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteſte, Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2 Nr. 1) muß nach §. 20, Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Contravention verantwortlich. 2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten: 1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2 Nr. 1). Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 Nr. 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

Digitized by Google

B. 7/8. 62 statt Berlin, den 7. August 1862; C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase; C. H. statt (Firma) C. Haase; H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K.-V. statt Berliner Kassen-Verein, D. d. D.-G. statt Direction der Disconto-Gesellschaft, C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. statt „C. F. Haase Söhne“ oder „C. F. Haase & Comp.“

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein. 2) Zu allen übrigen, §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens, aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarzstempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdrucks auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer-Marken aufzukleben und in der §. 5. vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Concessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art, statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, in soweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken, kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Mieths-Vertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt, Berlin, den 1, Juni 1865.
Firma. Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und in einer Marke von

Digitized by Google

25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:
55 Thlr. 25 Sgr., und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise: Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet. Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der gelegentlich von Stempel-Revisionen defectirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschafts-stempel Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und wie im §. 7. vorgeschrieben, amtlich kassiren. Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 Thlr. bis 10 Thlr. (§. 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

B. Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken, bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12, Abs. 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Ges.-Samml. S. 57) statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1), so wie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmung A. §. 7).

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig: 1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben; 2) die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756,
7/8 62,
Berlin.

Digitized by Google

Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein. 3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen, Nr. 2, zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2 unter 3, §. 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J. jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 14. d. M. III. 26,655/64. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

139. In Folge Verziehens der seitherigen Schiedsmänner sind im Kreise Büren:

1) für den Bezirk Steinhausen-Eickhoff der Ackerwirth Joseph Bounahme zu Steinhausen, 2) für die Gemeinde Wünnenberg der Stadtvorsteher Leopold Hesse daselbst,

für die Amtsdauer vom 26. Januar 1865 bis dahin 1868 zu Schiedsmännern gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet, der zuletzt Genannte auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Fürstenberg bestellt worden.

Paderborn, den 17. Februar 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

140. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie Busse.

141. Bei der Telegraphen-Station zu Bielefeld wird vom 1. März c. ab der volle Tagesdienst (cf. §. 4. des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein) eingeführt.

Berlin, den 25. Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direction. Krüger.

142. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865.

Beginn am 24. April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie: Professor Dr. Heinzel.

Digitized by Google

II. Landwirthschaftsrecht: Regierungsassessor Beutner.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Professor Funke. 2) Güter-Abschätzungslehre: Director Settegast. 3) Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Professor Funke. 5) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administratur Leisewitz. 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Professor Funke. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 7) Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast. 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann. 11) Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 12) Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2) Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische u. Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Prof. Dr, Heinzel. 4) Krankheiten der Pflanzen: Derf. 5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derf. 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Derf 7) Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil: Dr. R. Hartmann. 8) Lehre von der Zeugung und Entwickelung: Derf. 9) Allgemeine Geognosie und Bodenkunde: Derf. 10) Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen, zoologische und geognostische Excursionen: Derf.

VI. Oeconomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2) Pathologie und Therapie, 3) Veterinär-clinische Demonstrationen.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit cica 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtigt; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Fließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau u. des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen

Digitized by Google

ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlrn., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. Der Director, Königl. Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

113. Die hiesige, am 1. Juli 1858 errichtete landwirthschaftliche Fortbildungsschule eröffnet im April d. Jhs. einen neuen Cursus. Dieselbe steht unter Aufsicht der Königlichen Regierung zu Minden und hat sich durch ihre Leistungen die Anerkennung der obersten Verwaltungsbehörden und des landwirthschaftlichen Publikums im hohen Grade erworben.

Der Unterricht wird ertheilt: a. für die II. (untere) Classe in der Religion 1 Stunde, in der Naturgeschichte 2 Stunden, wöchentlich durch Herrn Pastor Heidsiek; im Deutschen 3 Stunden, im Rechnen 4 Stunden, in der Geschichte und Geographie 3 Stunden, im Zeichnen 3 Stunden, in der Planimetrie 2 Stunden, im Gesange 1 Stunde, wöchentlich durch Herrn Lehrer Stellhorn; in der Landwirthschaft 4 Stunden, wöchentlich durch Herrn Oeconom Cronemeyer; in der landwirthschafttichen Chemie und Botanik 4 Stunden wöchentlich durch Herrn Apotheker Droß; b. für die I. (obere) Classe: in der Religion 1 Stunde, in der Naturgeschichte 2 Stunden, wöchentlich durch Herrn Pastor Heidsiek; im Deutschen 3 Stunden, im Rechnen 3 Stunden, in der Geschichte und Geographie 3 Stunden, im Zeichnen 3 Stunden, in der Physik 2 Stunden, in der Planimetrie 2 Stunden, im Gesange 1 Stunde, im praktischen Feldmessen und Nivelliren 3 Stunden, und in der landwirthschaftlichen Buchführung 1 Stunde wöchentlich durch Herrn Lehrer Stellhorn; zu der Landwirthschaft 4 Stunden, wöchentlich durch Herrn Oeconom Cronemeyer; in der landwirthschaftlichen Chemie und Botanik 4 Stunden, wöchentlich durch Herrn Apotheker Droß.

Der Cursus dauert zwei Jahre. Das Schulgeld beträgt jährlich 11 Thlr. Die Zöglinge erhalten in der Familie des Lehrers Stellhorn, oder in der Nähe der Schule, ein gutes und billiges Unterkommen. Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind möglichst bald an den Dirigenten der Anstalt, Herrn Lehrer Stellhorn hierselbst, zu richten.

Jede weitere Auskunft über die Anstalt wird von dem Herrn Stellhorn oder dem unterzeichneten Curatorium auf portofreie Anfragen bereitwilligst ertheil werden.

Heepen, Kreis Bielefeld, im Februar 1865.

Das Curatorium der landwirthschaftl. Fortbildungsschule. Barner.

Digitized by Google

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

141. Die längst Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Denjenigen, welche die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. —

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten: §. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleistung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction. Krüger.

143 [3] Bei der heute stattgehabten Ausloosung von Brilouer Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission:
Lit. A. Nr. 34. Lit. B. Nr. 257, 281. Lit. C. Nr. 408, 410, 426, 529.
Lit. D. Nr. 946, 987, 1017, 1039, 1065, 1343, 1373, 1378, 1382, 1383, 1390, 1392, 1404, 1510, 1732, 1786.

b. II. Emission:
Lit. B. Nr. 64, 200. Lit. C. Nr. 258, 288, 300, 413, 433. Lit. D. Nr. 462, 468, 470, 525, 539, 540, 547, 600.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am **1. April**, ad b. am **1. Juli** k. J. bei uns gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 22. November 1864. Die Chaussee-Bau-Commission.

Patente betreffend.

146. Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

147. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

148. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zu Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 31.) Minden, den 6. Februar 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 10. März 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

149. Das 6. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6021. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90 des Revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6022. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59 des Revidirten Reglements der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

Nr. 6023. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24 und 100 des zweiten Theils des Revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft. Vom 25. Juni 1851.

Die Störung unseres Verfassungslebens.

150. Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren in's Stocken gerathen ist.

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an guten Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche gerade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten lieberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammen kam hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den

Digitized by Google

Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenschaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuern die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde.“

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

151. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 vom 20. d. M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, schon von jetzt an mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Bekanntmachung.

152. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

153. Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. Mts. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselben über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot stehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1864. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

154. Auf Grund des §. 10. des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 (Gesetz-Samml. pro 1861 Seite 882 seq.) hat die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät die nachstehenden Beschlüsse wegen Abänderung des Tarifs für Immobiliar-Versicherungen (Abschnitt E. des gedachten Reglements) gefaßt. Diese Beschlüsse werden, nachdem sie von mir mit der Maßgabe genehmigt worden sind, daß die beschlossenen Abänderungen mit dem 1. Juli 1865, als dem Anfange des nächsten Rechnungsjahres der Societät, in Kraft treten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Von der provinzialständischen Commission für die Angelegenheiten der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät ist in der Sitzung vom 11. Oktober 1864 auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezem-

Digitized by Google

ber 1861 bezüglich Abänderung des Tarifs für Immobiliar-Versicherungen bei der Provinzial-Feuer-Societät beschlossen worden, was folgt:

An Stelle der §§. 39, 40, 41, 42 und 44 des Reglements vom 26. September 1859 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 39. Der Beitragssatz wird in Silbergroschen und Viertelsilbergroschen pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe angegeben. Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages gilt jeder angefangene Silbergroschen für voll; bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung des Beitrags wird derselbe für die 5 jährige Periode nach 5 Sgr., für die 10jährige Periode nach 10 Sgr. dadurch abgerundet, daß man jede angefangene 5 resp. 10 Sgr. für voll rechnet.

§. 40. Als Normal-Beitrag für 100 Thlr. Versicherungs-Summe wird festgesetzt: Klasse I., Abtheilung a. 1¼ Sgr., Klasse I., Abtheil. b. 1¾ Sgr. Diese Beiträge gelten für die massiven Gebäude; nicht massive Gebäude der I. Klasse zahlen den Beitrag der II. Klasse. Klasse II., Abthl. a. 2¼ Sgr., Klasse II., Abthl b. 3 Sgr., Klasse III., Abthl. a. 4 Sgr., Klasse III. Abthl. b. 5 Sgr., Klasse IV., Abthl. a. 5 Sgr., Klasse IV., Abthl. b. 6 Sgr., Klasse V. Abthl. a. 6 Sgr., Klasse V., Abthl. b. 1) bei 12 Ruthen Entfernung 9 Sgr., 2) unter 12 Ruthen Entfernung 12 Sgr., Klasse VI., der Beitrag wird nach dem Grade der Feuersgefahr von der Direction bestimmt.

§. 41. Für Gebäude, welche Ziegeldachung auf Strohdocken oder hölzerne Giebel haben, desgleichen für alle Gebäude, welche feuergefährliche Anlagen oder größere Quantitäten leicht brennbarer Stoffe enthalten, (Abthl. c., §. 32) tritt eine Erhöhung der Beiträge um ½ bis 3 Sgr. pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe ein.

§. 42. Die Direction ist ermächtigt, a. eine Ermäßigung oder Erhöhung oder tarifmäßigen Normalsätze nach Maaßgabe der vorliegenden Verhältnisse um ein Drittel derselben oder weniger überall da eintreten zu lassen, wo nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen das Interesse der Societät solches erheischt; b. auch solche Gebäude als isolirt zu klassificiren, welche zwar die dazu vorgeschriebene Entfernung nicht vollständig haben, ihrer sonstigen Lage nach aber eine Gefahr der Ansteckung durch Nachbargebäude weniger befürchten lassen.

§. 44. Von der Seitens der Direction festgesetzten Klasse und dem zu zahlenden Beitrage hat der Bürgermeister (Amtmann) den Gebäude-Eigenthümer sofort in Kenntniß zu setzen. Ist der letztere mit der Festsetzung der Direction nicht zufrieden, so bleibt ihm überlassen, Rekurs an das Ober-Präsidium zu ergreifen (§. 110) oder gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren von der Versicherung bei der Societät ganz abzustehen. Die Erklärung, daß er von der Versicherung abstehen wolle, muß aber binnen 3 Tagen nach Empfang der betreffenden Festsetzung beim Bürgermeister (Amtmann) erfolgen.

Münster, den 11. Oktober 1864.

Die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät.

v. Borries. v. Droste-Hülshoff. v. Holzbrinck II. Schlichter. Uhlendorf. Plaßmann. Steinmann.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß die vorsteheud beschlossenen Abänderungeu mit dem 1. Juli 1865, als dem Anfange des nächsten Rechnungsjahres der Societät, in Kraft treten.

Münster, den 1. März 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums

155. Die Kreissynode Tecklenburg hat in ihrer vorjährigen Versammlung ihren bisherigen Superintendenten, den Pfarrer Smend zu Leeden, wiedergewählt und hat diese Wahl die höhere Bestätigung erhalten. Münster, den 13. Januar 1865. Königliches Consistorium.

156. Die von der Kreis-Synode Halle in ihrer Versammlung vom 10. November v. J. gethätigte Wiederwahl des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Steller zu Halle zum Superintendenten, ferner die Wahlen des Pfarrers Eggerling zu Werther zum Synodal-Assessor und des Pfarrers Diestelkamp zu Bockhorst zu dessen Stellvertreter, sowie des Pfarrers Bösch zu Werther zum Scriba und des Pfarrers Hüter zu Borgholzhausen zum Vertreter desselben haben die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Münster, den 6. Februar 1865. Königl. Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährigen Nachprüfungen der katholischen Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

157. Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

Digitized by Google

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster den 25. und 26. April; 2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren den 5. und 6. Mai; 3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst den 31. Mai und 1. Juni.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem 1. Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 20 Februar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die diesjährigen Aufnahmeprüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz betreffend.

158. Die Aufnahmesrüfung wird in diesem Jahre:

1) bei dem Lehrinnen-Seminar zu Münster am 19., 20. und 21. April c.; 2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren a. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden am 2. und 3. Mai, b. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster am 3. und 4. Mai; 3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 30. und 31. Mai abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermine, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 20. Februar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

159. Die deutsche Evangelische Kirchen-Conferenz zu Eisenach hat sich in ihren drei letzten Versammlungen mit der Herstellung einer Statistik der evangelischen Kirche Deutschlands in allen zu dieser Conferenz verbundenen Ländern beschäftigt. Nach einer Mittheilung des Conferenz-Vorstandes sind die betreffenden Materialien eingegangen und verarbeitet, wobei zur Vermeidung eines übergroßen Umfangs der Zusammenstellung und zur Ermäßigung der Kosten die Ephoral-Bezirke als Grenze der Detail-Angaben festgehalten sind. Die Absicht ist, das Werk, welches auf etwa 12 Druckbogen berechnet wird, im Buchhandel erscheinen zu lassen und hat der Conferenz-Vorstand, um für die Höhe der Auflage und den Preis des Exemplars einen Anhalt zu gewinnen, das Ansuchen gestellt, von Seiten jeder betheiligten Kirchen-Regierung eine Benachrichtigung zu erhalten, wie viel Exemplare dieselbe für sich und ihr Ressort zu beziehen wünscht.

Indem wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die evangelischen Eingesessenen unseres Departements hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Herren Superintendanten und Pfarrer Subscriptionen entgegen nehmen und weiter befördern werden.

Minden, den 28. Februar 1865.

160. Das von den Herren Ministern der Finanzen und des Krieges unter dem 1. Dezember pr. erlassene „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes“ ꝛc., von welchem ein Theil der wesentlichen Bestimmungen durch unsere Bekanntmachung vom 1. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, enthält ferner hinsichtlich des Forstversorgungs-Wesens insofern eine wesentliche Abänderung der bisher bestandenen Einrichtungen, als die Ertheilung unbeschränkter Forstversorgungs-Scheine nur an eine gewisse nach dem durchschnittlichen jährlichen Bedürfnisse an Anwärtern für die Königlichen und die mit einem Gesammteinkommen von 220 Thaler jährlich dotirten Communal- und Instituten-Försterstellen zu bestimmende Zahl von Jägern (Klasse A. I.) erfolgen soll, welche sich nach dem Resultat der mit ihnen abgehaltenen forstlichen Prüfung und nach ihrer militairdienstlichen Führung am meisten dazu empfohlen haben, während den übrigen, gleichwohl zum Forstdienst qualificirten Jägern (Klasse A. II.) nur ein beschränkter Forstversorgungs-Schein zu Theil wird.

Da diese neu getroffenen Festsetzungen auch für die im Besitze von Waldungen befindlichen Gemeinden von Interesse sind, so nehmen wir in Folge eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern Veranlassung, die betheiligten Gemeinde-Behörden auf die hierunter abgedruckten §§. 26. 38 und 43. des Regulativs aufmerksam zu machen.

Ansprüche des Inhabers eines unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins.

§. 26. Der unbeschränkte Forstversorgungs-Schein, welcher nach den Formularen H. 1 und 2. auf grünlichem Papier ausgefertigt wird, verleiht dem Inhaber die Qualifikation, für jede Beschäftigung im Königlichen, Communal- und Instituten-, sowie im Privatforstdienste auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidet werden, auch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 erlangen zu können, und die Berechtigung auf einer Försterstelle oder als Hülfsaufseher im Königlichen Dienste mit mindestens 180 Thaler Besoldung, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, oder auf einer Forststelle in der Communal- oder Instituten-Forstverwaltung, für welche eine weitergehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erforderlich, und ein Jahreseinkommen von mindestens

Digitized by Google

220 Thaler incl. des Werthes etwaiger Emolumente ausgesetzt ist, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, moralische und forsttechnische Qualifikation keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins und bei deren Ermangelung die Reserve-Jäger der Klasse A. I. letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten, — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einen Einkommen von unter 220 Thaler bis 120 Thaler jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

VI. Der Dienst auf Erwerbung beschränkter Forstanstellungs-Berechtigung. Jägerklasse A. II. Festellung der Zuzulassenden.

§. 38. Diejenigen Jäger, welche die Jägerprüfung zwar bestanden und den Lehrbrief erhalten haben (§§. 9 — 12), aber unter die Zahl der zum Erdienen einer unbeschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zuzulassenden Jäger nach den Festsetzungen des §. 13 nicht mehr haben aufgenommen werden können, dürfen nach dreijähriger tadelfrei absolvirter Dienstzeit mit Genehmigung ihres Truppentheils eine weitere Kapitulation auf ein Jahr eingehen, und erlangen hiermit die Aussicht, nach Ablauf dieser Kapitulation zum Dienst auf Erwerbung einer beschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zugelassen zu werden.

Ansprüche des Inhabers eines beschränkten Forstversorgungs-Scheins.

§. 43. Der beschränkte Forstversorgungs-Schein, welcher nach den Formularen L. I. und II. auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, verleiht hinsichtlich der Vereidigung auf das Holzdiebstahlsgesetz und die Befugniß zum Waffengebrauch die gleiche Qualifikation wie der unbeschränkte Forstversorgungs-Schein.

Der Inhaber darf: 1) auf den Königlichen Försterstellen und auf Forststellen im Communal- oder Instituten-Forstdienste mit 220 Thlr. und mehr jährlichem Einkommen incl. des Werths etwaiger Emolumente, auf welche die Forstversorgungsberechtigten der Klasse A. I. einen unbedingten Anspruch haben, in dem Falle angestellt werden, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, und er durch Ablegung der Försterprüfung (§. 24) und auf Erfordern auch durch eine Probedienstleistung (§. 32) in welcher in diesem Falle der praktische Theil der Prüfung zu absolviren ist, für die Stelle qualifizirt erwiesen hat.

Derselbe hat ferner die Berechtigung: 2) auf alle diejenigen etatsmäßigen Stellen im Communal- und Instituten-Forstdienste mit einem jährlichen Einkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente, um welche sich Anwärter der Klasse A. I. unter der Erklärung, ihre Ansprüche durch eine definitive Anstellung als erfüllt betrachten zu wollen, auf das erfolgende Aufgebot der Stelle nicht bewerben sollten.

In beiden Fällen ist den Bewerbern mit dem beschränkten Forstversorgungs-Schein der Vorzug vor den Reserve-Jägern der Klasse A. I. zu geben, welche später als sie in das Jägercorps eingetreten sind.

Eine Anciennität unter den forstbesorgungsberechtigten Anwärtern Klasse A. II. nach dem Datum des Forstversorgungs-Scheins findet nicht statt.

Die definitive Anstellung eines Anwärters Klasse A. II. auf Stellen ad I. darf jedoch nicht vor Ablauf einer summarischen Dienstzeit von 12 Jahren geschehen. Minden, den 17. Februar 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

161. Nach dem Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern vom 7. November 1861, §. 9. (Centralbl. ꝛc. S. 349) wird für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, welche an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem im §. 1. des Regulativs bezeichneten Steueramte geltend gemacht und vollständig begründet wird.

Die vorstehend bestimmte Frist von acht Tagen wird hierdurch auf fünfzehn Tage verlängert.

Wünscht der Verleger eines stempelpflichtigen Blattes die Erstattung des für Exemplare der vorgedachten Art gezahlten Stempels nicht für jedes Kalender-Vierteljahr besonders, sondern für das ganze Kalenderjahr beantragen zu dürfen, so kann fortan dem Wunsche mit der Maßgabe entsprochen werden, daß der Anspruch auf Erstattung bis zum 15. Januar (einschließlich) des jedesmal folgenden Jahres geltend gemacht und vollständig begründet werden muß. Berlin, den 13. Februar 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Pommer Esche.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath ꝛc. Herrn Göring, Hochwohlgeboren
III. 2,499. zu Münster.

Digitized by Google

Das vorstehende Rescript wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Gesammt-Erstattung am Jahresschlusse nur von demjenigen Quartale ab zugelassen wird, in welchem eine Erklärung des Verlegers über den Anspruch auf Jahres-Erstattung ausdrücklich abgegeben ist.

Münster, den 24. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

162. Der Colon Lueckewille zu Sende im Kreise Wiedenbrück, dessen Amt als Schiedsmann für die Gemeinde Sende mit 12. März d. J. zu Ende läuft, ist für eine neue vom 12. März 1865 bis dahin 1868 laufende Amtsdauer zum Schiedsmann der genannten Gemeinde gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Verl und Bornholte bestellt worden.

Paderborn, den 24. Februar 1865. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

163. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 24. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau, Viehzucht, Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector: Sinning. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Landwirthschaftliche Demonstrationen u. Excursionen: Experimental-Physik, Organische Chemie, Thierchemie, Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag. Agrikulturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten, Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie, Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Landwirthschaftliche Baukunde, Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein

164.

Waldau.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oeconomie-Rath Wagner. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil u. Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Rittshausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen, Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen

Digitized by Google

Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau im Februar 1865. Der Director, Königl. Oeconomie-Rath L. Wagener.

165. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1865 beginnt am 24. April.

Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe Experimental-Chemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grnndzüge der Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger. Praktische Geometrie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. Rath. Prof. Dr. Eiselen. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Theorie der Steuern: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Moderne Theologie: C. R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands Geh.-Rath Prof. Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen:

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen; Depart.-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste;

Reitkunst: Universitätsstallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor u. Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 17. März 1865.

Bekanntmachung.

166. Seit Anfang December v. J. sind an verschiedenen Orten Westphalens und der Rheinprovinz falsche Zins-Coupons von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Vorschein gekommen, welche sich dadurch von den ächten unterscheiden, daß ihnen das Wasserzeichen fehlt, die Farbe mehr schwefel- als orange-gelb, und der Druck feiner als auf den ächten Coupons ist.

Da Coupons von Staatspapieren nur die Bestimmung haben, bei Königlichen Kassen realisirt oder auf Abgaben in Zahlung gegeben zu werden, nicht aber als Zahlungsmittel im Verkehr zu dienen, so wird für falsche Coupons aus Staatsfonds niemals Ersatz gewährt.

Das Publikum wird daher in seinem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, bei Annahme von Coupons besonders vorsichtig zu sein.

Um indeß dasselbe möglichst zu schützen, sichern wir demjenigen, welcher zuerst der Polizeibehörde den Verfertiger oder einen wissentlichen Verbreiter dieser falschen Coupons dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 50 Thaler zu.

Berlin, den 10. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

167. Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegen zu treten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

Digitized by Google

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen. Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt: „Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind.“

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb in's Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vornherein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, — und jede künftige Regierung werde accurat eben so handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu: „Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand, — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst.“

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1864.

168. Nach unserer Bekanntmachung vom 8. März 1864 (Amtsbl. Stück 13, Seite 67) verblieben am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1863 zur Disposition . . . . . 16711 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.

Hierzu kommen im Jahre 1864:

a. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1864	5200	"	—	"	5	"
b. an Supplement-Grundsteuer	2	"	2	"	8	"
c. die Zinsen von den bei der Provinzial-Hülfskasse zu Münster zu 3⅓ % pro 1864 belegten 16,000 Thaler mit	533	"	10	"	—	"
Summa	22447 Thlr.		10 Sgr.		3 Pf.	

Im Jahre 1864 sind ausgegeben:

1) an Erlaß für steuerfrei gewesene Grundstücke nach § 45 zu 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	13 Thlr.	21 Sgr.	6 Pf.
2) an Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen oder ertragsunfähig, oder steuerfrei gewordenen Grundstücken nach §. 45 zu 2 des vorgedachten Gesetzes	19 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.
3) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt worden nach §. 46 zu 2	133 Thlr.	— Sgr.	8 Pf.
4) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorerwähnten und anderer Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Stande nach §. 46 zu 3 . .	3846 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
5) an unvermeidlichen Kosten zur Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen nach §. 46 zu 4	27 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
6) an Vergütigungen an Steuerdiener für ausgezeichnete Dienstführung und für Ausfall an Hebegebühren § 46 zu 5	300 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
		4339 Thlr.	14 Sgr. 9 Pf.
Mithin verbleiben zur Disposition		18107 Thlr.	25 Sgr. 6 Pf.
wovon bei der Provinzial-Hülfskasse belegt sind		16000 Thlr.	— Sgr. — Pf.
Also baarer Bestand am Jahresschlusse		2107 Thlr.	25 Sgr. 6 Pf.

Minden, den 8. März 1865.

169. In höhern Auftrage machen wir die Herren Apotheker unseres Departements auf die allerdings schon längst beobachtete Thatsache aufmerksam, daß sich gleichwie in Auflösungen anderer Metallsalze, z. B. von schwefelsaurem Kupferoxyd, Brechweinstein, so auch in dem Kali arsenicosum solutum der 7ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica Pilzgebilde entwickeln können, wie sich auch in der Solutio arsenicalis der 6ten Ausgabe der Pharmakopoe Schimmelpilze gezeigt haben. Es ist nun zwar auf chemisch analytischem Wege festgestellt worden, daß die in einer nach der Vorschrift der Pharmakopoe frisch bereiteten Lösung von arsenigsaurem Kali entstandene Pilzbildung auf den Gehalt des Präparats an arseniger Säure keine Einwirkung hat, und somit kein Grund vorliegt, die Vorschrift für Kali arsenicosum solutum der 7ten Ausgabe der Pharmakopoe zu ändern, da indessen das Präparat in klarem Zustande abgegeben werden soll, so muß dasselbe, wenn sich Pilze in demselben erzeugt haben, vor der Dispensation, entweder nochmals filtrirt, oder von Neuen bereitet werden.

Minden, den 6. März 1865.

170. Die Stadtverordneten-Versammlung zu Bielefeld hat für den Rest der Wahlperiode des auf seinen Antrag ausscheidenden Rathsherrn Killinger, den Kaufmann Lebrecht Goepel daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt, welche Wahl von uns bestätigt worden ist.

Minden, den 2. März 1865.

Digitized by Google

171. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Februar

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Bette, Wilhelm	Müllergeselle	Brake im Lippischen	Polizeiverwaltung zu Bielefeld	evangel.	23	5	—	blond	niedrig
2	Koch, Johannes	Tagelöhner	Martinshagen in Kurhessen	"	"	23	4	11	dunkel	frei

Minden, den 15. März 1865.

172. Die Aufstellung der Kettenbrücke über die Weser bei der Porta Westphalica wird in der Zeit vom 20. d. M. bis 3. n. Mts. ausgeführt werden.

Während dieser Zeit dürfen die Schiffe bei der Thalfahrt die Baustelle nicht mit ungehemmter Geschwindigkeit passiren, sondern müssen durchgefeuert werden, zu welchem Zwecke die erforderlichen Anbindepfähle auf dem linksseitigen Leinpfade von oberhalb des Kiesbrinkes abwärts bis zur Fähre angebracht sind. Der Ort, wo das Feuern bei der Thalfahrt zu beginnen hat, ist am linken Ufer oberhalb des Kiesbrinkes durch eine hohe Stange mit einer weißen Fahne bezeichnet, und wird außerdem in der angegebenen Zeit ein Wächter daneben gestellt werden, welcher die Schiffer durch Zurufe warnt. Es ist ferner nicht zu vermeiden, daß durch die Arbeiten zur Aufstellung der Brücke der Schifffahrtsverkehr von Zeit zu Zeit für die Dauer einiger Stunden unterbrochen wird. Die Schiffer haben sich daher einen solchen Aufenthalt gefallen zu lassen, doch soll ein Aufenthalt über 8 Stunden ihnen nicht zugemuthet werden.

Vom 20. d. Mts. an müssen die Schiffe die Brücke stets mit niedergelegten Masten passiren, auch dürfen die Schiffe bei der Brücke zukünftig nicht länger liegen bleiben, als zur Niederlegung oder Aufrichtung der Masten nöthig ist. Für ein längeres Anlegen der Schiffe ist das linkseitige Ufer oberhalb des Kiesbrinks, welches mit Anbindepfählen versehen ist, zu benutzen.

Minden, den 10. März 1865.

173. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Wöhrmann erledigte zweite Lehrerstelle zu Stift Quernheim dem bisherigen zweiten Lehrer Caspar Heinrich Pohlmann zu Dornberg, einstweilen übertragen. Minden, den 24. Februar 1865.

174. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Pohlmann erledigte zweite Lehrerstelle zu Dornberg dem bisherigen zweiten Lehrer zu Stift Quernheim, Friedrich Otto Wöhrmann, einstweilen übertragen. Minden, den 24. Februar 1865.

175. Wir haben die erledigte zweite Lehrerinnenstelle an der Mädchenschule zu Wiedenbrück der Schulamts-Candidatin Catharina Tegelschnieder aus Rietberg einstweilen übertragen.

Minden, den 7. März 1865.

176. Dem zum Vicar in Mantinghausen ernannten Geistlichen Joseph Höner haben wir das mit dieser Stelle verbundene Schulamt provisorisch übertragen.

Minden, den 2. März 1865.

177. Der als einjähriger freiwilliger Arzt bei dem hier in Garnison stehenden 1. Bataillon des Königlichen 15. Infanterie-Regiments eingetretene praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wortmann ist zur Civilpraxis berechtigt. Minden, den 7. März 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

178. Für den mit Tode abgegangenen Vorsteher Schulte zu Bentfeld ist der Colon Ferdinand Passe, genannt Gockel daselbst zum Schiedsmann für die Gemeinde Bentfeld im Kreise Büren gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 25. Februar 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidigt, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Anreppen bestellt worden.

Paderborn, den 1. März 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

weisung
1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	rund	rund	gesund	mittler	—
dunkel	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	rasirt	rund	rund	"	klein	—

179. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1865.

Ernannt sind; der Gerichts-Assessor Fuchsius in Iserlohn zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Warburg, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Borgentreich, so wie der invalide Sergeant und bisherige Hülfsbote Wienand zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Minden.

Pensionirt ist: der Kreisgerichtssecretair Klanke in Herford, und ist demselben zugleich der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Entlassen aus dem Justizdienste ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses: der Gerichtsbote und Exekutor Röslein in Rietberg.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Wulff in Bielefeld.

Paderborn, den 2. März 1865. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

180. Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

181. Vom 15. März c. ab findet eine directe Expedition von Gütern zwischen der Station Emsdetten und den Stationen des Ostfriesisch-Rheinischen Verkehrs statt. Tarife sind bei unseren Güter-Expeditionen als Nachtrag zum Westphälischen Verbands-Tarife zu haben.

Münster, den 2. März 1865. Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

182. Von der Haltestelle Godelheim nach Brakel und Höxter und umgekehrt werden nunmehr auch Billets 1. Klasse ausgegeben werden.

Münster, den 4. März 1865. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

183. An Stelle des auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand getretenen Rendanten Reiche ist der bisherige Kassen-Kontroleur Hern zu Stendal zum Rendanten der Rentenbank-Kasse hierselbst ernannt. Münster, den 8. März 1865.

Königliche Direction der Rentenbank.

Digitized by Google

184. Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 18$\frac{5}{6}\frac{2}{2}$. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	Im Jahr 1863. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	mithin in den 12 Jahren 18$\frac{5}{6}\frac{3}{3}$. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1.	Königsberg	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	25,029
2.	Gumbinnen	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2,367	36,228
3.	Danzig	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4.	Marienwerder	14,598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Provinz Preußen.	78,098	9,930	88,028	4,041	861	4,902	82,139	10,791	92,930
5.	Posen	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6.	Bromberg	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	II. Provinz Posen	44,940	7,090	52,030	6,497	—	6,497	51,437	7,090	58,527
7.	Breslau	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8.	Liegnitz	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,273	993	21,366
9.	Oppeln	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22,244
	III. Provinz Schlesien	81,500	3,790	85,290	11,738	1,348	13086	93,238	5,138	98,376
10.	Stettin	25,808	824	26,632	165	—	165	25,973	824	26,797
11.	Cöslin	16,201	3,365	19,566	625	46	671	16,826	3,411	20,237
12.	Stralsund	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	IV. Provinz Pommern	49,640	4,189	53,829	1,928	46	1,974	51,568	4,235	55,803
13.	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14.	Potsdam	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15.	Frankfurt	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	V. Provinz Brandenburg	92,221	11,771	103,992	7,625	282	7,907	99,846	12,053	111,899
16.	Magdeburg	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26,339
17.	Merseburg	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18.	Erfurt	9,275	3,029	12,304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	VI. Provinz Sachsen	66,080	4,301	70,381	5,576	443	6,019	71,656	4,744	76,400
19.	Münster	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6,131
20.	Minden	18,157	2,069	20,226	1,119	—	1,119	19 276	2,069	21,345
21.	Arnsberg	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	VII. Provinz Westphalen	67,306	4,677	71,983	3,080	280	3,360	70,386	4,957	75,343
22.	Coblenz	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21,557
23.	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24.	Düsseldorf	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25.	Aachen	20,706	3,403	24,109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26.	Trier	53,011	2,582	55,593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58,163
	VIII. Rheinprovinz	184,295	18,883	203,178	9,116	517	9,633	193,411	19,400	212,811
27.	**IX. Hohenzollern**	1,212	181	1.393	131	—	131	1,343	181	1,524
	Hauptsumme	665,292	64,812	730,164	19732	3,777	53509	715,024	68,589	783,613

Digitized by Google

185. Vorlesungs-Verzeichniß
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommersemester 1865.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 24. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, 1. Theil Director Professor Dr. Baumstark; 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin; 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz; 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 10) Gemüsebau, akademischer Gärtner Zarnack; 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese; 16) Organische Experimental-Chemie; 17) Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Physik; 19) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer; 20) Pflanzensystematik; 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) Botanische Excursionen, Dr. Jessen; 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 24) Landwirthschaftliche Baukunst, 2. Theil; 25) Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller; 26) Repetitorium über anorganische Chemie; 27) Düngerlehre; 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. Eldena, im März 1865.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. Staats- und landwirthschaftl. Akademie
Dr. E. Baumstark.

Patente betreffend.

186. Dem Fabrik-Director Richard Breitfeld zu Erla im Königreich Sachsen ist unter dem 19. Februar d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 46.)

Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unterm 20. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauchmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nro. 47.)

Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 48.)

Dem Königlichen Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 49.)

Minden, den 25. Februar 1865.

Patente betr.

187. Das dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 53.)

Minden, den 3. März 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 24. März 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

188. Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6024. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir.

Nr. 6025. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme von Königsberg und Memel und des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 18. November 1860.

Nr. 6026. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersocietät der landschaftlichen nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landwirthschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 18. November 1860.

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

189. Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Ver-

Digitized by Google

fassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht! —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!«

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

»Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten.«

»Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß und hat es als ihre Aufgabe in's Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das

Digitized by Google

erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, in's Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und, auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung. Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

190. Bei der Königlichen Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste haben sich in dem Frühjahrstermine 100 junge Leute gemeldet und zwar: 1) aus dem Regierungsbezirke Minden 66 und 2) aus dem Regierungsbezirke Arnsberg 34. Davon erhielten 58 das Qualifikationszeugniß auf Grund der Schulzeugnisse, also ohne Prüfung, nämlich: 1) aus dem Regierungsbezirke Minden 47 und 2) aus dem Regierungsbezirke Arnsberg 11. Von den nach Ausschluß eines Erkrankten zur Prüfung vorgeladenen 41 jungen Leuten sind 2 von der Prüfung zurückgetreten. Von den 39 Uebrigen bestanden 23 die Prüfung und erhielten das Qualifikationszeugniß und zwar 10 aus dem Regierungsbezirk Minden und 13 aus dem Regierungsbezirk Arnsberg. 16 wurden zurückgewiesen, nämlich 6 aus dem Regierungsbezirk Minden und 10 aus dem Regierungsbezirk Arnsberg. Der Grund der Zurückweisung ist vorzugsweise in der mangelhaften Kenntniß der deutschen Sprache und in den schlechten deutschen Aufsätzen zu suchen.

191. **Bekanntmachung,**

betreffend die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung wird noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen

Digitized by Google

entstehen und zugleich bemerkt, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslokalien sämmtlicher Landrathsämter, der Magistrate, der Regierungs-Hauptkasse und der Steuerkassen, zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 20. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

192. Dem Bürgermeister Sack zu Lübbecke ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Lübbecke übertragen worden.

Minden, den 14. März 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

193. Die Errichtung eines am Donnerstag jeder Woche abzuhaltenden Wochen-Korn-Marktes in der Stadt Brakel, ist unter'm heutigen Tage von uns genehmigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird. Minden, den 8. März 1865.

194. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Minden, den 15. März 1865.

Bekanntmachung.

195. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehr-Cursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 25. April d. J.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungs-Prüfungen.

Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Sekunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens erforderlich, daß der eintretende Schüler 14 Jahre alt sei und eine höhere Lehranstalt bis zur Quarta einschließlich besucht habe. Mit Lehrmitteln jeder Art, als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen u. s. w. ist die Anstalt durch die Liberalität eines Hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Zweck der Anstalt ist:

a. Vorbildung junger Leute, welche sich im Königlichen Gewerbe-Institut oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen, die zur Construction von Maschinen, sowie zur Einrichtung und Leitung von Fabrikanlagen befähigt sind. Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.)

b. Theoretisch praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden, (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Färber, Bierbrauer, Destillateure, Werkführer von Fabriken u. s. w.)

c. Vorbildung für solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oeconomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Ein solches Zeugniß ist:

1. für den Abiturienten ein wichtiges amtliches Document über die erworbenen Kenntnisse, indem es nachweist, daß derselbe denjenigen Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2. berechtigt dieses Zeugniß zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut;

3. kann durch dasselbe die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 24. April statt.

Bielefeld, den 8. März 1865. Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule. v. Dirfurth.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 31. März 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

196. Das 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6027. Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865.

Nr. 6028. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6029. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

Nr. 6030. Statut des Meliorations-Verbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865

Nr. 6031. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des 2. Nachtrags zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank. Vom 2. März 1865.

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

197. Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher fünfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so, der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Prozent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Prozent, also 6 Prozent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung doch doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Digitized by Google

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehen, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein“ zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen, nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir ihm erforderlichen Falls entgegen zu stellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen.“

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist.“

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehendes Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres.“ Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den Patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!“

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

198. Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommerhalbjahr 1865.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Apologetik des Christenthums und der christlichen Kirche: Prof. Berlage. * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Einleitung in die Weissagungen des A. T. und Erklärung der Messianischen in den historischen Büchern: Prof. Reinke. * Ueber einige zur speciellen Einleitung gehörende wichtige und schwierige Punkte des A. T.: Derselbe. * Fortsetzung der Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. T.: Derselbe. * Fortsetzung der Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg. * Christliche Alterthümer: Derselbe. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel. * Die Pasterallehre über das Sacrament der Ehe; Lehre vom Krankenbesuch: Derselbe. * Fortsetzung der Erklärung des Evangeliums Johannis: Prof. Bisping. * Erklärung der Briefe Pauli an die Epheser, Philipper und Colosser: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Specielle Moraltheologie über die drei göttlichen Tugenden: Prof. Friedhoff. * Specielle Moraltheologie über die Sacramente und Censuren: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Aus der Moraltheologie die Lehre von den göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speciellen Moraltheologie: Derselbe. * Kirchengeschichte der neuesten Zeit von 1789 an: Derselbe. * Aus der Dogmengeschichte: die Theologie des h. Augustin: Derselbe.

Philosophie. * Aesthetik: Prof. Stöckl. Metaphysik: Derselbe. Ethik und Rechtsphilosophie: Derselbe. * Disputationen über philosophische Gegenstände: Derselbe. * Ueber Glauben und Wissen: Prof. Schlüter. Geschichte der Philosophie bei den Alten: Derselbe. Logik oder Dialektik: Derselbe. * Repetitorium und Examinatorium der Philosophie: Dr. Hagemann. Metaphysik: Derselbe. Moralphilosophie und Naturrecht: Derselbe.

Mathematik. * Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Mathematische Geographie und Chronologie: Derselbe. * Differential- und Integral-Rechnung nach Duhamel erster Theil: Derselbe. Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe. Kettenbrüche und Gauß'sche Congruenzen: Derselbe.

Naturwissenschaften. * Ausgewählte Capitel der organischen Chemie: Prof. Hittorf. Experimentalphysik zweiter Theil (Electricität, Magnetismus, Optik): Derselbe. Uebungen in der chemischen Analyse: Derselbe. * Botanische Excursionen: Prof. Karsch. Specielle Botanik: Derselbe. Pastoral-Medicin: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. * Krystallographie: Prof. Hosius. Specielle Geognosie: Derselbe. * Ueber Schmetterlinge: Dr. Altum. * Zoologische Excursionen: Derselbe. Ornithologie: Derselbe. * Botanische Excursionen: Dr. Nitschke. * Mikroskopische Uebungen; Derselbe. Specielle Botanik: Derselbe. Demonstration an in der Umgebung von Münster wild wachsenden und cultivirten Gefäßpflanzen: Derselbe.

Geschichte. * Allgemeine neuere Geschichte, Fortsetzung: Prof. Rospatt. Griechische Geschichte, Fortsetzung: Derselbe. Historische Uebungen: Derselbe. * Fortsetzung der Geschichte des Zeitalters der Reformation: Prof. Niehues. Geschichte der Revolutionszeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1815: Derselbe.

Classische Philologie. * Erklärung des Platonischen Phädo: Geh. R.-Rath Prof. Winiewski. * Erklärung des Panegyricus des Isocrates, im philologischen Seminar: Derselbe. Metrik der Griechen und Römer: Derselbe. Erklärung der Bücher des Cicero von dem Wesen der Götter: Prof. Deycks. * Erklärung der Tusculanen des Cicero, im philologischen Seminar: Derselbe. * Thucydides Reden: Prof. Schwerdt. Die Satiren des Horaz: Derselbe. * Erklärung des ersten Buchs der Elegien des Propertius: Dr. Parmet. Geschichte der lateinischen Literatur: Derselbe.

Deutsche Sprache und Literatur. * Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen: Prof. Deycks. Fortsetzung der Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Storck. Althochdeutsche Grammatik: Derselbe.

Morgenländische Sprachen. * Uebungen im Uebersetzen des Buches Job und der Weissagungen des Propheten Jesaia: Prof. Reinke. * Uebungen im Uebersetzen syrischer Schriftsteller: Derselbe. Grammatik der älteren arabischen Sprache und Uebersetzung leichterer Stellen arabischer Schriftsteller: Derselbe. * Erklärung des Nal: Prof. Storck. * Grammatische Erklärung der Messianischen Psalmen: Dr. Reinke jun. Hebräische Grammatik: Derselbe. Uebersetzung des Korans: Derselbe. Ueber den gegenwärtigen Zustand Palästina's: Derselbe.

Digitized by Google

Neuere Sprachen. * Ueber Molière's Leben und Werke: Dr. Treitz. * Erklärung ausgewählter provenzalischer Gedichte: Derselbe. Geschichte und Grammatik der englischen Sprache: Derselbe. Erklärung der „Divina commedia" des Dante Allighieri: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, sowie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten. Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 24. April festgesetzt.

Münster, den 16. März 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen.

199. Der von des Königs Majestät zum Medicinal-Rath ernannte, bisherige Assessor des Medicinal-Collegiums der Provinz Westphalen, Dr. Wilhelm Sarrazin ist in das genannte Collegium dahier eingeführt worden. Münster, den 16. März 1865.

Präsidium des Königlichen Medizinal-Collegiums. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

200. In Erfurt wird im September d. J. von dem dortigen Gartenbau-Vereine eine Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet, und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden. Es ist sehr zu wünschen, ja eine Ehrensache, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April 1863 in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung würdig anschließe, sondern auch der großen Ausstellung, welche im April v. J. in Brüssel stattgefunden hat, sowie derjenigen, welche für April d. J. in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne.

Das Unternehmen wird nicht nur von dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch Se. Majestät der König haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet.

Wir richten deshalb auch an die Gärtner und Gartenfreunde unseres Bezirks das Ersuchen, sich für das Unternehmen zu interessiren und durch ihre Theilnahme an der Ausstellung zur Förderung desselben nach Kräften beizutragen. Minden, den 23. März 1865.

201. Seine Majestät der König haben dem Steuer-Empfänger, Rechnungsrath Christiani zu Herford, zu seinem Dienstjubiläum den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht. Minden, den 24. März 1865.

202. Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeist" haben wir die unter dem 1. August 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten durch Verfügung vom heutigen Tage entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Spezial-Agenten, in Function bleiben. Berlin, den 9. März 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
gez. Itzenplitz. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Minden, den 17. März 1865.

203. Nachdem der praktische Arzt Dr. Fischer zu Spenge am 25. v. M. mit Tode abgegangen ist, hat sich der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hartmann, bisher in Schildesche wohnhaft, daselbst niedergelassen. Minden, den 15. März 1865.

Digitized by Google

204. Mit Bezug auf das im 8. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts Seite 47/51 veröffentlichte Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung bringen wir nachfolgende Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die gedachte Stiftung gemacht worden sind, zur allgemeinen Kenntniß.

Laufd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt und Comp. in Dortmund.	1 Portier	18 bis 20 Thlr. monatl. Gehalt	Ist besetzt.
82	Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf. (C. A. Pfing) in Berlin, Chausseestraße Nr. 11	1 Wiegemeister	30 Thlr. monatlich Gehalt	Ist besetzt.
83	Herr Commerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königlicher Hoflieferant Herr Adolf Behrens i. Berlin, Prenzlauer Straße Nr. 20	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen für Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung	
85	Gutsbesitzer Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Gr. Wesseln bei Elbing	1 Invaliden als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde und Viehställe	Außer freiem Aufenthalt, u. Unterhalt vorläufig 18 Thlr. jährl. Lohn bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsorte	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser und Schmiede- oder Tischlern. Zimmerarbeit verstände		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Kommando des Königl. Kadettenhauses zu Culm	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommelnbesitzen und außerdem Portierdienste noch einige Lampen versehen	Außer einer Stube mit Kochheerd, monatlich 10 Thaler 7½ Sgr Lohn; jährlich 5 Klafter Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livre	
88	Magistrat in Wongrowic.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß	Außer freier Wohnung 120 Thlr. Gehalt u. ca. 12 Thlr. jährlich an Ausrufer und Executionsgebühren.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstraße Nr. 11	Wünschen außer 1 Portier mit . . zum 1. April n. noch 1 Invaliden zu placiren	10 bis 15 Thlr. monatl. Gehalt	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch, zu Königszelt, Kreis Schweidnitz	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber	50 Thlr. jährl. Gehalt, freie Station u. Uniform	
91	Herren C. Keßler und Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt zu Greifswalde	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. Einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatl. Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben	

Minden, den 18. März 1865.

205. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt. Minden, den 28. März 1865.

Digitized by Google

206. Dem bisherigen Maurergesellen W. Brüwer aus Versmold, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 14. März 1865.

207. Der bisher provisorisch an der städtischen Töchterschule in Bielefeld beschäftigt gewesene Lehrer Peter Friedrich Ludwig ist von dem Magistrat daselbst definitiv zum Lehrer an der genannten Anstalt berufen und die desfallsige Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden. Minden, den 16. März 1865.

208. Dem Hausirer Wilhelm Peters aus Neuenheerse ist der ihm unter Nro. 539 ertheilte Gewerbeschein angeblich in Schwaney verloren gegangen, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Minden, den 17. März 1865.

209. Die Handlung von Oertmann & Co. zu Bielefeld wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma O. & B. B. tragenden Stempel versehen.

Gemäß §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853, bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 15. März 1865.

210. Der Kaufmann G. König zu Wiedenbrück ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Beigeordneten des Bürgermeisters, in Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Rechts-Anwalts Harßewinkel für die bis zum 1. Januar 1869 laufende Dienstperiode gewählt und von uns in solcher Eigenschaft bestätigt worden. Minden, den 13. März 1865.

211. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Dammann hat, nach seinem Ausscheiden aus seinem Verhältnisse als Assistenz-Arzt bei dem 6. Westphälischen Infanterie-Regimente Nr. 55, seinen Wohnsitz in der Stadt Warburg genommen. Minden, den 27. März 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

212. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten Dezember 1864 und Januar und Februar 1865 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Barkei, Margarethe Johanne, unverehelichte Dienstmagd aus Alswede wegen Todtschlags zu lebenslänglich. 2) Castel, Friedrich, Fuhrmann aus Minden wegen schwerer Körperverletzung zu zwei Jahren und drei Monaten. 3) Engelbrecht, Hermann Heinrich, Heuerling aus Westerenger wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 4) Flachmann, Caspar Heinrich, Cigarrenmacher aus Werther wegen Körperverletzung zu zehn Jahren. 5) Hansmeyer, Ehefrau Heuerling, Catharina geb. Thiesbrummel aus Druffel wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 6) Hellmig, Franz, Arbeiter aus Callenhardt bei Lippstadt wegen Versuch eines schweren Diebstahls zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 7) Müller, Johann Hermann, Tagelöhner aus Werther wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 8) Nieting, Ehefrau, Marie Justine geb. Holle aus Dielingen wegen Versuchs der Verleitung zum Meineide zu zwei Jahren. 9) Pult, Josephine, unverehelichte aus Natzungen wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 10) Beckmann, Arnold Heinrich, Wirth aus Gütersloh wegen Urkundenfälschung zu zwei Jahren und sechs Monaten und 700 Thlr. Geldstrafe event. sechs Monate Zuchthaus. 11) Sander, Philipp, Heuerling aus Menninghüffen wegen Raub zu zwölf Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht. 12) Schäffer, Hermann Heinrich, Cigarrenmacher aus Werfen wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 13) Schürmann, Franz Heinrich, Schuhmacher aus Bielefeld wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 14) Schuhmacher, Wilhelm, Zimmermann aus Schlüsselburg wegen Meineids zu zwei Jahren. 15) Tremper, Johann Heinrich, aus Theenhausen wegen Diebstahls zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht. 16) Wapelhorst, Ferdinand, Tagelöhner aus Druffel wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 17) Westerhellweg, Adolph, Arbeiter aus Gütersloh wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu sechs Jahren.

Paderborn, den 16. März 1865. Königliches Appellationsgericht, Criminalsenat.

213. Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 13. November 1858 (Regierungs-Amtsblatt für 1858 Seite 451) zu Büren eingerichtete periodische Gerichts-Deputation ist mit Genehmigung des Herrn Justizministers Excellenz vom 1. April d. J. an in eine ständige Gerichts-Deputation mit voller reglements-

Digitized by Google

mäßiger Competenz verwandelt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen; der Termin, wo die Deposital-Einrichtung bei derselben eintritt, wird später bekannt gemacht werden.

Paderborn, den 21. März 1856. Königl. Appellationsgericht.

214. Der seitherige Schiedsmann für die Gemeinde Bredenborn im Kreise Höxter, der Lehrer Joseph Blickmeier daselbst, ist für eine neue, mit dem 13. Mai d. J. beginnende 3-jährige Amtsperiode zum Schiedsmann der gedachten Gemeinde gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Beerden bestellt worden.

Paderborn, den 20. März 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

215. Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

216. Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24/31 Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt.

Die Fahrten werden vom 1. Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt.

Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung.

Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Local-Dampfschiffe zwischen Kopenhagen und Malmoe dar.

Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt. Philippsborn.

217. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Die Post-Expedienten-Anwärter Strey und Wintermeyer sind bei den Postanstalten in Altenbeken resp. in Büren als Post-Expedienten bestätigt resp. angestellt worden.

Der bisherige Büreaudiener Gläscher ist als Post-Expedienten-Anwärter angenommen und bei der Post-Expedition in Bünde in Beschäftigung getreten.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Rintelen von Höxter nach Bonenburg und Blome von Arolsen nach Höxter, ferner die Büreaudiener Gieseler von Höxter nach Bielefeld und Wagener von Höxter nach Minden.

Minden, den 17. März 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

218. Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1865.
Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 24. April.

Evangelische Theologie.

Methodologie der Theologie: Lange. Geographie von Palästina; Genesis: Schlottmann. Psal-

Digitized by Google

men; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Synopsis: Plitt. Brief an die Galater: Kamphausen. Brief an die Hebräer: Kähler. Leben Jesu u. Geschichte des apostolischen Zeitalters: Lic. Baxmann. Neutestamentliche Zeitgeschichte: Krafft. Christliche Archäologie: Plitt. Kirchengeschichte, II. Theil; Dogmengeschichte: Krafft. Geschichte der Geltung der heiligen Schrift in der Kirche: Kähler. Philosophische Dogmatik oder Apologetik; Theologische Ethik: Lange. Dogmatische Uebungen: Kähler. Unterredungen über die Disciplinen der praktischen Theologie: Plitt. Uebungen des theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Schlottmann; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung Krafft. Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie.

Biblische Archäologie; Buch der Weisheit und ausgewählte Abschnitte aus dem Ecclesiasticus; Die messianischen Weissagungen der nachexilischen Zeit; Exegetische Uebungen: Reusch. Buch Exodus; Hebräische Uebungen: Kaulen. Archäologie der Leidensgeschichte; Evangelium des h. Johannes; Die katholischen Briefe: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Kirchengeschichte, II. Theil; Neuere Kirchengeschichte von 1648—1789: Floß. Patrologie: Hilgers. Theorie der Offenbarung; Dogmatik, II. Theil: Dieringer. Dogmengeschichte; Moral des h. Thomas von Aquin: Simar. Moraltheologie, I. Theil: Floß. Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsacraments; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeld hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaften.

Juristische Encyclopädie: Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Walter. Institutionen des röm. Rechts: Böcking. Röm. Rechtsgeschichte: Sell. Dieselbe: Dr. Bremer. Pandecten ohne Erbrecht: Sell. Dieselben: Dr. Karlowa. Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Röm. Pfandrecht: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im röm. Recht: Bluhme. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Perthes. Dieselbe, ohne Quellengeschichte: Dr. Schröder. Geschichte der deutschen Rechtsquellen; Derselbe. Deutsches Privatrecht; Lehnrecht; Deutsches Handels- u. Wechselrecht: Achenbach. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Hypothekenrecht nach dem rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. Uebungen im deutschen Privatrecht: Achenbach. Deutsches Staats u. Bundesrecht: Hälschner. Dasselbe: Hüffer. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Ausgewählte Theile des deutschen öffentlichen Rechts: Perthes. Gemeiner und preußischer Civilprozeß: Bluhme. Geschichte des röm. Civilprozesses: Dr. Bremer. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Böcking. Gemeiner, rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht der verschiedenen christlichen Confessionen: Walter. Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das linke Rheinufer: Hüffer. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Juristische Miscellen: Walter. Repetitorien über röm. Recht: Dr. Bremer, Dr. Karlowa.

Heilkunde.

Repetitorium der Anatomie; Osteologie und Syndesmologie: von la Valette. Mikroskopisch-anatomische Uebungen: Schulze u. von la Valette. Lage der Eingeweide: Weber. Ueber gehirnlose Mißgeburten: Mayer. Allgemeine Physiologie und der speciellen Physiologie I. Theil; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaffhausen. Physiologische Experimente und Beobachtungen für Geübtere; Physiologische und medicinische Chemie: Pflüger. Entwickelungsgeschichte: von la Valette. Allgemeine Pathologie und Therapie: Naumann. Physikalische Diagnostik mit Einschluß der Laryngoskopie: Dr. Binz. Allgemeine u. specielle Arzeneimittellehre: Albers. Lehre von den Heilquellen; Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie, II. Theil; Allgemeine Psychiatrie: Rühle. Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten: Albers. Ueber psychische Krankheiten: Dr. Finkelnburg. Ueber Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgie: Busch. Chirurgischer Opperationscursus: Busch und Dr. Doutrelepont. Verrenkungen: Busch. Knochenbrüche: Dr. Doutrelepont. Funktionsstörungen des Auges; Augenspiegelcoursus; Augenoperationscoursus: Dr. Sämisch. Geburtshülfe; Krankheiten der Eierstöcke: Veit. Gerichtliche Medicin: Veit. Dieselbe: Albers. Dieselbe: Schaffhausen. Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner: Dr. Finkelnburg. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch.

Philosophie.

Logik u. Dialektik: von Kalker. Psychologie: Neuhäuser. Dieselbe: Dr. Merz. Metaphysik: Neuhäuser. Ethik: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Methode der exacten Naturwissenschaft: Dr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 7. April 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

223. Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6032. Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

Nr. 6033. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6034. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg, von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

Nr. 6035. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

224. Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner des Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamen Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das

Digitized by Google

Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen für's Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen: daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung auf's Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

225. Von der Gnade Seiner Majestät des Königs war dem Zimmergesellen Friedrich Wilhelm Meiß, bei welchem als dem siebenten Sohne des Ackerwirths Anton Meiß zu Siddinghausen, im Kreise Büren, des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät Pathenstelle zu vertreten geruht hatten, Behufs Erlernung des Zimmerhandwerks seiner Zeit das Lehrgeld im Betrage von 50 Thlr. geschenkt worden.

Gegenwärtig, nachdem der Beschenkte die Lehrlingszeit beendet, haben Seine Majestät die Gnade gehabt, für denselben auch die Kosten des Besuchs der Bauhandwerkerschule zu Höxter, zunächst für ein Semester, zu übernehmen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

226. Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift l'Europe wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

227. Seine Majestät der König haben dem Herrn Regierungs- und Bau-Rath Wesener hierselbst den Character als Geheimer Regierungsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 29. März 1865. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

228. Der seitherige Appellationsgerichts-Auskultator Herr Adolf Boehme von hier ist auf Grund bestandener Prüfung als Referendarius bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen und am heutigen Tage in sein neues Dienstverhältniß eingeführt worden.

Minden, den 29. März 1865. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

229. Die Inspection über die katholischen Schulen der Stadt Paderborn ist dem Herrn Domcapitular und Dompfarrer Dr. Rodehuth, und die Inspection über die Schulen der Pfarreien Kirchborchen und Wewer mit der Schul-Inspection Dahl vereinigt und dem Herrn Schulinspector Meynberg zu Schwaney übertragen. Minden, den 24. März 1865.

230. Die Berufung des Schulamts-Candidaten Carl Heinrich Sturhan aus Herford zum Hülfslehrer an der evangelischen Schule zu Blankenhagen-Pavenstedt, im Kreise Wiedenbrück, Seitens des Schulvorstandes der evangelischen Landschulen der Gemeinde Gütersloh, ist von uns widerruflich bestätigt worden.

Minden, den 31. März 1865.

231. In der Enslinschen Buchhandlung zu Berlin (Friedrichsstraße Nr. 70) ist eine von dem Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Müller zu Berlin im amtlichen Auftrage herausgegebene, und in die Form eines Tableaus gebrachte Druckschrift „Die Behandlung Verunglückter“ erschienen, welche sich durch einfache und klare, einem jeden Laien vollkommen verständliche Darstellung, sowie durch die dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Auswahl der in jedem einzelnen Unglücksfalle sofort anzuwendenden Hülfsmittel und endlich durch ihre übersichtliche Darstellung auszeichnet.

Namentlich eignet sich dieses Tableau zum Aufhängen in den Lokalen von Orts- und Gemeinde-Vorständen, in Polizei-Bureaus, in Schulen, auf Bahnhöfen ꝛc., und können wir dessen Anschaffung auch zu solchem Zwecke, als voraussichtlich sehr nützlich, nur dringend empfehlen.

Zugleich bemerken wir noch, daß der Preis bei einzelnen Exemplaren 6 Sgr., bei 24 Exemplaren 5 Sgr., und bei 50 Exemplaren und darüber 4 Sgr. beträgt, und daß die Zusendung bei frankirter Einsendung dieses Betrages am einfachsten durch Postanweisung an die gedachte Buchhandlung, gleichfalls portofrei erfolgt.

Minden, den 26. März 1865.

232. Unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 3. Februar c., betreffend die Regulirung des Furlbachs (Amtsblatt Nr. 8, Seite 56) ist als Entwurf publicirt worden. Dies ist ein Versehen. Die Bekanntmachung muß vielmehr lauten:

Polizei-Verordnung

für den Furlbach in den Gemeinden Stukenbrock, Hövelhof, Ostenland und Westerloh, Amts Delbrück im Kreise Paderborn.

Um in dem Furlbach und seinen Zuflüssen die Vorfluth zu sichern und bei deren Räumung und Instandhaltung eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Furlbach und dessen Zuflüsse wird eine Schaucommission gebildet, bestehend: 1) aus dem Amtmann zu Delbrück oder dessen Stellvertreter als Commissarius der Regierung, welcher auch die Anordnungen der Schaucommission allein vollzieht und 2) für den Bezirk der einzelnen Gemeinden des Amts Delbrück, welche der Bach durchfließt, aus dem Gemeinde-Vorsteher und zwei von den betreffenden Gemeinderäthen aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten. 3) aus je einem von der Gemeinde-Vertretung zu wählenden Deputirten. der Gemeinde Osterwiehe und Westerwiehe, Kreises Wiedenbrück.

Die Königliche Regierung behält sich vor, dieser Schaucommission nach Bedürfniß einen besonderen Techniker zuzuordnen.

Die Verrichtungen der Schaucommission sind unentgeltlich. Die Deputirten der Gemeinden werden alle sechs Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schaucommission hat die Pflicht dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs und durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die danach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Amtsblatte bekannt machen.

Digitized by Google

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich zweimal und zwar stets von unten aufwärts, die erste regelmäßig in der zweiten Hälfte des Mai, die letzte in der zweiten Hälfte des September. Die Schaucommission kann diese Termine ändern, und angemessene längere Fristen zur Ausführung größerer Arbeiten bestimmen, auch außerordentliche Räumungen und bloße Auskrautungen nach Bedürfniß anordnen. Sie bringt die Aufforderung zu jeder Räumung oder Auskrautung, die dazu gestellte Frist und die getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pflichtigen. Sie controllirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 5 und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Die Schau nach der Frühjahrs-Räumung ist stets durch die Schaucommission selbst vorzunehmen. Bei derselben sind zugleich die erforderlich befundenen größeren Arbeiten für die nächste Räumung im Protokoll zu vermerken und dann seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung anzuordnen. Die übrigen Schauen kann die Schaucommission durch einen executiven Polizei-Beamten (Flurwärter) ꝛc. ꝛc. vornehmen lassen.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts — zu bewirken. Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Schlamm, Sand, Wasserpflanzen) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von den obern Uferrande auszuwerfen. Die Uferbesitzer haben dieselben, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden können, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmäßig zu planiren oder zu entfernen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaucommission die Ausführung für Geld bewirken und zieht die Kosten, welche aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Steuerexecutions-Verfahren auf Grund der vom Landrathe festzustellenden Liquidation ein.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 1 bis 3 Sgr. für die laufende Ruthe (nach Verhältniß der Größe des Wasserlaufs) Denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt. Die Summe der Strafen gegen einen Pflichtigen darf 10 Thaler nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schaucommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchen rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören, und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen. Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung der Ufer nöthig sind, da kann die Schaucommission die Art derselben vorschreiben und unzweckmäßige Pflanzungen beseitigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schaucommission nicht eine geringere Höhe ausdrücklich für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steegen demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaucommission kann bestimmen, daß die Trifften und Durchfahrten durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen.

§. 11. Ufereinschnitte zur Ableitung des Wassers zur Wiesenbewässerung oder zu anderen Zwecken sind verboten. Die zu solchen Ableitungen berechtigten Grundeigenthümer müssen vielmehr bei Vermeidung der im §. 15 angedroheten Strafe ihre Ableitungsrinnen nach Angabe der Schaucommissionen einrichten und insbesondere auch mit Schützvorrichtungen versehen.

§. 12. Die Trieb- und Stauwerks-Besitzer sind gehalten, auf Anweisung der Schaukommission ihre Freischützen mit Aufziehwellen und Ketten, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und Haken zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

§. 13. Den Mitgliedern der Schaukommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jederzeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 14. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

Digitized by Google

§. 15. Wer der Bestimmung im vorigen §. und den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 8 bis 13 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe bis zu 10 Thaler. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 16. Die Festsetzung der Strafen §§. 7. und 15. erfolgt nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) und soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht durch den Amtmann. Die festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse. (Vergleiche §. 2, Gesetz vom 26. März 1856, Ges.-Samml. Seite 225).

§. 17. Die Schaukommission steht vorbehaltlich der Oberaufsicht der Regierung unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths des Kreises Paderborn, welcher zunächst die über sie geführten Beschwerden entscheidet.

Die exekutiven Polizeibeamten haben auf die Beachtung dieser Verordnung und der Anordnungen der Schaukommission mit Strenge zu wachen. Minden, den 3. Februar 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellatationsgerichts.

233. Nach den von den Schiedsmännern unsers Departements eingereichten Geschäftsübersichten sind im Jahre 1864 1) 3091 Sachen überhaupt anhängig gewesen, davon 2) definitiv beendigt a. 1424 durch Vergleich, b. 717 durch Zurücktreten der Parteien, 3) 899 durch Ueberweisung an den Richter erledigt und 4) 51 in das Jahr 1865 übernommen.

Vertheilt diese Zahlen auf die einzelnen Kreisgerichtsbezirke, so sind anhängig gewesen und beziehungsweise beendigt:

Laufende Nro.	Im Kreisgerichtsbezirke.	Zahl d. anhängig gewes. Sachen: überjährige	diesjährige	Summa.	davon sind beendigt: durch Vergleich	durch Zurücktreten der Partheien.	durch Ueberweisung an den Richter.	am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben.
1	Bielefeld	7	567	574	297	106	157	14
2	Herford	10	350	360	147	70	139	4
3	Höxter	6	488	494	237	113	128	16
4	Lübbecke	5	348	353	148	107	90	8
5	Minden	—	387	487	237	120	127	3
6	Paderborn	13	529	542	227	140	171	4
7	Warburg	1	280	281	131	61	87	2
		42	3049	3091	1424	717	899	51

Schließlich ist zu erwähnen, daß unter den 427 Schiedsmännern des Departements die amtliche Thätigkeit der nachbenannten 12 Personen mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen durch Vergleich und Zurücktreten der Parteien definitiv erledigten Sachen eine lobende Anerkennung verdient: 1) Lehrer Hildebrand zu Bilefeld, 2) Apotheker Ohly zu Lübbecke, 3) Bürgermeister Fischer zu Warburg, 4) Kaufmann Hölscher zu Minden, 5) Auctions-Commissar Dücker zu Höxter, 6) Lehrer Verlage zu Haaren, Kreis Büren, 7) Lehrer Schuermann zu Mehrhoff, Kreis Büren, 8) Bäckermeister Müller zu Herford, 9) Maler Dreinhöfer zu Bielefeld, 10) Lehrer Bahle zu Börninghausen, Kreis Lübbecke, 11) Lehrer Blickmeier zu Bredenborn, Kreis Höxter, 12) Auctions-Commissar Hoflnecht zu Bornholte, Kreis Wiedenbrück.

Paderborn, den 21. März 1865. Königliches Appellationsgericht.

234. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1865.

Ernannt sind: der bisherige Gerichts-Assessor Schmale zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Warburg und der Büreau-Assistent Engel zu Halle zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte in Herford.

Digitized by Google

Verliehen ist: dem Appellationsgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Wüstenberg hierselbst der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50-jährige Dienste.

Versetzt sind: der Referendar Timmermann aus dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Glogau und der Auskultator Peitz aus dem Bezirke des Königlichen Kammer-Gerichts in das hiesige Departement.

Entlassen aus dem Justizdienste ist der Auskultator Boehme Behufs Ueberganges zur Verwaltung.

Paderborn, den 1. April 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

235. Mit Genehmigung Königlicher Regierung allhier hat der Steuer-Empfänger und Communalkassen-Rendant Neumann seinen Wohnort von Windheim nach der Mindener Feldmark vor dem Weserthore verlegt; derselbe ist jedoch verpflichtet, in Windheim und Lahde monatlich zwei Hebetage und außerdem noch einen besonderen Nacherhebetag für die Kirchspiele Heimsen, Windheim und Lahde nach dem 15. jeden Monats in Lahde abzuhalten.

Minden, den 26. März 1865. Der Landrath Frhr. v. Schlotheim.

236. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Das Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem General-Commissions-Secretair und Vermessungs-Revisor Hütte hierselbst den Titel „Rechnungsrath“ zu verleihen.

Münster, den 24. März 1865. Der General-Commissions-Präsident Jonas.

237. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der Regierungsrath von Bockum-Dolffs hierselbst ist in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Breslau und der Regierungsrath Reiche, bisher zu Marienwerder, in das Collegium der hiesigen Königlichen General-Commission versetzt worden.

Münster, den 28. März 1865. Der General-Commissions-Präsident Jonas.

238. Zur Kenntniß der Pferdezüchter dient hiermit, daß, wenn die Benutzung der in Hesseln, Kreis Halle, stationirten beiden Beschäler bis 12. April a. c. sich nicht gebessert hat, die Rücknahme und anderweite Verwendung der Hengste zu dieser Zeit nothwendig erfolgen muß. Die etwa dann noch erforderlichen Nachsprünge können auf der nächstgelegenen Beschälstation Enger, gegen Vorzeigung des Sprungzettels unentgeltlich eingeholt werden.

Warendorf, den 28. März 1865. Der Gestüt-Vorsteher Brenken.

239. Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 64.) Minden, den 16. März 1865.

240. Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nro. 65.) Minden, den 17. März 1865.

241. Das dem Kaufmanns C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12. Juni 1863 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 67.) Minden, den 20. März 1865.

242. Das dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden. (cf. St. A. Nr. 75.) Minden, den 29. März 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 14. April 1865.

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

243. Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre,

Digitized by Google

sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats". Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen; politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!" Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größeren Städte, in welcher in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomités für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

244. **1000 Thaler Belohnung.**

Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Hauptbank-Kasse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen.

Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Circulation gesetzt, und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solcher Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bank-Anstalt oder der Polizeibehörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von 1000 Thalern wird demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt.

Berlin, den 8. April 1865. Königl. Preuß. Hauptbank-Directorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

245. Als Fortsetzung zu den im 14. Stück des diesjährigen Amtsblatts, Seite 103, publicirten Anstellungs-Anerbietungen für die Kronprinz-Stiftung bringen wir nachstehend abermals ein Verzeichniß derartiger Anstellungs-Offerten zur öffentlichen Kenntniß.

Laufd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kr. Gerdauen, Reg.-Bez. Königsberg.	1 Polizeidiensdiener und Executor	90 Thlr. jährl. Gehalt. Dienstwohnung und die gesetzlichen Executions-Gebühren.	
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Characters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel od. Unteroffizier	In 100 Thlr. jährl. Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung Heizung und Licht.)	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinenbauanstalt zu Brieg i. Schl.	1 Portier u. Guter Verwalter, welcher lesen, schreiben u. rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist		
95	Herr Gutsbesitzer Loebbecke zu Mahnsdorf Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr. jährl. Lohn, freie Wohnung, Feuerung, und Bekleidung.	
96	Patent-Crinolinen-Fabrik, hierselbst, Oranienstraße Nr. 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser, od. Klempner wäre	Kann wöchentl. 2 Thlr. verdienen.	
97	Landraths-Amt zu Sprottau	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Thlr. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährl.	
98	Herr Prof. Maas hierselbst, Behrenstraße Nr. 21.	erbietet sich, Diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- u. Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelwacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung, 3 Thlr. monatl. Lohn.	

Minden, den 7. April 1865.

246. Wir haben die durch den Tod des Cantors Hommert erledigte Schulstelle zu Eisbergen für die Zeit vom 16. April bis 30. September cr. dem Schulamts-Candidaten Korte aus Petershagen einstweilen übertragen. Minden, den 3. April 1865.

247. Dem Commissions-Rath und Steuer-Empfänger Junkermann zu Bielefeld ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen durch den Kassengehülfen Heinrich Knieper meyer dienstlich vertreten zu lassen. Minden, den 6. April 1865.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Februar und März d. J.

248.

1. Witterung.

Der Monat Februar begann mit Regen und Thauwetter, aber schon am 3. trat Frostwetter ein, welches bis zum 23. in einem für diese Jahreszeit hohen Grade anhielt und an mehreren Tagen Schneefall im Gefolge hatte. Vom 24. Februar bis 11. März folgte wieder Thauwetter und demnächst bis Ende des Monats ziemlich starker Frost. Die vorherrschende Luftströmung kam in beiden Monaten aus nördlicher, östlicher, südöstlicher, westlicher und südwestlicher Richtung. Der Stand des Barometers war am höchsten im Februar am 11. 28″ 1,6‴ Morgens 7 Uhr, im März am 4. 27″ 11,5‴ Morgens 7 Uhr; am niedrigsten: im Februar am 1. 26″ 10,4‴ Mittags 1 Uhr, im März am 26. 27″ 0,6‴ Mittags 1 Uhr. Das Thermometer stand am höchsten: im Februar am 27. und 28. + 3° Mittags 1 Uhr, im März am 7. + 7½° Mittags 1 Uhr; am niedrigsten: im Februar am 14. — 13,5° Morgens 7 Uhr, im März am 21. — 10,5° Morgens 7 Uhr.

2. Gesundheitszustand und Mortalität.

Die Witterung der beiden verflossenen Monate übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen günstigen Einfluß nicht aus, indem die Zahl der vorgekommenen Erkrankungen ziemlich bedeutend war.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch, so daß meistens Krankheiten der Respirationsorgane, Magen- und Darm-Catarrhe zur ärztlichen Behandlung kamen. Von ansteckenden Krankheiten zeigten sich das Nerven- und Scharlachfieber, ferner die Masern, Bräune und in verschiedenen Kreisen die Blattern-Krankheit, welche aber meist gutartig verliefen. Die Sterblichkeit hat das gewöhnliche Maas nicht überschritten.

3. Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 27 Gebäude betroffen worden, von denen 21 gänzlich eingeäschert und 6 partiell zerstört wurden. Menschen sind dabei nicht umgekommen. Eines unnatürlichen Todes starben 13 Personen, von welchen 3 ertranken und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten. Hierunter befinden sich zwei Arbeiter, die am 16. März d. J. in einem Kalksteinbruch bei Gehlenbeck im Kreise Lübbecke verschüttet sind.

5. Landes-Cultur.

Der Stand der jungen Saaten ist zufriedenstellend und scheint die Ungunst der Witterung bis jetzt einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben nicht ausgeübt zu haben. Die Frühjahrsbestellung ist wegen des anhaltenden Winters außerordentlich verzögert worden und hat sich bereits an vielen Orten ein empfindlicher Futtermangel fühlbar gemacht. Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist gut.

8. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der Wohlthätigkeitssinn der Bezirks-Eingesessenen bethätigte sich in gewohnter Weise.

9. Verbrechen und Selbstmord.

Außer verschiedenen einfachen Diebstählen und 3 Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor: 1) die unverehelichte Henriette Körtner aus Niederbecksen, Kreises Minden, wurde wegen Verdachts, ihr uneheliches gebornes Kind getödtet zu haben, zur Untersuchung gezogen und sind die desfallsigen Verhandlungen der Königlichen Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung überliefert; 2) in der Paderborner Promenade wurde am 19. März c. ein während der Nacht ausgesetztes neugebornes, aber bereits todtes Kind gefunden. Die Mutter hat jedoch bis jetzt nicht ermittelt werden können; 3) ebendaselbst wurde ein Mann von einem andern aus Nothwehr erschossen. Der Thäter ist ermittelt, vorläufig aber wieder auf freien Fuß gesetzt.

Minden, den 8. April 1865.

Bekanntmachungen.

249.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Büreaubeamte Ober-Postsecretair Seneca von Minden nach Arnsberg, der Expeditions-Vorsteher Ober-Postsecretair Schweiger von Minden nach Coblenz und die Postsecretaire Wittcke und Lieffert von Potsdam resp. von Oberhausen nach Minden.

Minden, den 3. April 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.

Seite 114, Nr. 236, lese man: Des Königs Majestät statt: Das ꝛc.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 21. April 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

250. Das 10. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6036. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungs-Bezirk Bromberg.

Nr. 6037. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6039. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel.

Nr. 6040. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

Nr. 6041. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Compagnie“ in „Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Compagnie“, sowie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865.

Nr. 6042. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel, und Polizei-Uebertretungen.

251. [2] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit

Digitized by Google

einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr.“ Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 17. Februar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

252. In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.“

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militair-Commission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Commission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unseres Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegsminister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden

Digitized by Google

müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unseres Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

253. Auf den Bericht vom 16. März d. J. will Ich zu der von dem Deutschen Hülfsverein in Paris durch Meinen Botschafter am Kaiserlich Französischen Hofe nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines Deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Meine Genehmigung ertheilen und ermächtige Sie, Hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. März 1865.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Bismarck. Gr. Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Für richtige Abschrift: Mätzke, Kanzlei-Rath.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

254. Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden »deutschen Allgemeinen Zeitung« wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

255. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. M., bei der Haupt-Bank-Kasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13. April 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

256. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1) Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

Digitized by Google

Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2) In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3) Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung der einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4) Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommando's überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5) Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommando's der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommando's kommandirt waren, übertragen.

6) Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —

7) Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8) Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10) Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11) Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12) Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissio-

Digitized by Google

nen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.

Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, dem gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Commissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8) und der Protocolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.

15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a. von den Stäben: die General-Kommando's,

b. von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommando's und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,

c. von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,

d. von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16) Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommando's der Ersatztruppen besonders überliefert.

17) Am 1. Januar 1867 senden die General-Kommando's dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach denn alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium. gez. v. Roon.

Schema.

Kriegs-Stamm-Liste

der ten Compagnie (Eskadron) des ten Regiments für den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Compagnie- (Eskadron) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Compagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.
desgl. der Demobilmachung.

Attest.
der Revisions-Commission.

Lauf. Nr.

Digitized by Google

Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1) Tag 2) a. Ort b. Kreis c. Regierungs-Bezirk.	Größe Zoll.	Größe Strich.	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann.	Kinder Söhne.	Kinder Töchter.	Dienstverhältnisse. Truppentheil, Compagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jr. M. Tg.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.
											Hier ist einzutragen: 1) Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N. 2) Tag des Diensteintritts. 3) Beförderungen u. Versetzungen. 4) Entlassung zur Reserve 5) Wiedereintritt. 6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung: a. durch Tod. geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gest., wo u. wann. b. als (temporair) Halb- oder Ganz-Invalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig, mit welchen Invaliden-Benefizien, als dienstunbrauchbar. c. zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit. Sa. Summarum	Als Gemeiner oder Gefreiter Als Unteroffizier. Als Feldwebel. . . . Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.	
	Beispielsweise:												
offiz.	Wilhelm Schultze	8. October 1836 Boitzenburg, Kreis Templin, Reg.-Bez. Potsdam.	6"	1"'	Evgl.	Tischl.	ja seit 1/4 1863	1 Sohn		te Compag. te Compag. te Compag. 4. Brandb. Ist.-Rgt. Nr. 24. 2. Comp. 4. Compag. des te Regts. 8. Brandb. Ist.-Rgt. Nr. 64. 7. Comp.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde: 15. Octbr. 1860 eingestellt 1. Novbr. 1862 Gefreiter 1. Aug. 1863 versetzt . . 1. Octbr. 1863 . . . . 1. Novbr. 1863 zur Reserve entlassen . . . . 1. Dezbr. 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2. Bataillons 24. Landwehr-Regts. Nr. 24. 10. Septbr. 1864 als Ganz-Invalide u. größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorgungs-Schein und der Invalidenpension der 2. Klasse von 4 Thlr. monatlich entlassen . . . Sa. Summarum	Als Gem. u. Gefrtr. 2 11 15 Unteroffiz. . 1 . . 9 10 . 10 10 3 9 25	Berlin.

Digitized by Google

Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. 1) Militärdienstkreuz. 2) Militärehrenzeichen I. Kl. 3) Militärehrenzeichen II. Kl. (Fremde Orden roth.) Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen. 1) Dienstauszeichnung I., II. u. III. Klasse. 2) Kriegsdenkmünze pro 1864 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonnet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienst-Verhältnisse. (Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.)	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Gefecht bei Missunde, Sturm auf Düppel, Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerhöchste Cab.-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militärehrenzeichen II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

Digitized by Google

257. der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat März

Laufende No.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Statur.
1	Böhnert, Louise	unverehelicht	Lautenthal im Königreich Hannover	Polizeibehörde zu Minden	evangel.	23	4	8	blond	frei
2	Erbert, Wilhelm	Handbarbeiter	Röhrenfurth in Kurhessen	"	refo rm.	19	4	4	hellblond	bedeckt
3	Zimmermann, Johann Georg Ludwig	Müllergesell	domizilios, gebürtig aus Walschleben, Reg.-Bez. Erfurt	Königl. Regierung zu Minden	evangel.	40	5	5	blond	frei
4	Ehlers, genannt Flohr, Caroline	unverehelicht	Hannover	Polizeirichter zu Minden	"	21	4	9	dunkelbraun	rund
5	Meyer, Jeanette (Betty)	"	Pekela in Holland	"	jüdisch	20	4	2	"	frei
6	Ackermann, Heinrich	Schlossergesell	Hannover	Königl. Kreisgericht zu Dortmund	evangel.	25	5	—	blond	niedrig
7	Möller, Andreas	Handarbeiter	Bebra in Kurhessen	Königl. Schwurgericht zu Paderborn	"	23	5	4	"	rund
8	Ostheim, Marie	unverehelicht	Oberelsungen in Kurhessen	Polizeiverwaltung zu Bielefeld	"	28	5	—	"	flach
9	Narbe, Ludwig	Tagelöhner	Reichenbach Kurhessen	"	reform.	20	4	10	"	niedrig
10	v. Vogt, Carl	Fabrikarbeiter	Spangenberg in Kurhessen	"	evangel.	36	5	8	braun	frei
11	Kraft, Elisa	Dienstmagd	Ilgerhausen in Kurhessen	"	evangel.	19	5	3	dunkelblond	hoch
12	Meier, Daniel	Schneidergesell	Miden im Canton Zürich	Bürgermeisteramt in Gütersloh	evangel.	22	5	3	braun	gewöhnlich

Minden, den 15. April 1865.

258. Se. Majestät der König haben dem Regierungs-Secretair **Wieneke** hierselbst den rothen Adler-Orden IV. Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 20. April 1865. Der Regierungs-Präsident v. **Barbeleben**.

259. Der mit den Arbeiten der Projectirung des Rhein-Weser-Elb-Canals, beauftragte Königliche Wasser-Bau-Inspector Michaelis hat seinen Wohnsitz von Münster nach Minden verlegt.

Minden, den 15. April 1865.

260. Die von dem Lehrer Christian Friedrich **Brinkmann** bisher provisorisch verwaltete Lehrer-, Küster- und Organisten-Stelle zu Herlinghausen, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster demselben nunmehr definitiv verliehen. Minden, den 10. März 1865.

261. Dem bisherigen Zimmergesellen Caspar **Kriener** zu Büren ist nach Ablegung der Meisterprüfung vor der Prüfungs-Commission zu Soest, von der Königl. Regierung zu Arnsberg die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden. Minden, den 12. April 1865.

Digitized by Google

der Königlichen Regierung.

weisung

1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

naisement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	spitz	dick	defect	—	oval	länglich	blaß	schlank	—
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	rund	rund	gesund	klein	der linke Fuß ist verkrüppelt.
"	grau	kurz und dick	gewöhnlich	"	röthlich	oval	oval	"	mittler	Narbe auf der linken Hand.
"	braun	proportionirt	proportionirt	"	—	rund	rund	"	klein	—
dunkelbraun	blau	"	"	"	—	rund, klein	rund klein	"	klein u. schwächlich	Blatternarben im Gesicht.
blond	"	spitz	gewöhnlich	"	blond	spitz	oval	"	mittler	Narbe am Daumen der rechten Hand.
"	grau	breit	gewöhnlich	"	"	länglich	länglich	"	mittler	der Daumen der linken Hand fehlt.
"	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	oval	"	mittler	an der Stirn eine kleine Narbe.
"	"	"	gewöhnlich	"	—	oval	breit	"	klein	—
braun	braun	gebogen	gewöhnlich	"	röthlich	rund	oval	"	groß	—
blond	"	gewöhnlich	mittel	"	—	"	rund	"	schlank	—
"	"	etwas dick	mittel	gesund	blond	oval	oval	"	"	—

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

262. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Bureau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuer-Direction von Westfalen, Steuer-Rath Bade, den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Münster, den 13. April 1865. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

263. Für den versetzten Lehrer Beck ist der Colon und Mühlenbesitzer Anton Ahnhorst genannt Meier zu Mastholte im Kreise Wiedenbrück zum Schiedsmann der Gemeinde Mastholte gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 23. März 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidigt und gleichzeitig zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Moese bestellt worden.

Paderborn, den 5. April 1865. Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

264. Mit Bezug auf die Bekanntmachung, vom 7. d. Mts., (Amtsblatt S. 117) veröffentlichen wir nachstehend abermals ein Verzeichniß neuer Anstellungs-Anerbietungen für die Kronprinz-Stiftung.

Lauf. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht	Bezeichnung der offerirten Anstellung	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
100	Herr E. Schulz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken	1 Inspector des Instituts	10 Thlr. monatl. Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aufsicht auf Gehaltverhöhung und Tantieme.	
101	Herr Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé, zu Neu-Schockeberg, bei Berlin	wünscht z. 15. d. Mts. 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thlr. jährl. Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livrérock. Außerdem je eine Nebenrevenüe von 50 — 100 Thlr. pro Jahr.	
102	Graf von Schwerin zu Ziethen	wünscht einen Invaliden, welcher täglich 2mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat	4 Thlr. monatl. bei völlig freier Station und Beköstigung.	

Von den bisher angebotenen Stellen, sind die lfde. Nr. 12, 89 und 91 (cfr. Amtsblatt S. 47 und 103) aufgeführten besetzt. Minden, den 18. April 1865.

Bekanntmachungen.

265. Personal-Chronik. Dem Königl. Oberbergrath Herrn Lorsbach ist die zum 1. April a. c. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste Allerhöchst ertheilt worden und die dadurch erledigte Stelle beim Oberbergamte, dem bisherigen Berg-Assessor A. Achenbach, nachdem des Königs Majestät denselben zum Oberbergrath zu ernennen geruht haben, übertragen worden.

Die durch das Ausscheiden des Berggeschwornen Menzel aus dem Staatsdienste erledigte Revierbeamtenstelle im Bergrevier Frohnhausen ist dem Berggeschwornen Schrader, zeither im Revier Aschersleben des Oberbergamtsbezirks Halle, übertragen worden.

Dortmund, den 10. April 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Aufforderung an die Versender von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc Abstand zu nehmen.

266. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

267. Reglement

wegen Erhebung einer Hundesteuer in den Gemeindebezirken resp. Altenbergen, Born, Bredenborn, Bremerberg, Collerbeck, Eilversen, Großenbreden, Hagedorn, Hohehaus, Kleinenbreden, Löwendorf, Münsterbrok, Papenhöfen und Börden.

§. 1. Vom 1. Juli 1865 ab wird in Gemäßheit der Gemeindebeschlüsse d. d. resp. a. Altenbergen, den 4. Januar cr.; b. Born, den 5. Januar cr.; c. Bredenborn, den 31. December pr.; d. Bremerberg, den 17. Januar cr.; e. Collerbeck, den 15. Januar cr.; f. Eilversen, den 17. Januar cr.; g. Großenbreden, den 27. Januar cr.; h. Hagedorn, den 3. Januar cr.; i. Hohehaus, den 7. Januar cr.; k. Kleinenbreden, den 7. Januar cr.; l. Löwendorff, den 3. Januar cr.; m. Münsterbrok, den 10. Januar cr.; n. Papenhöfen, den 7. Januar cr.; o. Börden, den 28. December pr.; in den Bezirken der vorstehend unter a. bis o. genannten Gemeinden das Halten von Hunden, resp. von Hündinnen, mit einer Steuer belegt.

§. 2. Die Steuer wird auf jährlich Fünfzehn Silbergroschen für jeden Hund und von Zehn Silbergroschen für jede Hündinn festgesetzt und mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen in den ersten acht Tagen der Monate Januar und Juli jeden Jahres an die Gemeindekasse von Altenbergen resp. Born, Bredenborn, Bremerberg, Collerbeck, Eilversen, Großenbreden, Hagedorn, Hohehaus, Kleinenbreden, Löwendorff, Münsterbrok, Papenhöfen und Börden entrichtet. — Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund resp. eine Hündinn anschafft, hat davon die volle Steuer des laufenden halbjährigen Termins zu bezahlen.

§. 3. Die Steuer wird erhoben von einem jeden nicht mehr an der Mutter säugenden, oder bereits acht Wochen alten Hunde, resp. einer jeden solchen Hündinn. Befreit von der Steuer sind jedoch die Beamten öffentlicher Kassen, betreffs solcher Hunde und Hündinnen, welche dieselben zum Zweck der Sicherheit der von ihnen verwalteten Kassen halten; ferner die Eigenthümer solcher Hunde resp. Hündinnen, welche von denselben zum Zwecke des gewerblichen Betriebes des Fleischerhandwerks und Viehhandels gehalten und verwendet werden.

§. 4. Jeder, welcher einen Hund resp. eine Hündinn hält, oder nach der Entwöhnung von der Mutter, resp. nach achtwöchigem Alter, behält, ist verpflichtet, davon binnen acht Tagen nach der Anschaffung, resp. Entwöhnung, unter Angabe des Alters, Geschlechts, Race und sonstigen Kennzeichen, dem Vorsteher der Gemeinde Altenbergen, resp. Born, Bredenborn, Bremerberg, Collerbeck, Eilversen, Großenbreden, Hagedorn, Hohehaus, Kleinenbreden, Löwendorff, Münsterbrok, Papenhöfen und Börden, Anzeige zu machen. Die gegenwärtigen Besitzer von Hunden resp. Hündinnen, haben, sofern sie dieselben über den 30. Juni d. Js. hinaus beizubehalten beabsichtigen, acht Tage nach der Publication dieses Reglements die erwähnte Anzeige zu machen.

§. 5. Nach Entrichtung der Steuer wird gegen Vorzeigung der Quittung von dem Gemeinde-Vorsteher für jeden Hund resp. jede Hündinn, eine, für das betreffende laufende Jahr gültige, mit der Jahreszahl versehene, metallene Marke kostenfrei ausgegeben, welche mittelst eines Halsbandes an dem Hunde resp. an der Hündinn zu befestigen ist.

§. 6. Werden Hunde oder Hündinnen ohne die im §. 5 erwähnte Marke betroffen: so treten die Bestimmungen des §. 3 der Verordnung Königlicher Regierung vom 13. August 1854 (Amtsblatt Seite 314 bis 317) ein. — Verlorne Marken müssen sofort durch neue ersetzt werden und sind diese der Behörde mit Einem Silbergroschen pro Stück zu vergüten.

Digitized by Google

§. 7. Erfolgt in den im §. 4 erwähnten Fällen die Anmeldung nicht: so hat der Besitzer eines Hundes resp. einer Hündinn neben der Steuer und anderweiten Nachtheilen (cfr. die im vorhergehenden §. 6 allegirte Amtsblatts-Verordnung) den einjährigen Betrag derselben als Strafe zu entrichten.

Wer einen Hund oder eine Hündinn verheimlicht, wird mit dem dreifachen Betrage der Jahressteuer und dem Verluste des Hundes bestraft.

§. 8. Die auf Grund dieses Reglements erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Kasse. Im Falle der Unerzwinglichkeit der Geldstrafen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an deren Stelle.

Marienmünster, den 25. Februar 1865. Der Amtmann des Amts Börden. gez. Kroeger.

Vorstehendes Reglement wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. October 1834 (Amtsblatt 1834, Seite 339) und Kraft der darin den Landräthen beigelegten Befugniß, vorbehaltlich der Erhöhung der Steuern im Fall des Bedürfnisses, hierdurch mit der Maaßgabe bestätigt, daß auch die Gemeindehirten für je einen Hund von der Steuer befreit bleiben sollen.

Höxter, den 17. März 1865. (L. S.) Der Landrath gez. von Metternich.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 22. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

268. Behufs Anbringung etwaiger Gesuche setzen wir die Weserufer-Interessenten davon in Kenntniß, daß die Strombefahrung in diesem Frühjahr an folgenden Tagen stattfinden wird:

am 26. April c., von Vormittags 10 Uhr an, von Carlshafen bis Höxter;
„ 27. April c., Vormittags 10 Uhr, von Höxter bis zur Landesgrenze bei Forst;
„ 3. Mai, Vormittags 8 Uhr, von Rinteln nach Minden;
„ 4. Mai, Vormittags 9 Uhr, von Minden nach Stolzenau.

Minden, den 15. April 1865.

269. Der Magistrat zu Nieheim hat dem Herrn Regierungs-Referendar von Deynhausen in Anerkennung der von ihm während der Krankheit des Bürgermeisters geführten Verwaltung des dortigen Bürgermeister-Amts, auf Grund des §. 6. der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 das Ehrenbürgerrecht der Stadt ertheilt. Minden, den 19. April 1865.

Bekanntmachung.

270. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, im diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke auf Contract eine Stelle als Landbriefträger, Postfußbote, Briefkastenleerer, Eisenbahn-Packetträger, Posthauswächter ꝛc. gegen Löhnungen anzunehmen, welche nach Maßgabe des Umfanges der zu übernehmenden Leistungen bis zu 120 Thlr. jährlich, und nur in Ausnahmefällen um ein Geringes höher bemessen werden; auch im Stande sind, eine Caution von 50 Thlr. zu bestellen, fordere ich auf, sich, unter Vorlage der über ihre Anstellungsberechtigung sprechenden Papiere, eines ortsobrigkeitlichen Zeugnisses über ihr Wohlverhalten, so wie eines ärztlichen Gesundheits-Attestes bei mir zu melden, dabei auch anzugeben, ob sie sich eintretendenfalls der Versetzung nach einer beliebigen Postanstalt des Bezirks unterwerfen, oder die Annahme einer Stelle an die Bedingung des Verbleibens an ihrem Heimathsorte oder in dessen Nähe knüpfen.

Minden, den 15. April 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 28. April 1865.

Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

271. Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet: Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzuges ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; Hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Officieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod.

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach lan-

Digitized by Google

gem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Manneszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Officiere und Mannschaften Unsrer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich: "Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

272. Von den diesjährigen Sommerprüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden. A. zu Petershagen: a. die Abgangsprüfung vom 28. Juni bis 1. Juli, b. die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamtskandidaten resp. Kandidatinnen für das Elementarschulamt, die Prüfungen pro schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 3. Juli und den folgenden Tagen, B. zu Soest: die Prüfung wie A. a. am 2. bis 5. August, die Prüfung wie A., b. am 7. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Mai, und zwar, wenn die Kandidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet. Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamtsbewerber einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichtsgegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichfalls am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten. Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar v. J. für die Prüfungen pro schola, zum Vorsteherinnen- und Lehramte an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen eine Prüfungsgebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungszeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 13. April 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

273. [1] Von der im diesseitigen Regierungsbezirke, dem Kreise Büren, belegenen Königlichen Domaine Husen, welche von der Domaine Dalheim aus bewirthschaftet ist, soll ein Theil von

421 Morgen 111 Ruthen Acker und 39 Morgen 165 Ruthen Wiese,

alternativ in einzelnen Theilen und im Ganzen öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf den 23. Mai, Vormittags 9 Uhr, in dem Vorwerkshause Husen bei Lichtenau vor dem Herrn Ober-Regierungsrath Osterrath angesetzt.

Die Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungs-Plan und die Karte können bei dem Amts-Rath Engelbrecht in Dalheim eingesehen werden, auch wird derselbe bei der Besichtigung der Ländereien hülfreiche Hand leisten und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Jeder Kaufliebhaber muß auf Erfordern unseres Commissarius zum Nachweise seiner Zahlungsfähigkeit den zehnten Theil des Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei der Domainen-Administrations-Kasse Dalheim deponiren.

Die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur eingesehen und von derselben auf Erfordern mitgetheilt werden.

Die Wahl unter den drei Bestbietenden und die Bestimmung über den Zuschlag bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten und sind bis zur Entscheidung des Letzteren die Bestbietenden an ihre Gebote gebunden. Minden, den 22. April 1865.

274. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe wird am 1. October d. J. das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts wieder verfügbar. Wir fordern daher Bewerber, welche den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1855 (Amtsblatt pro 1865, Seite 161 ff.) vorgeschriebenen Bedingungen genügen können, auf, sich unter Vorlegung der nachstehend bezeichneten Zeugnisse bis zum 1. Juli c. bei uns zu melden. Die einzureichenden Papiere bestehen in: a. dem Geburtsschein, b. dem Gesundheits-Atteste, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichts im Institut, besitze; c. einem Zeugnisse der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule I. und II. Ordnung, oder einem Gymnasium; d. dem Führungsatteste; e. dem Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit des Bewerbers; f. den über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Zeugnissen, aus denen hervorgehen muß, das die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde. Anträge, welche nach dem gestellten Termine eingehen sollten, bleiben unberücksichtigt. Minden, den 25. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

275. Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Kronenstraße Nr. 42, ist unter dem Titel „Die Hegung der Höhlenbrüter“ eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insecten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Indem wir zur weiteren Förderung des vom Verfasser angestrebten löblichen Zweckes auf die Nützlichkeit der in Rede stehenden Schrift aufmerksam machen und deren thunlichste Verbreitung den Beamten unseres Ressorts, sowie den landwirthschaftlichen Vereinen empfehlen, bemerken wir, daß nach einer Anzeige der vor genannten Verlags-Anstalt dieselbe bei Abnahme größerer Partien die Glogerschen Schriften:

„Hegung der Höhlenbrüter“ circa 25 %,
„Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren“ circa 30 %, und
„Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere“ ebenfalls 30 %

unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar abläßt.

Minden, den 19. April 1865.

Bekanntmachung.

276. [1] Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund“ ausdrücklich angegeben werde.

Digitized by Google

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
" " Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.,
" unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
" " Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . 2½ Sgr.,
in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt: für Kreuzbandsendungen nach Schweden für 2½ Loth incl. 1 Sgr., für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ Sgr.
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a. für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr,
   b. für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a, für je 100 Thaler des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt Philipsborn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 5. Mai 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

277. Das Stück Nro. 13. der Königlich Preußischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6053. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704, und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865.

Nr. 6054. Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

Nr. 6055. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises, im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865.

Nr. 6057. Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28 des Revidirten Reglements, für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

278. Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten, gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten; um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Digitized by Google

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine in's Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können muß die Preußische einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.
2) Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3) Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flotillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

   Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:
4) die Avisos, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;
5) die Transportschiffe um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien, Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl, in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ost-

Digitized by Google

see ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber, ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

279. Die erledigte Stelle des Quästors und Secretairs bei der Königlichen Akademie hierselbst ist dem Gerichts-Assessor a. D. Heinrich Geisberg übertragen werden.

Münster, den 25. April 1865. Der Curator der Königlichen Akademie, Ober-Präsident von Westfalen von Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

280. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

A. die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 25., 26. und 27. Juli;

B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Aspiranten für das Elementar-Schulamt, die Prüfung pro rectoratu oder pro schola und in besonderen Unterrichtszweigen am 27., 28. und 29. Juli.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 21., 22. und 23. August;

B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 23., 24. und 25. August.

III. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 28. und 29. August;

B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Aspiranten für das Elementar-Schulamt, die Prüfung pro rectoratu oder pro schola und in besonderen Unterrichtszweigen am 29. und 30. August.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse nebst Lebenslauf beizulegen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Juni d. J., wenn sie ein academisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar v. Js., für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen der höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. wird erhoben werden.

Münster, den 21. April 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

281. Die von der Kreissynode Hamm gethätigten Wahlen, wornach der Pfarrer von der Kuhlen zu Herringen zu ihrem Assessor und der Pfarrer Riemann in Mark, zu dessen Stellvertreter bestimmt worden ist, haben die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten. Münster, den 27. Februar 1865.

Königliches Consistorium.

282. Der Candidat und bisherige Hülfsprediger A. Birnbach zu Elberfeld ist als Pfarrvikar der Filial-Gemeinde Suderwyck, Subsynode Wesel, angeordnet und am 12. d. Mts. in diese Stellung eingeführt worden. Münster, den 24. März 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

283. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat durch Verordnung vom 17. December pr. das Erforderniß von Pässen für alle Reisenden, welches im Jahre 1862 aufgehoben worden war, in der Art wieder angeordnet,

daß alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direct in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimathspasse versehen sein müssen, welcher von einem Diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist.

Der Herr Minister des Innern hat uns beauftragt, Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 28. April 1855.

284. Allgemeine Verfügung vom 24. März 1864, betreffend die Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen.

Medizinal-Gebührentaxe vom 21. Juni 1815 V. A., No. 13. (Ges. Sammlung S. 109), Verordnung vom 29. März 1844, (Ges. Sammlung S. 73), (Rhein.) Dekret vom 18. Juni 1811.

Das Edikt vom 21. Juni 1815, betreffend die Einführung einer revidirten Taxe für die Medizinal-Personen, geht unter V. A. Nr. 13 bei der Feststellung einer Gebühr für die in Untersuchungssachen erforderliche Analyse durch einen zugezogenen Chemiker von der dem jetzigen Stande der Wissenschaft nicht entsprechenden Voraussetzung aus, daß der Chemiker dem mit der chemischen Analyse beauftragten Physikus nur als Gehülfe zur Seite stehen und von ihm zugezogen werde.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird daher bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen, wie dies jetzt regelmäßig geschieht, die chemische Analyse von besonderen chemischen Sachverständigen selbstständig vorgenommen wird, und die Mitwirkung des Physikus, wenn sie überhaupt noch eintritt, sich auf eine Ueberwachung der Operationen des Chemikers beschränkt, die Gebühren des Chemikers nicht nach dem Edikt vom 21. Juni 1815, sondern nach den über die Gebühren der Sachverständigen bei gerichtlichen Geschäften im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu liquidiren sind.

Die Erstattung der baaren Auslagen für die zur Expertise erforderlichen Reagentien ist selbstredend von dem Gebührenbezuge unabhängig.

Hinsichtlich der Gebühren des Physikus oder des ihn vertretenden Arztes, wenn von denselben eine chemische Untersuchung vorgenommen oder von ihnen bei derselben mitgewirkt wird, bleiben die Vorschriften der Medizinal-Gebührentaxe von 1815 maaßgebend.

Berlin, den 24. März 1865. Der Justiz-Minister (gez.) Gr. zur Lippe.

Vorstehend theilen wir die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 24. März cr. über die Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen zur Kenntnißnahme der betreffenden Medizinal-Personen und mit der Bemerkung mit, daß die §§. 1. resp. 4. der Verordnung vom 29. März 1844. — Ges. Samml. Seite 73 und ff., und zwar letztere mit der Maßgabe in Anwendung kommen, daß es mit Rücksicht auf die Schwierigkeit solcher Expertisen und die dazu erforderlichen Kenntnisse gerechtfertigt erscheinen wird, den höchsten gesetzlich zulässigen Satz in Anwendung zu bringen.

Minden, den 27. April 1865.

285. Von den Impflingen des Jahres 1864, bestehend aus den Neugeborenen und den von der Impfung pro 1863 übernommenen, sowie den noch nicht vaccinirten Kindern neuanziehender Personen, wurden 14,999 mit Erfolg geimpft.

Von den übrigen sind 26 zum dritten Male und 309 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, dagegen 1001 aus besondern Ursachen, namentlich wegen Hautkrankheiten der Kinder, von der Impfung ausgeschlossen. Oeffentlich fand die Impfung an 15,100, privatim an 234, im Ganzen an 15,334 Kindern statt, welche auf die einzelnen Theile des Regierungsbezirkes sich wie folgt vertheilen: 1) Kreis Minden: 2334; 2)

Digitized by Google

Kreis Lübbecke: 1,665; 3) Kreis Herford: 2,205; 4) Kreis Bielefeld: 1,772; 5) Kreis Halle: 869; 6) Kreis Wiedenbrück: 1,300; 7) Kreis Paderborn: 1,182; 8) Kreis Büren: 1,218; 9) Kreis Warburg: 1057; 10) Kreis Höxter: 1,732; Summa: 15,334.

Minden, den 24. April 1865.

286. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden.

Die Herren Geistlichen werden zugleich veranlaßt, die betreffenden Militairpflichtigen, bei Nachsuchung des Aufgebots, auf vorstehende Bestimmung hinzuweisen.

Minden, den 26. April 1865.

287. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. v. M., (Amtsblatt S. 126) bringen wir nachstehendes Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung:

Lauf. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
103.	Herr Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung.	120 Thlr. jährliches Gehalt u. freie Station.	

mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die bisher angebotenen Stellen lfd. Nr. 2, 12, 14, 30, 76, 77, 79, (cfr. Amtsblatt S. 47) 84, 89, 91, (cfr. Amtsblatt S. 103) und 2 Stellen lfd. Nr. 101 (cfr. Amtsblatt S. 126) besetzt sind.

Minden, den 1. Mai 1865.

288. Nachdem der Kaufmann Friedrich Wilhelm Osterwald zu Enger, die ihm übertragene Agentur für das Auswanderungs-Geschäft Pokrantz & Co. zu Bremen niedergelegt, und nachdem die denselben untern 7. März 1860 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Osterwald für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellten Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten, und spätestens in term. den 1. Mai 1866, Vormittags 11 Uhr, bei unserm Justiziarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können von uns nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 27. April 1865.

289. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Brand erledigte katholische Schulstelle zu Lübbecke dem seitherigen Lehrer in Hausberge, Heinrich Fromme, einstweilen übertragen.

Minden, den 19. April 1865.

290. Die durch Pensionirung des Lehrers Vössing erledigte katholische Lehrerstelle zu Siddinghausen, im Kreise Büren, haben wir dem bisherigen Lehrer Wilhelm Brand zu Lübbecke definitiv verliehen.

Minden, den 19. April 1865.

291. Dem zur Wahrnehmung der Seelsorge für die Katholiken zu Hausberge bestellten Vicar Johann Köper haben wir die Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Schule daselbst einstweilen übertragen.

Minden, den 20. April 1865.

292. Dem bisherigen Ziegel- und Schieferdecker-Gesellen Franz Bange aus Paderborn, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. April 1865.

293. Dem bisherigen Maurergesellen Franz Anton Schleutker aus Horstmar, Regierungs-Bezirks Münster, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. April 1865.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

294. Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865. Der General-Director der Königlichen Museen von Olfers.

295. Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

1. Versetzungen.

Zander, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 3., zu der des 7. Armee-Corps.

Grosse, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 7., zu der des 8. Armee-Corps.

von Lüdemann, Kasernen-Inspector von Münster nach Torgau.

2. Verabschiedungen.

Werner, Intendantur-Rath, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Münster, den 24. April 1865. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

296. Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund, ist unter dem 20. April 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Minden, den 1. Mai 1865.

297. Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. Octbr. 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen, zum Brennen von Porzellan und andern Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 97.)

Minden, den 1. Mai 1865.

298. Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22. April 1865 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 98). Minden, den 1. Mai 1865.

299. Dem Uhrmacher M. Lewin in Berlin, ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Minden, den 1. Mai 1865.

300. Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin, ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 100.)

Minden, den 1. Mai 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 12. Mai 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

301. Das Stück Nr. 11 der Königl. Preußischen Gesetz-Sammlung pro 1865 enthält:

Nr. 6043. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen, zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 6. März 1865.

Nr. 6044. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

Nr. 6045. Statut der Entwässerungsgenossenschaft von Rogasen, im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

Nr. 6046. Bekanntmachung der von den beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung, zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Ges. S. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

Das Stück Nr. 12 der Königl. Preußischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6047. Gesetz, wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

Nr. 6048. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865.

Nr. 6049. Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

Nr. 6050. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6051. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises, im Betrage von 20000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6052. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hamburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Die Königliche Preußische Gesetz-Sammlung Nr. 14 enthält:

Nr. 6058. Statut des Verbandes zur Regelung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865.

Nr. 6059. Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

302. Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu strei-

Digitized by Google

chen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches, sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen.

Digitized by Google

Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen; sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngern Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlandes.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

„Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!“

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich. Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

303. Der bisherige Kanzlei-Diätar Militair-Anwärter Hermeling ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Minden, den 30. April 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

304. An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Werfel zu Oldendorf, ist der Apotheker Hartmann daselbst zum Beigeordneten für die Aemter Oldendorf, Börninghausen, Holzhausen und Blasheim ernannt.

Minden, den 5. Mai 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

305. Der B. Hülsmann zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für die Aemter Herzebrock und Rheda, sowie für die Stadt Rheda, von uns ernannt worden.

Minden, den 25. April 1865.

306. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Schäfer erledigte katholische Schulstelle zu Ebbinghausen, dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Schwiete aus Lüchtringen einstweilen übertragen.

Minden, den 28. April 1865.

307. Die durch Versetzung des Lehrers Krekeler erledigte dritte Lehrerstelle, an der katholischen Schule zu Lüchtringen, haben wir dem bisherigen Lehrer Joseph Schaefer zu Ebbinghausen definitiv verliehen.

Minden, den 29. April 1865.

308. An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Hesse zu Paderborn ist der Kanzleirath Tilly daselbst, zum Beisitzer des Curatoriums der dortigen Kreis-, Spar- und Leihkasse bis zum 1. September 1866 gewählt und diese Wahl von uns genehmigt worden.

Minden, den 1. Mai 1865.

309. Nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem bisherigen Real-Gymnasiasten Karl Türner aus Hartum, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserm Verwaltungs-Bezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 4. Mai 1865.

310. Nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist der Privatlehrerin Anna Münnemann zu Maigadessen, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin in unserm Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 4. Mai 1865.

Digitized by Google

311. Die legalisirten Quittungen über die im IV. Quartal v. J. eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 22. v. M., den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzelnen zugefertigt.

Minden, den 8. Mai 1865. Königliche Regierung, Abth. II.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

312. Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1865.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruhet, dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Lange, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums, den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, mit dem Range eines Raths erster Klasse zu verleihen.

Ernannt sind: die Kreisrichter Böttrich in Beverungen, Evers in Paderborn, Heising in Rheda, Goesen in Minden und Seiler daselbst zu Kreisgerichts-Räthen, sowie die Auskultatoren Müller und Geissel zu Referendarien.

Verliehen ist: den Rechtsanwalten und Notarien Piel in Minden und Heidsiek in Bielefeld der Charakter als Justiz-Rath; dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Director Rohrbach in Lübbecke der Charakter als Kanzlei-Rath, sowie den Kreisgerichts-Salarien-Kassen Rendanten Güniker in Paderborn der Charakter als Rechnungs-Rath.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Sekretair Nitsche in Petershagen und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Balje in Bünde.

Pensionirt ist: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hesse in Lübbecke.

Paderborn, den 1. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht.

313. Der Kaufmann Matthias Meyer zu Brakel ist anstatt des von dort verzogenen Oekonom Brüning zum Schiedsmann für den ersten Bezirk der Stadt Brakel (Hausnummer 1—163) gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 22. April 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den zweiten Stadtbezirk bestellt worden.

Paderborn, den 2. Mai 1865. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

314. Nachweisung

über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Kreis-Sparkasse in Paderborn, für das Jahr 1864.

Laufende Nummer: 1.

Namen der Städte und Kreise: Kreis Paderborn.

Zeit der Einrichtung der Sparkasse: 1. September 1848.

Der Einlagen: a. Minimum 10 Sgr, b. Maximum 200 Thlr.

Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1863: 733231 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.

Zuwachs während des Jahres 1864: a. durch neue Einlagen 274950 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.; b. durch Zuschreibung von Zinsen 15714 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.; c. durch Zuschreibung zum Reservefonds 6028 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

Ausgabe im Jahre 1864 an zurückgenommenen Einlagen: 237727 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1864: 792198 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

Zinsen, welche die Anstalt gewährt: 3⅓ %.

Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Kapitalien durchschnittlich erhält: 4—5 %.

Bestand des Reservefonds: 48957 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.

An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage bis 20 Thlr.: 473 Stück; von 20 bis 50 Thlr.: 753 Stück; von 50 bis 100 Thlr.: 784 Stück; von 100 bis 200 Thlr.: 708 Stück; von 200 Thlr. und mehr: 1011 Stück; Ueberhaupt: 3729 Stück.

Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt:

1) Auf Hypothek, a. auf städtische Grundstücke: 100575 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.; b. auf ländliche Grundstücke: 68,053 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.
2) Auf den Inhaber lautende Papiere: 239625 Thlr.
3) Auf Schuldschein gegen Bürgschaft: 246178 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.
4) Gegen Faustpfand: 11952 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.
5) Bei öffentlichen Instituten und Korporationen: 68251 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Ueberhaupt: 734637 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. Paderborn, den 26. April 1865. Der Landrath Grasso.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 19. Mai 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

315. Das 15. Stück der Königl. Preußischen Gesetz-Sammlung pro 1865 enthält:

Nr. 6060. Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

Das 16. Stück der Königlich Preußischen Gesetz-Sammlung pro 1865 enthält:

Nr. 6061. Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

Nr. 6062. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

Nr. 6063. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten, der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Nr. 6064. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und andern Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

316. Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordern — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt. Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. October wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Digitized by Google

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung *einestheils* diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den mit Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte *zweitens* die Pflicht, das *Preußische Interesse* zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich *nur auf einzelne Stücke* der Herzogthümer, *nicht auf das Ganze*: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte *vor* jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung *aller* Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, *Bürgschaften dafür zu gewinnen*, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holsteinischen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhange mit dem preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellt:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches *Schutz- und Trutz-Bündniß* mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen *die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer* zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die *Marine* in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften, werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinischen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Digitized by Google

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,
3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sicher gestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkühr oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

317. Aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford, sowie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1862, 1863 und 1864 überhaupt 1062 Personen entlassen worden. Von denselben sind den amtlichen Nachrichten zufolge gestorben 29, verzogen 80, ausgewandert 40, guter Führung

Digitized by Google

gewesen 584, schlechter oder zweifelhafter Führung geblieben 329. Das Verhältniß der Gebesserten zu den Entlassenen steht hiernach zu 55 Prozent. Dies Ergebniß zeigt wieder in erfreulicher Weise, daß die Fürsorge der Vereine und Privaten sich den Entlassenen mit Erfolg zuwendet.

Münster, den 3. Mai 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums

318. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Dornberg, Diöcese Bielefeld, ist dem bisherigen Anstaltsgeistlichen W. Tiemann zu Werden a. d. Ruhr landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 5. April 1865. Königliches Consistorium.

319. Die Wahl des seitherigen Pfarrverwesers Wilhelm Röttger Carl Leopold Huffelmann in Wiedenbrück zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Neuenrade in der Diöcese Lüdenscheid, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 8. April 1865. Königliches Consistorium.

320. Die von der Kreissynode Minden in ihrer Versammlung am 17. November v. J. gethätigten Wahlen: 1) des Pfarrers Ahlemann zu Petershagen zum Superintendenten, 2) des Pfarrers Prieß zu Bergkirchen zum Assessor, 3) des Pfarrers Mensing in Minden zum Stellvertreter des Assessors, 4) des Pfarrers Kessler in Lerbeck zum Scriba, und 5) des Pfarrers Lenhartz in Minden zu dessen Stellvertreter, haben die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten. Der Superintendent Ahlemann ist am 5. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Münster, den 10. April 1865. Königliches Consistorium.

321. Die Berufung des bisherigen zweiten Pfarrers zu Heepen A. Heidsieck zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Elsey in der Diöcese Iserlohn ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Unter Zurücknahme unserer, die Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Elsey betreffende Bekanntmachung vom 28. September pr. wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 12. April 1865. Königliches Consistorium.

322. Der Vicar Carl Bruch zu Witten hat seine Stelle als Kreisvikar der Diöcese Bochum niedergelegt und ist für dieselbe der Pfarramts-Candidat August Lange aus Fröndenberg ernannt und berufen worden. Münster, den 18. April 1865. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

323. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Juni d. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 11. Mai 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

324. Des Königs Majestät haben dem Amtmann Breme zu Herzebrock den Rothen Adler-Orden IV. Classe, sowie dem Rittergutsbesitzer v. Laer zu Oberbehme den Königlichen Kronen-Orden III. Classe, Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 13. Mai 1865. Der Regierungs-Präsident von Vardeleben.

325. Als Resultat der am 3. December 1864 stattgehabten allgemeinen Volkszählung der Civilbevölkerung des Regierungsbezirks Minden im Vergleich zu früheren Zählungen bringen wir Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß.

Der Regierungs-Bezirk Minden hat nach der letzten Volkszählung 475,457 Einwohner, von denen 106,340 in den Städten und 369,117 auf dem platten Lande leben. Der Bezirk zählte

im Jahre	1819:	340,797	Seelen
" "	1828:	383,419	"
" "	1834:	402,471	"
" "	1846:	455,571	"
" "	1855:	458,329	"

Bis zum Jahre 1832 bestand für den Regierungsbezirk eine andere als die gegenwärtige Kreisein-

Digitized by Google

theilung. Die vergleichende Uebersicht der Civilbevölkerung der einzelnen Kreise — plattes Land und Städte zusammengefaßt — ist deßhalb nur vom Jahre 1834 anfangend angelegt.

Nr.	Namen der Kreise.	Einwohnerzahl in den Jahren				Bemerkungen.
		1834	1846	1855	1864	
1	Minden	51920	61621	64378	69530	Der Regierungsbezirk enthielt im Jahre 1861 eine Bevölkerung von nur 465,165 Seelen. Er enthält also gegenwärtig nach der letzten Zählung vom 3. December v. J. 10,292 Seelen mehr, als damals.
2	Lübbecke	44876	49343	49002	49566	
3	Herford	57509	67448	67151	69039	
4	Bielefeld	41168	47477	46333	53137	
5	Halle	29921	31795	30575	29994	
6	Wiedenbrück	35547	38917	41006	42804	
7	Paderborn	31041	34961	37206	38692	
8	Büren	33720	38553	38210	37979	
9	Warburg	30536	33596	33979	32740	
10	Höxter	46233	51860	50489	51976	
	Summa	402471	455571	458329	475457	

Vergleichende Uebersicht

der Civilbevölkerung in denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung vom 19. März 1856 eingeführt ist.

Nr.	Namen der Städte.	Einwohnerzahl in den Jahren					
		1819	1828	1834	1846	1855	1864
1	Minden	6990	7407	7785	10670	12072	13233
2	Lübbecke	1977	2347	2503	2750	2839	2785
3	Herford	5901	6498	6640	9082	9621	10448
4	Bielefeld	6015	5729	5874	9932	10806	15865
5	Wiedenbrück	1883	2156	2185	2693	2708	2848
6	Rheda	1521	1658	1674	2439	2660	2847
7	Gütersloh	*)	—	2652	3072	3585	4087
8	Paderborn	5988	6500	7639	9135	10661	11634
9	Salzkotten	1334	—	1630	1940	1918	2002
10	Warburg	2214	2855	3253	3534	4016	4036
11	Borgentreich	1605	1841	1747	1812	1851	1605
12	Höxter	2681	3064	3292	3662	3875	4531
13	Beverungen	1581	1832	2034	2090	1969	1825
14	Brakel	2533	2499	2503	3019	2634	2875
15	Nieheim	1272	—	1410	1702	1699	1709
16	Steinheim	1909	1937	2086	2185	2292	2321
17	Lügde	1947	1896	1905	2236	2177	2383
18	Driburg	1608	1937	2253	2050	2073	2283
	Summa	48959	50156	59065	74003	79456	89314

Vergleichende Uebersicht

der Civilbevölkerung derjenigen Städte, in welchen zwar die Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 eingeführt ist, welche dabei aber auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden.

*) Wo die Colonne unausgefüllt geblieben, ist in dem betr. Jahre die Bevölkerung des Orts bei dem platten Lande berücksichtigt.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	Einwohnerzahl in den Jahren					
		1819	1828	1834	1846	1855	1864
1	Petershagen	1300	—	1833	2100	1938	1826
2	Oeynhausen	**) —	—	—	—	—	1447
3	Blotho	1520	1766	1991	2262	2437	2807
4	Bünde	981	—	1289	1506	1544	1801
5	Halle	1043	—	1339	1381	1452	1474
6	Versmold	1236	—	1348	1385	1367	1515
7	Werther	1339	—	1745	1964	1793	1769
8	Borgholzhausen	1093	—	1275	1281	1210	1267
9	Rietberg	1390	—	1755	2014	1981	1965
10	Delbrück	—	—	1023	1155	1256	1152
	Summa	9902	1766	13598	15048	14978	17023

Minden, den 4. Mai 1865.

326. Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und unter Aufhebung des §. 15 unserer Verordnung vom 13. August 1854, betreffend das Halten von Hunden, verordnen wir hiermit, daß der §. 15 der gedachten Verordnung fortan folgendermaßen lautet:

§. 15. Die Landräthe und Polizeibehörden sind ermächtigt, in denjenigen Orten resp. Districten, in

329. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat April

Laufende Nr.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Meyer, Bertha	Magd	Peckela in Holland	Königl. Regierung zu Minden	jüdisch	19	4	10	schwarz	frei
2	Weiß, Rebekka	„	Homburg in Kurhessen	Bürgermeister-Amt Paderborn	evangel.	24	5	—	blond	niedrig
3	Gundlach, Maria	„	Rommerode in Kurhessen	Königl. Regierung zu Minden	reform.	22	4	8	„	frei
4	Soestmann, Johann Georg	Tischlergesell	Westuffeln in Kurhessen	Bürgermeister-Amt Paderborn	„	12	5	8	„	„
5	Reinecke, Friedrich Wilhelm	Müllergesell	Bülle im Lippischen	Königl. Regierung zu Minden	evangel.	34	5	7	„	„
6	Herbst, Heinrich	Schneider	Ziegenhein in Kurhessen	„	reform.	25	5	3	„	„
7	Wenzel, Anton	Metzgergesell	Lindenholzhausen im Herzogthum Nassau	Kreis-Gericht zu Paderborn	kathol.	24	5	2	braun	„
8	Frisch, Balthasar	Schneider.	Jägersheim in Rheinbayern	Kreis-Gericht zu Höxter	„	19	5	3	dunkelblond	niedrig
9	Schneidermeyer, Ausaust	Schneidergesell	Meinberg im Lippischen	Polizeibehörde in Lippspringe	evangel.	38	5	1	blond	„
10	Fästing, Friedrich	Tagelöhner	Rattsiek im Lippischen	Kreis-Gericht zu Höxter	kathol.	21	5	6	dunkelblond	frei
11	Jürgens, geborne Althage	Ehefrau	Linne im Königreich Hannover	Amt Rehme	evangel.	39	4	10	blond	„

Minden, den 16. Mai 1865.

**) Der Badeort Oeynhausen ist erst im Jahre 1861 zu der Zahl der obenbezeichneten Ortschaften getreten und zwar aus Theilen verschiedener Landgemeinden gebildet worden.

Digitized by Google

denen sich wuthkranke oder der Wuthkrankheit verdächtige Hunde gezeigt und Menschen, Hunde oder Vieh gebissen haben, das Festlegen sämmtlicher Hunde an die Kette anzuordnen und die Zeit zu bestimmen, für welche diese Maßregel in Gültigkeit bleiben soll. Statt des Anlegens an die Kette kann das Einsperren der Hunde in, dem Publikum völlig verschlossenen Räumen nachgelassen werden. Jagd- und Hirtenhunde, sowie die Hunde der Nachtwächter sind für die Zeit des Gebrauchs auf der Jagd oder bei der Heerde oder während des Dienstes der Nachtwächter von dieser Maßregel freizulassen.

Der Eigenthümer eines jeden Hundes, welcher während der Zeit, für welche die Anlegung der Hunde angeordnet ist, umherlaufend betroffen wird, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.

Minden, den 4. Mai 1865.

327. Der hiesige Magistrat hat die Lehrerin Emma Florentine Auguste Kawerau aus Lütkenfürdt zur Lehrerin einer städtischen evangelischen Unterrichts-Anstalt hierselbst berufen, und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt worden. Minden, den 4. Mai 1865.

328. Oeffentliches Aufgebot.

Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Werfel zu Oldendorf, Kreises Lübbecke mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Werfel in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 200 Thlr., Seitens der Wittwe desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Werfel aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, Montag, den 14. August, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath v. Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist erfolgt die Rückgabe der Kaution an die Wittwe Werfel, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind.

Minden, den 4. Mai 1865.

weisung
1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Haar.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
schwarz	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	rund	oval	gesund	klein	
blond	blau	stumpf	"	"	—	"	"	"	schlank	
"	"	klein	"	"	—	"	"	"	klein	
"	"	gewöhnlich	"	"	röthlich	oval	länglich	"	schlank	
"	"	"	"	"	blond	rund	"	"	mittler	
"	"	spitz	"	"	rasirt	"	oval	"	"	rechtes Bein etwas kurz.
"	blaugrau	gewöhnlich	"	"	blond	oval	"	"	klein	
dunkelblond	grau	dick	dick	"	—	"	"	"	gesetzt	
blond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	defect	rasirt	"	"	blaß	mittler	
"	bräunlich	länglich	dick	gut	—	breit	länglich	gesund	schlank	
"	blau	spitz	gewöhnlich	"	—	rund	rund	"	mittler	

Digitized by Google

330. Die zu Herford verstorbene Wittwe Jöllenbeck hat mittelst Testaments vom 26. Mai 1863 die Petri-Kirchengemeinde zu ihrer Universal-Erbin eingesetzt, mit der Bestimmung, daß von den Revenüen des in einem Erbbegräbnißplatze und in zwei Kapitalien ad 350 Thlr. und 120 Thlr. bestehenden Nachlasses nach der Wahl des Presbyteriums ein oder zwei Wittwen unterstützt werden sollen.

Wir bringen dieses in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinns der rc. Jöllenbeck hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 5. Mai 1865.

331. Die nachstehenden Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung werden in Verfolg der Bekanntmachung vom 1. d. M. (Amtsblatt Seite 139) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
104	Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt-Eberswalde, Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr v. Arnim zu Suckow, Kreis Templin.	1. zu Johanni zu besetzende Polizeidienerstelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klafter Brennholz und 34 Thaler Gehalt jährlich, noch: 18 Scheffel Roggen, 6 „ Gerste, 2 „ Erbsen, 1 „ Buchweizen, ½ „ Salz, 1 Merzschaf ohne Fell, 140 Od.-Ruthen Kartoffelland, circa 5 Thaler Boten- und Executionsgebühren und alle 2 Jahre 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.	

Minden, den 9. Mai 1865.

332. [1] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Peters zu Gütersloh sein Geschäft freiwillig niedergelegt hat, werden alle diejenigen, welche an die von dem rc. Peters in der gedachten Eigenschaft bestellte Kaution von 400 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, Montag, den 28. August d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen. Etwaige Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung. Minden, den 12. Mai 1865.

333. Am 24. April c., Morgens 3½ Uhr, ist die Gemeinde Gehlenbeck, Kreises Lübbecke, von einer bedeutenden Feuersbrunst heimgesucht, durch welche in wenig Stunden 53 Gebäude, einschließlich Scheunen und Stallgebäuden, wesentlich mit ihrem gesammten Inhalte ein Raub der Flammen und 56 Familien obdachlos geworden sind.

Wegen der außerordentlich schnellen Verbreitung des Feuers ist es dem größeren Theile, insbesondere den ärmeren Familien nur möglich gewesen, das nackte Leben zu retten und es sind dieselben, da ihre bewegliche Habe nicht versichert war, dadurch in die größte Noth versetzt worden.

Obgleich für die einstweilige Unterbringung der unglücklichen Familien sofort entsprechende Maaßregeln getroffen worden sind, auch der ersten dringendsten sonstigen Noth durch ein vorläufiges Hülfs-Comité Abhülfe zu gewähren gesucht wird, so ist dies doch in keiner Weise ausreichend, vielmehr dringend erforderlich, auch die Unterstützung weiterer Kreise in Anspruch zu nehmen.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat daher für die Brandbeschädigten zu Gehlenbeck eine Haus-Collecte vorläufig in den Kreisen Lübbecke, Minden, Herford, Bielefeld und Halle bewilligt, welche durch Deputirte abgehalten werden wird.

Der besonderen Mildthätigkeit der Einwohner des Verwaltungs-Bezirks wird diese Collecte angelegentlichst hiermit empfohlen. Minden, den 13. Mai 1865.

Digitized by Google

334. [2] Von der im diesseitigen Regierungsbezirke, dem Kreise Büren, belegenen Königlichen Domaine Husen, welche von der Domaine Dalheim aus bewirthschaftet ist, soll ein Theil von

421 Morgen 111 Ruthen Acker und 39 Morgen 165 Ruthen Wiese,

alternativ in einzelnen Theilen und im Ganzen öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf den 23. Mai, Vormittags 9 Uhr, in dem Vorwerkshause Husen bei Lichtenau vor dem Herrn Ober-Regierungsrath Osterrath angesetzt.

Die Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungs-Plan und die Karte können bei dem Amts-Rath Engelbrecht in Dalheim eingesehen werden, auch wird derselbe bei der Besichtigung der Ländereien hülfreiche Hand leisten und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Jeder Kaufliebhaber muß auf Erfordern unseres Commissarius zum Nachweise seiner Zahlungsfähigkeit den zehnten Theil des Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei der Domainen-Administrations-Kasse Dalheim deponiren.

Die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur eingesehen und von derselben auf Erfordern mitgetheilt werden.

Die Wahl unter den drei Bestbietenden und die Bestimmung über den Zuschlag bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten und sind bis zur Entscheidung des Letzteren die Bestbietenden an ihre Gebote gebunden. Minden, den 22. April 1865.

335. Dem Steuer-Empfänger Morenz zu Levern ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen durch den Kassen-Gehülfen G. Edler dienstlich vertreten zu lassen.

Minden, den 8. Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

336. Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereinsstaaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugte Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetzsammlung Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangsabgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden. Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanzminister. gez. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

337. Nach §. 5 der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen, mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadrat-Ruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeindebehörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 16. Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

338. Im Kreise Höxter sind a) für die Gemeinde Fürstenau: der Vorsteher Johann Vogelsang daselbst für die Amtsdauer vom 25. Mai 1865 bis dahin 1868 zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Boedexen und Brenkhausen bestellt; b) für die Gemeinde Ovenhausen der Ackerwirth Wilhelm Kirchhoff daselbst, für die Amtsdauer

Digitized by Google

vom 3. Mai 1865 bis dahin 1868 zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Lüttmarsen bestellt worden.

Paderborn, den 8. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht. Lange.

Bekanntmachungen.

339. [1] Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund“ ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
" " Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.,
" unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
" " Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . 2½ Sgr.,
in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt: für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ Sgr.
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,

Digitized by Google

3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a. für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr,
   b. für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a, für je 100 Thaler des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt Philipsborn.

Personal-Veränderungen der Bezirke im Königlichen Ober-Post-Direction Minden.

340. Der invalide Füsilier Steinmann ist bei dem Post-Amte in Herford als Büreaudiener, und der seitherige Post-Conducteur Ehrhardt in Minden bei dem Post-Amte daselbst als Briefträger angestellt worden. Der Büreaudiener Rabetge in Herford, sowie der Briefträger Voigt in Minden sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 8. Mai 1865. Der Ober-Post-Director. Braune.

341. Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner, gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post-Amt Philipsborn.

342. Bekanntmachung der Gestüt-Verwaltung.

Den Pferdezüchtern dient zur Nachricht, daß die in Enger stationirten Königlichen Land-Beschäler, wegen unzureichender Benutzung, am 24. Mai a. c. nach dem hiesigen Marstalle zurückkehren. Etwaige Nachsprünge können von den dort gedeckten Stuten auf der Station Südholz, von den Stuten der eingegangenen Station Hesseln dagegen, vom 24. Mai ab auf hiesiger Station eingeholt werden. Die Sprungzettel müssen mitgebracht werden.

Landgestüt Warendorf, den 6. Mai 1865. Der Gestüt-Vorsteher.

343. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. (cf. St.-A. Nr. 105.)

Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin, ist unter dem 30. April d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ranfen ist unter dem 2. Mai 1865 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Malmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 106.)

Minden, den 6. Mai 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 26. Mai 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

344. Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6065. Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee, von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow, innerhalb des letzteren Kreises des Regierungs-Bezirks Potsdam, bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

Nr. 6066. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz, im Kreise Beuthen, zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewick durch das Dorf gleichen Namens, und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

Nr. 6067. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf, und Breinigerheide nach Cornelimünster, im Regierungs-Bezirk Aachen.

Nr. 6068. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nr. 6069. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

Nr. 6070. Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1865.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6071. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungs-Bezirk Königsberg.

Nr. 6072. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises, im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6073. Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6074. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betr. die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864.

Nr. 6075. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtags ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865.

Nr. 6076. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mühlheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

Nr. 6077. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel, das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Hell.

Nr. 6078. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Digitized by Google

345. Die Jubelfeier der Rheinlande.

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer fünfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die fünfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude a[illegible] dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern an jenem freudigen und dankbaren Bewußtse[illegible] scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüt[illegible] davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind fünfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit der dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen.“

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten fünfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat.

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifern mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein fünfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Digitized by Google

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten.“

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischem Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!“

In Köln wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein freyes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor fünfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor fünfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach fünfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Hert Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königlichen Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt habe. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes.

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

346. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Digitized by Google

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtenden Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind

Digitized by Google

bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer“ aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in

Digitized by Google

demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so vertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind stets portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

347. [2] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Werfel zu Oldendorf, Kreises Lübbecke, mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Werfel in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 200 Thlr. Seitens der Wittwe desselben beantragt worden ist, werden alle Diejenigen, welche an den ꝛc. Werfel aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, Montag, den 14. August, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist erfolgt die Rückgabe der Kaution an die Wwe. Werfel, Falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind. Minden, den 4. Mai 1865.

348. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen, Excellenz, sind die bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 provisorisch zu zwei Amtsbezirken vereinigten Aemter Bünde und Rödinghausen, sowie Gohfeld und Menninghüffen auf Grund des §. 57 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 für die Folge unter Aufhebung der Provisorii zu den vier selbstständigen Amtsbezirken Bünde, Rödinghausen, Gohfeld, Menninghüffen constituirt worden.

Minden, den 13. Mai 1865.

349. Wir sehen uns veranlaßt, unsere Amtsblatts-Verordnung vom 21. Mai 1857 (Amtsbl. 1857, S. 196) wonach das Schlachten von krankem Vieh zum Genuß oder Verkauf des Fleisches und dieser Verkauf selbst bei einer Strafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist, wieder in Erinnerung zu bringen. Zu den Krankheiten der Thiere, welcher diesen Verkauf des Fleisches unzulässig und strafbar machen, gehört auch das Kalbefieber der Kühe, es sei denn, daß dasselbe noch keinen hohen, in der Regel mit Brand der Baucheingeweide verbundenen Grad erreicht hat, und daß dies, so wie daß der Genuß des Fleisches für die menschliche Gesundheit unschädlich ist, durch das Attest eines approbirten Thierarztes bestätigt wird. Minden, den 18. Mai 1865.

350. Nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist der jüdischen Schulamts-Candidatin Friederike Aarons aus Wiek, im Kreise Franzburg, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin bei jüdischen Familien in unserem Verwaltungs-Bezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 17. Mai 1865.

351. Dem bisherigen Maurergesellen Ferdinand Kupfer aus Münster, gleichen Regierungs-Bezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 18. Mai 1865.

352. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. d. M. (Amtsblatt Seite 152) bringen wir nachstehende anderweite Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung:

Laufd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
107	Königl. Hütten-Amt zu Eisenspalterei bei Neustadt E/W., Kreis Oberbarnim	1 Platzmeisterstelle. Der Bewerber muß geschickt zur Notizführung, Führung von Lagerbüchern und unter 40 Jahr alt sein.	17 Thlr. Gehalt monatlich und freie Wohnung.	
108	Gemeinde zu Alt-Staßfurth, Kreis Calbe	1 Gemeindediener und Exekutor.	140 Thlr. Gehalt jährlich. Außerdem eine durch die Exekution der Steuern ꝛc. entstehende Nebeneinnahme.	
109	Bei Herrn Kaufmann Herz in Berlin, Dorotheenstraße Nr. 1 im Comtoir zu erfragen.	1 Stelle in der Fabrik zu Wittenberge, Station der Berlin-Hamburger Bahn.	15 Thlr. monatlich Gehalt, freie Wohnung und Licht.	

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die laufende Nr. 87 und 97 aufgeführten Stellen (Amtsblatt S. 103 und S. 117) inzwischen besetzt worden sind.

Minden, den 20. Mai 1865.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Rentenbriefen.

353. [1] Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Ser. II., Nr. 15 und 16:

vom 1. October dieſes Jahres an bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b.) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgelooſ'ten, am 1. October 1865 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz:

26 Stück Lit. A. von 1000 Thalern.

Nr. 37, 84, 196, 259, 371, 452, 712, 742, 770, 772, 927, 1486, 1627, 1789, 1907, 1946, 2548, 2830, 2864, 2912, 3086, 4217, 4324, 4589, 5224, 5299.

14 Stück Lit. B. von 500 Thalern.

Nr. 40, 74, 273, 280, 398, 437, 657, 793, 995, 1280, 1592, 1612, 1644, 1730.

80 Stück Lit C. von 100 Thalern.

Nr. 144, 277, 677, 791, 830, 922, 932, 1110, 1337, 1351, 1416, 1503, 1504, 1589, 1671, 1698, 1952, 2033, 2069, 2099, 2147, 2211, 2301, 2302, 2386, 2404, 2449, 2509, 2515, 2549, 2816, 2832, 2859, 2880, 2881, 3106, 3207, 3376, 3402, 3634, 3646, 3647, 3755, 3928, 3934, 3967, 4152, 4552, 4610, 4716, 5030, 5075, 5102, 5108, 5114, 5157, 5367, 5640, 5693, 5723, 5772, 6095, 6239, 7062, 8096, 8131, 8225, 8515, 8537, 9155, 9439, 9687, 9844, 10642, 10787, 10801, 11202, 11437, 11926, 11956.

88 Stück Lit. D. von 25 Thalern.

Nr. 56, 214, 295, 338, 358, 445, 456, 465, 470, 477, 568, 682, 763, 808, 823, 882, 884, 983, 1036, 1041, 1118, 1119, 1231, 1299, 1418, 1443, 1506, 1724, 1745, 1783, 1821, 1943, 2054, 2304, 2316, 2401, 2534, 2581, 2743, 2934, 2944, 3346, 3370, 3466, 3584, 3650, 3852, 3871, 4035, 4201, 4313, 4382, 4747, 4785, 4889, 5085, 5157, 5404, 5405, 5413, 5479, 5550, 5887, 6196, 6404, 6417, 6598, 6741, 6779, 6799, 6853, 6878, 6920, 7578, 7796, 7860, 7988, 8417, 8587, 8696, 9003, 9004, 9006, 9324, 9362, 9959, 10316, 10403.

20 Stück Lit. E. von 10 Thalern:

Nr. 13447 bis incl. 13466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz und zwar auf den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857.

5 Stück Lit. E., Nr. 6089, 7704, 7832, 8273 und 9790.

1. April 1859.

1 Stück Lit. D., Nr. 8575. 13 Stück Lit. E., Nr. 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7890, 8092, 9943, 9944, 10548, 10578, 11078 und 11079.

1. October 1859.

2 Stück Lit. C., Nr. 3893 und 4268. 2 Stück Lit. D., Nr. 8122 und 8773. 16 Stück Lit. E., Nr. 117, 686, 1487, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9574, 9942, 10207, 10577, 10581 und 11525.

1. April 1860.

4 Stück Lit. C., Nr. 1462, 3683, 3684 und 9967. 3 Stück Lit. D., Nr. 5527, 7495 und 7717.

Digitized by Google

12 Stück Lit. E., Nr. 1452, 3729, 6546, 7941, 8743, 9527, 9571, 10361, 10864, 10865, 11019, und 11697.

1. October 1860.

2 Stück Lit. C., Nr. 6953 und 10485. 4 Stück Lit. D., Nr. 999, 4758, 7718 und 8939. 22 Stück Lit. E., Nr. 1040, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4726, 6568, 6577, 8114, 8911, 9758, 9769, 9792, 11438, 11722, 11863, 11904 und 12105.

1. April 1861.

2 Stück Lit. C., Nr. 5909 und 6335. 3 Stück Lit. D., Nr. 5309, 6154 und 6155. 25 Stück Lit. E., Nr. 937, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 11328, 12024, 12049 und 12167.

1. October 1861.

2 Stück Lit. C., Nr. 5914 und 8997. 1 Stück Lit. D., Nr. 5065. 26 Stück Lit. E., Nr. 1249, 2921, 3159, 3445, 4032, 4203, 4278, 4392, 5085, 6088, 6196, 6299, 7249, 7916, 8563, 8680, 9014, 10114, 10443, 10720, 10930, 11565, 11731, 11876, 11887 und 12516.

1. April 1862.

2 Stück Lit. C., Nr. 2612 und 9644. 27 Stück Lit. E., Nr. 1481, 2194, 3836, 4056, 4557, 5000, 5362, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 7023, 7024, 7184, 7383, 7929, 8561, 8635, 10113, 10793, 10794, 10936, 12104, 12561, 12622 und 12771.

1. October 1862.

2 Stück Lit. A., Nr. 1624 und 1735. 4 Stück Lit. C., Nr. 1629, 3352, 10161 und 11459. 2 Stück Lit. D., Nr. 226 und 8129. 111 Stück Lit. E., Nr. 683, 793, 951, 1299, 1329, 1672, 1829, 2081, 2142, 2187, 2959, 3330, 4107, 4172, 4273, 4281, 4286, 4327, 4328, 4336, 4343, 4367, 4510, 4536, 4579, 4623, 4672, 4994, 5094, 5169, 5326, 5363, 5382, 5490, 5491, 5802, 5841, 5845, 5861, 6006, 6134, 6210, 6388, 7175, 7226, 7241, 7363, 7384, 7881, 7882, 7883, 8009, 8010, 8078, 8177, 8284, 8488, 8589, 8611, 8644, 8887, 8912, 9000, 9011, 9347, 9600, 9722, 9748, 9864, 9885, 9893, 9894, 9895, 10444, 10605, 10776, 10931, 10932, 10933, 10941, 11293, 11296, 11400, 11449, 11617, 11618, 11635, 11646, 11689, 11694, 11695, 11837, 11838, 12305, 12586, 12587, 12613, 12614, 12625, 12719, 12745, 12746, 12747, 12748, 12772, 12773, 12799, 13023, 13024, 13036 und 13037.

1. April 1863.

2 Stück Lit A., Nr. 3375 und 3902. 8 Stück Lit. C., Nr. 432, 1226, 3439, 3518, 4047, 8870, 9694 und 9695. 2 Stück Lit. D., Nr. 6201 und 8579. 84 Stück Lit. E., Nr. 151, 895, 938, 1321, 1729, 2239, 3123, 3141, 3363, 3371, 3551, 3642, 3727, 3737, 3857, 4060, 4318, 4708, 5322, 5392, 5462, 5554, 5610, 5644, 5717, 5794, 5835, 6265, 6311, 7092, 7163, 7165, 7321, 7724, 8323, 8372, 8438, 8475, 8562, 9820, 9892, 10319, 10635, 10810, 10940, 10958, 11246, 11348, 11349, 11384, 11399, 11441, 11633, 11688, 11714, 11877, 11888, 12095, 12139, 12351, 12352, 12585, 12642, 12672, 12720, 12749, 12774, 12841, 12842, 12843, 12853, 12878, 12899, 12900, 13078, 13125, 13126, 13127, 13133, 13134, 13135, 13163, 13164 und 13194. Münster, den 16. Mai 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

334. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 16. Mai 1865.

Anwesend:

I. der Abgeordnete der Provinz Westfalen: Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier;
II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;
III. der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgeloos'ten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

27	Stück	Lit.	A.	zu	1000	Thlr.,	zusammen über	27,000 Thlr.
10	"	"	B.	"	500	"	"	5,000 "
50	"	"	C.	"	100	"	"	5,000 "
81	"	"	D.	"	25	"	"	2,025 "
107	"	"	E.	"	10	"	"	1,070 "
Summa 275 Stück im Ganzen über								40,095 Thlr.

„Vierzig Tausend und Fünf und Neunzig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher an-

Digitized by Google

gegebenen 1410 Stück: „Ein Tausend Vierhundert und Zehn Stück“ Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Niedieck. gez. Filbry. gez. Crone.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 16. Mai 1865. Königliche Direktion der Rentenbank. Filbry.

355. Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1865 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 15. Mai 1865. Die Königliche Direktion der Rentenbank. Filbry.

356. [3] Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund“ ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
" " Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.,
" unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
" " Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . .. 2½ Sgr.,
in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt: für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ Sgr.
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig

Digitized by Google

Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a. für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr,
   b. für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a, für je 100 Thaler des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt Philipsborn.

357. Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Fünfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiterbefördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung

für (Adresse der Empfängers und Bestimmungsort).
Eingezahlter Betrag (in Buchstaben und in Zahlen).

Unter dem Vermerk „Sonstiges“ kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu den Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auf Bureau-restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste-restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten:

a. den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,
b. die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen.

Digitized by Google

Die Abhebung hat zu erfolgen:

1) auf Depeschen-Anweisungen die Bureau restant adressirt sind oder überhaupt im Büreau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station,
2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Büreau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung. Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt.

Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt Philipsborn.

Gedruckt bei J. C. C Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 2. Juni 1865.

358. Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unsere jetzige Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten aus dem Zollvereine auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne; sie war deshalb entschlossen, es nöthigenfalls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie behufs der Schleswig-Holsteinischen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Digitized by Google

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zoll-Verein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannichfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern. Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbefleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischen treten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

359. [3] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-

Digitized by Google

bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr.“ Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei der gedachten Haupt-Kasse, auch bei den Königlichen Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 17. Februar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuer, Domainen und Forsten. Paasch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

360. Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1. Mai d. J., ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 22. Mai 1865.

361. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königliche Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

Digitized by Google

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js., nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern zährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Seite 134/136 des Amtsblattes pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen, wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar — mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Aspirantinnen bis spätestens zum 15. Juni c. bei uns sich zu melden haben und demnächst über den Termin der Vorprüfung besonders benachrichtigt werden sollen.

Minden, den 26. Mai 1865.

362. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar d. Js. zu der von dem Central-Comitee für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die in Weimar behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigten Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruhet.

Minden, den 26. Mai 1865.

363. Mit Bezug auf die Vorschrift in §. 74, zu 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, bringe ich den nachstehenden Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft, im Bezirke der 26. Infanterie-Brigade pro 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Juni 23.: Reise nach Büren.
24.: Aushebung in Büren.
25.: Sonntag.
26.: Aushebung in Büren.
27.: Reise nach Paderborn.
28.: Aushebung in Paderborn.
29.: Feiertag (Peter und Paul).
30.: Aushebung in Paderborn.

Juli 1.: Reise nach Warburg.
2.: Sonntag.
3.: Aushebung in Warburg.
4.: Desgleichen.
5.: Reise nach Brakel.
6.: Aushebung daselbst und Reise nach Höxter.
7.: Aushebung in Höxter.
8.: Reise nach Minden.
9.: Sonntag.

Juli 10., 11., 12.: Aushebung in Minden.
13.: Reise nach Lübbecke.
14., 15.: Aushebung daselbst.
16.: Sonntag. Reise nach Herford.
17.: Aushebung daselbst.
18.: Desgleichen.
19.: Desgl.; Nachmittags Reise nach Bielefeld.
20.: Aushebung in Bielefeld.
21.: Desgleichen.
22.: Desgl.; Nachmittags Reise nach Halle.
23.: Sonntag.
24., 25.: Aushebung in Halle.
26.: Reise nach Wiedenbrück.
27., 28.: Aushebung in Wiedenbrück.
29.: Rückreise.

Minden, den 28. Mai 1865.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath Klingholz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

364. Der seitherige Schiedsmann Gastwirth Humbert zu Atteln im Kreise Büren, dessen Amt mit dem 27. Juni d. J. aufhört, ist auf's Neue für die Amtsdauer vom 27. Juni 1865 bis dahin 1868 zum Schiedsmann für den Bezirk Atteln-Henglarn gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Bezirke Dalheim-Husen und Etteln bestellt worden.

Paderborn, den 29. Mai 1865. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

365. Zu Gütersloh wird am 1. Juni cur. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 23. Mai 1865. Königliche Telegraphen-Direction. Krüger.

Auslosung von Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

366. [1] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) 19 Stück über 500 Thaler jede.

Nr. 574, 576, 849, 1150, 1156, 1305, 2530, 3170, 3464, 4731, 4828, 5063, 6139, 6267, 8276, 8827, 9155, 6802, 6791.

2) 15 Stück über 400 Thaler jede.

Nr. 290, 1481, 1859, 1934, 2045, 2977, 3383, 4343, 4687, 5377, 5466, 6004, 6386, 6825, 4316.

3) 13 Stück über 300 Thaler jede.

Nr. 1038, 1221, 3202, 4028, 4747, 5402, 6179, 7619, 8286, 8336, 8678, 8738, 9133.

4) 15 Stück über 200 Thaler jede.

Nr. 486, 1016, 2090, 2560, 4408, 4847, 4896, 5141, 5160, 8351, 5710, 5859, 6897, 7076, 8292.

5) 24 Stück über 100 Thaler jede.

Nr. 35, 126, 490, 2648, 3252, 3283, 3650, 4557, 4647, 5167, 5281, 6453, 6587, 6669, 6762, 6914, 6930, 7079, 7309, 7463, 7783, 7800, 8185, 8209.

6) 12 Stück über 50 Thaler jede.

Nr. 1787, 2315, 4578, 5184, 7506, 7954, 8462, 8529, 8637, 8876, 9070 und 9163.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1866 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweiligen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1865 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher mit demselben die Zins-Coupons Serie VIII., 2 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapital gekürzt wird.

Nachstehende Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860.
Nr. 932 und 945 à 500 Thlr. jede.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861.
Nr. 4026 über 400 Thlr.
Nr. 4568 und 7230 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.
Nr. 918 über 500 Thlr.
Nr. 5431 über 400 Thlr.
Nr. 4696 über 100 Thlr.

Digitized by Google

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1862.
Nr. 5689 über 500 Thlr.
Nr. 4197 und 5430 über 400 Thlr. jede.
Nr. 9066 über 200 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 19. Mai 1863.
Nr. 4973 über 300 Thlr.
Nr. 2249 und 8547 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 16. Mai 1865. Königliche Direktion der Rentenbank. Filbry.

367. Dem Mechaniker H. Brandes in der Geners u. Schmidt'schen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 118.)

Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen, ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden, ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 120).

Minden, den 26. Mai 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

Digitized by Google

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatsregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel 8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

Digitized by Google

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§. 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Auslage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die deßfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

Digitized by Google

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläß. der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Digitized by Google

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Direktor übertragen.

Digitized by Google

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Digitized by Google

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;
b. wenn die Inhaber resp. Verteter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **N. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 9. Juni 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

368. Das 20. Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6079. Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6080. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865.

Nr. 6081. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11 des Regulativs, über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Febr. 1846, hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der directen Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen.

Nr. 6082. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-See's und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6083. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft für Deutschland „Adler“ zu Berlin,“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage.

369. Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause **abgelehnt** worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „**Nein**“ geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident **von Bismarck** in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich

Digitized by Google

glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsre Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem December 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Se. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen." Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mit heranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die anderen deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich veranctioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine

Digitized by Google

Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln.«

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, daß ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinischen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

370. Der bisherige Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln und der mit demselben verbundenen Realschule, Professor Dr. Herbst, ist zum Director des Evangelischen Gymnasiums zu Bielefeld und der damit verbundenen Realschule ernannt worden.

Münster, den 26. Mai 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

371. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. April 1835 — Amtsblatt de 1835, Seite 148 — die Einleitung der Gefangen-Transporten betreffend, werden folgende, den Landräthen unseres Verwaltungs-Bezirks bereits mittelst Verfügung vom 9. Januar 1862, Nr. 1882 L. I. mitgetheilten, die Zahlung, resp. Liquidirung der Transportkosten regelnden Bestimmungen nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) An Stelle des früheren Satzes von 5 Sgr. Begleitgebühren, werden 7½ Sgr. pro Meile vergütet, wenn für den ersteren Satz Transporteure nicht mehr zu beschaffen sind.
2) Uebersteigen die nach Verhältniß der Meilenzahl zur Berechnung kommenden Begleitgebühren den Betrag von 20 Sgr., so tritt an ihre Stelle bei einer 24 stündigen oder kürzeren Abwesenheit vom Absendungsorte, ein Diätensatz von 20 Sgr., und ebenso sind bei einer durch die Ortsentfernung bedingten oder durch andere Umstände unvermeidlich gewordene längere Abwesenheit für jeden weiter angebrochenen Tag 20 Sgr. Diäten zu zahlen.
3) Bei Transporten vermittelst der Eisenbahn, wobei die 3., oder, wo eine solche vorhanden ist, die 4. Wagenklasse benutzt wird, kommt außer dem Fahrgelde für den Transportaten zur Liquidation:
   a. Fahrgeld für den Transporteur nach dem Ablieferungsorte in der 4., resp. 3. Wagenklasse, falls erstere nicht vorhanden ist.
   b. Fahrgeld für die Rückreise des Transporteurs in der 3. Wagenklasse.
   c. Für den Civilbegleiter 20 Sgr. Diäten für jeden angebrochenen Tag, event. bei kürzeren Entfernungen 7½ Sgr. Begleitgebühren pro Meile.

Digitized by Google

Wenn Gendarmen den Transport begleiten, so ist die Zahlung von Diäten an dieselben von den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. August 1854 aufgestellten Grundsätzen abhängig.

Wird ein Transport durch einen und denselben Civilbegleiter theils auf Eisenbahnen, theils auf dem Landwege bewirkt, so werden Meilengelder nur dann gewährt, wenn der Transport auf dem Landwege an einem Tage ausgeführt wird, für welchen die Diäten von 20 Sgr. nicht zur Liquidation gelangen.

4) Die Vergütung für eine einspännige Transportfuhre wird von 11 Sgr. 3 Pf., auf 15 Sgr. pro Meile festgesetzt.

5) Bei Einleitung, resp. Weiterbeförderung eines Transports haben die betreffenden Behörden auch fernerhin in Erwägung zu ziehen, welche Art des Transports in jedem einzelnen Falle den Umständen nach die wenigsten Ausgaben verursacht, und ob nicht durch ein- oder mehrtägiges Uebersitzen, der kostspielige Wagentransport zu vermeiden und eine Verminderung der Kosten herbeizuführen sein wird.

Die Vorschriften, nach welchen die Entfernungen von Station zu Station auf den Transportzetteln und den betreffenden Belägen, sowie Tag und Stunde der Ankunft und des Abganges auf ersteren verzeichnet werden muß, ferner die für den Transport von Corrigenden nach Beninghausen und für Militair-Arrestaten geltenden Bestimmungen werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Minden, den 24. Mai 1865.

372. Der bisherige Gymnasiallehrer Ludwig Finsterbusch ist von dem hiesigen Magistrate als Lehrer der hiesigen Töchterschule berufen und ist die Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden.

Minden, den 26. Mai 1865.

373. Der hiesige Magistrat hat die Lehrerin Wilhelmine Bachmann aus Paderborn zur Lehrerin an der hiesigen Töchterschule berufen und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt worden.

Minden, den 26. Mai 1865.

374. Wir haben die neuerrichtete 2. Lehrerinnenstelle zu Fürstenberg der Lehrerin Sophia Fante zu Eslohe, im Kreise Meschede, einstweilen übertragen.

Minden, den 31. Mai 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

375. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1865.

Ernannt sind: der Referendarius Schmitz zum Gerichts-Assessor; der Civilsupernumerar und bisherigen Büreau-Diätar Holtemeyer zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, und der invalide Sergeant und bisherige Hülfsbote Blotenberg zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Bielefeld, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation in Halle i. W.

Versetzt ist: der Gerichtsbote und Exekutor Wienand in Minden, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation in Rietberg.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Kanzlisten Hauptmann a. D. Heidenreich zu Warburg der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste.

Paderborn, den 1. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

376. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Minden.

Die Verwaltung der in Lüchtringen resp. in Isselhorst neu eingerichteten Post-Expeditionen ist, erstere dem Kaufmann Bergmann in Lüchtringen, letztere dem Ortsvorsteher Holtkamp in Isselhorst übertragen worden.

Der Post-Expediteur Becker in Dringenberg ist gestorben.

Der invalide Sergeant Kogge ist als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Höxter angestellt worden.

Minden, den 4. Juni 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

Digitized by Google

377. **Nachweisung**
über die im Jahre 1864 bewirkte Verbesserung der Elementar-Lehrerstellen des Regierungsbezirks Minden.

Laufende Nr.	Kreis.	Die Verbesserung ist erfolgt durch Erhöhung des Schulgeldes.	aus der Schulkasse.	aus der Gemeindekasse.	durch Umlagezuweisung von Grundstücken ꝛc.	Summa der eingetretenen Verbesserung.	Bemerkungen.
		Thlr. Sgr. ₰	Thlr. Sgr. ₰	Thlr. Sgr. ₰	Thlr. Sgr. ₰	Thlr. Sgr. ₰	
	I. Evangelische Schulen.						
	A. Stadtschulen.						
1	Minden	— — —	— — —	85 — —	— — —	85 — —	
2	Bielefeld	— — —	275 — —	— — —	— — —	275 — —	
	Summa A.	— — —	275 — —	85 — —	— — —	360 — —	
	B. Landschulen.						
1	Minden	15 — —	— — —	30 — —	— — —	45 — —	
2	Herford	— — —	— — —	50 — —	— — —	50 — —	
3	Bielefeld	— — —	50 — —	59 — —	30 — —	139 — —	
	Summa B.	15 — —	50 — —	139 — —	30 — —	234 — —	
	Hierzu Summa A.	— — —	275 — —	85 — —	— — —	360 — —	
	Total-Summa I.	15 — —	325 — —	224 — —	30 — —	594 — —	
	II. Katholische Schulen.						
	A. Stadtschulen.						
1	Wiedenbrück	— — —	127 — —	— — —	— — —	127 — —	
2	Paderborn	— — —	160 — —	— — —	— — —	160 — —	
	Summa A.	— — —	287 — —	— — —	— — —	287 — —	
	B. Landschulen.						
1	Wiedenbrück	50 — —	20 — —	— — —	10 — —	80 — —	
2	Paderborn	18 — —	— — —	— — —	28 — —	46 — —	
3	Büren	— — —	— — —	101 15 —	19 — —	120 15 —	
4	Höxter	36 — —	— — —	15 15 —	— — —	51 15 —	
	Summa B.	104 — —	20 — —	117 — —	57 — —	298 — —	
	Hierzu Summa A.	— — —	287 — —	— — —	— — —	287 — —	
	Total-Summa II.	104 — —	307 — —	117 — —	57 — —	585 — —	
	Hierzu Total-Summa I.	15 — —	325 — —	224 — —	30 — —	594 — —	
	Giebt eine Gehaltsverbesserung pro 1864 von	119 — —	632 — —	341 — —	87 — —	1179 — —	

Minden, den 31. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Rentenbriefen.

378. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen

Digitized by Google

Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Ser. II., Nr. 15 und 16:

vom 1. October dieses Jahres an bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgelooſ'ten, am 1. October 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:

26 Stück Lit. A. von 1000 Thalern.

Nr. 37, 84, 196, 259, 371, 452, 712, 742, 770, 772, 927, 1486, 1627, 1789, 1907, 1946, 2548, 2830, 2864, 2912, 3086, 4217, 4324, 4589, 5224, 5299.

14 Stück Lit. B. von 500 Thalern.

Nr. 40, 74, 273, 280, 398, 437, 657, 793, 995, 1280, 1592, 1612, 1644, 1730.

80 Stück Lit C. von 100 Thalern.

Nr. 144, 277, 677, 791, 830, 922, 932, 1110, 1337, 1351, 1416, 1503, 1504, 1589, 1671, 1698, 1952, 2033, 2069, 2099, 2147, 2211, 2301, 2302, 2386, 2404, 2449, 2509, 2515, 2549, 2816, 2832, 2859, 2880, 2881, 3106, 3207, 3376, 3402, 3634, 3646, 3647, 3755, 3928, 3934, 3967, 4152, 4552, 4610, 4716, 5030, 5075, 5102, 5108, 5114, 5157, 5367, 5640, 5693, 5723, 5772, 6095, 6239, 7062, 8096, 8131, 8225, 8515, 8537, 9155, 9439, 9687, 9844, 10642, 10787, 10801, 11202, 11437, 11926, 11956.

88 Stück Lit. D. von 25 Thalern.

Nr. 56, 214, 295, 338, 358, 445, 456, 465, 470, 477, 568, 682, 763, 808, 823, 882, 884, 983, 1036, 1041, 1118, 1119, 1231, 1299, 1418, 1443, 1506, 1724, 1745, 1783, 1821, 1943, 2054, 2304, 2316, 2401, 2534, 2581, 2743, 2934, 2944, 3346, 3370, 3466, 3584, 3650, 3852, 3871, 4035, 4201, 4313, 4382, 4747, 4785, 4889, 5085, 5157, 5404, 5405, 5413, 5479, 5550, 5887, 6196, 6404, 6417, 6598, 6741, 6779, 6799, 6853, 6878, 6920, 7578, 7796, 7860, 7988, 8417, 8587, 8696, 9003, 9004, 9006, 9324, 9362, 9959, 10316, 10403.

20 Stück Lit. E. von 10 Thalern:

Nr. 13447 bis incl. 13466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857.

5 Stück Lit. E., Nr. 6089, 7704, 7832, 8273 und 9790.

1. April 1859.

1 Stück Lit. D., Nr. 8575. 13 Stück Lit. E., Nr. 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7890, 8092, 9943, 9944, 10548, 10578, 11078 und 11079.

1. October 1859.

2 Stück Lit. C., Nr. 3893 und 4268. 2 Stück Lit. D., Nr. 8122 und 8773. 16 Stück Lit. E., Nr. 117, 686, 1487, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9574, 9942, 10207, 10577, 10581 und 11525.

1. April 1860.

4 Stück Lit. C., Nr. 1462, 3683, 3684 und 9967. 3 Stück Lit. D., Nr. 5527, 7495 und 7717. 12 Stück Lit. E., Nr. 1452, 3729, 6546, 7941, 8743, 9527, 9571, 10361, 10864, 10865, 11019, und 11697.

1. October 1860.

2 Stück Lit. C., Nr. 6953 und 10485. 4 Stück Lit. D., Nr. 999, 4758, 7718 und 8939. 22 Stück Lit. E., Nr. 1040, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4726, 6568, 6577, 8114, 8911, 9758, 9769, 9792, 11438, 11722, 11863, 11904 und 12105.

Digitized by Google

1. April 1861.

2 Stück Lit. C., Nr. 5909 und 6335. 3 Stück Lit. D., Nr. 5309, 6154 und 6155. 25 Stück Lit. E., Nr. 937, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 11328, 12024, 12049 und 12167.

1. October 1861.

2 Stück Lit. C., Nr. 5914 und 8997. 1 Stück Lit. D., Nr. 5065. 26 Stück Lit. E., Nr. 1249, 2921, 3159, 3445, 4032, 4203, 4278, 4392, 5085, 6088, 6196, 6299, 7249, 7916, 8563, 8680, 9014, 10114, 10443, 10720, 10930, 11565, 11731, 11876, 11887 und 12516.

1. April 1862.

2 Stück Lit. C., Nr. 2612 und 9644. 27 Stück Lit. E., Nr. 1481, 2194, 3836, 4056, 4557, 5000, 5362, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 7023, 7024, 7184, 7383, 7929, 8561, 8635, 10113, 10793, 10794, 10936, 12104, 12561, 12622 und 12771.

1. October 1862.

2 Stück Lit. A., Nr. 1624 und 1735. 4 Stück Lit. C., Nr. 1629, 3352, 10161 und 11459. 2 Stück Lit. D., Nr. 226 und 8129. 111 Stück Lit. E., Nr. 683, 793, 951, 1299, 1329, 1672, 1829, 2081, 2142, 2187, 2959, 3330, 4107, 4172, 4273, 4281, 4286, 4327, 4328, 4336, 4343, 4367, 4510, 4536, 4579, 4623, 4672, 4994, 5094, 5169, 5326, 5363, 5382, 5490, 5491, 5802, 5841, 5845, 5861, 6006, 6134, 6210, 6388, 7175, 7226, 7241, 7363, 7384, 7881, 7882, 7883, 8009, 8010, 8078, 8177, 8284, 8488, 8589, 8611, 8644, 8887, 8912, 9000, 9011, 9347, 9600, 9722, 9748, 9864, 9885, 9893, 9894, 9895, 10444, 10605, 10776, 10931, 10932, 10933, 10941, 11293, 11296, 11400, 11449, 11617, 11618, 11635, 11646, 11689, 11694, 11695, 11837, 11838, 12305, 12586, 12587, 12613, 12614, 12625, 12719, 12745, 12746, 12747, 12748, 12772, 12773, 12799, 13023, 13024, 13036 und 13037.

1. April 1863.

2 Stück Lit A., Nr. 3375 und 3902. 8 Stück Lit. C., Nr. 432, 1226, 3439, 3518, 4047, 8870, 9694 und 9695. 2 Stück Lit. D., Nr. 6201 und 8579. 84 Stück Lit. E., Nr. 151, 895, 938, 1321, 1729, 2239, 3123, 3141, 3363, 3371, 3551, 3642, 3727, 3737, 3857, 4060, 4318, 4708, 5322, 5392, 5462, 5554, 5610, 5644, 5717, 5794, 5835, 6265, 6311, 7092, 7163, 7165, 7321, 7724, 8323, 8372, 8438, 8475, 8562, 9820, 9892, 10319, 10635, 10810, 10940, 10958, 11246, 11348, 11349, 11384, 11399, 11441, 11633, 11688, 11714, 11877, 11888, 12095, 12139, 12351, 12352, 12585, 12642, 12672, 12720, 12749, 12774, 12841, 12842, 12843, 12853, 12878, 12899, 12900, 13078, 13125, 13126, 13127, 13133, 13134, 13135, 13163, 13164 und 13194.

Münster, den 16. Mai 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

379. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
Aus Stettin „ „ 7^{43} „ Abends,
in Stralsund (Ankunft) 11^{57} „ Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Digitized by Google

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeldlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

380. Die Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864 in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden ($1\frac{1}{2}$ Procent der emittirten 60,000 Thlr.) findet am Sonnabend, den 24. d. M., Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Rathhaus-Saale statt. Dem Publikum ist zu diesem Termine der Zutritt gestattet.

Minden, den 6. Juni 1865.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
Poelmahn. v. d. Heyde. v. Stephani. J. H. Busch.

381. Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 123.)

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parge zu Offenbach a. Main ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimladen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 124.)

Minden, den 31. Mai 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit“ in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.

6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verlooset sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verlooset werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Auslosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.

7) Die Abschreibung für jedes der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.

8) Soweit nach § 94 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.

9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hiezu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

Concession (L. S.)
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit“ zu Ludwigshafen a. Rh.
I. A. 1627.

Der Minister des Innern:
(gez.) Gr. Eulenburg.

Digitized by Google

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6), — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7—11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29), — 4) dem Reservefond (§ 30).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben. (§ 15.)

§ 8. Prämien Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900) fl. 600), fl. 300) und fl. 100), und Rthlr. 900), Rthlr. 600), Rthlr. 300) und Rthlr 100) ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33⅓ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage L., sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Digitized by Google

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Direktors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 3 %, für die nicht volleingezahlten 6 % des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10 % des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgelooosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgelooosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Auslooosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks Gerichte zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Verfügung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz

Digitized by Google

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 300 fl. eine Stimme und für jede 300 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W Weber in München, Director Rhiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Joël u. Faust Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens $^2/_3$ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, anderenfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

Digitized by Google

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwe Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 80), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann. — Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Betrauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben. 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Digitized by Google

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

N.*) Die Direction. N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in desfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65); h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

Digitized by Google

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der **Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit** unterm 26 Juli l. J. vorgelegten **revidirten Statuten** und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 5515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(Unterz.) **von Schrenck.**

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Müßler.

№ 7552.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Anlage 1.

SCHEIN.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. _____ Nr _____ der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: _____) 33⅓ % mit _____ baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von _____ nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

_____ den _____ ten _____ 18____

_____ *)

(Unterschrift)

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für fl. _____ kr." oder „Gut für Thlr. _____ Sgr."

Digitized by Google

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

[redacted]

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

[redacted]

mit der Baar-Einzahlung von [redacted]

und Hinterlegung eines Scheines [redacted] (§ 14 der Statuten) über [redacted] am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den [redacted] ten [redacted] 18[redacted]

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12—21, § 46 und 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. [redacted]

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

[redacted]

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

[redacted]

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den [redacted] ten [redacted] 18[redacted]

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 18 bis 22 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividenden-Schein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr. [redacted]

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Am 1. Juli 18[redacted] zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18[redacted] entfallende Dividende mit [redacted]

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

N. N. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

N. N. N.

Dieser Coupon verfährt mit Ablauf des Jahres 18[redacted] (5 Jahre).

Zins-Coupon Nr. [redacted]

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. [redacted] No. [redacted]

Am 31. December 18[redacted] zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18[redacted] fälligen Jahreszinsen mit [redacted]

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

N. N. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

N. N. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:
Herr Dr. Julius Hensel in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 168.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 16. Juni 1865.

382. Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch, daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tausend der Bevölkerung

Digitized by Google

hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation, eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos“ gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit; dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

383. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Hülfsprediger für die evangelisch-lutherischen Parochien Elberfeld und Cöln a./Rh., Friedrich Brauner zum Hülfsprediger für die evangelisch-lutherischen Gemeinden Rödinghausen-Schwennigdorf und Blasheim vocirt und die Qualifikation desselben in Gemäßheit der Vorschrift zu Nr. 4 der General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Ges.-Sammlung Seite 516) nachgewiesen worden ist.

Münster, den 6. Juni 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. J. V.: von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

384. [1] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Peters zu Gütersloh sein Geschäft freiwillig niedergelegt hat, werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Peters in der gedachten Eigenschaft bestellte Kaution von 400 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, Montag, den 28. August d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen. Etwaige Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung. Minden, den 12. Mai 1865.

385. Nachstehendes Rescript:

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. J. und das Regulativ vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerial-Blatt Seite 184) hiedurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817, Seite 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

Digitized by Google

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt worden, hat

1) Die Königliche Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2) Die Communal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4) Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub. II und III abzielen, entgegen zu treten.
5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter, folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr., einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub. 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr., einschließlich des Werth etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

   Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.
3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr., einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. December 1864.)

   Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation, als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub. II, 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

Digitized by Google

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr., incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
   α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. December 1864, und
   β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I, und die Inhaber des beschränkten Forst-Versorgungs-Scheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43 des Regulativs vom 1. December 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen, gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind, (§. 26 ibidem.)

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr., incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
   α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen
   β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I, letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. December 1864.)

2) Den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Communal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

   Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. December 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen, resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter, Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs.)

   Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde br. m., sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I, 3, vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum »Militair-Dienst-Sache« zu übersenden.

   Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr., incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

Digitized by Google

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungs-Berechtigten die betreffende Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Kasse A. I von 10 und mehrjähriger Dienstzeit), nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a und b nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung wie sub. 1, 3, vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten, resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung, oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgnung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I, als A. II zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs.)

Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 a. b. und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministerims zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. December 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Die Königliche Regierung hat hiernach, unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Beachtung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen.

Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Rescript enthaltenden und publicirenden Amtsblatts-Bekanntmachung auch noch jeder Commune und jedem Institute Ihres Bezirks, bei welcher, resp. welchem Communalforststellen bestehen, in einem besonderen Exemplar zuzufertigen, und dabei zugleich zu veranlassen, daß die Communal-, resp. Instituten-Forstbeamten auf die im Amtsblatte veröffentlichten §§. 1 bis 8 des Regulativs vom 1. December 1864, durch die betreffende Communal- resp. Instituten-Behörde, und zwar thunlichst unter Mittheilung einer Abschrift dieser Paragraphen 1 bis 8 hingewiesen werden. Auch wird es zweckmäßig sein, zugleich mitzutheilen, daß aus der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst das vollständige Regulativ für 7½ Sgr. und ein die §§. 1 bis 12 enthaltender Auszug für 2 Sgr. im Wege des Buchhandels bezogen werden kann. Bei dem Ministerio des Innern ist auch noch ein Vorrath unentgeldlich abzulassender Exemplare des Regulativs vom 1. December 1864 disponibel, wovon den einzelnen Königlichen Regierungen auf deren Antrag noch je 5 bis 10 Stück zur Vertheilung an Magistrate ꝛc. überlassen werden können.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister gez. von Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister gez. von Roon. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gez. von Selchow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Klützow.

Digitized by Google

wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 17. Februar cr., Stück Nr. 11, pag. 83 und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß nunmehr bei der Besetzung von Communal-Forstschutzbeamtenstellen a. mit einem jährlichen Gesammteinkommen von mindestens 220 Thlr., in erster Linie die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins concurriren und nur beim Fehlen solcher Personen die Wahl auf einen über 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I, (Aspiranten auf den unbeschränkten Forstversorgungsschein) oder auf einen Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins gelenkt werden darf, je nachdem die der einen oder der andern der letztgedachten beiden Kategorien angehörigen Jäger früher in den Militairdienst getreten sind; b. mit einem Jahreseinkommen von unter 220 bis zu 120 Thlr. herab, wiederum die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins ein Vorzugsrecht genießen, wenn ihre Bewerbung von der Erklärung begleitet ist, daß sie durch definitive Anstellung auf der betreffenden Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten wollen, während beim Fehlen solcher Personen zunächst die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und neben denselben die über 10 Jahr dienenden Reservejäger der Klasse A. I, in Betracht kommen, letztere jedoch nur, wenn sie sich um die betreffende Stelle mit der Erklärung bewerben, bei definitiver Anstellung ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen und wenn sie gleichzeitig mit etwaigen Bewerbern aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins oder früher als dieselben in das Jäger-Corps eingetreten sind.

Wegen Ausführung der Bestimmungen zu I, 2 und 3, III, 4 und 6 des vorstehend abgedruckten Rescripts wird nähere Anweisung vorbehalten.

Minden, den 1. Juni 1865.

386. Der zu Schröttinghausen Nr. 1, verstorbene Colon Meier zu Rahden hat der kirchlichen Armenkasse zu Werther ein Legat von 300 Thlr. Cour. letztwillig zugewandt.

Minden, den 2. Juni 1865.

387. Die durch das Ableben des Försters Trippler erledigte Försterstelle zu Atteln, in der Oberförsterei Bödeken ist dem Förster Huth zu Altenheerse vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Minden, den 3. Juni 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

388. Wir haben den zum evangelischen Pfarrverweser in Wiedenbrück ernannten Pfarramts-Candidaten Schubart aus Bielefeld ermächtigt, den Elementar-Schul-Unterricht an die der evangelischen Gemeinde daselst angehörenden schulpflichtigen Kinder des Orts und der Umgegend zu ertheilen.

Minden, den 6. Juni 1865.

389. [1] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Haase zu Heepen, Kreises Bielefeld, mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Haase in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr., Seitens der Erben desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Haase aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, **Montag, den 18. September, Morgens 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow, im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Caution an die Erben Haase, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind.

Minden, den 7. Juli 1865.

390. Auf Grund unserer Bekanntmachung vom 1. September 1859 (Beil. zu Nr. 40 des Amtsblatts de 1859) betreffend die Verabfolgung von Weiden aus den fiscalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die uns eingereichten desfallsigen Taxen wie folgt festgestellt worden sind:

1) ein Schock bandmäßige Spreutlage-Faschinen 1 Thlr.,
2) ein Schock Pflanzfaschinen 1 Thlr. 15 Sgr.,
3) ein Schock Bindeweiden 1 Sgr.,

die für das Abhauen, Binden und Aufstellen ꝛc. der Weiden entstehenden Kosten sind von den Empfängern zu übernehmen.

Die Seitens der Uferbaupflichtigen in dieser Beziehung zu stellenden Anträge sind bis zum **15. August** c., bei der hiesigen Königlichen Bauinspection anzubringen, wohingegen etwaige spätere Anträge unberücksichtigt bleiben müssen. Minden, den 9. Juni 1865.

391. Dem Förster Ewert zu Forsthaus Waldbach in der Oberförsterei Wünnenberg ist in Aner-

Digitized by Google

kennung seiner langjährigen lobenswerthen Dienstführung, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, der Character als Königlicher Hegemeister verliehen worden. Minden, den 9. Juni 1865.

392. Dem Förster Böke zu Buke in der Oberförsterei Altenbeken, ist in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienste von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Character als Königlicher Hegemeister verliehen worden. Minden, den 9. Juni 1865.

393. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Clemens August Wegener hat sich zu Lichtenau im Kreise Büren niedergelassen.

Minden, den 11. Juni 1865.

394. Die durch das Ableben des Oberförsters Rintelen erledigte Oberförsterstelle zu Altenbecken ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz dem zur Zeit bei der Abtheilung für Domainen und Forsten im Königlichen Finanz-Ministerium commissarisch beschäftigten Oberförster Wellenberg vom 1. Juli d. J. ab, verliehen worden. Minden, den 1. Juli 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

395. Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zu dem am 1. Juli d. J. gültigen Zolltarife erschienen ist und daß dasselbe nebst dem hinter selbigem abgedruckten Zolltarife nicht nur bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden kann.

Münster, den 10. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

396. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10, Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf sechs Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Exekutions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 84 der Verordnung über die Exekutionen in Civil-Sachen vom 4. März 1834, (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834 S. 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die exekutionsfreien Saat- und Erndte-Zeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt:
   a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.
2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt:
   a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 7. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

397. Nach dem Tode des Lehrers a. D. Boeddeker ist der Revierförster Ernst Merkel zu Himmighausen für die Amtsdauer vom 2. Juni 1865 bis dahin 1868 zum Schiedsmann für die Gemeinde Himmighausen, im Kreise Höxter, gewählt, als solcher bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 8. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

398. Die Beiträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. December v. J., zur Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe.

399. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen, können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. Mai 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

400.

Verkauf einer Wassermühle.

Die in der Gemeinde Sassenberg, Kreises Warendorf, belegene Domanial-Korn-Wassermühle, soll am **1. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,** in dem Büreau des Amtmanns Möller daselbst, öffentlich meistbietend zum Verkauf ausgesetzt werden, wozu wir Kaufliebhaber hiermit einladen.

Die Verkaufsbedingungen, die Licitations-Regeln und der Mutterrollen-Auszug liegen im Geschäftslocale des Amtmanns Möller zu Sassenberg und im Regierungs-Gebäude hierselbst, Zimmer Nr. 45 zur Einsicht offen. Münster, den 31. Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

401. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung theilzunehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborene Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborene, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die besondere Prüfung geführt werden.

— In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet, und sich gut betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschul-Bildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Digitized by Google

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js., bevorstehender Einstellungs-Termin am **Montag, den 18. September d. J.**, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **1. September d. J.**, bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schulzeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualifikation, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten, freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 2. Juni 1865.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

S. von Armin, Major und Bataillons-Kommandeur. — Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

402. [2] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

Digitized by Google

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
" größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 23. Juni 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

403. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6084. Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6085. Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6086. Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862.

Nr. 6087. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

Nr. 6088. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn, von dem Malzwerke Thiery aîné und Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich, der Ruhrorter Zweigbahn.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6089. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 2. Mai 1865.

Nr. 6090. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstuck über das Stift Heiligengraben nach Pritzwalk, im Kreise Ostprignitz, Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nr. 6091. Privilegium zur Ausgabe, auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6092. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze, zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

Nr. 6093. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18, des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft". Vom 25. Mai 1865.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6094. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864.

Nr. 6095. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6096. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6097. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6098. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und

Digitized by Google

Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Mai 1864, und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein, von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864.

Nr. 6099. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, des Großherzogthums Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. October 1864.

Nr. 6100. Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine. Vom 12. October 1864.

Nr. 6101. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

404. Berlin, den 17. Juni 1865. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 des Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken

Digitized by Google

Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

405. Nachtrag

zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856, und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Artikel 1.

Die in §. 11 enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Artikel 2.

(Zu §. 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens, darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Artikel 3.

(Zu §. 24.) Der unter Nr. 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen. Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellir-Instrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13. A. Unter Tage:

a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stationen und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolit-Station 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stations-Punkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr.

b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Control-Messung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl., nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. 8 Sgr.

c. Für Nivellements mit dem Luftblasen-Niveau, einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a. Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station 10 Sgr.

Digitized by Google

b. Für 10 Ltr. doppelt gemessene Länge $2\frac{1}{2}$ Sgr.

c. Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung, der Dreiecke bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14. Beim Gebrauche des Stativ-Compasses, sowie des Brathuhn'schen Visir-Instrumentes gelten die unter Nr. 1 und 2 der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das $1\frac{1}{2}$ fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15. Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge, gilt auch für den Braunsdorff'schen (Liebig'schen) Stativ-Compaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Ltr. auszudehnen.

Artikel 4.

(Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □Zoll Fläche: wenn die Entfernung der Linien 1 Zoll beträgt 2 Sgr.; wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt $1\frac{1}{2}$ Sgr. vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet.

Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertheil zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungs-Vorschriften.

Im §. 10 sub. 6. ist nach den Worten: „in der ebenen Geometrie“ einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Oberbergämter (Ges. S. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Oberbergämter.

Berlin, den 26. April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

106. Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, sowie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Digitized by Google

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

407. Dem Maurermeister Wilhelm Lakemeyer aus Steinheim, hiesigen Regierungs-Bezirks ist nach bestandener Prüfung auch das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.

Minden, den 6. Juni 1865.

408. Der Musikus Jean Dubois (alias Dibis) aus Schaarbeck, Canton Elsas, hat den ihm und seiner Familie unterm 7. October v. J., von der Kaiserlich Französischen Gesandschaft in Frankfurt a./M. ausgefertigten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß auf der Strecke von Mehrhoff nach Wünnenberg angeblich verloren.

Wir erklären diesen Paß hiermit für ungültig und fordern den etwaigen Finder auf, denselben an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 13. Juni 1865.

409. Das zu Warendorf verstorbene Fräulein Mathilde Wünnenberg hat dem Landes Hospitale zu Paderborn ein Kapital ad 100 Thlr. vermacht, unter der Bedingung, daß alle halbe Jahre für ihr Seelenheil eine Messe gelesen werde.

Wir bringen dieses in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes der ꝛc. Wünnenberg hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 14. Juni 1865.

410. Die durch Versetzung des Förster Ernst zur Erledigung kommende Försterstelle zu Neubödbeken, in der gleichnamigen Oberförsterei, ist vom 1. Juli cr. ab, dem Förster Storbeur, bisher zu Atteln, übertragen worden.

Minden, den 15. Juni 1865.

411. Die durch die Pensionirung des Heegemeisters Klingler zur Erledigung kommende Försterstelle zu Bollerborn, in der Oberförsterei Altenbeken, ist vom 1. Juli c. ab, dem Förster Ernst, bisher zu Neubödbeken, Oberförsterei gleichen Namens, übertragen worden.

Minden, den 15. Juni 1865.

412. Der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen hat mittelst Erlasses vom 27. v. Mts. genehmigt, daß in der Stadt Warburg alljährlich am dritten Dienstage im Mai und am ersten Dienstage im October oder, wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fallen sollte, an dem darauf folgenden Werktage ein Hammelmarkt abgehalten werde.

Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, theilen wir zugleich mit, daß die Errichtung eines am Donnerstag jeder Woche abzuhaltenden Wochen-Frucht-Marktes in der Stadt Warburg unterm heutigen Tage von uns genehmigt ist.

Minden, den 15. Juni 1865.

413. Die Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 über den Grundsteuer-Deckungsfonds haben durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 und die Allerhöchste Verordnung vom 12. December 1864 wesentliche Veränderungen erfahren.

Nach Aussonderung der Gebäudesteuer von der, von den Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer wird nur noch von der Letzteren der zur Bildung des Grundsteuer-Deckungsfonds bestimmte Zuschlag erhoben; aber auch dieser ist von $1\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt und beträgt, während er 1864 noch 5200 Thlr. 5 Pf. betrug, für das Jahr 1865 nur noch 1403 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. Da fast alle Ausgaben, welche in §. 44 und folg. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 bezeichnet sind, aus diesen Fonds zu leisten bleiben, so enthält für außerordentliche Unterstützungen bei Unglücksfällen, wenn deren überhaupt noch gewährt werden können, voraussichtlich nur ein sehr geringer Betrag.

Mit der Gebäudesteuer wird ein Zuschlag für den Deckungsfond nicht erhoben. Nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer §. 19, wird für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört worden sind, von dem ersten desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt ist, die Gebäudesteuer abgesetzt; geht durch derartige Ereignisse der Jahresertrag eines Gebäudes ganz oder doch theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths der steuerpflich-

Digitized by Google

tigen Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein den Verhältnissen des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen. Eine Unterstützung bei Unglücksfällen sichert das Gesetz nicht zu.

Wir sehen uns veranlaßt, die Eingesessenen unsers Bezirks auf diese Veränderungen in der Gesetzgebung aufmerksam zu machen, damit sie nicht etwa, im Vertrauen auf die Fortgewähr von Unterstützungen, wie sie früher bewilligt werden konnten, unterlassen, ihre Gebäude, Feldfrüchte, Vorräthe gegen außergewöhnliche Gefahren angemessen zu versichern.

Minden, den 10. Juni 1865.

414. Nach genossenem Unterricht in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebamme erhalten.

1) die unverehelichte Lisette Agathen aus Salzkotten, im Kreise Büren;
2) die Ehefrau Elisabeth Köß meier zu Verne, im Kreise Büren;
3) „ „ Sophie Nolten zu Würgassen, im Kreise Höxter;
4) „ „ Elisabeth Aue zu Bielefeld, im Kreise Bielefeld;
5) „ „ Sophie Menninghof zu Bielefeld, im Kreise Bielefeld;
6) „ „ Wilhelmine Lippold zu Bielefeld, im Kreise Bielefeld;
7) „ „ Catharina Bröker zu Hüllhorst, im Kreise Lübbecke.

Minden, den 12. Juni 1865.

415. Bekanntmachung

betreffend die 12. Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6. der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen

416. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Mai

Laufende No.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Börner, Georg	ohne	Völkerhausen in Kurhessen	Bürgermeister zu Beverungen	reform.	23	5	3	blond	bedeckt
2	Kretzler, Andreas Friedrich	Buchbinder	Hofgeismar in Kurhessen	„	„	56	5	3	dunkelblond	hoch
3	Lengerke, Hermann	Cigarrenmacher	Lingen im Königreich Hannover	Königliches Kreisgericht zu Minden	kathol.	28	5	4	blond	frei
4	Pook, Ernstine	unverehelicht	Hespe im Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Polizeibehörde zu Minden.	evangel.	20	4	10	„	„
5	Wilke, Friedrich	Buchbindergesell	Mengeringhausen im Fürstenthum Waldeck	Polizei-Verwaltung zu Bielefeld	„	18	5	—	hellblond	„
6	Eckstein, Elisabeth	unverehelicht	Carlshafen in Kurhessen	„	„	29	4	11	blond	„
7	Hermann, Georg Carl	Bergmann	Flod in Kurhessen	„	„	25	5	9	braun	„
8	Wolfram, Hermann	Maurer	Sues in Kurhessen	„	luther.	52	5	6	blond	„

Minden, den 15. Juni 1865.

Digitized by Google

Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 2. Januar k. Jhs. fälligen Zins-Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind. Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember v. Jhs. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. Dezember v. Jhs. ausgelooften und zum 1. Juli d. Jhs. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Wir machen, bei Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung, noch auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen entstehen mit dem Bemerken, daß die Verloosungsliste in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landräthe, Magistrate, Amtmänner, der Regierungs-Haupt-Kasse und den Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 16. Juni 1865.

w e i s u n g

1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gesund	—	oval	oval	gesund	schlank	
dunkel	blaugrau	lang	"	mangelhaft	grau meliert	"	"	blaß	"	An der linken Seite des Halses eine Narbe.
blond	grau	gewöhnlich	"	gut	blond	rund	rund	gesund	"	
hellblond	blau	klein, aufgestülpt	"	"	—	"	oval	"	klein u. schlank	
"	"	spitz	spitz	"	—	"	"	"	klein	
blond	"	mittler	mittler	"	—	oval	"	"	mittler	
braun	braun	stark	gewöhnlich	"	—	länglich	länglich	blaß	schlank	
blond	"	spitz	"	"	blond	lang	lang	"	"	

Digitized by Google

417. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Strangmann aus Döhren, hiesigen Regierungs-Bezirks ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 16. Juni 1865.

418. Dem bisherigen Zimmergesellen Franz August Sprick aus Bielefeld, hiesigen Regierungsbezirks ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 16. Juni 1865.

419. Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate April und Mai 1865.

1) Witterung.

Nach langem und strengen Winter brachte der Anfang des Monats April mildes Thauwetter. Die Wärme nahm in kurzer Zeit derart zu, daß der in den meisten Theilen des Regierungsbezirks reichlich gefallene Schnee in wenigen Tagen verschwand. Am 4. April fiel ein warmer Regen; von da an blieb es bis Ende Mai, mit Ausnahme einiger kalten Tage Ende April und Anfang Mai, sehr warmes Wetter, verbunden mit großer Dürre. In der zweiten Hälfte des Mai hatten wir 4 mal heftige Gewitter, verbunden mit strichweise fallendem Regen.

Die vorherrschende Luftströmung kam in beiden Monaten aus Südosten, Südwesten und Westen; außerdem machte sich mehrfach an heitern Tagen bei Nordwestwind der sogenannte »Moorrauch« in empfindlicher Weise bemerklich.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im April am 6. 28″ 0,6‴
im Mai am 20. 28″ 1,3‴
am niedrigsten: im April am 30. 27″ 8,5‴
im Mai am 10. 27″ 3,8‴

Das Thermometer stand am höchsten:
im April am 18., Mittags 1 Uhr + 20,5°
im Mai am 9., Mittags 1 Uhr + 25, 4°
am niedrigsten: im April am 1., Morgens — 2,0°
im Mai am 1., Morgens + 0,0°

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die anhaltend trockene Witterung der beiden verflossenen Monate übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen günstigen Einfluß nicht aus; doch hat die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nur bei Kindern überschritten. Die vorherrschenden Krankheitsformen bestanden in Affectionen der Respirationsorgane, des Magens und Darmkanals, indem bei Erwachsenen gastrische und gastrisch-nervöse Fieber, Magen- und Darmkatarrhe, bei Kindern katarrhalische Lungenentzündungen und Halsbräune häufig vorkamen. Außerdem zeigten sich rheumatische Leiden in verschiedenen Formen.

Von ansteckenden Krankheiten traten die Masern an verschiedenen Orten auf, ferner kam das Nervenfieber und in mehreren Kreisen die Blattern-Krankheit zum Vorschein.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind im Ganzen 83 Gebäude betroffen, wovon 77 total eingeäschert, 6 zum Theil zerstört sind. Hierunter befinden sich 53 Gebäude in dem Dorfe Gehlenbeck, Kreises Lübbecke, welche am 24. April gegen 3½ Uhr Morgens in wenigen Stunden ein Raub der Flammen wurden, so daß 56 Familien ihr Obdach verloren. Ueber die Entstehung dieses Feuers ist nichts ermittelt worden.

Vom Blitzstrahl wurden in der zweiten Hälfte des Mai 9 Gebäude getroffen, wovon 3 gänzlich aufgebrannt, 4 zum Theil abgebrannt, 2 ohne erhebliche Beschädigung geblieben sind.

Im Kreise Minden haben die bedeutenden Ueberschwemmungen der Weser, im Kreise Büren die der Afte, Alme und Lippe in der ersten Hälfte des April den anliegenden Ackern großen Schaden zugefügt.

Bei Wewer, im Kreise Paderborn, hat die Alme zu derselben Zeit die neue massive Brücke fortgerissen.

Eines unnatürlichen Todes sind 12 Personen gestorben, worunter 2 ertrunken, 1 verbrannt sind, die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben eingebüßt haben.

Zwei Personen, die von tollen Hunden gebissen sind, befinden sich in ärztlicher Behandlung.

4) Landes-Cultur.

Die Erndte-Aussichten haben sich in Folge der anhaltenden Dürre der beiden letzten Monate bedeutend verringert, so daß nur eine mäßige Mittelerndte zu erwarten steht. Namentlich hat sich schon jetzt an vielen Orten ein drückender Futtermangel herausgestellt. Die Nachtfröste Ende April und Anfang Mai haben den

Digitized by Google

Feldfrüchten an verschiedenen Punkten Nachtheil gebracht, ferner haben in der zweiten Häfte des Mai an mehreren Orten der Kreise Bielefeld und Wiedenbrück heftige Hagelschläge die Erndteaussichten vermindert. Die Obsterndte verspricht nur einen ganz geringen Ertrag.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist gut.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Für die am 24. April in Gehlenbeck von Brandunglück Heimgesuchten, hat sich in Lübbecke ein Hülfs-Comité constituirt, sowie unter dem Vorsitze des Landraths ein Kreis-Hülfs-Comité. In der Stadt Lübbecke sind an freiwilligen Gaben bereits 358 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. baar, 64 Scheffel Kartoffeln, 18 Scheffel Roggen, 100 Pfund Reis, 163 Pfund Stroh, sowie bedeutende Quantitäten Kleidungsstücke, Wäsche und Hausgeräthe aufgebracht, welche vom städtischen Hülfscomité an die Bedürftigen vertheilt sind. Dem Kreis-Hülfs-Comité sind an baarem Gelde bereits 1500 Thlr. und Consumtibilien, Kleidungsstücke und dergleichen zum Werthe von 2000 Thlr. zugegangen. Die von dem Königlichen Oberpräsidio zu Münster bewilligte Hauscollecte in den Kreisen Minden, Herford, Bielefeld und Halle für die Abgebrannten wird jetzt abgehalten.

6) Verbrechen und Selbstmord.

Außer verschiedenen einfachen Diebstählen und zwei Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor:

1) Am 27. Mai wurde in Batenhorst, Kreis Wiedenbrück, ein neugeborenes Kind weiblichen Geschlechtes, einen Stein um den Hals gebunden, in einer Wassergrube aufgefunden. Die Magd Elisabeth Kleinbaumhüter aus Wiedenbrück ist als Thäterin ermittelt und gefänglich eingezogen.

2) Am 9. und 10. Mai kamen zu Rheda Excesse dortiger Bürger vor, weil ihnen die Benutzung städtischer Grundstücke als Communalweide untersagt war. Gegen 60 Personen, welche auf den verbotenen Grundstücken gehütet hatten, sind mit je 5 Thlr. Geldbuße event. 3 Tage Gefängniß polizeilich bestraft. Die Königliche Staats-Anwaltschaft hat überdies die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen die Excedenten beantragt.

Minden, den 15. Juli 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

420. An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Dreyer senior, Nr. 107 zu Wehe, ist der Kaufmann Christoph Dreyer jun. daselbst, für die Amtsdauer vom 6. Juni 1865 bis dahin 1868 zum Schiedsmann für die Gemeinde Wehe, im Kreise Lübbecke gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Stroehen und Tonnenheide bestellt worden.

Paderborn, den 12. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

421. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn, in den Monaten März, April und Mai 1865 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Altenberg, Franz, Ackerknecht aus Pömbsen, wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 2) Altenhöner, Hermann Heinrich, Handarbeiter aus Niederjöllenbeck, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 3) Berendes, Heinrich, Handarbeiter aus Warburg, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht. 4) Heidemann, Hermann Heinrich, Handarbeiter aus Dornberg, wegen Diebstahls zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 5) Höner, Herm. Heinrich, Handarbeiter aus Isingdorf, wegen Theilnahme am Diebstahl zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 6) Maßmann, Franz, Schuhmacher aus Wehrden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 7) Meyer, Angela, Ehefrau geb. Schönhof aus Gehrden, wegen Diebstahls und Landstreicherei zu vier Jahren und Landesverweisung. 8) Pfeiffer, Rechnungsrath, Ehefrau geb. Maler aus Paderborn, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 9) Rose, Franz Conrad, Bilderhändler aus Herford, wegen Theilnahme am Diebstahl zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 10) Rüsenberg, Heinrich, Maurer aus Eggeringhausen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 11) Schwanzfeier, Christian, Handarbeiter aus Minden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren drei Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht. 12) Tüting, Heinrich, Handarbeiter aus Kutenhausen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 16. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Rentenbriefen.

422. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Digitized by Google

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Ser. II,. Nr. 15 und 16:

vom 1. October dieſes Jahres an bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b.) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgelooſ'ten, am 1. October 1865 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz:

26 Stück Lit. A. von 1000 Thalern.

Nr. 37, 84, 196, 259, 371, 452, 712, 742, 770, 772, 927, 1486, 1627, 1789, 1907, 1946, 2548, 2830, 2864, 2912, 3086, 4217, 4324, 4589, 5224, 5299.

14 Stück Lit. B. von 500 Thalern.

Nr. 40, 74, 273, 280, 398, 437, 657, 793, 995, 1280, 1592, 1612, 1644, 1730.

80 Stück Lit C. von 100 Thalern.

Nr. 144, 277, 677, 791, 830, 922, 932, 1110, 1337, 1351, 1416, 1503, 1504, 1589, 1671, 1698, 1952, 2033, 2069, 2099, 2147, 2211, 2301, 2302, 2386, 2404, 2449, 2509, 2515, 2549, 2816, 2832, 2859, 2880, 2881, 3106, 3207, 3376, 3402, 3634, 3646, 3647, 3755, 3928, 3934, 3967, 4152, 4552, 4610, 4716, 5030, 5075, 5102, 5108, 5114, 5157, 5367, 5640, 5693, 5723, 5772, 6095, 6239, 7062, 8096, 8131, 8225, 8515, 8537, 9155, 9439, 9687, 9844, 10642, 10787, 10801, 11202, 11437, 11926, 11956.

88 Stück Lit. D. von 25 Thalern.

Nr. 56, 214, 295, 338, 358, 445, 456, 465, 470, 477, 568, 682, 763, 808, 823, 882, 884, 983, 1036, 1041, 1118, 1119, 1231, 1299, 1418, 1443, 1506, 1724, 1745, 1783, 1821, 1943, 2054, 2304, 2316, 2401, 2534, 2581, 2743, 2934, 2944, 3346, 3370, 3466, 3584, 3650, 3852, 3871, 4035, 4201, 4313, 4382, 4747, 4785, 4889, 5085, 5157, 5404, 5405, 5413, 5479, 5550, 5887, 6196, 6404, 6417, 6598, 6741, 6779, 6799, 6853, 6878, 6920, 7578, 7796, 7860, 7988, 8417, 8587, 8696, 9003, 9004, 9006, 9324, 9362, 9959, 10316, 10403.

20 Stück Lit. E. von 10 Thalern:

Nr. 13447 bis incl. 13466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857.

5 Stück Lit. E., Nr. 6089, 7704, 7832, 8273 und 9790.

1. April 1859.

1 Stück Lit. D., Nr. 8575. 13 Stück Lit. E., Nr. 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7890, 8092, 9943, 9944, 10548, 10578, 11078 und 11079.

1. October 1859.

2 Stück Lit. C., Nr. 3893 und 4268. 2 Stück Lit. D., Nr. 8122 und 8773. 16 Stück Lit. E., Nr. 117, 686, 1487, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9574, 9942, 10207, 10577, 10581 und 11525.

1. April 1860.

4 Stück Lit. C., Nr. 1462, 3683, 3684 und 9967. 3 Stück Lit. D., Nr. 5527, 7495 und 7717. 12 Stück Lit. E., Nr. 1452, 3729, 6546, 7941, 8743, 9527, 9571, 10361, 10864, 10865, 11019, und 11697.

1. October 1860.

2 Stück Lit. C., Nr. 6953 und 10485. 4 Stück Lit. D., Nr. 999, 4758, 7718 und 8939. 22 Stück

Digitized by Google

Lit. E., Nr. 1040, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4726, 6568, 6577, 8114, 8911, 9758, 9769, 9792, 11438, 11722, 11863, 11904 und 12105.

1. April 1861.

2 Stück Lit. C., Nr. 5909 und 6335. 3 Stück Lit. D., Nr. 5309, 6154 und 6155. 25 Stück Lit. E., Nr. 937, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 11328, 12024, 12049 und 12167.

1. October 1861.

2 Stück Lit. C., Nr. 5914 und 8997. 1 Stück Lit. D., Nr. 5065. 26 Stück Lit. E., Nr. 1249, 2921, 3159, 3445, 4032, 4203, 4278, 4392, 5085, 6088, 6196, 6299, 7249, 7916, 8563, 8680, 9014, 10114, 10443, 10720, 10930, 11565, 11731, 11876, 11887 und 12516.

1. April 1862.

2 Stück Lit. C., Nr. 2612 und 9644. 27 Stück Lit. E., Nr. 1481, 2194, 3836, 4056, 4557, 5000, 5362, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 7023, 7024, 7184, 7383, 7929, 8561, 8635, 10113, 10793, 10794, 10936, 12104, 12561, 12622 und 12771.

1. October 1862.

2 Stück Lit. A., Nr. 1624 und 1735. 4 Stück Lit. C., Nr. 1629, 3352, 10161 und 11459. 2 Stück Lit. D., Nr. 226 und 8129. 111 Stück Lit. E., Nr. 683, 793, 951, 1299, 1329, 1672, 1829, 2081, 2142, 2187, 2959, 3330, 4107, 4172, 4273, 4281, 4286, 4327, 4328, 4336, 4343, 4367, 4510, 4536, 4579, 4623, 4672, 4994, 5094, 5169, 5326, 5363, 5382, 5490, 5491, 5802, 5841, 5845, 5861, 6006, 6134, 6210, 6388, 7175, 7226, 7241, 7363, 7384, 7881, 7882, 7883, 8009, 8010, 8078, 8177, 8284, 8488, 8589, 8611, 8644, 8887, 8912, 9000, 9011, 9347, 9600, 9722, 9748, 9864, 9885, 9893, 9894, 9895, 10444, 10605, 10776, 10931, 10932, 10933, 10941, 11293, 11296, 11400, 11449, 11617, 11618, 11635, 11646, 11689, 11694, 11695, 11837, 11838, 12305, 12586, 12587, 12613, 12614, 12625, 12719, 12745, 12746, 12747, 12748, 12772, 12773, 12799, 13023, 13024, 13036 und 13037.

1. April 1863.

2 Stück Lit A., Nr. 3375 und 3902. 8 Stück Lit. C., Nr. 432, 1226, 3439, 3518, 4047, 8870, 9694 und 9695. 2 Stück Lit. D., Nr. 6201 und 8579. 84 Stück Lit. E., Nr. 151, 895, 938, 1321, 1729, 2239, 3123, 3141, 3363, 3371, 3551, 3642, 3727, 3737, 3857, 4060, 4318, 4708, 5322, 5392, 5462, 5554, 5610, 5644, 5717, 5794, 5835, 6265, 6311, 7092, 7163, 7165, 7321, 7724, 8323, 8372, 8438, 8475, 8562, 9820, 9892, 10319, 10635, 10810, 10940, 10958, 11246, 11348, 11349, 11384, 11399, 11441, 11633, 11688, 11714, 11877, 11888, 12095, 12139, 12351, 12352, 12585, 12642, 12672, 12720, 12749, 12774, 12841, 12842, 12843, 12853, 12878, 12899, 12900, 13078, 13125, 13126, 13127, 13133, 13134, 13135, 13163, 13164 und 13194. Münster, den 16. Mai 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

123. [2]

Verkauf einer Wassermühle.

Die in der Gemeinde Sassenberg, Kreises Warendorf, belegene Domanial-Korn-Wassermühle, soll am **1. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,** in dem Büreau des Amtmanns Möller daselbst, öffentlich meistbietend zum Verkauf ausgesetzt werden, wozu wir Kaufliebhaber hiermit einladen.

Die Verkaufsbedingungen, die Licitations-Regeln und der Mutterrollen-Auszug liegen im Geschäftslocale des Amtmanns Möller zu Sassenberg und im Regierungsgebäude hierselbst, Zimmer Nr. 45 zur Einsicht offen. Münster, den 31. Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

124. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seeweg über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
Aus Stettin „ „ 7^{43} „ Abends,
in Stralsund (Ankunft) 11^{57} „ Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Digitized by Google

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^6 Uhr früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeldlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^5 Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.
Seite 190, Nr. 398, Zeile 1, lese man: Beträge statt Beiträge.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 30. Juni 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

425. Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6102. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbes für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865.

Nr. 6103. Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865.

Nr. 6104. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865.

Nr. 6105. Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersocietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6106. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Actiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf“ in Berlin, vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

426.

Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte; denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen“ Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „Die

Digitized by Google

Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, daß wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird.

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment", all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus: „Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thun, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstelt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben, von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

427. Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft, (Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1865, S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen, zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten: bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts; bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französiche noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12, der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede, zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. October d. Js. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken, auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Digitized by Google

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in Frankreich erschienen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werden.

Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen, ursprünglich in Frankreich erschienener Werke, innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft, ein Exemplar aller erschienen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jeden Bandes oder jeder Lieferung, (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen, als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Cliches, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. October d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliches ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung. In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

428. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Moritz Lange aus Schkeuditz, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 16. Juni 1865.

429. Das Königliche Consistorium zu Münster hat in Folge höherer Anordnung zum Besten der evangelischen Diaspora-Gemeinde Lüdinghausen im Regierungsbezirke Münster, eine einmalige Kirchen-Collecte im Bereiche der Provinz Westfalen ausgeschrieben und haben die Herren Pfarrer die Anweisung erhalten, die hierbei aufkommenden Beträge an die Königlichen Steuerkassen bis zum Schlusse des Monats August d. J. abzuliefern. Letztere werden daher autorisirt, die abgelieferten Gelder in Empfang zu nehmen, dieselben sofort an unsere Hauptkasse abzuführen und den Herren Landräthen bis zum 15. September c. anzuzeigen, welche Beträge eingegangen und abgeliefert sind. Minden, den 17. Juni 1865.

430. Die Hauskollecte für die beiden Rettungs-Anstalten Düsselthal und Overdyk wird im Monat August c. durch Agenten der Anstalten abgehalten werden. An denjenigen Orten, wo die Agenten sich bis zum 1. September d. J. nicht eingefunden haben, ist die Sammlung von Beiträgen und deren Abführung in der gewöhnlichen Weise von den Ortsbehörden zu bewirken.

Die gedachten Anstalten sind zur Pflege und Erziehung verwahrloster oder dem geistigen und physischen Verderben ausgesetzter Kinder evangelischer Konfession bestimmt und haben seit ihrem Bestehen schon recht erfreuliche Resultate erzielt.

Wir nehmen deshalb wiederholt gern Veranlassung, diese Kollecte den Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks zu empfehlen. Minden, den 21. Juni 1865.

431. Der Neubau einer katholischen Kirche zu Gimborn, im Kreise Gummersbach, wird als ein dringendes Bedürfniß empfunden. Die alte Kirche, ursprünglich eine Kapelle, genügt nicht blos nicht dem Raume nach der Gemeinde, sondern droht auch den Einsturz.

Die Gemeinde Gimborn, wird als sehr arm und mit großen Hypothekenschulden belastet, geschildert. Bereits im Jahre 1860 ist für sie eine Haus-Collecte in der Rheinprovinz abgehalten, welche wenig mehr als die Hälfte des zum Neubau erforderlichen Kapitals aufgebracht hat. Es fehlen der Gemeinde noch gegen 4000 Thlr.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat das Königliche Ober-Präsidium von Westfalen, eine Hauskollecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche innerhalb des Zeitraums vom 1.

Digitized by Google

August d. Js. bis 31. Januar f. durch die von der Königlichen Regierung in Cöln mit Legitimation versehenen Gemeinde-Deputirte abzuhalten ist.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 22. Juni 1865.

432. Die durch Versetzung des Förster Stordeur zur Erledigung kommende Försterstelle Henglarn in der Oberförsterei Böddeken ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ewert vom 1. August c. ab, auf Probe übertragen worden. Minden, den 15. Juni 1865.

433. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 11. und 20. März 1839, (Amtsblatt Seite 132 u. 133) bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nach einem unterm 31. Mai d. J. ergangenen Rescripte des Herrn Finanz-Ministers, der §. 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 mit den Bestimmungen der Grundsteuer-Gesetzgebung vom 21. Mai 1861, nicht vereinbar und seinem ganzen Inhalte nach durch diese als aufgehoben zu erachten ist.

Die Anmeldung der Kulturverbesserungen oder Kulturverschlechterungen und deren Registrirung durch die Kataster-Fortschreibungs-Beamten hat daher für die Folge zu unterbleiben.

Minden, den 20. Juni 1865.

434. Nach dem Artikel 26, des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher binnen Kurzem in der Gesetzsammlung erscheinen wird und mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt, können französische Fabrikanten und Kaufleute, so wie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Eben so soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungsreisenden mit einem dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahrs gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certifikats nach dem Muster I. durch die Empfänger der direkten Steuern, die des Patentes (Gewerbescheins) nach dem Muster II. durch die Präfekten. Die Legitimationen A. und B. für die Preußischen Staatsangehörigen und die Gewerbescheine C., für die französischen Unterthanen sind durch diejenigen diesseitigen Behörden auszufertigen, welche in Gemäßheit des über die Ausführung des Art. 18 des Zollvereins-Vertrages vom 11. Mai 1833 erlassenen Circulars vom 2. September 1834 mit der Ausfertigung der in diesem gedachten Legitimationen und Gewerbescheine beauftragt waren.

Die Königliche Regierung hat dafür zu sorgen, daß vom **1. Juli** d. J. ab dem Vorstehenden gemäß in Ihrem Verwaltungsbezirk verfahren werde und die betheiligten Behörden zu dem Ende mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 22. Mai 1865.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Erlaß vom 22. Mai d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 29. Juni 1865.

Digitized by Google

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. {wohnhaft / ansässig} ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf .... Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. .... etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf .... Monat.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm ..... ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinen obengedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von .... Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

№ I.

Empire Français.

Departement de .....
Commune de .....

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent .....

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de ..... certifie que le Sieur N. ..... demeurant à ..... est imposé sous le № ..... au rôle des patentes de la commune de ..... ou a fait sa déclaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de ~~=====~~ en son propre nom, ... ou ..... sous la raison sociale de .....
Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. ..... pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein.

Fait à le 18 .

Signalement et signature du patente — Le Receveur.

(L. S.)

Digitized by Google

M II.

Empire Français.

Département de . . . . . .
Commune de . . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le . . . . . (préfet du departemant de . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité competente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . . dernier.
constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exercant la profession de

Délivré au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qui à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18 .
Signalement et signature du patenté. Le Préfet.

(L. S.)

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

435. Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 11. April d. J., verabredeten Zoll-Erleichterungen, welche in Gemäßheit des nächstens in der Gesetzsammlung erscheinenden Gesetzes vom 17. d. Mts. vom 1. Juli c. ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt.

Dieser Nachtrag ist erschienen und kann nicht nur bei den Zoll- und Steuerhebestellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden.

Münster, den 23. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

436. Der seitherige Schiedsmann Amtmann Trettner zu Lippspringe ist von Neuem für die Zeit vom 28. Juli 1865 bis dahin 1868 zum Schiedsmann für die Gemeinde Lippspringe, im Kreise Paderborn gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Marienloh-Benfen bestellt worden.

Paderborn, den 19. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

437. An Stelle des verstorbenen Oeconomie-Raths Wiederhold, des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers Derenthal und des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Freiherrn von Brakel sen. zu Welda, sind 1) der Bürgermeister Fischer zu Warburg, 2) der Gutsbesitzer Tilly zu Borgentreich, und 3) der Freiherr Georg von Brakel zu Welda, zu Mitgliedern der Kreis-Vermittlungs-Behörde des Kreises Warburg gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 17. Juni 1865. Königliche General-Kommission. Jonas.

438. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Digitized by Google

Richtung aus Deutschland nach Schweden.
Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
Aus Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund (Ankunft) 11^{57} " Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.
Aus Stockholm per Eisenbahn 6^6 Uhr früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeldlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.
7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^5 Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

439. Bei der vom 1. Juli c. ab in Gang kommenden Personenpost zwischen Beverungen und Peckelsheim werden zur Aufnahme der den Personenposten unterwegs zugehenden Personen folgende Haltestellen festgesetzt: 1) in Dalhausen beim Wirth Hartmann, 2) in Natzungen an der Barriere, 3) in Schweckhausen beim Wirth Seligmann.

Die Entfernungen, nach welchen das Personen-Geld erhoben wird, betragen: von Beverungen bis Dalhausen 1 Meile, von Dalhausen bis Borgholz $^1/_2$ Meile, von Borgholz bis Natzungen $^1/_4$ Meile, von Natzungen bis Schweckhausen $^1/_2$ Meile, von Schweckhausen nach Peckelsheim $^1/_2$ Meile.

Minden, den 24. Juni 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

440. In dem heutigen öffentlichen Termine zur Ausloosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864, in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden sind folgende Nummern gezogen: 66, 90, 98, 110, 312, 462, 468, 477, 579. Diese Obligationen werden den Inhabern hiermit auf den 1. October c. gekündigt und kann die Valuta dafür vom 15. September c. ab bei unserer Kämmerei-Kasse in Empfang genommen werden. Die Verzinsung der ausgeloos'ten Obligationen hört mit dem 1. October c. auf.

Bei Empfangnahme der Valuta sind sowohl die ausgeloos'ten Obligationen, als die zu denselben gehörenden, noch nicht fälligen Zinscoupons zurückzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

Minden, der 24. Juni 1865. Der Oberbürgermeister Poelmann.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission: v. d. Heyde. v. Stephani. J. H. Busch.

Digitized by Google

441. Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung von Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibnng nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 136.)

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 137.)

Minden, den 15. Juni 1865.

442. Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 138.)

Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institute R. R. Werner zu Berlin, ist unter dem 14. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 141.)

Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. H. Dulle in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf ein Verfahren Thonerde aus kieselsaurer Thonerde, (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 142).

Minden, den 21. Juni 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 7. Juli 1865.

443. Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderungen der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staats-Regierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert. Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

> „Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltsachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Digitized by Google

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weis't die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismarck über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.“ Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht.“

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entläßt die Minister.“ Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen.“

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen.“ Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe.“ —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatenlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können: nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, **Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

444. Prüfungen im Hufbeschlage betreffend.

Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben auch für das laufende Jahr zur Prämirung sowohl für die im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren befaßt, und der Zahl der Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge, resp. Gesellen, zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Dienstag, den 12. September c., Morgens 8 Uhr zu Ahaus, und am Mittwoch, den 20. desselben Monats, gleichfalls Morgens 8 Uhr zu Unna zusammentreten.

Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung maßgebend.

Münster, den 27. Juni 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

445. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarktes zu Paderborn wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sind zum Wollmarkte auf das Lager gekommen: 1554 Ctr. 51 Pfd.; es wurde dazu verkauft:

a. auf dem Wagen	156	" —	"
b. gegen ausgelegte Proben	330	" —	"
Summa	2040 Ctr. 51 Pfd.		

Im vorigen Jahre waren auf das Lager gekommen 2123 Ctr. 29 Pfd.,
mithin in diesem Jahre weniger . . . . . 568 Ctr. 78 Pfd.

Daß in diesem Jahre weniger Wolle eingeliefert ist, hat darin seinen Grund, daß viele Producenten vorgezogen hatten, ihre Wolle vorher auf ihren Besitzungen Aufkäufern zu überlassen, was schließlich zur Gefährdung des Fortbestandes des lediglich zum Besten der Producenten eingerichteten Wollmarktes hinführen könnte.

Unter der auf das Lager gebrachten Wolle waren:

a. an feiner resp. feinster Wolle	235	Ctr. —	Pfd.,
b. an Mittelwolle	1089	" —	"
c. an grober Wolle	230	" 51	"
Summa	1554 Ctr. 51 Pfd.		

Die sonst verkaufte Wolle war mittlerer resp. grober Qualität.

Als Durchschnittspreis pro Centner ergab sich folgendes Resultat:

a. feinste Wolle	70—72½ Thlr.
b. feine Wolle	68—70 "
c. Mittelwolle	61—64 "
d. beste Landwolle	55—58 "
e. grobe Wolle	50—52 "

Die Preise waren gegen voriges Jahr bei der feinen Wolle ungefähr dieselben, bei der Mittel- und groben Wolle 2—3 Thlr. höher. Die Producenten, welche ihre Wolle vor dem Markte Aufkäufern überlassen hatten, haben 5—7 Thlr. pro Centner weniger erhalten.

Unverkauft blieben 14 Posten mit 195 Ctrn. 79 Pfd., worunter 108 Ctr. 11 Pfd. feine, welche außer einem Posten ad 28 Ctr. in den Händen von Aufkäufern waren.

Die Wäsche war durchschnittlich gut.

Der Handel war am ersten Tage bis Mittag sehr lebhaft, es wurden bis dahin ⅔ der lagernden Wolle verkauft; dann wurde der Handel flauer und bekamen die Verkäufer am 2. und 3. Tage, 2—3 Thlr. pro Centner weniger, als ihnen am ersten Tage geboten war.

Münster, den 30. Juni 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

446. An die Stelle des einem anderweiten Rufe folgenden bisherigen Pfarrverwesers Huffelmann zu Wiedenbrück, Diöcese Bielefeld, ist der Pfarramts Candidat Ernst Heinrich Friedrich Wilhelm Schubart aus Bielefeld zum Pfarrverweser an der evangelischen Gastgemeinde zu Wiedenbrück ernannt worden.

Münster, den 19. Mai 1865. Königliches Consistorium.

447. Mit dem 1. September c. wird die Küster- und Organisten-Stelle an der evangelischen Gemeinde zu Dielingen, Diöcese Lübbecke, mit welcher ein Einkommen von 176 Thlr. jährlich, nebst freier Wohnung verbunden ist, erledigt und durch uns wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber um dieselbe wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse an den Herrn Superintendenten Münter zu Holzhausen bei Lübbecke wenden.

Münster, den 13. Juni 1865. Königliches Consistorium.

448. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Dielingen, Diöcese Lübbecke, ist dem seitherigen Anstaltsgeistlichen, Pastor Krüger in Münster landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 14. Juni 1865. Königliches Consistorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

449. In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der kirchlichen Armen-Kasse in Gehlenbeck im Kreise Lübbecke, bei dem im genannten Dorfe stattgefundenen Brande die Schuldverschreibung der 5%tigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, Litr. D. Nr. 24315 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder der Königlichen Regierung in Minden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1865. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

450. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. März 1861 (Amtsblatt pro 1861, S. 122/124) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gemeindebehörden zu Jena, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, zufolge eines mit der dortigen Universität abgeschlossenen Vertrages auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem akademischen Senat der gedachten Universität überlassen haben, und daß demnach die von dem letzteren zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine als gültig anzusehen sind. Minden, den 26. Juni 1865.

451. Von den Ständen des Kreises Büren sind für die Wahlperiode 1866/68 gewählt und von uns bestätigt worden:

a) Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:

1) Freiherr von und zu Brenken zu Erpernburg, 2) Kaufmann Lippe zu Büren, 3) Stadtverordneter Förster zu Salzkotten, 4) Vorsteher und Gutsbesitzer Kleinschmidt zu Blankenrode;

b. zu deren Stellvertreter:

1) Vorsteher Verlage zu Haaren, 2) Vorsteher Hötger zu Harth, 3) Gastwirth Ewers zu Salzkotten, 4) Freiherr v. Oeynhausen zu Sudheim. Minden, den 1. Juli 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellatationsgerichts.

452. Anstatt des verstorbenen Malers Dreinhöfer zu Bielefeld ist der Kaufmann August Breden daselbst, zum Schiedsmann für den ersten Bielefelder Bezirk gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den zweiten Bezirk bestellt; ferner anstatt des verstorbenen Stadtsekretairs Sevening zu Bielefeld, der Kaufmann Ernst Delius daselbst zum Schiedsmann für den dritten Bielefelder Bezirk gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den vierten Bezirk bestellt worden.

Die Amtsdauer des Breden sowohl wie des Delius läuft vom 23. Juli 1865 bis dahin 1868.

Paderborn, den 26. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

453. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1865.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichts-Rath Rintelen der Charakter als Geheimer Justizrath.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Offenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Minden mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Petershagen; der Büreau-Assistent Obermann als Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte in Minden und ebenfalls mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Petershagen; der Civilsupernumerar und bisherige Büreaugehülfe Loer als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte in Minden; der invalide Sergeant und bisherige Hülfsbote Hilmer zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte in Herford, sowie der invalide Trompeter und bisherige Hülfsbote Teich zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem hiesigen Kreis-Gerichte.

Zugelassen ist: der Rechtskandidat Schulz aus Herford als Auskultator.

Verlustig seines Amtes ist geworden: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Lichte in Bielefeld in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Paderborn, den 1. Juli 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

454. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der bisherige Büreau-Diätar Pickenpach ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt worden.

Münster, den 22. Juni 1865. Der General-Commissions-Präsident. Jonas.

Digitized by Google

455. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Minden.

Ernannt sind: der Oberpost-Secretair, Büreaubeamte Schubert zum Ober-Post-Commissarius; der Postmeister Heine in Bielefeld zum Post-Director; der Post-Secretair Tech zum Ober-Post-Secretair. Letzterer ist zugleich bei der hiesigen Ober-Post-Direction als Büreau-Beamte etatsmäßig angestellt worden.

Versetzt sind: die Ober-Post-Secretaire, Büreaubeamten Wichmann und Tech in gleicher Eigenschaft resp. von Münster nach Minden und von Minden nach Posen. Der Post-Assistent Theusner in Minden ist als Post-Secretair angestellt worden. Der invalide Hautboist Mörder ist als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Minden angestellt worden.

Minden, den 2. Juni 1865. Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

456. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
Aus Stettin „ „ 7^{43} „ Abends,
in Stralsund (Ankunft) 11^{57} „ Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeldlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe courirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 27. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

457. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz

Digitized by Google

Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.
3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.
4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen, zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.
5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.
6) Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach: Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch Westindien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia für jedes Loth 9 Pfennige;

für Sendungen nach: Britisch-Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland) für jedes Loth 10 Pfennige.

Berlin, den 20. Juni 1865. General Post-Amt. Philipsborn.

Auslooſung von Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

458. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) 19 Stück über 500 Thaler jede.

Nr. 574, 576, 849, 1150, 1156, 1305, 2530, 3170, 3464, 4731, 4828, 5063, 6139, 6267, 8276, 8827, 9155, 6802, 6791.

2) 15 Stück über 400 Thaler jede.

Nr. 290, 1481, 1859, 1934, 2045, 2977, 3383, 4343, 4687, 5377, 5466, 6004, 6386, 6825, 4316.

3) 13 Stück über 300 Thaler jede.

Nr. 1038, 1221, 3202, 4028, 4747, 5402, 6179, 7619, 8286, 8336, 8678, 8738, 9133.

4) 15 Stück über 200 Thaler jede.

Nr. 486, 1016, 2090, 2560, 4408, 4847, 4896, 5141, 5160, 8351, 5710, 5859, 6897, 7076, 8292.

5) 24 Stück über 100 Thaler jede.

Nr. 35, 126, 490, 2648, 3252, 3283, 3650, 4557, 4647, 5167, 5281, 6453, 6587, 6669, 6762, 6914, 6930, 7079, 7309, 7463, 7783, 7800, 8185, 8209.

6) 12 Stück über 50 Thaler jede.

Nr. 1787, 2315, 4578, 5184, 7506, 7954, 8462, 8529, 8637, 8876, 9070 und 9163.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1866 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweiligen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Digitized by Google

Mit dem 31. December 1865 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher mit demselben die Zins-Coupons Serie VIII., 2 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapital gekürzt wird.

Nachstehende Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860.
Nr. 932 und 945 à 500 Thlr. jede.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861.
Nr. 4026 über 400 Thlr.
Nr. 4568 und 7230 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.
Nr. 918 über 500 Thlr.
Nr. 5431 über 400 Thlr.
Nr. 4696 über 100 Thlr.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1862.
Nr. 5689 über 500 Thlr.
Nr. 4197 und 5430 über 400 Thlr. jede.
Nr. 9066 über 200 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 19. Mai 1863.
Nr. 4973 über 300 Thlr.
Nr. 2249 und 8547 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 16. Mai 1865. Königliche Direktion der Rentenbank. Filbry.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 14. Juli 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

459. Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6107. Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865.

Nr. 6108. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

Nr. 6109. Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865.

Nr. 6110. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6111. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungsbezirk Posen.

Nr. 6112. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6113. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6114. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen und neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Commune des Marienburger großen Werders.

Nr. 6115. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Waarendorf-Lippberger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Waarendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Köln-Mindener-Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

460. Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersocietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, was folgt.

In Stelle des §§. 8. 20. 25. 55. 63. und 64. des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Samml. S. 477.), welche hierdurch aufgehoben werden, treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 8.

Im Uebrigen sind der Regel nach Gebäude aller Art zur Aufnahme bei der Societät geeignet. Die Direction ist jedoch befugt, Versicherungs-Anträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen zu löschen:

Digitized by Google

1) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen oder durch sonstige Umstände, welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise des Versicherten oder der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können, einen außergewöhnlichen Grad der Feuersgefahr oder des Verfalls darbietet;
2) wenn Jemand Gebäude, welche mit den bei der Societät zu versichernden oder bereits versicherten Gebäuden in demselben Stadt- oder Amtsbezirke belegen sind, bei einer Privatgesellschaft versichert;
3) wenn ein Gebäude zum Abbruche verkauft ist.

§. 20.

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, zu welcher Jemand seine Gebäude bei der Societät versichern will, von ihm selbst ab; die Societät ist jedoch nicht verpflichtet, Gebäude höher als zu $^4/_5$ ihres Taxwerthes in Versicherung zu nehmen resp. zu behalten. Findet hiernach eine Herabsetzung der Versicherung statt, und ist der Versicherte mit der betreffenden Festsetzung der Direction nicht einverstanden, so kann er binnen drei Tagen nach Insinuation derselben durch eine bei dem Bürgermeister (Amtmann) abzugebende Erklärung von der beantragten Versicherung wieder Abstand nehmen, oder, wenn es sich um bereits bestehende Versicherungen handelt, diese sofort kündigen. Im letzteren Falle bleibt die Versicherung noch drei Monate nach erfolgter Kündigung zu der bisherigen Versicherungssumme bestehen, und ist die Direction verpflichtet, die Hypothekengläubiger hiervon gemäß §. 63 sofort zu benachrichtigen.

§. 25.

Die Direction ist befugt, Revisionen der versicherten Gebäude auf ihre Kosten durch geeignete Sachverständige jeder Zeit vornehmen zu lassen und die Versicherungssumme nach Maaßgabe des dadurch festgestellten Werthes herabzusetzen.

Will der Versicherte sich bei dieser Herabsetzung nicht beruhigen, so bleibt ihm überlassen, einen höheren Werth der Direction nachzuweisen, oder nach Maaßgabe des §. 20. die Versicherung zu kündigen. In beiden Fällen tritt jedoch die Herabsetzung sofort in Kraft, und bleibt bis zur anderweiten Festsetzung der Direction bestehen. Als Nachweis eines höheren Werthes ist die Direction nur die Taxe des Kreisbaumeisters anzunehmen verpflichtet.

§. 55.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an dem vom Brande betroffenen Gebäude vor der Schadensaufnahme ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (Amtmanns) keine Veränderungen vorgenommen und die vom Brande übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien gegen weiteren Schaden und Entwendung geschützt werden. Eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten zieht eine von der Direction festzusetzende und zur Societätskasse fließende Konventionalstrafe von 5 bis 50 Rthlr. nach sich. Liegt der Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten eine betrügerische Absicht zum Grunde, so geht der Versicherte des Anspruchs auf Brandvergütung verlustig, jedoch unbeschadet der Rechte der Hypothekengläubiger (§. 64.).

§. 63.

In den Fällen der unfreiwilligen Löschung in Gemäßheit des §§. 8. 9. 10. und 30. hat die Direction durch den Bürgermeister (Amtmann) Einsicht des Hypothekenbuchs nehmen zu lassen, und den eingetragenen Gläubigern, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuche erhellt oder sonst der Direction bekannt ist, durch die Post Nachricht zu geben. Einer Insinuation bedarf es nicht.

In den Fällen des §. 8. Nr. 1. 2. und 3. bleibt die Societät den eingetragenen Gläubigern noch drei Monate nach erfolgter Benachrichtigung in dem im §. 64. bestimmten Umfange verpflichtet, sofern nicht inzwischen eine andere Versicherung eingetreten ist.

Im Falle des §. 30. erfolgt die Löschung, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt worden.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt im Falle des §. 25. und des §. 46.

§. 64.

Steht dem Versicherten nach §§. 10. 52. 55. und 69. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den Hypothekengläubigern soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpflichteten Grundstücke, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer dieses Grundstückes zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder,

Digitized by Google

wenn die Direction sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Societät nicht verpflichtet.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1865.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

461. Die preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin“, — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Criminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß jemehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehn der Person zu entscheiden, gerade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen gerade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sitt-

Digitized by Google

lichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuester Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, feststeht bleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standtpunkte wiederfindet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

462. Der Herr Regierungs-Assessor Julius Gethmann ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden und am heutigen Tage bei derselben eingetreten.

Minden, den 12. Juli 1865. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Osterrath.

Digitized by Google

463. [3] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Peters zu Gütersloh sein Geschäft freiwillig niedergelegt hat, werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Peters in der gedachten Eigenschaft bestellte Kaution von 400 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine Montag, den 28. August d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen. Etwaige Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung. Minden, den 12. Mai 1865.

464. [2] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Werfel zu Oldendorf, Kreises Lübbecke, mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Werfel in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 200 Thlr. Seitens der Wittwe desselben beantragt worden ist, werden alle Diejenigen, welche an den ꝛc. Werfel aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, Montag, den 14. August, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist erfolgt die Rückgabe der Kaution an die Wwe. Werfel, Falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind. Minden, den 4. Mai 1865.

465. [2] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Haase zu Heepen, Kreises Bielefeld, mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Haase in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr., Seitens der Erben desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Haase aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, **Montag, den 18. September, Morgens 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow, im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Caution an die Erben Haase, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind.

Minden, den 7. Juni 1865.

466. Die durch das Ableben des Lehrers Schlechter erledigte katholische Lehrerstelle zu Manrode, im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer Heinrich Bigge zu Muddenhagen definitiv verliehen.

Minden, den 29. Juni 1865.

467. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Bigge erledigte katholische Schulstelle zu Muddenhagen dem Schulamts-Candidaten Carl Deventer aus Harbrück einstweilen übertragen.

Minden, den 29. Juni 1865.

468. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Franzka ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die seither auf Probe verwaltete Försterstelle zu Asseln, in der Oberförsterei Neuenheerse, vom 1. Juli c. ab definitiv verliehen worden. Minden, den 30. Juni 1865.

469. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Karl Heinrich Treppe aus Naumburg am Queis, Regierungs-Bezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden, den 1. Juli 1865.

470. Die Stadtverordneten-Versammlung zu Nieheim hat, nach Ablauf der Amtsperiode des bisherigen Bürgermeisters, den Gerichts-Civil-Supernumerar Düchting daselbst zum Bürgermeister auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren gewählt. Es ist diese Wahl von uns bestätigt und der ꝛc. Düchting am 26. Juni c. in sein Amt eingeführt. Minden, den 4. Juli 1865.

471. Von den Ständen des Kreises Warburg ist der Freiherr Oswald von Wendt auf Borlinghausen zum ersten und der Königliche Kammerjunker Freiherr Georg von Brakel auf Welda zum zweiten Kreisdeputirten gewählt worden und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 5. Juli 1865.

472. In der Stadt Brakel ist mit dem 27. Juni c., der Titel VIII. der Städteordnung vom 19. März 1856 außer Kraft gesetzt und ein collegialischer Gemeinde-Vorstand eingeführt worden.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und in Folge der von dem Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen genehmigten statutarischen Anordnung der Stadtverordneten-Versammlung aus zwei Schöffen. Die von den Stadtverordneten zur Bildung der collegialischen Verwaltung vorgenommene Wahl: 1) des Amtmanns Wittkop zu Brakel, als unbesoldeten Beigeordneten; 2) des Oekonomen F. Elscull daselbst, als erstem; 3) des Mühlenbesitzers Anton Meyer daselbst, als zweitem Schöffen, ist von uns auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und es sind dieselben am 27. Juni c., in ihr Amt eingeführt. Minden, den 5. Juli 1865.

Digitized by Google

473. Der Carl Brinkmann zu Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für die Stadt und das Amt Gütersloh, sowie für die Gemeinden Avenwedde und Friedrichsdorf von uns ernannt worden. Minden, den 6. Juli 1865.

474. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. Mai c. (Amtsblatt Seite 163) veröffentlichen wir nachstehende Anstelluugs-Anerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

Laufd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
114	Herr Amtmann Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen.	1 Polizei-Sergeantenstelle, sogleich zu besetzen.	180 Thlr. jährliches Gehalt, später auch freie Wohnung.	
115	Director der Zuckerfabrik zu Jerxheim, im Herzogthum Braunschweig, Herr Bergmann.	1 Portier- resp. Comtoirdienerstelle. Der Bewerber darf nicht verheirathet sein.	3—3½ Thlr. Lohn wöchentlich, nebst freier Schlafstelle.	

mit dem Bemerken, daß neuerdings die unter den laufenden Nummern 7. 104. 107. 108 und 109 der bisher publizirten Verzeichnisse aufgeführten Stellen besetzt worden sind.

Minden, den 9. Juli 1865.

475. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staats-Kasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September d. Js. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc.
Im Auftrage: gez. Horn. Im Auftrage: gez.

An die Königliche Regierung zu Minden.
F. M. I. 13263. M. F. II. IV. 10292.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Minden, den 14. November 1862.

Bekanntmachungen.

476. **Bekanntmachung,**
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. Juli 1865.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19. December 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind $5^{10}/_{12}$ Zoll lang und $4^{1}/_{24}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D., außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben THLR und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „100" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Bank-

Digitized by Google

noten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100" „hundert" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote," in der Mitte mit einer großen „100" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt.: A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

477. Außer den früher von uns für den Kreis Warburg bestellten Boniteuren ist als solcher der Orts-Vorsteher Joseph Hagemann zu Frohnhausen bestellt und ein für alle Mal vereidet worden.

Münster, den 21. Juni 1865. Königliche General-Commission. Jonas.

478. Bekanntmachung

von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

1) Versetzungen.

Weise, Kasernen-Inspector von Berlin nach Münster;
Buske II., Proviantmeister von Wesel nach Mainz;
Bornemann, Proviantmeister von Erfurt nach Wesel;
Langner, Proviant-Amts-Controleur in Münster als Reserve-Magazin-Rendant nach Brieg;
von Kessel, Depot-Magazin-Verwalter in Schneidemühl als Proviant-Amts-Controleur nach Münster;
Beil, Kasernen-Inspector von Wesel nach Magdeburg;
Löffler, Sergeant vom Garde-Füselier-Regiment als interimistischer Kasernen-Inspector nach Wesel;
Schneider, Kasernen-Inspector von Hamm nach Kosel;
Rüsken, Kasernen-Inspector von Magdeburg nach Hamm;
Stockfisch, Feldwebel vom Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35, als interimistischer Lazareth-Inspector nach Düsseldorf.

2) Verabschiedungen.

Reichenstein, Lazareth-Inspector in Düsseldorf mit Pension in den Ruhestand versetzt.

3) Todesfälle.

Schluns, Intendantur-Secretair, Rechnungs-Rath in Münster, gestorben.

Münster, den 5. Juli 1865. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

479. Dem Königlichen Ober-Telegraphen Inspector Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. Nr. 151. d. St.-A.)

Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnuug und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben

Digitized by Google

zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 152.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. December 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, so weit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 156.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 21. Juli 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

480. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6116. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865.

Nr. 6117. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer-Kreisgrenze.

Nr. 6118. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg.

Nr. 6119. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg, zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 31. Mai 1865.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6120. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Consuln. Vom 29. Juni 1865.

Nr. 6121. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6122. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chausse von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

Nr. 6123. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiachyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6124. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4./19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

481. Die durch den Tod des Ober-Regierungs-Raths von Hartmann hierselbst erledigte Stelle des Directors der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, ist von den Herren Ministern der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem bei der Königlichen General-Kommission hierselbst angestellten Regierungs-Rath Wilhelmy übertragen worden.

Münster, den 12. Juli 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

482. An Stelle des Kaufmann Thoß zu Blotho, der sein Amt niedergelegt hat, habe ich den Commercienrath Hermann Brandt daselbst zum ersten Beigeordneten für das Amt Blotho ernannt.

Minden, den 18. Juli 1864. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Osterrath.

Digitized by Google

Nach

483. der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Juni

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Süßroth, Johann Heinrich Conrad	Handarbeiter	Nordgoltern im Königreich Hannover	Königliche Regierung zu Minden	luther.	38	5	5	dunkelblond	hoch
2	Dransfeld, Carl Friedrich	Webergesell	Soltau im Königreich Hannover	Amt zu Levern	evangel.	40	5	11	blond	„
3	Thone, Christian Wilhelm	Handarbeiter	Welhen im Fürstenthum Waldeck	Königl. Schwurgericht zu Paderborn	„	32	5	5	„	schmal
4	Sangmeister, Anna Martha	Magd	Königswald in Kurhessen	Bürgermeisteramt Paderborn	reform.	24	5	—	braun	frei
5	Germeroth, Sophie	unverehelicht	Heimershausen in Kurhessen	Polizei-Verwaltung zu Bielefeld	evangel.	35	5	—	blond	rund
6	Dormann, Heinrich	Tagelöhner	Altendorf im Herzogthum Braunschweig	„	„	35	5	4	schwarz	frei
7	Bindemann, Faustine	unverehelicht	Volmarshausen in Kurhessen	„	„	24	5	—	blond	„

Minden, den 15. Juli 1865.

484. Dem Königlichen Oberförster Wellenberg zu Altenbecken ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die am Forstgericht Buke zu verfolgenden Holzdiebstahls-Sachen und Forstpolizeicontraventionen übertragen worden.

Minden, den 14. Juli 1865. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Osterrath.

485. Dem bisherigen Maurergesellen Anton Pehle aus Sandebeck, hiesigen Regierungs-Bezirks ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 4. Juli 1865.

486. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Carl Schmidt aus Bleicherode, Regierungs-Bezirks Erfurt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. Juli 1865.

487. Der nach dem diesjährigen Kalender auf Donnerstag und Freitag, den 3. und 4. August cr. festgesetzte Jacobimarkt zu Warburg wird wegen des gleichzeitig stattfindenden Marktes zu Arolsen auf Montag und Dienstag, den 31. Juli und 1. August cr. verlegt.

Wir bringen diese Verlegung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 11. Juli 1865.

488. Die Wittwe des zu Kirchlengern verstorbenen Pfarrers Lindemann hat dem kirchlichen Armenfonds daselbst ein Kapital von 100 Thlr. geschenkt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon alljährlich zu Weihnachten an die Armen der dortigen Gemeinde ausgezahlt werden.

Minden, den 12. Juli 1865.

489. Am 2. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp.

Digitized by Google

w e i s u n g
1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	lang	gewöhnlich	gut	braun	oval	oval	gesund	mittler	kleine Narbe oberhalb des linken Auges.
„	grau	gewöhnlich	„	mangelhaft	blond	rund	aufgedunsen	blaß	schlank	Narbe an der Stirn.
„	blau	„	„	gut	„	oval	oval	gesund	mittler	
braun	braun	stumpf	klein	„	—	rund	„	„	„	
blond	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	oval	„	„	schlank	Beide kleine Finger steif.
schwarz	braun	„	„	„	rasirt	rund	länglich	blaß	mittler	Narbe an der linken Hand.
blond	blau	„	dick	„	—	„	oval	gesund	„	

Regierungen vor dem 5. August d. Js. zu reichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Etwaige Anmeldungen sind uns spätestens bis zum 5. August cr. einzureichen.

Minden, den 14. Juli 1865.

Bekanntmachungen.

490. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 161.)

Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 162.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 163.)

Minden, den 15. Juli 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 28. Juli 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

491. Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6125. Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

492. Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli cr., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Dieser Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865. **Wilhelm.**

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Sätzen um . . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um. . . . . 511,788 „
ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 791,622 „
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz . . . . 547,000 „
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:
auf die Bergwerke . . . . . 400,000 „
auf die Bergwerksabgaben und Steuern . . . . . 50,000 „
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte . . . . . 230,000 „
c. auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist. . 76,410 „
Sind wie oben . . 1,303,410 Thlr.

Digitized by Google

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a)	auf die Steuer von inländischen Weinbau mit	70,000 Thlr.
b)	auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357 "
und c)	auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431 "
	Sind wie oben . .	511,788 Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahmen des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

Digitized by Google

im Ordinarium um . . . . . 7,760,281 Thlr.
und
im Extraordinarium um . . . . . 140,205 Thlr.
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . . . . 1,100,000 Thlr.
zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr, wovon 378,026 Thaler in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thaler in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Sayner Hütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725	Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke	66,000	"
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse)	300,000	"
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie	6,558	"
und		
e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972	"
Sind wie vor .	7,282,255	Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit $0{,}_{85}$ pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr.,

Digitized by Google

also noch nicht 0,20 pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. December 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen und zwar:

bei dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000	Thlr.
" " " " Finanz-Ministeriums mit	11,700	"
" " " " Justiz-Ministeriums mit	900	"
" " " " Ministeriums des Innern	4,508	"
" " " " Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit	2,100	"
" " " " Kriegs-Ministeriums	1,955	"
" " " " Marine-Ministeriums	704	"
Sind wie vor . . .	54,867	Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . . . 43,712 Thlr.
und
des Kriegsministeriums . . . . . 96,493 "
Sind . . . 140,205 Thlr.
angehören.

Die im Bereich des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind
zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . . . 30,000 Thlr.
und

Digitized by Google

zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate. . . . . 25,000 Thlr.

bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalt aufzugeben, dieselben in dem nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thaler zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,

7,000 Thaler zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und

25,493 Thaler als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen 150,714,031 Thlr.

die Ausgaben, und zwar:

an fortdauernden . . .	142,475,142 Thlr.	
an einmaligen	8,124,022 "	
zusammen . . .		150,599,164 Thlr.

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . 114,867 Thlr.

verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,

500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte

und

300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summe zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Digitized by Google

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865. Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

493. Dem Bürgermeister Düchting zu Nieheim ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Nieheim übertragen worden, und dabei die Bestimmung getroffen, daß derselbe den Polizei-Anwalt Vahle in denjenigen Polizeisachen, welche bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Nieheim aus dem Bezirk des ꝛc. Vahle zur Verhandlung und Aburtheilung kommen, zu vertreten hat.

Minden, den 25. Juli 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

494. Es ist in neuerer Zeit sehr häufig vorgekommen, daß diesseitige Staatsangehörige mit unzureichenden oder ohne jegliche Legitimationspapiere die österreichische Grenze zu passiren versucht haben, an derselben aber zurückgewiesen und genöthigt worden sind, mit Aufwand von Zeit und Kosten sich nachträglich die erforderlichen Legitimationspapiere zu beschaffen, zu deren Ertheilung die Königlichen Gesandtschaften im Auslande der Regel nach nicht befugt sind.

Das reisende Publikum wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es zum Eintritte in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten unter allen Umständen entweder eines von der zuständigen Behörde ausgestellten und ausdrücklich auf die Reise nach Oesterreich lautenden Passes oder einer Paßkarte bedarf.

Eine Visirung der Pässe Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft ist dagegen nicht erforderlich. Minden, den 17. Juli 1865.

495. Auf den Bericht vom 24. Juni d. Js. will Ich den beiliegenden auf dem Kreistage vom 13. Mai d. Js. beschlossenen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Kreis-Sparkasse zu Wiedenbrück, de conf. 4. Juni 1855 hierdurch genehmigen.

Carlsbad, den 29. Juni 1865. gez. Wilhelm. gez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern. Für richtige Abschrift.

(L. S.) gez. Niese.

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Zweiter Nachtrag.

Zu dem unterm 4. Juni 1855 bestätigten Statute der Kreis-Spar-Kasse zu Wiedenbrück vom 3. November 1854.

Der § 30, Nr. 2 des Nachtrages vom 23. Juli und 6. September 1861 erhält folgende Fassung:

2) auf Wechsel und Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Eingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.

In dieser Weise dürfen höchstens zwei Drittheile des Spar-Kassenbestandes verwendet werden.

Wiedenbrück, den 13. Mai 1865. Die Stände des Kreises Wiedenbrück.

gez. C. G. S. Kerssenbrock. Schwenger. Rohden. Rud. Niemöller. Hemsel. Hollenbeck. H. L. Veerhoff. Ostberg. Edeler.

Vorstehende Abänderung des Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Wiedenbrück wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 19. Juli 1865.

496. Unsere Bekanntmachung vom 5. d. Mts., Amtsblatt Seite 225, Nr. 472, die anderweite Einrichtung der Verwaltung der Stadt Brakel betreffend, wird in Beziehung auf die ad 2 und 3 genannten beiden Schöffen hiermit dahin berichtigt, daß die beiden Schöffen nicht „Eiscule“, und „Anton Meyer“ sondern „Eisenle und Joseph Pieper“ heißen. Minden, den 20. Juli 1865.

497. Der Apotheker Otto Hermann Theodor Klitzsch ist die Concession zur Fortführung der bisherigen Hellmar'schen Apotheke in Petershagen von uns ertheilt worden.

Minden, den 13. Juli 1865.

498. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Felix Gronert hat sich in Driburg, im Kreise Höxter niedergelassen. Minden, den 17. Juli 1865.

Digitized by Google

499. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Eduard Weskamp hat sich zu Lügde im Kreise Höxter niedergelassen. Minden, den 17. Juli 1865.

500. Am 10. Mai c, hat der Stellmacher Joseph Bokel zu Neuhaus den vierjährigen Sohn des Tagelöhners Johann Brücke durch seine Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens in der Pader errettet.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Bokel hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Minden, den 18. Juli 1865.

501. Der am 23. Februar d. Js. verstorbene Colon F. W. Schnitker Nr. 51 zu Hartum hat dem kirchlichen Armen-Fonds daselbst, zu Folge mündlicher Erklärung kurz vor seinem Tode, ein Kapital von 100 Thlr. zugewandt, was wir in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des ꝛc. Schnitker hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 15. Juli 1865.

502. Höheren Orts ist auch für das laufende Jahr eine Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln bei den katholischen Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks bewilligt.

Wir beauftragen deshalb die Ortsbehörden diese Collecte in der Woche vom 20. bis 26. August c. abzuhalten und die aufkommenden Beträge in gewöhnlicher Art abzuliefern.

Seitens der Herrn Landräthe ist uns die vollständige Ertrags-Nachweisung bis zum 1. October c. einzusenden. Minden, den 22. Juli 1865.

Bekanntmachungen.

503. Außer den für den Kreis Höxter bereits bestellten Boniteuren sind als solche:

a. der Oeconom und Vorsteher Franz Georg zu Beller;

b. der Posthalter und Stadtrath Wilhelm Müller zu Höxter

von uns bestellt und ein für alle Mal vereidet worden.

Münster, den 7. Juli 1865. Königliche General-Kommission. Jonas.

504 Der bei der Staatsanwaltschaft meines Bezirks beschäftigte Gerichts-Assessor Risse hat die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erhalten.

Paderborn, an 20. Juli 1865. Der Königliche Ober-Staatsanwalt Mager.

505. [1] Pferde-Auction in Münster.

Dienstag, den 15. August c., Vormittags von 10 Uhr ab, sollen 6 bis 10 Stück ausrangirte Königliche Landbeschäler verschiedenen Alters auf dem neuen Platze zu Münster öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Tags vorher sin ddiese Pferde bei dem Gastwirth Herrn Tenkhoff in Münster fgestellt.

Warendorf, den 23. Juli 1865. Königlich Westfälisches Landgestüt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.

Seite 216, Nr. 449, Zeile 1, lese man: In Gemäßheit des §. 6 statt §. 26 der Verordnung vom 16. Juni 1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 4. August 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

506. Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6126. Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

Nr. 6127. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6128. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6129. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

Nr. 6130. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg zum Betrage von 90,000 Thlr. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6131. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Eiskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

507. Bei dem Herannahen des Termins der diesjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz finde ich mich auch jetzt wieder veranlaßt, die thatkräftige Förderung derselben Allen denen, welche dem Bestehen und Gedeihen dieser wichtigen Provinzial-Anstalten bisher ihre wohlwollende Theilnahme haben angedeihen lassen, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Geistlichen auf das dringlichste ans Herz zu legen.

Je mehr nach dem Inhalte meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. d. M. der gegenwärtige Zustand dieser Anstalten als ein durchaus befriedigender bezeichnet werden darf, desto mehr bedarf der Provinzial-Taubstummenfonds einer Fortdauer der ihm bis dahin und ganz besonders in dem letzten Jahre so reichlich zugeflossenen Unterstützungen, weil nur bei solchen den Anstalten das Verbleiben auf ihrem jetzigen erfreulichen Standpunkt gesichert ist, und ihnen zugleich die Möglichkeit verbleibt, auch der für die nächste Zukunft erhöhten Zahl der Zöglinge Aufnahme und Unterricht zu gewähren. Ich glaube deshalb jene Fortdauer der bisherigen reichlichen Collecten-Erträge von der bewährten menschenfreundlich-mildthätigen Gesinnung der Bewohner unserer Provinz mit vollem Vertrauen erwarten zu dürfen.

Münster, den 25. Juli 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

508. Die erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Heepen, Diöcese Bielefeld ist dem seitherigen Pfarrer Johann Florenz Wilhelm Ferdinand Heidsieck zu Meschede landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 16. Juli 1865. Königliches Consistorium.

509. Die Kreissynode Soest hat in ihrer letzten Versammlung ihren Superintendenten, Pfarrer Schenk, zu Soest, ihren Assessor, Pfarrer Ahlert in Lippstadt, und ihren stellvertretenden Scriba, Pfar-

Digitized by Google

rer Winckler in Neuengesecke auf weitere sechs Jahre für ihre resp. Aemter wiedergewählt, und haben diese Wahlen die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Münster, den 24. Juni 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

510. Die Verordnung vom 14. October 1834, (Amtsblatt pro 1834, Seite 325), betreffend die Anlage von Kalk- und Feldziegelöfen wird hierdurch aufgehoben.

Minden, den 21. Juli 1865.

511. Dem bisherigen Maurergesellen Ludwig Schafmeister aus Heesten, Fürstenthums Lippe-Detmold ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 24. Juli 1865.

512. **Napoléon,**

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut.

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce que suit:

Article 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par le soins de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Article 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1. du présent règlement.

Article 3. Après l'expiration du délai men-

Napoleon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unter'm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssecretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Artikel II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssecretairs Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Artikel III. Nach Ablauf der Art. II. erwähn-

Digitized by Google

tionné à l'art: 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Article 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Article 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2 août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultus, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies. Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffredu tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Article 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Article 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

ten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Artikel IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Artikel V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind. In keinem Falle dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Artikel VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittlung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. VII. Die Kupfer-Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen

Digitized by Google

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Article 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Article 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art: 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1843 et 7 septembre 1864;

2. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Article 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2 août 1862.

Article 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Artikel VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Artikel IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2) Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus) le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Artikel X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen litterarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Artikel XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Digitized by Google

Fait au palais des Tuileries, le 30 juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur.
La Valette.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30. Juni 1865.

Napoleon.

Im Auftrage des Kaisers:
Der Minister des Innern.
La Valette.

Vorstehende Verordnung wird in Verfolg der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. Juni d. J., (Amtsblatt-Stück 28, Nr. 427) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 25. Juli 1865.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

513. [3] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) 19 Stück über 500 Thaler jede.

Nr. 574, 576, 849, 1150, 1156, 1305, 2530, 3170, 3464, 4731, 4828, 5063, 6139, 6267, 8276, 8827, 9155, 6802, 6791.

2) 15 Stück über 400 Thaler jede.

Nr. 290, 1481, 1859, 1934, 2045, 2977, 3383, 4343, 4687, 5377, 5466, 6004, 6386, 6825, 4316.

3) 13 Stück über 300 Thaler jede.

Nr. 1038, 1221, 3202, 4028, 4747, 5402, 6179, 7619, 8286, 8336, 8678, 8738, 9133.

4) 15 Stück über 200 Thaler jede.

Nr. 486, 1016, 2090, 2560, 4408, 4847, 4896, 5141, 5160, 8351, 5710, 5859, 6897, 7076, 8292.

5) 24 Stück über 100 Thaler jede.

Nr. 35, 126, 490, 2648, 3252, 3283, 3650, 4557, 4647, 5167, 5281, 6453, 6587, 6669, 6762, 6914, 6930, 7079, 7309, 7463, 7783, 7800, 8185, 8209.

6) 12 Stück über 50 Thaler jede.

Nr. 1787, 2315, 4578, 5184, 7506, 7954, 8462, 8529, 8637, 8876, 9070 und 9163.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1866 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1865 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher mit demselben die Zins-Coupons Serie VIII., 2 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapital gekürzt wird.

Nachstehende Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860.
Nr. 932 und 945 à 500 Thlr. jede.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861.
Nr. 4026 über 400 Thlr.
Nr. 4568 und 7230 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.
Nr. 918 über 500 Thlr.
Nr. 5431 über 400 Thlr.
Nr. 4696 über 100 Thlr.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1862.
Nr. 5689 über 500 Thlr.
Nr. 4197 und 5430 über 400 Thlr. jede.
Nr. 9066 über 200 Thlr.

Digitized by Google

V. Aus dem Verloosungstermine vom 19. Mai 1863.

Nr. 4973 über 300 Thlr.
Nr. 2249 und 8547 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 16. Mai 1865. Königliche Direktion der Rentenbank. Filbry.

514. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
Aus Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund (Ankunft) 11^{57} " Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeldlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London 2c.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M. (Carlsruhe 2c.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München 2c.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau 2c.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest 2c.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

515. [1] Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Digitized by Google

Der neue Vertrag findet gleichmäßige Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Porto's, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

		im Sommer	im Winter
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	$8\frac{1}{2}$ Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth: Preußisch-Dänisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$\frac{3}{4}$ Sgr.	$\frac{3}{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4\frac{1}{2}$ Sgr.
	in Summa	$4\frac{3}{4}$ Sgr.	$5\frac{1}{4}$ Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen: Preußisch-Dänisches Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$\frac{3}{4}$ Sgr.	$\frac{3}{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1\frac{3}{4}$ Sgr.	$1\frac{3}{4}$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

516. **Universität Greifswald.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865—66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- nnd Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landesculturgesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Professor Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorinm, derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe. 7) Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. Rohde. 8) Schaafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht, derselbe. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Zarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe. 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert. 15) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz. 27) Analytische Chemie, derselbe. 28) Mineralogie und Geognosie, derselbe. 29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer. Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Der Director der Akademie E. Baumstark.

517. [2] Pferde-Auction in Münster.

Dienstag, den 15. August c., Vormittags von 10 Uhr ab, sollen 6 bis 10 Stück ausrangirte Königliche Landbeschäler verschiedenen Alters auf dem neuen Platze zu Münster öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Tags vorher sind diese Pferde bei dem Gastwirth Herrn Tenkhoff in Münster aufgestellt.

Warendorf, den 23. Juli 1865. Königlich Westfälisches Landgestüt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 11. August 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

518. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6132. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

Nr. 6133. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865.

Nr. 6134. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatz-Vertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6135. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktiengesellschaft.

Nr. 6136. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6137. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Nr. 6138. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Bendorfer Gas-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

519. Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stifung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Commando's (mit Ausnahme des Königlichen General-Commando's des Garde-Corps)*) namentliche Listen erhalten:
   a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben;
   b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener;
   c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben;
   d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützungen nicht erhalten haben.

   Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommand's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone

*) Dem General-Kommando des Garde-Korps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Korps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinziallandwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

Digitized by Google

gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereichungen der Herbst-Controll-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a und b gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a und b entsprechend geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Kommando's und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A und B bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a und b werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub. 3 angegeben, der Liste beizufügen. Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub. 1 gedachten Listen a und c aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die

Digitized by Google

von den Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a und b aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6 b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direct an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865. Kriegs-Ministerium. J. V.: gez. von Glisczinski.

Digitized by Google

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

. . ntes Bataillon (N. N.) . . nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. . . .

Kreis N. N.

1	2	3	4	5	6
Vor- und Zuname.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort. Kreis. Regierungs-Bezirk.	Gewerbe ꝛc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

7	8				9
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	Die Unterstützung wird erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.
	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		

Digitized by Google

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

. . ntes Bataillon (N. N.) . . nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. . . .

Kreis N. N.

1	2	3	4	5
a. Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b. Ort . . c. Datum } des Todes. d. Ursache	a. Vor und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Personen. b. Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.

6	7	8	9				10
			Die Unterstützung wird erachtet als:				
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege, Gelder ꝛc.	a. Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b. Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c. anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

320. Zu meinem fünfzigjährigen Dienst-Jubiläum bin ich aus allen Theilen der Provinz durch vielfache Beweise freundlicher und wohlwollender Theilnahme hocherfreut worden; welche mich zum innigsten Dank verpflichten. — Diesen Dank spreche ich hierdurch der ganzen Provinz gegenüber aus, da ich nicht im Stande bin, allen Einzelnen besonders zu danken.

Münster, den 25. Juli 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

321. [3] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Haase zu Heepen, Kreises Bielefeld, mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Haase in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr., Seitens der Erben desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Haase aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, **Montag, den 18. September, Morgens 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow, im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Caution an die Erben Haase, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind.

Minden, den 7. Juni 1865.

322. Bezugnehmend auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. September 1860 (Stück 41) machen wir hiermit anderweit bekannt, daß, höherer Bestimmung zufolge, nach wie vor zwar alljährlich nur ein Termin Behufs Prüfung der Gesuche derjenigen Reserve- und Landwehrmannschaften stattfindet, welche für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Truppen-Einziehung berücksichtigt zu werden wünschen, daß es jedoch fortan:

1) den im Herbste zur Reserve entlassenen Mannschaften gestattet ist, innerhalb 14 Tagen nach ihrem Eintreffen in der Heimath bei der Ortsbehörde ihre Zurückstellung hinter die 7. Altersklasse des 1. Aufgebots der Landwehr zu beantragen und durch die beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission zur Entscheidung bringen zu lassen;

2) denjenigen Mannschaften, welche wegen häuslicher Verhältnisse vorzeitig aus dem Militairdienste entlassen worden sind, ohne Weiteres eingeräumt wird, hinter der 7. Altersklasse zu rangiren.

Da übrigens die Entscheidung hinsichtlich der zur ersten Kategorie gehörenden Leute nur bis zum nächsten Klassifications-Termine in Kraft bleibt und die Vergünstigung in Betreff der unter 2 gedachten Leute mit diesem Termine ebenfalls aufhört, so hat die eine wie die andere Klasse, wenn sie auf fernere Berücksichtigung glaubt Anspruch zu haben, ihre hierauf bezüglichen Vorstellungen so zeitig einzubringen, daß selbige bei dem nächsten, unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft stattfindenden Klassifications-Termin zur Aburtheilung gelangen können. Minden, den 29. Juli 1865.

323. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Detring erledigte evangelische Schulstelle zu Schloß Holte dem Schulamts-Kandidaten Kohlwes aus Rahden einstweilen übertragen.

Minden, den 31. Juli 1865.

324. In Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Geschäfte der Commissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer in Gemäßheit des §. 25 der vorläufigen Anweisung vom 17. Januar c. wegen Veranlagung der neu erbauten resp. umgebauten Wohn- und gewerblichen Gebäude auf Grund des §. 15 und folg. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer ꝛc. (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20. Februar d. Js., S. 70) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in allen Kreisen zu Vorsitzenden der Kommission die Herren Landräthe von uns ernannt und von den Kreistagen zu Mitgliedern der Commission gewählt sind:

1) im Kreise Minden:

a) der Maurer- und Zimmermeister Luhmann in Minden; b) der Oeconom Carl Lange, Nr. 7 in Petershagen; c) der Colon Sundermeyer in Eidinghausen;

2) im Kreise Lübbecke:

a) der Zimmer- und Maurermeister Hunke zu Lübbecke; b) der Colon Böker, Nr. 2 zu Blasheim, c) der Gastwirth Schlinger zu Levern.

Digitized by Google

3) im Kreise Herford:

a) der Auctions-Commissar Schreiber in Hiddenhausen; b) der Kaufmann H. Münter in Herford; c) der Auctions-Commissar Dörbecker in Blotho;

4) im Kreise Bielefeld:

a) der Kaufmann Rempel zu Bielefeld; b) der Oeconom Obermeyer zu Oldentrup; c) der Oeconom Bockermann zu Vilsendorf;

5) im Kreise Halle:

a) der Oeconom Upmeyer in Borgholzhausen; b) der Oeconom Meyer-Peter in Bockhorst;

zum Stellvertreter:

c) der Zimmermeister Meyer in Oldendorf;

6) im Kreise Wiedenbrück:

a) der Kaufmann August Niemöller zu Gütersloh; b) der Meier Edeler zu Blankenhagen; c) der Gemeinde-Vorsteher Hollenbeck zu Langenberg;

7) im Kreise Paderborn:

a) der Zimmermeister Todt zu Paderborn; b) der Ackerwirth Joseph Brandt zu Wewer; c) der Colon Jodoc Heinrich Rodehuth vulgo Apelmeyer zu Hövelhoft;

8) im Kreise Büren:

a) der Stadtverordnete Förster zu Salzkotten; b) der Rittergutsbesitzer von Mallinkrodt zu Böddeken; c) der Amtmann Brunnstein zu Fürstenberg;

9) im Kreise Warburg:

a) der Bürgermeister Fischer zu Warburg; b) der Gutsbesitzer Goeken zu Cörbecke; c) der Vorsteher Hagemann zu Frohnhausen;

10) im Kreise Höxter:

a) der Amtmann Bahle in Steinheim; b) der Stadtrath Müller in Höxter; c) der Vorsteher Pieper in Istrup.

Minden, den 1. August 1865.

525. Am 23. Mai c. sind die Gemeinden Senne I und II, Kreises Bielefeld, — Liemke, Oesterwiehe, Sende, Bornholte, Verl, Avenwedde und Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, durch bedeutenden Hagelschaden heimgesucht worden, der sowohl die Wintersaaten wie die Sommerfrüchte ꝛc. zu einem großen Theile vernichtet hat.

Der Schaden beläuft sich nach einer vorläufigen, annäherungsweisen Schätzung auf über 100,000 Thlr. In einzelnen dieser Gemeinden sind diejenigen Früchte, welche der Hagelschlag verschont hatte, oder welche nachgesäet waren, durch den in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni eingetretenen Frost größtentheils zerstört.

Die von diesen Unglücksfällen betroffenen Bewohner hatten — mit einigen wenigen Ausnahmen — gegen Hagelschlag nicht versichert und sind in Folge dessen in eine traurige Lage gerathen, in welcher rasche und reichliche Hülfe dringend geboten ist.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat denselben deshalb die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt, welche in dem Zeitraume von 1. August bis ult. December c. durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird.

Den Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks, deren Wohlthätigkeitssinn sich schon so oft in erfreulicher Weise bewährt hat, wird diese Collecte angelegentlichst empfohlen. Gleichzeitig werden die Ortsbehörden angewiesen, an denjenigen Orten, wo sich die Deputirten in dem genannten Zeitraume nicht eingefunden haben, die fragliche Collecte in der ersten Hälfte des Monats Januar a. f. in gewöhnlicher Weise abzuhalten und die eingehenden Beträge durch die Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Minden, den 1. August 1865.

526. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Horstbrink erledigte 2. evangelische Lehrerstelle zu Langenheide dem Schulamts-Candidaten Johann Heinrich August Beckeweg aus Löhne einstweilen übertragen.

Minden, den 1. August 1865.

527. Wir haben die durch das Ausscheiden des Lehrers Richters erledigte katholische Schulstelle zu Siebenstern bei Dringenberg, dem Schulamts-Candidaten Joseph Bröker aus Neuenheerse einstweilen übertragen.

Minden, den 2. August 1865.

528. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836, Amtsblatt S. 17, setzen wir den Termin zur Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre:

Digitized by Google

a) für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle auf den 24. August;
b) für die Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter auf den 31. August hiermit fest.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getreide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dringlichen Fällen die Eröffnung der Jagd für den ganzen Kreis oder für einzelne Districte bis zu 8 Tagen hinauszuschieben.

Minden, den 9. August 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

529. Der Colon Arnold Lehfeld zu Westerwiehe im Kreise Wiedenbrück, dessen Amt als Schiedsmann der genannten Gemeinde am 6. August d. J. zu Ende läuft, ist von Neuem für die Zeit vom 6. August 1865 bis dahin 1868 zum Schiedsmann für die Gemeinde Westerwiehe gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Druffel bestellt worden.

Paderborn, den 31. Juli 1865. Königliches Appellations-Gericht.

530. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1865.

Ernannt sind: die Auskultatoren Schaumburg und Pieper zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Entlassen aus dem Justizdienste auf seinen Antrag ist der Gerichts-Assessor Risse.

Paderborn, den 1. August 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

531. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung theilzunehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die besondere Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet, und sich gut betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschul-Bildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

Digitized by Google

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js., bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 18. September d. J.**, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **1. September d. J.**, bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schulzeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualifikation, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten, freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 2. Juni 1865.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

S. von Armin, Major und Bataillons-Kommandeur. — Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

532. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Minden.

Der Post-Secretair Movius ist in der von ihm verwalteten Stelle als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Post-Amte bestätigt und zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Angestellt sind: der frühere Post-Expediteur Siebert in Corbach als Post-Expedient und der invalide Sergeant Kühn in Minden als Büreaudiener.

Der Büreaudiener Seidenstecher in Minden ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 3. August 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

533. Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Erläuterungen. Jagd- und Fischerei-

Digitized by Google

wesen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik: Dr. Büllner. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. Freytag. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Kleinen. Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift »die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf«. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

534. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 170.)

Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen WalzenDruckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 174).

Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 174.

Minden, den 31. Juli 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 18. August 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

535. Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6140. Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6141. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen zu bildenden Fonds.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6142. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

536. Bekanntmachung,
betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter Nr. 32, Seite 777, Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1) den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. Js. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebel), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

   Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. October d. Js. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

   Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. Js. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

   Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen, können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. Js. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun ange-

Digitized by Google

wiesen werden. Invaliden, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. October d. Js. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetz zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invaliden, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juni 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863, Nr. 7, Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invaliden anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:
   a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen.)
   b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
   c) wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiosen Augenkrankheit gelitten haben,
   d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

   Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militairbehörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei,

Digitized by Google

sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Commando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Anträgsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung „Invaliden-Versorgungs-Sache“ und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiseit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium. J. V.: v. Gliszczinski.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

537. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Minden ist die Straße von Höxter nach Corvey in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist. Berlin, den 21. Juli 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Mac Lean.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

538. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl für die mit dem Ende des laufenden Jahres ausscheidenden Mitglieder der Handelskammer zu Minden, Christian Krüger zu Minden, Rudolph Barre zu Lübbecke, G. Hoening zu Blotho, sowie für die Stellvertreter Julius Stuken zu Minden, H. Emmecke zu Lübbecke, A. Güse zu Blotho, sind gewählt resp. wieder gewählt worden:

als Mitglieder:

Der Kaufmann Christian Krüger zu Minden, der Bierbrauereibesitzer und Fabrikant Ernst Barre zu Lübbecke, der Kaufmann G. Hoening zu Blotho;

als Stellvertreter:

Der Kaufmann W. Kreideweiß zu Minden und der Kaufmann A. Güse zu Blotho. Die Ergänzungs-Wahl für den dritten Stellvertreter ist noch zu bewirken.

Münster, den 7. August 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. J. V.: von Manderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

539. Dem bisherigen Maurergesellen Hermann Eichholz aus Altena, Regierungs-Bezirks Arnsberg ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 5. August 1865.

540. Dem bisherigen Maurergesellen August Peters aus Perleberg, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 5. August 1865.

541. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Friedrich Beer aus Gersweiler, Regierungs-Bezirks Trier ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 7. August 1865.

542. Dem bisherigen Steinhauergesellen Friedrich Beer aus Gersweiler, Regierungsbezirks Trier, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 7. August 1865.

543. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich August Müller aus Collau, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 10. August 1865.

544. Die durch Versetzung des Lehrers Grossenheider erledigte evangelische Lehrerstelle zu Brüninghausen-Eckendorf, im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen Lehrer Hermann Adolph Gustav Horstbrink zu Langenheide definitiv verliehen. Minden, den 31. Juli 1865.

Digitized by Google

Nach

545. der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Juli

Laufende No.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Scheerer, Conrad Adam	Schneidergesell	Neuses in Kurhessen	Bürgermeister zu Paderborn	kathol.	26	5	5	dunkelbraun	frei
2	Arend, genannt Holzapfel, Auguste	Magd	Betterhausen in Kurhessen	"	evangel.	24	5	2	blond	"
3	Schmidt, Franz August Gustav	Schiffer	Bernburg	Polizei-Verwaltung zu Minden	"	27	5	3	"	rund, frei
4	Heckmüller, Georg	Tagelöhner	Völkershain in Kurhessen	Bürgermeister zu Beverungen	reform	29	5	3	dunkelblond	"
5	Kersten, Anna Elisabeth	Tagelöhnerin	Welheiden in Kurhessen	"	"	33	5	1	braun	"
6	Sestmann, Johann Georg	Schreinergesell	Westuffeln in Kurhessen	Polizei-Behörde zu Gütersloh	"	43	5	9	"	gewöhnlich

Minden, den 15. August 1865.

546. Die durch Versetzung des Lehrers Decius erledigte 2. evangelische Lehrerstelle zu Stift Berg, im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Hülfs-Lehrer Wilhelm Breitlauch zu Schildesche definitiv verliehen. Minden, den 1. August 1865.

547. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. August Kayser hat sich zu Herstelle im Kreise Höxter niedergelassen. Minden, den 9. August 1865.

548. An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Blume zu Wiedenbrück ist der jetzige Bürgermeister König daselbst zum Stellvertreter des Directors und an Stelle des g. König, der Kaufmann Heinrich Thomann daselbst zum Beisitzer des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für die Periode 1865/7 gewählt und diese Wahl von uns genehmigt worden. Minden, den 10. August 1865.

549. Der Unterarzt im 6. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 55, Dr. med. Otto Schneider hierselbst ist in seiner Eigenschaft als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer behufs Ausübung der Civilpraxis vereidigt worden. Minden, den 4. August 1865.

550. Die Handlung von S. A. Stern senior in Bielefeld wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma (Leinen-Manufactur S. A. S. Bielefeld) tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrifft des §. 3 der Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford, vom 15. März 1853 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 7. August 1865.

551. Von den Ständen des Kreises Paderborn sind gewählt für die Wahlperiode 1866/68 und von uns bestätigt:

zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:

1) der Justiz-Rath Wichmann zu Paderborn; 2) der Rentner C. A. Cramer daselbst; 3) der Rittergutsbesitzer Freiherr Hermann von Brenken zu Wewer; 4) der Gutsbesitzer Holsgrewe zu Sande.

Zu Stellvertretern:

1) der Kaufmann Schröder zu Paderborn; 2) der Oeconom Joseph Jacobs daselbst; 3) der Ackerwirth Brand zu Wewer; 4) der Vorsteher Vollmer zu Benfen.

Minden, den 8. August 1865.

552. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Juni und Juli 1865.

1) Witterung.

In den verflossenen beiden Monaten zeichnete sich die Witterung durch eine ungewöhnlich hohe Temperatur und anhaltende Dürre aus, welche nur im Monat Juni durch einige, leider mit Nachtfrösten beglei-

Digitized by Google

w e i s f u n g
1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	dunkelblond	oval	länglich	gesund	schlank	
blond	„	etwas eingedrückt	„	„	—	rund	oval	„	mittler	Sommersprossen im Gesicht.
„	blau	spitz	„	„	rasirt	oval	länglich	„	„	
„	„	„	„	„	dunkelblond	rund	oval	„	„	
„	blaugrau	aufgestülpt	breit	„	—	oval	„	„	„	Drüsennarbe am Halse.
„	blau	etwas stark	mittel	gesund	blond	„	„	„	schlank	Narbe auf Daumen und Zeigefinger linker Hand.

tete, kühle Tage unterbrochen wurde. Nur an wenigen Tagen erfolgte Regen, dessen Wirkung bei der außerordentlichen Wärme zwar von zu kurzer Dauer war, dennoch aber auf die Garten- und Feldfrüchte einen recht wohlthätigen Einfluß ausübte.

Die vorherrschende Luftströmung kam in beiden Monaten aus südlicher, südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im Juni am 8. 28″ 1,1‴
im Juli am 26. 27″ 11,9‴ Abends 9 Uhr,
am niedrigsten: im Juni am 30. 27″ 1,7″ Mittags 1 Uhr,
im Juli am 1. 27″ 2,2‴ Morgens 6 Uhr.

Das Thermometer stand am höchsten:
im Juni am 23. + 21° } Mittags 2 Uhr im Schatten,
im Juli am 16. + 28,9° }
am niedrigsten: im Juni am 13. + 5,2° } Morgens 6 Uhr.
im Juli am 13. + 9,0° }

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die anhaltende warme Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen besonders nachtheiligen Einfluß nicht aus, indem die Anzahl der Kranken nicht sehr bedeutend war, und die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritt.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch und wurden im Monat Juni vorzugsweise die Schleimhäute der Respirations-Organe, dagegen im Juli die der Verdauungs-Werkzeuge afficirt. Neben Bronchial-Catarrhen und Lungenentzündungen kamen daher vorzüglich Magen- und Darmcatharrhe vor, welche sowohl bei Erwachsenen wie bei Kindern als Durchfall und Brechdurchfall auftraten. Von ansteckenden Krankheiten zeigten sich an einigen Orten die Masern, die Blattern-Krankheit und das Nervenfieber, ohne sich indeß weiter zu verbreiten.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 46 Gebäude betroffen, von denen 40 gänzlich eingeäschert, 5 partiell zerstört und eins durch den Blitz angezündet wurden. Hierunter befinden sich 26 Gebäude, welche in der Gemeinde Nörde, Kreises Warburg, am 30. Juni Morgens 1 Uhr ein Raub der Flammen wurden.

Außerdem wurden in Schlüsselburg, Kreises Minden, eine Mühle und in Fürstenberg, Kreises Büren, ein Kirchthurm vom Blitze getroffen, ohne daß dieselben in Brand geriethen und wesentlichen Schaden erlitten.

Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Digitized by Google

Eines unnatürlichen Todes starben 22 Personen, von denen 8 ertranken und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten. Vier Personen erlitten erhebliche Körperverletzungen. Am 10. Juli fiel in Folge eines Gewitters Hagel, welcher an den Sommerfrüchten in der Gemeinde Nammen, Kreises Minden, einigen Schaden verursacht hat.

Der in der zweiten Hälfte des Monats Juni aufgetretene Nachtfrost hat in der Nacht vom 18. auf den 19. Juni im Kreise Paderborn dem Buchweizen, und in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni in den Kreisen Halle, Wiedenbrück und Bielefeld dem Buchweizen und den Kartoffeln erheblichen Schaden zugefügt, was um so mehr zu beklagen ist, als die letzten beiden Kreise bereits im Monat Mai durch heftigen Hagelschlag heimgesucht worden sind.

4) Landes-Cultur.

In Folge der anhaltenden warmen und trockenen Witterung ist die Erndte ungewöhnlich früh eingetreten. Der Roggen ist bereits eingescheuert und mit dem Schneiden des Weizens begonnen.

Nach den bis jetzt gemachten Wahrnehmungen ist der Körner-Ertrag als ein befriedigender zu bezeichnen, wogegen aber das Stroh überall recht kurz geblieben ist.

Der Stand des Sommerkorns und der Kartoffeln ist im großen Ganzen gut und berechtigt zu den besten Hoffnungen, zumal auch die sog. Kartoffeln-Krankheit sich bis jetzt nur im Kreise Wiedenbrück und auch dort nur sehr vereinzelt gezeigt hat.

Der erste Grasschnitt ist zwar gut gewonnen, hat aber leider einen sehr geringen Ertrag geliefert, weshalb schon jetzt eine ernstliche Besorgniß wegen frühzeitigen Futtermangels an vielen Orten sich zu erkennen gibt.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere ist gut.

5) Verbrechen und Selbstmord.

Außer verschiedenen Diebstählen und 2 Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor:

1) Am 11. Juni entstand bei einer Tanzbelustigung in Dützen, Kreises Minden, welche bei Gelegenheit des dort üblichen Kranzreitens in der Wohnung des Kolon Kelle, Nr. 32, abgehalten wurde, zwischen den Festgenossen und den anwesenden Militair-Personen Streit und Schlägerei, wobei der Steiger Brosius zu Bölhorst getödtet, der Cigarrenmacher Struckmeyer daselbst schwer und mehrere andere Personen leicht verwundet wurden. Die eingeleitete Untersuchung durch eine gemischte Untersuchungs-Commission schwebt noch.

2) Am 8. Juli Nachts wurde auf dem Hofe des Breenkötter Nr. 60 zu Lintel, Kreises Wiedenbrück ein neugeborenes Kind männlichen Geschlechts gefunden, dessen Mutter aber bis jetzt nicht hat ermittelt werden können.

6) Sonstige allgemeine Nachrichten.

Am 18. Juni wurde in Heepen, Kreises Bielefeld, der 50jährige Gedenktag der Schlacht bei Belle-Alliance festlich bezogen, bei welcher Gelegenheit die Veteranen des Amts in einem besonders dazu erbauten Zelte bewirthet und die Hülfsbedürftigen unter ihnen, außerdem mit einer Geldunterstützung bedacht wurden. Die Kosten waren durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Am 21. Juni wurde in Wiedenbrück das Fest der 50jährigen Vereinigung des Kreises Wiedenbrück mit der Krone Preußen, — nachdem die kirchliche Feier schon am vorhergehenden Sonntage stattgefunden hatte, — im Anschlusse an das landwirthschaftliche Vereinsfest unter großer Betheiligung in würdiger Weise festlich begangen. Behufs Unterstützung der im Kreise noch lebenden und mit keiner Invaliden-Pension bedachten Veteranen, waren aus der Kreis-Communal-Kasse 242 Thlr. bewilligt, welche unter Hinweisung auf die Bedeutung des Tages schon Tags zuvor an 77 Veteranen vertheilt wurde.

Minden, den 10. August 1865.

Bekanntmachungen.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

333. [4] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

Digitized by Google

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
" größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

554. In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe Postanstalt 3 Sgr.,
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Digitized by Google

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

555. Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 178).

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 174.) Minden, den 7. August 1865.

556. Dem Hütten-Director Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 186.)

Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 186.)

Dem E. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupolofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 188.) Minden, den 13. August 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 25. August 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

557. Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6143. Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864.

Nr. 6144. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 6145. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thlr. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6146. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. Vom 30. Juli 1865.

558. Handel und Verkehr sind wesentliche Hebel des geistigen und materiellen Wohles eines Volkes. Wir finden darum von jeher, daß diejenigen Staaten, denen das Wohl ihrer Staatseingesessenen am Herzen lag, das Princip befolgt haben, die Straßen, auf denen der Verkehr sich bewegt und die den Handel erleichtern, zu bauen und zu unterhalten oder ihren Bau und ihre Unterhaltung aus Staatsmitteln zu unterstützen.

Auch die Preußische Staatsverwaltung hat diesem Prinzipe stets gehuldigt, schon ein flüchtiger Blick auf die Karte der Preußischen Monarchie mit der Fülle ihrer Straßenzüge giebt davon ein redendes Zeugniß. Der Regierungsbezirk Minden erfreut sich in dieser Hinsicht der staatlichen Fürsorge in nicht minderem Maaße als andere Theile der Monarchie. An der ihn durchziehenden wichtigsten Wasserstraße, dem Weserstrome, sollen die Bemühungen der Preußischen Staatsverwaltung um Hebung von Handel und Verkehr hier noch näher nachgewiesen werden.

Die Weser berührt in ihrem 59⅛ Meilen langen Laufe den Preußischen Staat nur im Regierungsbezirk Minden, und hier wieder nur die Kreise Höxter, Herford und Minden auf einer Strecke von 14½ Meile. Die Schifffahrt auf der Weser oberhalb Bremen und also auch auf dem jetzt Preußischen Theile des Flusses beschränkte sich in früherer Zeit vor dem Emporblühen des Hansabundes nur auf die der anwohnenden Fischer, und nahm nach der Befestigung dieses Bundes allerdings einen erfreulichen Aufschwung, konnte aber doch niemals, ungeachtet ihr die natürliche Vermittelung des überseeischen Handels zufiel, zu einer großen Blüthe gelangen, weil dem Verkehre zu bedeutende Hindernisse entgegenstanden. Dieselben lagen einerseits in der mangelnden einheitlichen Aufsicht über den Strom, an dessen Ufern noch jetzt die Landeshoheit mehr als dreißigmal wechselt, in der Abweichung der Grundsätze über die zur Sprache kommenden wichtigsten Verhältnisse, wie über Flußtiefe, Weite der Brücken u. s. w. und in der Menge der theils verliehenen, theils usurpirten Zölle. Andererseits lagen diese Hindernisse aber auch in den vielen schlechten und seichten Stromstellen, welche die Schifffahrt im hohen Grade beschwerlich und gefahrvoll machten.

Wollte die Preußische Staatsverwaltung daher die Handelsschifffahrt auf der Weser heben, so mußte es ihr vor allen Dingen darauf ankommen, die erwähnten Hindernisse zu beseitigen.

Zu dem Zwecke trug dieselbe zunächst Sorge in Erfüllung der Ausführung der Bestimmungen des Wiener-Congresses mit den übrigen Weser-Uferstaaten einen Staatsvertrag, die sogenannte Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823, abzuschließen, welche im Laufe der Zeit dann noch mehrfach Nachträge

Digitized by Google

(Additionalacten), wie am 21. December 1825, 16. August 1839, 26. Januar 1856, 3. September 1857, erfahren hat. In diesen Staatsverträgen sind zur Beseitigung der gedachten künstlichen und natürlichen Hindernisse die erforderlichen Festsetzungen getroffen. So stellte die Acte von 1823 an ihre Spitze die Bestimmung, daß die Schifffahrt auf dem Weserstrome von seinem Ursprunge bis ins offene Meer und umgekehrt völlig frei sein solle. Zur Entfernung der schwierigen Fahrstellen im Strombette wurde vereinbart, daß jeder Uferstaat alle in seinem Gebiete sich vorfindenden Schifffahrts-Hindernisse wegräumen lassen müsse und keiner die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- und Uferbauten gestatten dürfe. Eine Commission aus Delegirten sämmtlicher betheiligter Uferstaaten zusammengesetzt, sollte ferner von Zeit zu Zeit zusammentreten, um die Ausführung der Bestimmungen der Staatsverträge zu revidiren, einen bleibenden Vereinigungspunkt zwischen den kontrahirenden Staaten zu bilden, die Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Schifffahrt und Handel erleichtern könnten, zu berathen.

Indem auf solche Weise im Allgemeinen die Grundlagen zur Beseitigung der den Handel und Verkehr lähmenden Hindernisse durch Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen gelegt wurden, denen entsprechend denn auch jeder Uferstaat Strom-Correctionen bewirkte und sich an den Revisions-Commissionen betheiligte, ließ es sich die Preußische Staatsverwaltung insbesondere angelegen sein, den Zustand des Weserstromes, soweit derselbe ihr Gebiet berührte, unausgesetzt zu verbessern. Durch Einschränkungen und Vertiefungen des Bettes, durch große Einbauten, durch Coupirung der Stromarme, durch Herstellung der Leinpfade, durch Unterhaltung der Strombauwerke, durch Unterstützung der Gemeinden zur Ausführung von Uferbefestigungen durch Einrichtung zweier jährlichen amtlichen Strombefahrungen zum Zweck von Untersuchung des Zustandes des Flusses und der Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden Seitens der Adjacenten, durch Cultivirung der die Ufer schützenden Weidepflanzungen, durch Anstellung genügender Aufsichtsbeamten war die Staatsverwaltung unablässig bemüht, ein besseres Fahrwasser zu erzielen und den Interessen der Schifffahrt zu dienen. Mit Recht läßt sich behaupten, daß es ihr gelungen ist, jetzt einen Zustand der Weser herbeizuführen, der, wenn nicht ausnahmsweise niedrige Wasserstände eintreten, allen gerechten Anforderungen entspricht.

Welche bedeutende Ausgaben im Interesse des Fahrwassers und der Weserschifffahrt von der Staatskasse gemacht sind, ergiebt sich aus folgenden Ziffern. Die qu. Ausgaben excl. der Beamtengehälter haben in den 10 Jahren von 1844 bis 1854 betragen: 175,300 Thlr., im Jahre 1860: 19251 Thlr., 1861: 23,298 Thlr., 1862: 19,240 Thlr., 1863: 26,624 Thlr., 1864: 26,832 Thlr. Für das Jahr 1865 ist die Summe von 32,860 Thlr. ausgesetzt und in diesem Jahre auch ein Dampf-Bagger für p. p. 7500 Thlr. angeschafft.

Außer diesen directen Ausgaben zur Verbesserung des Fahrwassers u. dgl. hat aber die Preußische Staatsverwaltung noch in anderer Weise der Schifffahrt und dem Handel auf der Weser ihre Fürsorge zu Theil werden lassen. So ist im Jahre 1853 eine Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Actiengesellschaft mit dem Sitze in Minden concessionirt und anderweit unterstützt worden; der Zweck dieser Gesellschaft ist der Betrieb der Schifffahrt auf der Weser und das Schleppen der Schiffe auf derselben und den mit ihr in Verbindung stehenden Gewässern durch Dampfkraft, sowie die Beförderung von Waaren und Passagieren; das Grundkapital ist auf 100,000 Thlr. festgesetzt. Ebenso ist bei Minden ein Hafen auf fiskalische Kosten gebaut, dessen Futtermauer mit der Hafenbefestigung allein mit einem Aufwande von 80,000 Thlr. zur Ausführung gebracht, und dessen östliche Seite im vorigen Jahre mit dem Eisenbahnhofe durch einen Schienenstrang verbunden ist, dessen Herstellung sich auf p. p. 7800 Thlr. belaufen hat.

Es wird klar sein, welchen Dank man der Preußischen Staatsverwaltung für ihre Bemühungen um Hebung von Handel und Verkehr auf der Weser schuldet, zumal wenn man in Betracht zieht, in welcher geringen Strecke nur dieselbe den Preußischen Staat durchfließt. Minden, den 15. August 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

559. Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

560. In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper.

Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammengelagert und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu. Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. (gez.) Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

561. Die von der Kreissynode Lübbecke in ihrer Versammlung am 27. Juni d. J. gethätigten Wiederwahlen: 1) des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Münter zu Holzhausen bei Lübbecke, zum Superintendenten; 2) des Assessors, Pfarrers Klingemann zu Levern wieder zum Assessor; 3) des Stellvertreters des letzteren, Pfarrers Erfling zu Blasheim wieder zum stellvertretenden Assessor; 4) des Scriba, Pfarrers Rothert zu Oldendorf wieder zum Scriba, und endlich 5) des Stellvertreters desselben, des Pfarrers Kunsemüller zu Wehdem, abermals zum stellvertretenden Scriba, haben die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Münster, den 31. Juli 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

562. Dem Oberförster Walter zu Wünnenberg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Holzdiebstahlssachen und Forstpolizeicontraventionen der gesammten Königlichen Oberförsterei Wünnenberg übertragen worden.

Minden, den 17. August 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

563. Wir haben dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde zu Bünde die Einrichtung einer jüdischen Privat-Elementarschule und die Berufung des Lehrers Kronenberg zur Ertheilung des Religions- und Elementar-Unterrichts für dieselbe gestattet. Minden, den 5. August 1865.

564. Der Kaufmann Reinhard Druffel zu Wiedenbrück ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Beigeordneten in Stelle des zum Bürgermeister daselbst erwählten bisherigen Beigeordneten G. König, für die bis zum 1. Januar 1869 laufende Dienstperiode gewählt und von uns in solcher Eigenschaft bestätigt worden. Minden, den 12. August 1865.

565. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Schmüling ist zum Kreis-Sekretair ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Kreissekretair-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Herford definitiv verliehen worden. Minden, den 14. August 1865.

566. Die Chausseegeld-Hebestelle auf der Kreisstraße von Halle nach Werther wird am 1. October c. aus Station Nr. 38 in Station Nr. 17 verlegt werden. Minden, den 14. August 1865.

567. Die Eheleute Colon Lümmer zu Stukenbrock haben dem daselbst bestehenden Becker'schen Schul- und Armenfonds ein Kapital ad 100 Thlr. geschenkt, was wir in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes der ꝛc. Lümmer hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 21. August 1865.

Bekanntmachungen.

568. Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 191).

Digitized by Google

Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14. August 1865 ein Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 192.)

Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 193.)

Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 193).

Minden, den 18. August 1865.

569. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
Aus Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund (Ankunft) 11^{57} " Abends,

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeldlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7^{15} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.)
7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a./M. (Carlsruhe ꝛc.)
8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 9. August 1865.

General-Post-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 1. September 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

570. Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6147. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.

Nr. 6148. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.

Nr. 6149. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer-Gas-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6150. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865.

Nr. 6151. Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier einhalbprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6152. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage vom 50,000 Thlr. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6153. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker-Actienverein für Bergbau“ zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865.

Nr. 6154. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 13. August 1865.

Nr. 6155. Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 4 und 51 des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft“ zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

571. Der bisherige dritte Lehrer an der evangelischen Schule zu Rahden, August Arnold Emil Witte, ist von uns zum Organisten und Küster an der evangelische Gemeinde Dielingen, Diöcese Lübbecke, ernannt worden.

Münster, den 22. August 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

572. Der hiesige Magistrat hat den bisherigen Lehrer zu Brönninghausen-Eckendorf, Christian Friedrich Grossenheider zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Unterrichts-Anstalt hierselbst berufen und ist die desfallsige Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt und die definitive Anstellung des Genannten ausgesprochen worden.

Minden, den 19. August 1865.

573. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Hormann erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Hausberge dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Fischer aus Minden einstweilen übertragen.

Minden, den 22. August 1865.

574. Die erledigte evangelische Schulstelle zu Schloß Holte, im Kreise Wiedenbrück, ist dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Frormann aus Blotho einstweilen übertragen worden.

Minden, den 23. August 1865.

Digitized by Google

575. Der Lehrer Breitlauch hat die ihm durch Verfügung vom 1. August c., Nr. 571, M. I, übertragene 2. Lehrerstelle zu Stift Berg abgelehnt.

Jene Verfügung wird deshalb zurückgenommen und haben wir die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Stift Berg nunmehr dem Schulamts-Candidaten Christian Friedrich Gottlieb Neitmann aus Dankersen einstweilen übertragen. Minden, den 24. August 1865.

576. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Witte erledigte 3. evangelische Schulstelle zu Rahden dem Schulamts-Candidaten Alexander Albert Ludwig Wilhelm Kohlwes aus Rahden einstweilen übertragen.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Juli c., wonach dem ꝛc. Kohlwes die Schulstelle zu Schloß Holte übertragen ist, wird deshalb wieder zurückgezogen. Minden, den 24. August 1865.

577. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Reinhold Adolph Hermann Nicolaus Rahn hat sich zu Hille im Kreise Minden niedergelassen. Minden, den 23. August 1865.

578. Der als Stabsarzt hier in Garnison stehende Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Hagemann ist zur Civilpraxis berechtigt. Minden, den 23. August 1865.

579. Dem Apotheker Otto Hermann Theodor Klitsch ist die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Gelmar'schen Apotheke zu Petershagen ertheilt worden.

Minden, den 21. August 1865.

580. Dem bisherigen Zimmergesellen Hermann Fuhrmann aus Magdeburg, Regierungs-Bezirks gleichen Namens, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 23. August 1865.

581. Für die kleine etwa 250 Seelen zählende katholische Gemeinde Drenke, Kreises Höxter, war der Bau eines Gotteshauses schon längst ein dringendes Bedürfniß, da der steile, fast 1½ Stunden weite und im Winter nur mühsam zu passirende Weg nach dem Pfarrorte Amelunxen, es namentlich den alten und schwachen Personen unmöglich machte, an den Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste beizuwohnen.

Der Bau einer Kapelle wurde daher vor bereits mehreren Jahren in Angriff genommen. Jetzt ist dieselbe nahezu vollendet.

Die — excl. der von den Eingesessenen unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste — auf 8000 Thlr. veranschlagten Baukosten sind unter Zuhülfenahme eines Allerhöchsten Gnadengeschenks von 200 Thlr., durch freiwillige Beiträge ꝛc. zum größten Theile aufgebracht. Mit den eingegangenen Geldern haben jedoch nicht einmal die Kosten des Ausbaues der Kapelle bestritten werden können, vielmehr hat die Gemeinde Behufs Deckung der Kosten Schulden machen müssen. Um diese zu bezahlen und das nothwendigste Inventarium zu beschaffen, sind noch dem Kosten-Anschlage noch 1849 Thlr. 10 Sgr. aufzubringen. Zur Erschwingung dieser Summe befindet sich die Gemeinde Drenke, welche ohne besondere Erwerbsquellen und nur auf den Ertrag eines höchst sterilen Bodens angewiesen ist, nachdem sie bereits so Vieles für den in Rede stehenden Zweck geleistet hat, außer Stande.

Das Königliche Ober-Präsidium von Westfalen hat denselben deshalb eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, diesseitigen Regierungs-Bezirks und des Kreises Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsbergs bewilligt, welche durch Gemeinde-Deputirte innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums vom 1. September bis ult. November c. abgehalten werden wird.

Wir empfehlen diese Collecte der besonderen Mildthätigkeit der katholischen Einwohner obiger Kreise unseres Bezirks angelegentlichst. Minden, den 17. August 1865.

582. Der Neubau einer evangelischen Kirche zu Weitmar, Kreises Bochum, Regierungs-Bezirks Arnsberg, war wegen gänzlicher Baufälligkeit und nicht ausreichenden Raumes der alten Kirche schon längst ein dringendes Bedürfniß geworden. Da die Gemeinde jedoch bis noch vor wenigen Jahren mit einer durch den Pfarrhausbau veranlaßten Schuld belastet war, hat sie erst in den letzten Jahren auf den Bau einer neuen Kirche Bedacht nehmen können. Zu dem auf 20,500 Thlr. veranschlagten Baukapitale hat dieselbe unter Anstrengung aller ihrer Kräfte bereits 5451 Thlr. aus eigenen Mitteln aufgebracht und beschlossen, diese Summe auf 8000 Thlr. zu erhöhen.

Zu größeren Leistungen erweisen sich die Kräfte der Gemeinde als unzureichend, da dieselbe zu Corporationszwecken bereits 115% der directen Staatssteuern zu zahlen und außerdem noch die für eine neu zu errichtende Schule auf ca. 5000 Thlr. veranschlagten Kosten in den nächsten Jahren aufzubringen hat.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat daher der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen zu dem gedachten Neubau der Kirche eine bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westfalen während des

Digitized by Google

Zeitraums vom 1. Juli bis Ende December d. Js. durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt, welche wir dem Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks empfehlen.

Minden, den 21. August 1865.

Bekanntmachungen.

583. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie Busse.

584. Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20. October.

Von den für das Wintersemester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Stndium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie uud Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyclopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Prof. Dr. Eiselen. Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Litteratur unter den Einflüssen der sogen. romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Lee. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; für angewandte Natur-

Digitized by Google

kunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister: Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.**

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

585. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865—66.
Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik, (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor Beutner.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator Leisewitz. 6) Wiesenbau: Derselbe. 7) Specieller Pflanzenbau: Director Settegast. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Blomeyer. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz und Dr. Blomeyer. 11) Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Blomeyer. 12) Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast. 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 14) Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. 15) Pferdezucht: Dr. Dammann. 16) Schweinezucht: Derselbe. 17) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Physik und Meteorologie: Derselbe. 3) Uebungen im landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Analytische Chemie, privatim: Dr. Dietrich. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinsel. 6) Physiologie der Hausthiere: Dr. Hartmann. 7) Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 8) Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil, (Wirbelthiere): Dr. Hartmann. 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: Derselbe. 10) Mineralogie: Derselbe.

VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstrationen: Dr. Dammann.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Proskau, im August 1865. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 8. September 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

586. Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6156. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltng einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungs-Bezirks Breslau.

Nr. 6157. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865.

Nr. 6158. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Nr. 6159. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungs-Bezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Reg.-Bezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargau nach Groien.

Nr. 6160. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

587. Der ordentliche Lehrer am hiesigen Gymnasium Dr. Carl Tücking ist als Oberlehrer an das Gymnasium zu Arnsberg berufen.

Münster, den 24. August 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

588. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß auf Jahrmärkten, Messen und bei ähnlichen Gelegenheiten vielfach Suppen- und Eßlöffel zum Verkauf ausgeboten werden, welche ihrer auffallenden Billigkeit wegen, zumal wenn der Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgt, im Publikum außerordentlich starken Absatz finden.

Da eine neuerdings angestellte chemische Untersuchung ergeben hat, daß derartige, dem Anscheine nach von Zinn gefertigte Löffel, welche auf dem Lobori-Markte zu Paderborn ausgeboten wurden, Bestandtheile enthielten, welche für die Gesundheit im höchsten Grade nachtheilig sind, so können wir dem Publikum nur empfehlen, beim Ankauf dieser Löffel mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 304 des Strafgesetzbuches weisen wir die Ortspolizei-Behörden zugleich an, den Verkauf dieser Gegenstände einer strengen Controle zu unterwerfen und geeigneten Falls durch einen Arzt oder Apotheker die chemischen Bestandtheile derselben feststellen zu lassen. Wir bemerken dabei, daß die auf dem Libori-Markte zu Paderborn confiscirten Löffel von dem Handelsmann Grabe aus Witten a. R., dem Aron Meyer aus Herford, Samuel Ellkamp aus Aurich, Friedrich Uhle aus Paderborn und Christian Meure aus Haltern zum Verkauf ausgeboten wurden. Ein Stempel oder Fabrikzeichen war demselben nicht eingeprägt, jedoch unterschieden sie sich von echten zinnernen Löffeln durch ihre eigenthümliche bläulich-graue Farbe und den, von einer bereits beginnenden Oxydation herrühren-

Digitized by Google

den sehr dünnen und etwas dunkleren Anfluge-Beschlag. Einem Biegungsversuche vermochten sie nicht zu widerstehen. Sie brachen vielmehr plötzlich und mit Geräusch ab und zeigten dann an der Bruchstelle ein körnig-crystalinisch blau-grünes Gefüge.

Die chemische Untersuchung stellte heraus, daß sie aus 83 Theilen Blei, 16 Theilen Spiesglanz und 1 Theile Kupfer bestanden, eine Composition, die in jeder Säure leicht löslich ist.

Minden, den 26. August 1865.

589. Nach Maaßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem Pfarramts-Candidaten Johann Ludwig Moritz Gundlach aus Kirchheim, in Kurhessen, welcher sich gegenwärtig bei dem Gutspächter Forcht in Schönthal aufhält, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserm Verwaltungsbezirk die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 29. August 1865.

590. Nach Maaßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem Pfarramts-Candidaten Adolph Mogge aus Mosheim, in Kurhessen, welcher sich gegenwärtig beim Gutspächter Teige zu Deppenhöfen aufhält, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserem Verwaltungs-Bezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 29. August 1865.

591. Die von dem Lehrer Hermann Kleine bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Ratingen, im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 28. August 1865.

592. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungs-Bezirk angehörenden Schulamts-Candidaten:

1) Hermann Heinrich Friedrich Stieghorst aus Friedewalde, 2) Friedrich Wilhelm Frormann aus Blotho, 3) Friedrich Wilhelm Fischer aus Minden, 4) Johann Heinrich August Reckeweg aus Löhne, 5) Friedrich Wilhelm Ludwig Bartling aus Werther, 6) Christian Friedrich Gottlieb Neismann aus Dankersen, 7) Alexander Albert Ludwig Wilhelm Kohlwes aus Rahden, 8) Friedrich Wilhelm Ludwig Rösener aus Hahlen, 9) Johann Heinrich Wißkamp aus Schwenningdorf, 10) Johann Heinrich Pohlmann aus Muccum, 11) Carl August Ferdinand Moritz Lachtrop aus Stemmer, 12) Ernst Ludwig Gressel aus Brockhagen, 13) Carl Adolph Stein aus Lerbeck, 14) Carl Friedrich Wilhelm Kluse aus Petershagen, die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden.

Minden, den 19. August 1865.

593. Dem bisherigen Zimmergesellen Otto Kopp aus Herford, Regierungs-Bezirk Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. August 1865.

594. Zur diesjährigen Körung der Privatbeschäler sind von der dazu ernannten Commission folgende Termine anberaumt:

1) der 20. October für die Kreise Halle und Bielefeld in Halle von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
2) " 21. " " den Kreis Herford in Herford von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
3) " 23. " " " " Minden in Minden von 11 bis 1 Uhr Mittags,
4) " 24. " " " " Lübbecke in Fiestel von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
5) " 27. " " " " Höxter in Brakel Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
6) " 28. " " " " Warburg in Peckelsheim von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
7) " 30. " " " " Paderborn in Paderborn von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
8) " 31. " " " " Büren in Büren von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
9) " 2. November für den Kreis Wiedenbrück in Wiedenbrück von 9 bis 11 Uhr Vormittags.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß während der Termine in den Orten, wo die Körung abgehalten wird, diejenigen Fohlen, welche von Beschälern des Königlich Westfälischen Landgestüts abstammen, mit dem Brennzeichen versehen werden, wobei die Besitzer dieser Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen haben.

Minden, den 30. August 1865.

Bekanntmachungen.

595. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1845 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom

Digitized by Google

15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe.

596. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1865.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor von Studniarski zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lübbecke; der Gerichtsassessor Lutterbeck zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation in Büren; der Auskaltator Graen hierselbst zum Apellationsgerichts-Referendarius; der Büreau-Assistent Niemann zu Petershagen zum Kreisgerichtssekretair beim hiesigen Kreisgerichte, mit der Funktion zugleich als Depositalrendant und Sportelreceptor bei der Gerichtsdeputation in Büren; der Büreaugehülfe, Civilsupernumerar Rengier zu Warburg zum Büreauassistenten bei dem Kreisgerichte in Höxter; der Büreaugehülfe, Civilsupernumerar Schmidt zum Büreauassistenten beim hiesigen Kreisgerichte; der Büreaudiätar, Civilsupernumerar Sauerland hierselbst zum Büreauassistenten bei dem Kreisgerichte in Lübbecke; der Büreaugehülfe, Civilsupernumerar Ludewig zum Büreauassistenten bei dem Kreisgerichte in Minden mit der Funktion zugleich als Sportelrezeptor bei der Gerichtskommission in Petershagen; der bisherige Hülfsbote, invalide Gefreite Hartke zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Rahden und der Hülfsbote, invalide Sergeant Wilhelm Wiedemeyer zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rietberg.

Verliehen ist: dem ersten Gerichtsdiener Wegener zu Höxter der Titel „Botenmeister“.

In den Ruhestand versetzt mit Pension ist der Kreisrichter Korb zu Herford.

Verstorben sind: der Justizrath Barre hierselbst und der Rechtsanwalt und Notar Rautert in Büren.

Paderborn, den 1. September 1865. Königliches Appellations-Gericht.

597. a. Für den seitherigen Schiedsmann Buhlert zu Bosseborn im Kreise Höxter, ist der Ackermann Joseph Husemann Nr. 53 daselbst zum Schiedsmann für die Gemeinde Bosseborn gewählt und als solcher mit der Amtsdauer vom 23. August 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidet worden.

b. Ferner ist der seitherige Schiedsmann zu Jacobsberge im Kreise Höxter, Lehrer Joseph Cramer daselbst, auf's Neue für die Amtsdauer vom 12. August 1865 bis dahin 1868 zum Schiedsmann für die Gemeinde Jacobsberge gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Haarbrück bestellt worden.

Paderborn, den 4. September 1865. Königliches Appellationsgericht.

598. Die im Kreise Thorn, 1 Meile von Culmsee, 4 Meilen von Thorn und 2 Meilen von Culm belegene Domaine Papau (bisher Papowa genannt) bestehend aus:

Hof- und Baustellen	17	Morgen	22	□Ruthen,
Gärten	46	"	46	"
Acker	1574	"	53	"
Wiesen und Brücher	287	"	111	"
Hütung	4	"	62	"
Wege und Graben	39	"	166	"
Summa	1969	Morgen	100	□Ruthen,

und dem unter dieser Fläche nicht mit begriffenen Papow'er See (jedoch ohne die Fischerei darin) soll auf 18 Jahre nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 9. October c., **Vormittags 11 Uhr**, an.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Oberamtmann Hacker in Papau einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor —

Digitized by Google

über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 24,000 Thlr. bei dem obengenannten Departementsrath auszuweisen.

Marienwerder, den 31. August 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

599. Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1865/66.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. October.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Encyklopädie der kathol. Theologie: Floß. Einleitung in das A. T.: Reusch. Biblische Geographie, Genesis: Dr. Kaulen. Buch Daniel und ausgewählte Stücke aus Ezechiel, Apologie des mosaischen Schöpfungsberichts: Reusch. Einleitung in die Bücher des N. T.: Hilgers. Einleitung in's N. T., Evangelium Lucas, Briefe an die Thessalonicher: Langen. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. Dieselbe I. Theil: Floß. Dieselbe III. Theil: Hilgers. Neueste Kirchengeschichte seit der französischen Revolution: Floß. Dogmatik I. Theil, Eschatologie: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Moral I. Theil, Lehre vom Eide und vom Gelübde: Simar. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande, Pastoraltheologie I. Theil, Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft: Lange. Theologische Encyklopädie, Einleitung in's A. T., Psalmen: Schlottmann. Jesaias, Hebräische Uebungen, Einleitung in's N. T.: Kamphausen. Leidensgeschichte: Plitt. Brief an die Römer: Kähler. Biblische Theologie: Lange. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Einführung des Christenthums in Deutschland: Lic. Baxmann. Rheinisch-Westphälische Kirchengeschichte: Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Baxmann. Dogmatik: Lange. Dogmatische Besprechungen, Ethik: Kähler. Homiletik und Katechetik, Pädagogik: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Schlottmann; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie und Methodologie: Walter. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hälschner. Institutionen des römischen Rechts: Böcking. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Exegese der Institutionen des Gajus: Böcking. Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Dr. Bremer. Pandekten ohne Familiengüter- und Erbrecht: Bluhme. Dieselben: Dr. Karlowa. Erbrecht und Familiengüterrecht: Böcking. Dieselben: Sell. Römisches Actionenrecht: Bluhme. Geschichte des römischen Criminalprocesses: Dr. Bremer. Ausgewählte Lehren des römischen Rechts: Dr. Karlowa. Uebungen im römischen Recht: Bluhme. Dieselben: Sell. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Bremer und Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. Rechtsalterthümer im Gedichte „Reineke Vos“: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht: Walter. Handels- und Wechselrecht (mit Ausschluß des Seerechts): Dr. Schröder. Uebungen im deutschen Privatrecht: Achenbach. Lehnrecht: Nicolovius. Auserwählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Preußisches allgemeines Landrecht: Achenbach. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Gemeiner deutscher und preußischer Civilproceß: Sell. Strafrecht, Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Deutscher und französischer Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Deutsches Staats- und Bundesrecht, Kirchenrecht, Eherecht: Hüffer. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Ausgewählte Theile des preußischen Kirchenrechts, Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde:

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Albers. Dieselbe: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen: Schultze. Topographische Anatomie: von la Valette. Ausgewählte Kapitel der Splanchnologie: Schultze. Anatomie des Gehirns: Weber. Secirunterricht und Secirübungen: Derselbe und Schultze. Obductionscursus: Rindfleisch. Vergleichende Anatomie: Schultze. Vergleichende Anatomie der Zeugungsorgane: Dr. Greeff. Pathologische Anatomie: Rindfleisch. Anatomie des Vogeleies: Meyer. Lehre von den Entozoen, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Anthropologie: Schaaffhausen. Specielle Physiologie, Specielle Physiologie der Sinnesorgane, Physiologie der Secretionen: Pflüger. Zeugungslehre: von la Valette. Allgem. Pathologie u. Therapie: Schaafhausen. Oeffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Physikalische Diagnostik: Dr. Binz. Allgem. u. specielle

Digitized by Google

Arzneimittellehre: Albers. Die preußische Pharmakopöe: Dr. Binz. Formulare: Albers. Specielle Pathologie und Therapie: Naumann. Specielle Pathologie und Therapie I. Theil, Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten, Chirurgische Operationslehre: Dr. Doutrelepont. Knochenkrankheiten: Busch. Dieselben: Rindfleisch. Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Die innern Erkrankungen des Auges, Augenspiegelcursus, Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Gynäkologie I. Theil, Geburtskunde, Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner: Dr. Finkelnburg. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Geburtshülfliche Klinik: Veit.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie, nebst Einleitung in das Studium der Philosophie, Empirische und theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie mit besonderer Rücksicht auf die Erkenntnißlehre u. Logik: Schaarschmidt. Logik und Dialektik: van Calker. Logik: Neuhäuser. Wissenschaftslehre d. h. Logik und Metaphysik: Brandis. Metaphysik: Knoodt. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr. Fischer. Philosophie des Aristoteles: Knoodt. Geschichte der neuern Philosophie nebst encyklopädischer Uebersicht der philosophischen Wissenschaften: Dr. Sträter. Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. Philosophische Uebungen: Neuhäuser. Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis.

Philologie. Orientalische Philologie.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Gildemeister. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit, Hamasa, Elemente des Arabischen, nach Casparie; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller, nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Metrik: Heimsoeth. Römische Alterthümer: Ritter. Geschichte der alten Kunst: s. Kunst. Aeschylus Sieben gegen Theben und Geschichte der griechischen Tragödie: Ritschl. Aristophanes Wolken: Ritter. Theokrit im Königlichen philologischen Seminar: Jahn. Horaz Satiren: Heimsoeth. Tacitus Annalen im Königlichen philologischen Seminar: Ritschl. Tacitus Germania: s. Geschichte. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Disputirübungen im Königlichen philologischen Seminar: Ritschl und Jahn. Archäologische Uebungen: Jahn. (Prof. Welcker ist von Vorlesungen entbunden.) (Desgleichen Prof. Mendelssohn.) Dr. Reifferscheid ist mit Urlaub abwesend.

Neuere Philologie.

Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur von Ulfila bis zu Göthes Tod: Simrock. Gothische Grammatik: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der englischen Litteratur, Shakspere's Hamlet: Delius. Ein Schauspiel des Calderon: Diez. Provenzalisch: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. Französische Grammatik; Geschichte der französischen Litteratur bis zum achtzehnten Jahrhundert in französischer Sprache; Französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter französischer Autoren: Lect. Nadaud.

Kunst.

Einleitung in die gesammte Kunstwissenschaft: Dr. Sträter. Geschichte der alten Kunst: Jahn. Geschichte der altorientalischen Kunst, Geschichte der Renaissancekunst: Springer. Harmonielehre, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. Unterricht im freien Handzeichnen; in der Linear- und Luftperspektive; Anleitung zum Aquarell- und Oelmalen: akademischer Zeichenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte, mit Ausschluß der römischen: Schäfer. Geschichte der römischen Republik: Dr. Maurenbrecher. Geschichte der Völkerwanderung: Dr. Bernhardt. Deutsche Geschichte: Kampschulte. Quellenkunde zur deutschen Geschichte: Dr. Maurenbrecher. Interpretation von Tacitus Germania: Dr. von Noorden. Geschichte Europa's von 1789 bis 1815: von Sybel. Preußische Geschichte: Dr. von Noorden. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalökonomie: Nasse. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- und Staatswissenschaftslehre, Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Geld- und Bankwesen: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Technologie: Bischof. Uebungen in der politischen Oekonomie: Nasse.

Mathematik.

Philosophie und System der Mathematik (oder aber: Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren Anwendung in Natur- und andern Wissenschaften): von Riese. Höhere Algebra, Determinantentheorie: Dr. Kortum. Ebene und sphärische Trigonometrie: von Riese. Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. Aus-

Digitized by Google

gewählte Kapitel der analytischen Geometrie: Plücker. Differential- und Integralrechnung: Radicke. Differentialrechnung: Dr. Gehring. Variationsrechnung: Lipschitz. Theoretische Physik: Dr. Gehring. Einzelne Kapitel aus der Mechanik: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Elemente der Astronomie, Ueber planetarische Störungen, Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, Mechanisch-physikalisches Practicum: Plücker. Physik des menschlichen Auges, Wärmelehre: Dr. Wüllner. Galvanismus und Magnetismus, die Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Physikalische Chemie, Organische Experimentalchemie, Chemisches Practicum: Landolt. Agriculturchemie: Dr. Mohr. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie, Chemisch-pharmaceutisches Practicum: Bergemann. Einleitung in die Zoochemie, Zoochemie in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Preyer. Toxicologie: Dr. Mohr, Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte für Studirende aller Fakultäten: Troschel. Mineralogie, Ausgewählte Theile der Krystallographie und Mineralogie: vom Rath. Mineralogische Uebungen, Geognosie: Dr. Andrä. Geognosie des nördlichen Deutschlands, Paläontologie: Dr. Schlüter. Geologie: Röggerath. Physikalische und chemische Geologie: Dr. Mohr. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Pflanzenanatomie und Physiologie, mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Hildebrand. Die Ernährung der Pflanzen: Hanstein. Die Fortpflanzung der Gewächse, besonders der Kryptogamen: Dr. Hildebrand. Die officinellen Gewächse, Botanische Pharmakognosie, Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Röggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

600. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Minden.

Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Cassen-Rendant, Rechnungsrath Bartling von Minden nach Münster, der Ober-Post-Cassen-Rendant Crusius von Münster nach Minden und der Post-Secretair Meyer von Essen nach Minden.

Angestellt sind: der invalide Trompeter Köckeritz als Büreaudiener in Herford und der invalide Musketier Aßmuth als Packetbesteller in Paderborn.

Die Verwaltung der in Quernheim neu eingerichteten Post-Expedition ist dem Kaufmann Kreft daselbst übertragen worden.

Minden, den 3. September 1865. Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 15. September 1865.

601. Diejenige Industrie, welche im Regierungsbezirk Minden besonders in Blüthe steht, ist die Leinen-Industrie. In ihrem altberühmten Hauptsitze, der Grafschaft Ravensberg und dem Fürstenthum Minden, wird dieselbe noch jetzt vorzugsweise betrieben und wieder ist sie daselbst in und um Bielefeld am meisten in Flor.

Das nachstehende soll annähernd ein Bild von dem gegenwärtigen Umfange dieser Industrie und ihrer Gestaltung in den letztvergangenen Jahren geben.

1) Zunächst zeigt die in der nachfolgenden Tabelle gemachte Zusammenstellung der in jedem Kreise des Regierungsbezirk mit Flachs bestellten Flächen die Größe der Flachskultur.

Im Kreise	sind mit Flachs bestellt 1855		sind mit Flachs bestellt 1860		sind mit Flachs bestellt 1865	
	Morgen	Ruthen	Morgen	Ruthen	Morgen	Ruthen
1. Minden	4506		2968		2597	90
2. Lübbecke	3793	45	3909	88	4595	148
3. Herford	4447		4832	135	4597	
4. Bielefeld	1072		1086	135	1043	90
5. Halle	1697	90	1707	45	2183	165
6. Wiedenbrück	69	161	150		136	
7. Paderborn	110	140	124	135	150	96
8. Büren	457	125	534	165	441	150
9. Warburg	1305	129	1318	54	1734	
10. Höxter	1470		1562		1346	
Summa	18929	150	18194	37	18826	19

2) Sodann geben einen Beitrag zur Erkenntniß der Bedeutung der Leinen-Industrie die Leggeregister. Die Leggen sind dieser Gegend eigenthümliche Anstalten zu dem Zweck, das richtige Maaß in Länge und Breite, sowie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu erleichtern und zu vermitteln. Alle in den Kreisen Bielefeld, Halle zum Theil Herford zum Verkauf bestimmte sogenannte Bielefelder Leinwand, und ebenso alles im Kreise Lübbecke zum Verkauf bestimmte Leinen muß auf den Leggeanstalten, wovon je eine in Bielefeld und Herford ist und mehrere im Kreise Lübbecke sich befinden, gelegget werden. Nach der folgenden Tabelle sind zur Vermessung gekommen:

Im Jahre	1855 Stück	1856 Stück	1857 Stück	1858 Stück	1859 Stück	1860 Stück	1861 Stück	1862 Stück	1863 Stück	1864 Stück
in Bielefeld	42,422	47,403	46,948	42,273	29,984	31,103	35,618	35,061	31,706	29,317
in Herford	5,579	9,072	8,754	6,263	4,516	4,495	5,099	4,870	4,894	4,891

Digitized by Google

Es wurden ferner vermessen:

Im Jahre	1855	1856	1857
auf den Leggen im Kreise Lübbecke zusammen:	1,480,758 Elln.	1,574,251 Elln.	1,914,070 Elln.
zum Werthe von	131,840 Thlr.	143,235 Thlr.	183,055 Thlr.

Im Jahre		1858 Ellen	1859 Ellen	1860 Ellen	1861 Ellen	1862 Ellen	1863 Ellen	1864 Ellen
auf den Leggen im Kreise Lübbecke	Lübbecke	824,554	684,922	668,428	737,681	706,779	673,020	1,081,264
	Wehdem	608,133	461,817	432,389	545,603	533,137	473,210	613,495
	Oldendorf	392,452	356,506	285,840	294,929	247,351	254,283	220,379
	Rahden	80,759	43,855	52,228	46,099	47,803	20,081	24,735
zusammen		1,905,898	1,547,100	1,438,885	1,624,312	1,535,070	1,420,594	1,939,873
zum Werthe von Thl.		192,471	144,214	133,229	152,351	143,733	139,532	225,893

Aus der Abnahme der in Bielefeld und Herford geleggten Leinen in den letzten Jahren darf jedoch keineswegs auf eine Abnahme des Umfanges der dortigen Leinen-Industrie und des Leinengeschäfts geschlossen werden, die Abnahme des Leggeverkehrs kommt vielmehr daher, weil die in den Fabrikanstalten oder auf Bestellung von Fabrikanten und Händlern gegen Lohn und Ertheilung der Kette gewebte Leinwand, welche mit einem besondern Firmastempel versehen wird, von dem Leggezwange ausgenommen ist, und immer mehr Häuser zur Fabrikation in der obenbezeichneten Weise übergegangen sind. Im Kreise Lübbecke erweist sich der Leggeverkehr, wenn man von dem letztverflossenen, überhaupt der Leinenindustrie überaus günstigem Jahre absieht, mehr stagnirend, die Leinenweberei wird hier als landwirthschaftliches Nebengeschäft im Winter betrieben.

3) Ein weiteres Mittel, den Umfang der Leinen-Industrie zu erkennen, gewähren die großen Bleichereien. Es wurden gebleicht:

	1863		1864	
auf der Veerhoff'schen Bleiche zu Ummeln . . .	26,692	Stück Leinen,	25,601	Stück Leinen,
auf der Friedrich-Wilhelms Bleiche zu Brackwede	12,666	" "	13,824	" "
auf der Kramerschen Bleiche zu Herford . . .	3,863	" "	3,080	" "
auf Kisker's Bleiche zu Senne I.	6,600	" "	7,650	" "
auf derselben	1,500	Ctr. Garn,	1,700	Ctr. Garn,
auf der Bleiche der Gesellschaft „Vorwärts“ . .	4,140	" "	4,180	" "
auf der Bleiche der Ravensberger Spinnerei . .	11,957	" "	19,517	" "

4) Was endlich aber insbesondere den hohen Aufschwung der Leinen-Industrie veranschaulicht, das sind die größeren, meist auf Actien beruhenden industriellen Unternehmungen. So hat der Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst in Herford für 81,000 Thlr. Leinen im Jahre 1864 verkauft; die Schönfeld'sche Maschinen-Spinnerei in Herford beschäftigte 1864 bei 4000 Spindeln 200 Personen und verbrauchte 18000 Ctr. Heede und Flachs; die neu errichtete mechanische Weberei in Bielefeld hatte am Schluß vorigen Jahres schon 140 Stühle in regelmäßigen Betriebe, beschäftigte 119 männliche und 159 weibliche Arbeiter und verfertigte 12,300 Stück Leinen. Vor allen Dingen aber sind es die beiden großen Maschinengarn producirenden Fabriken, die Spinnerei Vorwärts und die Ravensberger Spinnerei in Bielefeld, welche durch die bedeutende Zahl der beschäftigten Personen, durch den Umfang den Fabrikation und des Umschlages Zeugniß geben von dem hohen Stande der Industrie, zugleich ein Bild, wie durch den industriellen Unternehmungsgeist der Interessenten und unter dem Schutze einer fürsorglichen Staatsverwaltung aus den kleinen westfälischen Spinnstuben sich weite, großartige Etablissements entwickelt haben.

Digitized by Google

Die Spinnerei „Vorwärts“.

Im Jahre	beschäftigte durchschnittlich täglich Arbeiter	hatte durchschnittlich in Betrieb Spindeln	verbrauchte an Flachs u. Heede	spann Bündel Garn	verkaufte für	Zahlte den Actionairen an Dividenden
			Ctr.		Thlr.	Procent
1860	500	7000	15,989	140,806	385,139	2
1861	589	8400	17,392	170,887	784,611	4½
1862	715 in den letzten Monaten	10,716 in den letzten Monaten	20,486	190,940	548,945	12
1863	721	10,716	21,918	205,780	641,215	17
1864	785	10,716 (9 Wochen waren außer Thätigkeit 1000 Spindeln)	23,015	206,970	724,207	25

Die Ravensberger Spinnerei:

Im Jahre	beschäftigte täglich Arbeiter	hatte durchschnittlich in Betrieb Spindeln	verbrauchte an Flachs u. Heede	spann Bündel Garn	verkaufte Bündel Garn	verkaufte für	Zahlte den Actionairen an Dividend.
			Ctr.			Thlr.	Procent
1857	350 durchschn.	3000	6,230	63,000	45,698	126,060	4
1858	630 als Maximum	8000	15,800	162,109	172,042	463,890	6½
1859	705 am Ende des Jahres	10,600	22,600	231,204	212,045	601,347	4
1860	925 als Maximum	14,200	29,329	312,638	291,787	812,797	8
1861	1100 durchschn.	16,400	38,698½	362,551	385,831	1,066,258	8
1862	1300 durchschn.	20,000 in den letzten 6 Monaten 22,000	54,200	433,287	422,547	1,226,373	11
1863	1500 in der 2. Hälfte des Jahres	24,224 in der 2. Hälfte des Jahres	51,000	486,442	472,137	1,528,629	20
1864	1500 durchschn.	22,000 (aufgestellt waren 24,244)	57,669	492,624	463,263	1,788,912	25

602. Dem Bürgermeister König in Wiedenbrück ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Wiedenbrück und die Vertretung des Polizeianwalts für das Amt Reckenberg übertragen worden.

Minden, den 7. September 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

603. Der seitherige commissarische Amtmann Zittlow in Brackwede ist von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Brackwede-Isselhorst ernannt.

Minden, den 12. September 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

604. Die Stadtverordneten-Versammlung zu Beverungen hat unterm 4. Mai c. den Kleinhändler Carl Schübeler daselbst zum Beigeordneten, den Schuhmacher Joseph Olmert und den Schuhmacher Anton Plöger daselbst zu Magistrats-Mitgliedern gewählt. Diese Wahlen sind von uns bestätigt und die Gewählten am 28. August c. in ihr Amt eingeführt. Minden, den 7. September 1865.

605. Die durch den Abgang des Lehrers Billerbeck erledigte katholische Lehrerstelle zu Riesel, im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Hülfslehrer Joseph Klöer zu Brenken definitiv verliehen.

Minden, den 31. August 1865.

606. Wir haben die durch Versetzung des Hülfslehrers Klöer erledigte Hülfslehrerstelle an der ka-

Digitized by Google

tholischen Schule zu Brenken, dem frühern Lehrer Xaver Bettelen zu Ikenhausen-Engar auf jederzeitigen Widerruf übertragen. Minden, den 31. August 1865.

607. Die durch die Pensionirung des Lehrers Seiler erledigte erste katholische Lehrerstelle zu Nieheim, haben wir dem bisherigen Lehrer Clemens Bremer zu Reelsen vom 1. October c. ab, definitiv verliehen. Minden, den 1. September 1865

608. Der bisherige 2. Lehrer zu Hausberge Peter Heinrich Henke, ist von dem Magistrate zu Bielefeld zum Lehrer an der Feldmärker Schule daselbst berufen und haben wir die desfallsige Bestallungsurkunde, unter Vorbehalt des Widerrufs, bestätigt. Minden, den 2. September 1865.

609. Wir haben die erledigte 2. evangelische Lehrerstelle zu Hartum dem bisherigen 2. Lehrer Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Röckemann zu Rehme einstweilen übertragen.

Minden, den 7. September 1865.

610. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Andreas Helmecke aus Ochtmersleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. September 1865.

611. Der nach dem Kalender auf den 13. November anstehende Kram- und Viehmarkt in der Stadt Gütersloh, ist auf den 14. November d. J. verlegt werden. Minden, den 7. September 1865.

612. Der im Winter 1865/66 für die Geschäftslokalien der Regierung und der Regierungs-Haupt-Casse erforderliche Bedarf an gereinigtem Rüböl und Stearin-Lichten soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden und ist hierzu Termin auf **Mittwoch, den 20. September** c., Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Rechnungs-Rath Suermann anberaumt worden, in welchem Lieferungs-Lustige sich einfinden und unter Einreichung gehörig bezeichneter Proben ihre Erbietungen abgeben wollen.

Die Regierung behält sich unter den beiden Mindestfordernden die Wahl vor.

Die diesem Verdinge zum Grunde gelegten Bedingungen können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden. Minden, den 10. September 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

613. Für den von Nieheim verzogenen Bürgermeister Schlüter ist der Bürgermeister Düchting daselbst zum Schiedsmann für die Stadt Nieheim im Kreise Höxter gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 2. September 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Stadt Steinheim bestellt worden.

Paderborn, den 5. September 1865. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

614. [1] Die im Kreise Thorn, 2 Meilen von Thorn, 1½ Meile von Culmsee belegene Domaine Klein Kamionken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	6	Morgen	163	□Ruthen
Gärten	47	"	103	"
Acker	1066	"	74	"
Wiesen und Brücher	446	"	148	"
Hütung	493	"	21	"
Unland	1	"	63	"
Wege und Gräben	57	"	12	"
Summa	2119	Morgen	44	□Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **23. Oktober** cr., **Vormittags 11 Uhr** an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine Herrn Oberamtmann Donner in Kamionken, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2400 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 17000 Thlr. bei dem genannten Departementsrath auszuweisen. Marienwerder, den 1. September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

615. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15.

Digitized by Google

k. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe.

616. Dem Fabrikbesitzer Hugo Shelto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August 1865 zwei Patente auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 200.)

Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25. August 1865 ein Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 202).

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben worden. (cf. St.-A. Nr. 202.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden. (cf. St.-A. Nr. 203.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden. (cf. St.-A. Nr. 203.)

Das dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 204.)

Minden, den 31. August 1865.

617. Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28. August 1865 ein Patent auf einen Gaserzeugungsofen, in so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 205.)

Dem Spinnerei-Director L. Prüsmann zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 206.)

Minden, den 2. September 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 22. September 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

618. Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6161. Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.

Nr. 6162. Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865.

Nr. 6163. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.

Nr. 6164. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler, Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 6165. Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14 August 1865.

Nr. 6166. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhauser Eisenbahn.

619. Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes der Bevölkerung bildet einen vorzüglichen Gegenstand der Fürsorge der Staatsregierung. Es versteht sich von selbst, daß hierbei weniger die unmittelbare Beihülfe aus Staatsmitteln in Betracht kommt, als vielmehr die der Selbstthätigkeit der Individuen zu gebende Anregung und Förderung. Von großer Bedeutung ist in dieser Beziehung die Gattung von Sebstthätigkeit, welche jeder Einzelne darauf richtet, seine eigene und der Seinigen Zukunft zu sichern.

Um die Bestrebungen der Individuen in dieser Richtung möglichst zu fördern, hat die preußische Staatsregierung schon seit dem Jahre 1822 unabläßig auf Errichtung und Förderung von Sparkassen hingewirkt, durch welche namentlich den arbeitenden Klassen und den kleineren Gewerbetreibenden eine Gelegenheit verschafft werden soll, die Ueberschüsse ihres Verdienstes dem Verbrauche zu entziehen und sicher und sofort zinsentragend anzulegen.

So finden wir bereits im Jahre 1826 auch in unserem Regierungsbezirk schon fünf auf Veranlassung der Regierung begründete Sparkassen, und zwar in den Städten Bielefeld, Paderborn, Minden, Wiedenbrück, Höxter, sämmtliche unter der Garantie der betreffenden Communen stehend. Hierzu kam im Jahre 1829 eine Sparkasse in Herford.

Im Jahre 1836 betrug der Kassenbestand bei diesen 6 Kassen ca. 55,418 Thlr., die jährlichen Einlagen 31,065 Thlr., die Rückzahlungen 28,350 Thlr.

Von diesen 6 Kassen besteht: 1) die städtische Sparkasse in Bielefeld seit dem 15. Januar 1825, wo sie begründet wurde, bis heute ununterbrochen fort; die übrigen sind indessen allmählich wenigstens in ihrer ersten Gestalt wieder eingegangen und es sind dagegen die nachfolgenden an ihre Stelle getreten: 2) die Sparkasse für die Stadt Minden, seit 25. October 1841; 3) für den Kreis Warburg, seit 1. October 1844; 4) für den Kreis Herford, seit 15. April 1846; 5) für den Kreis Bielefeld, seit 1. März 1847; 6) für den Kreis Paderborn, seit 1. September 1848; 7) für den Kreis Höxter (zu Brakel), seit 1. December 1848; 8) für die Stadt Höxter, seit dem 1. November 1852; 9) für den Kreis Wiedenbrück, seit dem 15. December 1855; 10) für den Kreis Minden, seit dem 1. Januar 1856; 11) für den Kreis Büren, seit dem 1. August 1856; 12) für den Kreis Halle, seit dem 1. October 1856; 13) für den Kreis Lübbecke, seit dem 8. December 1857; 14) für die Stadt Oeynhausen, seit dem 1. März 1862; 15) für die Stadt Gütersloh, seit dem 1. Februar 1863.

Digitized by Google

Die Betheiligung der Bevölkerung an den Sparkassen hat, und zwar namentlich in den letzten 10 Jahren, in erfreulicher Weise zugenommen.

Am Schlusse des Jahres 1848 betrug die Summe sämmtlicher Einlagen der damaligen Sparkassen: 214,339 Thlr. 23 Sgr., am Schlusse des Jahres 1855 aber bereits: 1,324,739 Thlr., (wobei am stärksten vertreten war der Kreis Herford mit 335,017 Thlr. und der Kreis Warburg mit 322,040 Thlr, am schwächsten der Kreis Wiedenbrück mit 1,433 Thlr. 23 Sgr.) Die Gesammteinlagen betrugen:

am Schlusse des Jahres 1858: 2,015,110 Thlr. 7 Sgr.,
am Schlusse des Jahres 1860: 2,478,024 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.,
am Schlusse des Jahres 1862: 3,543,277 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.,
am Schlusse des Jahres 1864: 4,809,658 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

Bei der letzten Ziffer sind am stärksten vertreten die Sparkassen für den Kreis Herford mit 841,318 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., der Kreis Bielefeld (excl. Stadt Bielefeld) mit 824,341 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., und der Kreis Paderborn mit 792,198 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.; am schwächsten aber die Sparkassen der Stadt Oeynhausen mit 47,867 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. und der Stadt Minden (excl. für Kreis Minden) mit 14,433 Thlr.

Die an die Sparer zu zahlenden Zinsen betragen bei der städtischen Sparkasse in Minden $2\frac{1}{2}$ und 3%, bei den übrigen Kassen variiren sie zwischen $3\frac{1}{3}$ und 4%. Die Zins-Ueberschüsse, welche die Sparkassen durch Wiederausleihen von Kapitalien gewinnen, dienen theils zur Bestreitung der Verwaltungskosten, theils zur Bildung eines Reservefonds.

Um die Theilnahme der arbeitenden Klassen an den Sparkassen mehr und mehr zu steigern, sind seit dem Jahre 1854 aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse jährliche Beiträge ausgesetzt, welche unter die eifrigsten und regelmäßigsten Sparer der arbeitenden Klassen theils in Gestalt von Zinserhöhungen theils aber als Prämien zur Vertheilung gekommen sind. Im Jahre 1864 betrug die Summe dieser Zuschüsse für unsern Regierungs-Bezirk 570 Thlr.

Die Theilnasme der arbeitenden Bevölkerung an den Kreissparkassen ergiebt sich aus nachfolgender Uebersicht aus dem Jahre 1863, seit welcher Zeit sich jedoch die Theilnahme bereits erheblich gesteigert hat.

	Summe der Einlagen im Jahre 1863, Seitens der				
	1) Handwerks-meister.	2) Gesellen u. Lehrlinge.	3) Tagelöhner.	4) Dienstboten.	5) Fabrik Berg- und sonstigen Arbeiter.
In den Sparkassen für	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Kreis Minden	7,310	2,150	2,580	4,418	3,250
Stadt Minden	2,433	980	777	8,004	4,807
Stadt Oeynhausen	1,393	27	900	2,094	1,845
Kreis Lübbecke	4,732	1,067	5,225	10,706	32,123
Kreis Bielefeld	52,471	4,886	58,469	30,918	42,584
Stadt Bielefeld	7,519	1,735	3,124	7,289	10,698
Kreis Halle	4,595	3,041	13,068	14,147	3,692
Kreis Wiedenbrück	13,732	231	7,251	12,784	5,982
Stadt Gütersloh	1,390	233	1,019	1,867	1,258
Kreis Paderborn	64,212	11,591	10,641	53,301	18,047
Kreis Büren	4,571	1,513	2,115	17,702	10,748
Kreis Warburg	16,519	4,782	5,529	16,374	11,829
Kreis Höxter (in Brakel)	22,140	7,467	5,231	22,283	23,386
Kreis Herford	30,801	2,632	53,741	28,138	5,178
Stadt Höxter (i. J. 1862)	6,459	3,861	1,788	3,347	2,198
Summa	240,277 Thlr.	46,196 Thlr.	171,458 Thlr.	233,372 Thlr.	177,625 Thl.

oder insgesammt 868,928 Thlr.

Außerdem befand sich in den Sparkassen eine Summe von etwa 500,000 Thlr., deren Einleger, dem Stande nach unbekannt, aber doch zum Theil gewiß ebenfalls der arbeitenden Klasse angehören.

Wir schließen unsere Darstellung mit dem Wunsche, daß die Theilnahme, namentlich der arbeitenden Klassen, an den Sparkassen eine immer regere werden möge, da dieselben den fleißigen Sparern die sichere Gelegenheit bieten, sich in der Jugend die Kosten einer ersten Einrichtung oder Ausstattung anzusammeln, sodann aber dieselben in den Stand setzen, etwaigen Krankheiten und Unglücksfällen, sowie der mit dem Alter drohenden Erwerbsunfähigkeit mit ruhigerem Auge entgegenzusehen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

Die Meldungen forstversorgungsberechtigter Jäger zur Anstellung betr.

620. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

621. Der Herr Bischof von Münster hat zu der durch den Tod des Landdechanten und Pfarrers Hartmann zu Rees erledigten Ehren-Capitular-Stelle am hiesigen Domstifte den Landdechanten und Pfarrer Krins zu Lobberich im Kreise und Dekanate Kempen ernannt.

Münster, den 6. September 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums

622. Die Berufung des bisherigen zweiten Pfarrers an der größeren evangelischen Gemeinde zu Schwelm, August Disselhoff zum ersten Pfarrer an derselben Gemeinde, ferner des bisherigen dritten Pfarrers Paul Josephsohn zum zweiten Pfarrer daselbst, und endlich des bisherigen Pfarres zu Remlingrade, Friedrich Adolf Bramesfeld zum dritten Pfarrer bei der genannten Gemeinde, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 8. August 1865. Königliches Consistorium.

623. Die Kreissynode Blotho hat in ihrer Versammlung am 6. Juli d. J. den Pfarrer Kuhlo zu Valdorf zum Substituten des Synodal-Assessors und den Pfarrer Ahlborn zu Eisbergen zum Substituten des Scriba erwählt, und haben diese Wahlen durch uns die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Münster, den 13. August 1865. Königliches Consistorium.

624. Die Berufung des Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Ernst Reinhard Groscurth zum Vikar an der evangelischen obersten Stadtkirche zu Iserlohn, Diöcese Iserlohn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 21. August 1865. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

625. Bei der heute öffentlich bewirkten 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien: 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 693, 747, 790, 884, 928, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337, gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloos't werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

626. Nach den uns zugegangenen Anzeigen der Herren Landräthe und Schul-Inspectoren haben die nachbenannten Lehrer sich die Förderung der Obstbaumzucht im vorigen Jahre besonders angelegen sein lassen: 1) Steinmeyer zu Unterlübbe, Kreises Minden; 2) Maschmeyer zu Eidinghausen, Kreises Minden; 3) Peters zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück; 4) Hartmann zu Steinhausen, Kreises Büren; 5) Sogemeyer zu Hesselteich, Kreises Halle; 6) Stellhorn zu Heepen, Kreises Bielefeld; 7) Redeker zu Schwennigdorf, Kreises Herford; 8) Hägerbäumer zu Oppendorf, Kreises Lübbecke; 9) Reinstädler zu Atteln, Kreises Büren; 10) Baschke zu Hakenberg, Kreises Büren; 11) Plaß zu Thüle, Kreises Büren; 12) Rector Weber zu Petershagen, Kreises Minden; 13) Engert zu Dehme, Kreises Minden; 14) Ovenbeck zu Todtenhausen, Kreises Minden; 15) Schröder sen. zu Wehe, Kreises Lübbecke; 16) Schwettmann zu Stieghorst, Kreises Lübbecke; 17) Decius zu Falkendiek, Kreises Herford; 18) Fasse zu Valldorf, Kreises Herford; 19) Dustmann zu Klein-Aschen, Kreises Herford; 20) Schneider zu

Digitized by Google

Schwarzenmoor, Kreises Herford; 21) Stege zu Bar-Düttingsdorf, Kreises Herford; 22) Krüger zu Stieghorst, Kreises Bielefeld; 23) Klußmann zu Schildesche, Kreises Bielefeld; 24) Kolwes zu Steinhagen, Kreises Halle; 25) Kipp zu Isingdorf, Kreises Halle; 26) Kämper zu Oesterweg, Kreises Halle; 27) Schlienkamp zu Künsebeck, Kreises Halle; 28) Brentrup zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück; 29) Kerksiek zu Blankenhagen, Kreises Wiedenbrück; 30) Wischmeyer zu Sundern, Kreises Wiedenbrück; 31) Köring zu Hövelriege, Kreises Paderborn; 32) Plaß zu Westerholz, Kreises Paderborn; 33) Dirichs zu Nieheim, Kreises Höxter.

Den ad 1 bis 12 genannten Lehrern haben wir aus dem von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz uns zu diesem Zwecke überwiesenen Betrage eine Prämie von je 3 Thlr. bewilligt.

Den ad 13 bis 33 genannten Lehrern hat eine solche, theils wegen Unzulänglichkeit des Betrages und theils weil sie erst in den letzteren Jahren prämiirt worden sind, für dies Mal nicht zu Theil werden können. Wir nehmen indeß Veranlassung, daß fortgesetzte Bestreben dieser Lehrer für die Förderung der Obstbaumzucht hiermit lobend anzuerkennen.

Minden, den 6. September 1865.

627. Die durch die Pensionirung des Försters Ernst zur Erledigung kommende Försterstelle zu Bollerborn in der Oberförsterei Altenbecken ist dem Förster Thönies zu Bremerberg vom 1. October c. ab übertragen.

Minden, den 9. September 1865.

928. Dem Forstversorgungsberechtigen Jäger Hülfsaufseher Espert zu Neuenheerse ist die durch die Versetzung des Försters Thonies zur Erledigung kommende Försterstelle zu Bremerberg, in der Oberförsterei Altenbecken vom 1. October c. ab auf Probe übertragen worden.

Minden, den 9. September 1865.

629. Der Königliche Polizei-Beamte C. Doehl hat im Jahre 1864 im Verlage von J. Guttenberg zu Berlin eine Schrift, betitelt: „Das Transport-Wesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande" nach amtlichen Quellen mit Kommentar herausgegeben.

Wir nehmen Veranlassung, die Verwaltungsbeamten unsers Bereiches auf dieses Werk aufmerksam zu machen.

Minden, den 16. September 1865.

630. Die durch das Ableben des Lehrers Hommert erledigte Lehrer-, Kantor- und Küster-Stelle zu Eisbergen, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster, vom 1. October c. ab, dem bisherigen Lehrer Franz Ludwig Weber zu Hahlen, definitiv verliehen.

Minden, den 18. September 1865.

631. **Nach**weis der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat August

Laufende Nr.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Gröppel, Johann Heinrich	Ackerarbeiter	Krnkum, im Königreich Hannover	Königl. Ministerium des Innern zu Berlin	evangel.	30	5	5	hellblond	rund
2	Gröppel, Anna Maria Elisabeth	Ehefrau	"	"	"	29	5	2	blond	"
3	Mendel, Jakob	Arbeitsmann	Rieste in Kurhessen	Kreis-Gerichts Commission zu Salzkotten	"	50	5	6	schwarz	hoch
4	Lange, Hermann	Müllergesell	Altenritte in Kurhessen	Polizei-Verwaltung in Bielefeld	"	22	5	3	dunkelblond	flach
5	Leßmann, Bernhard	Handarbeiter	Markentrup im Lippischen	Regierung zu Minden	"	54	5	4	"	frei
6	Eckhardt, Dorothea	unverehelicht	Bückeburg in Schaumburg-Lippe	Polizeibehörde zu Minden	"	32	5	2	braun	"
7	Burghard, Henriette	"	"	"	"	32	5	2	blond	klein

Minden, den 15. September 1865.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

632. Die Lieferung des Bedarfs der zum Verschlusse der Salzsäcke bei den Salinen der Provinz Westfalen und den Salinen zu Salzuffeln und Pyrmont für das Jahr 1866 in der ungefähren Menge von 270,000 Stück erforderlichen Plomben soll am **17. October d. J., Vormittags 9 Uhr,** im Geschäftslokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Minden an den Mindestfordenden öffentlich verdungen werden.

Unternehmungsgeneigte können die maaßgebenden Bedingungen bezüglich dieser Lieferung während der Geschäftsstunden bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern zu Minden, Arnsberg und Dortmund, ingleichen in der Registratur der hiesigen Königlichen Provinzial-Steuer-Direction einsehen.

Münster, den 7. September 1865. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

633. In Gemäßheit der §§. 22, 25, 26 der Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Rechtsanwalten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem in der am 29. August d. J. stattgehabten General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notarien des Departements an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anderweit fünf Mitglieder des Ehrenrathes und zwei Stellvertreter sowie ein Vorsitzender gewählt worden, der Ehrenrath nunmehr aus folgenden Personen besteht:

1) dem Justiz-Rath Wichmann zu Paderborn als Vorsitzenden, 2) dem Justiz-Rath Beckhaus zu Bielefeld; 3) dem Rechtsanwalt Buehl zu Paderborn; 4) dem Justiz-Rath Denso zu Minden; 5) dem Justiz-Rath Heidsieck zu Halle; 6) dem Justiz-Rath Kligge zu Paderborn; 7) dem Rechtsanwalt Mantell zu Paderborn; 8) dem Justiz-Rath Offenberg zu Höxter und 9) dem Justiz-Rath Schmale zu Paderborn.

Stellvertreter sind:

1) der Justiz-Rath Drühe zu Paderborn; 2) der Rechtsanwalt Krönig zu Paderborn; 3) der Geheime Justiz-Rats Müller zu Paderborn; 4) der Rechtsanwalt Schultze zu Warburg.

Paderborn, den 9. September 1865. Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts. Lange.

Bekanntmachungen.

634. [2] Die im Kreise Thorn, 2 Meilen von Thorn, 1½ Meile von Culmsee belegene Domaine Klein Kamionken, bestehend aus:

weisung
1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
hellblond	blau	kurz	gewöhnlich	gut	blond	rund	rund	gesund	mittler	
blond	"	gewöhnlich	"	"	—	länglich	länglich	"	"	
schwarz	"	breit	breit	"	schwarz	breit	"	"	groß	
blond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	oval	"	blaß	mittler	Narbe auf der linken Backe.
dunkelblond	grau	"	"	"	rasirt	rund	oval	gesund	gesetzt	
blond	"	proportionirt	proportionirt	defect	—	"	"	"	schlank	
"	graublau	spitz	gewöhnlich	gut	—	oval	"	"	"	

Digitized by Google

Hof- und Baustellen	6	Morgen	163	□Ruthen
Gärten	47	"	103	"
Acker	1066	"	74	"
Wiesen und Brücher	446	"	148	"
Hütung	493	"	21	"
Unland	1	"	63	"
Wege und Gräben	57	"	12	"
Summa	2119	Morgen	44	□Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 23. Oktober cr., Vormittags 11 Uhr an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine Herrn Oberamtmann Donner in Kamionken, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2400 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 17000 Thlr. bei dem genannten Departementsrath auszuweisen.

Marienwerder, den 1. September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

635. [1] Die im Kreise Thorn, 1 Meile von Culmsee, 4 Meilen von Thorn und 2 Meilen von Culm belegene Domaine Papau (bisher Papowo genannt) bestehend aus:

Hof- und Baustellen	17	Morgen	22	□Ruthen,
Gärten	46	"	46	"
Acker	1574	"	53	"
Wiesen und Brücher	287	"	111	"
Hütung	4	"	62	"
Wege und Gräben	39	"	166	"
Summa	1969	Morgen	100	□Ruthen,

und dem unter dieser Fläche nicht mit begriffenen Papow'er See (jedoch ohne die Fischerei darin) soll auf 18 Jahre nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 9. October c., Vormittags 11 Uhr, an.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Oberamtmann Hacker in Papau einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 24,000 Thlr. bei dem obengenannten Departementsrath auszuweisen.

Marienwerder, den 31. August 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

636. In Ausführung des mit dem 1. October a. c. in Kraft tretenden allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestimmt das unterzeichnete Oberbergamt für seinen Verwaltungsbezirk:

1) Der zeither für die Muthungsrisse vorgeschriebene Maaßstab von 40 Lachtern = 1 Zoll, oder das Verhältniß von 1: 3200 der natürlichen Länge wird auch für die nach §. 17 des erwähnten Gesetzes von den Muthern in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrissen beibehalten.
2) Derselbe Maaßstab findet auch für die den Anträgen auf Feldeserweiterung nach §. 215 desselben Gesetzes in zwei Exemplaren beizufügenden Situationsrisse Anwendung.
3) Situationsrisse, welche in einem anderen Maaßstabe, als dem vorgeschriebenen, angefertigt sind, werden zurückgegeben und hat die dadurch nach §. 18 des Gesetzes etwa entstehenden Nachtheile der Muther sich selbst zuzuschreiben.

Dortmund, den 16. September 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

637. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses

Digitized by Google

wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 12. September 1865. Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

638. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. October c. an bis zum 23. desselben Monats incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 12. September 1865. Die Immatriculations-Commission.

639. Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein Patent auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 208).

Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 214.)

Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 215.)

Minden, den 13. September 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 41.

Minden, den 29. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

640. Der provisorische Progymnasiallehrer Joseph Schünge l ist als Lehrer an dem Progymnasium zu Warburg definitiv von uns angestellt worden. Minden, den 15. September 1865.

641. Wir haben die interimistische Verwaltung der evangelischen Schulstelle zu Büren, deren Inhaber, Lehrer Johanning zum sechsmonatlichen Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt einberufen ist, dem Schulamtskandidaten Stieghorst aus Bünde für die nächsten 6 Monate übertragen.

Minden, den 18. September 1865.

642. Die zu Gunsten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth höheren Orts bewilligte Jahres-Collecte wird in den Monaten October und November d. Js. durch Agenten der gedachten Anstalt abgehalten werden.

Mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck des Instituts und da sich die segensreiche Wirksamkeit desselben von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise gesteigert hat, nehmen wir gern Veranlassung, diese Collecte den Einwohnern unseres Bezirks an's Herz zu legen. Minden, den 19. September 1865.

643. Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Preuß. Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April k. Jhs. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. Jhs. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 13. März d. Jhs. ausgelooften und zum 1. October d. Jhs. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. September 1865. Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Wir machen, bei Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung, noch auf die gesetzlichen Nachtheile auf-

Digitized by Google

merksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen entstehen mit dem Bemerken, daß die Verlooſungslisten in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landräthe, Magistrate, Amtmänner, der Regierungs-Haupt-Kasse und den Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 23. September 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

644. Für den verstorbenen Gutsbesitzer Giffers zu Graffeln ist der Tischlermeister August Saake zu Wewelsburg zum Schiedsmann der Gemeinde Wewelsburg im Kreise Büren gewählt und als solcher für die Amtsdauer vom 6. September 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 21. September 1865. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

645. Zu Paderborn wird am 1. October cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 26. September 1865. Königliche Telegraphen-Direction. Krüger.

646. [1] Die im Kreise Graudenz, 2 Meilen von Graudenz und 1 Meile von Lessen belegene Domaine Roggenhausen, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	15	Morgen	31	□Ruthen
Gärten	44	"	93	"
Acker	1848	"	81	"
Wiesen	197	"	91	"
Paroven und Abhänge	284	"	156	"
Gräben und Gewässer	46	"	98	"
Wege und Unland	36	"	82	"
Summa	2473	Morgen	92	□Ruthen,
und das darin belegene Land des ehemaligen Unterkruges mit	15	"	176	"
Summa	2489	Morgen	88	□Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **8. November** cr., **Vormittags 11 Uhr** an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine Herrn Amtsrath von Kries zu Roggenhausen, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 30000 Thlr. bei dem genannten Departementsrath auszuweisen.

Marienwerder, den 13. September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

647. Dem Fabrik-Direktor Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9. September 1865 ein Patent auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A Nr. 216.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Ketzer und Chaussee-Inspector Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13. September d. J. ein Patent auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 219.)

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch ebendaselbst, ist unter dem 13. September 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 219).

Minden, den 19. September 1865.

648. Westfälische Eisenbahn.

Für den Local-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander ist

Digitized by Google

das nachstehende Betriebs-Reglement erlassen, welches an Stelle des bisherigen Reglements für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn mit dem 1. October d. Js. in Kraft tritt.

Das bisherige Betriebs-Reglement vom 17. Februar 1862 wird von demselben Zeitpunkte ab aufgehoben.

Abdrücke des neuen Reglements sind auf allen Stationen käuflich zu haben.

Münster, den 19. September 1865. Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Betriebs-Reglement

für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Für den Local-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander gelten die nachstehend abgedruckten Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen

A. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,

B. für die Beförderung von Frachtgütern

mit den, in lateinischer Schrift beigefügten Zusatzbestimmungen, als besonderes Reglement.

A. Vereins-Reglement

für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren kommen vom 15. April 1865 ab auf sämmtlichen zum Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen zur Anwendung.

Special-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesem Reglement zur Geltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Pflichten des Dienstpersonals.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeldlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2. Rechte des Dienstpersonals.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3. Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4. Beschwerdeführung.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden anworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5. Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6. Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

§. 7. Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8. Fahrpreise.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9. Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 10. Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt werden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mit finden, erfolgt keine Zahlung.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

§ 11. Umtausch gelöster Fahrbillets.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höhern Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Für das Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse unterwegs genügt der Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation, durch dessen Preis, einschliesslich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

§. 12. Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze

Digitized by Google

anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Abgangsstationen ist spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorsteher und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, beim Billet-Expedienten zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupés ist gestattet, zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeldlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

§. 13. Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

§. 14. Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrole.

Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

§. 15. Einsteigen in die Wagen.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16. Versäumung der Abfahrtszeit.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 17. Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 18. Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Digitized by Google

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 19. Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20. Beschädigung der Wagen.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 21. Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 22. Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupé's dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupé's II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen der Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

§. 23. Ausschluß trunkener und renitenter Personen von der Fahrt.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 24. Begriff des Reisegepäcks.

Als Reisegepäck wird in der Regel befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das durch den Tarif bestimmte Gepäck-Freigewicht nicht eingerechnet.

§. 25. Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahn-Zeichen.

Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäck-

Digitized by Google

stücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 26. Einlieferung des Gepäcks.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

§. 27. Mitnahme von Handgepäck.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, fofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen etc. und anderen Gegenständen, welche Fussgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

§. 28. Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.

Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Vorbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Den Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weitern Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Lokal der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 29. Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den im „Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr“ für Güter enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als zwei Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes.

b) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe und im Minimum $^1/_{15}$ Thlr. ausmacht.

Die Werth-Deklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28.) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Trans-

Digitized by Google

port aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und für die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26. 27.), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§. 30. In Verlust gerathene Gepäckstücke.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Fall eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

§. 31. Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, soll den Betrag von $^1/_{30}$ Thlr. für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30), nicht übersteigen. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er das Gepäck zum Transport im Lokalverkehre der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. In diesem Falle hat er die desfallsige Erklärung in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Expedition abzugeben. Die hierfür zu entrichtende Vergütung beträgt 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen. Dagegen wird dem Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des declarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

   Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckscheine vermerkt ist.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 32. Gepäckträger.

Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

Die Gepäckträger sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

§. 33. Zurückgelassene Gegenstände.

Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Die Frist für die Aufbewahrung wird auf ein Jahr festgesetzt. Werden die aufbewahrten Gegenstände innerhalb dieser einjährigen Frist nicht reclamirt, so wird angenommen, dass der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräusserung durch die Eisenbahnverwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden best-

Digitized by Google

möglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

c. Beförderung von Leichen.

§. 34. Beförderungs-Bedingungen.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

§. 35. Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Equipagen und andere Fahrzeuge, welche unter Begleitung versendet werden, sind bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Equipagen und andere Fahrzeuge, welche ohne Begleitung versendet werden, bei der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes (Absch. B. §. 5.) aufzugeben.

§. 36. Auslieferung.

Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

Die Auslieferung der unter Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nur gegen Rückgabe des Transportscheines und an dessen Inhaber.

§. 37. Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen.

Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuer-Vorschriften entgegenstehen (siehe §. 38.)

§. 38. Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei ist bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so ist bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlr. übersteigen soll

Die Angabe eines höheren Werths, als 300 Thlr., für eine unter Begleitung versendete Equipage

Digitized by Google

hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist, die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt im Frachtbriefe. (Absch. B. §. 23.)

§. 39. Lieferungszeit.

Die Lieferungszeit für begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, ist mindestens die für Eilgüter vorgeschriebene, für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Bei etwaiger Declaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung kommen die Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements §. 25 zur Anwendung.

Die Auslieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge kann in der, §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniss. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportscheine vermerkt ist, für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $1/2$ Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

e. Beförderung von lebenden Thieren

§. 40. Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sichern Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport lebender Thiere ohne einen Begleiter für jeden Wagen, sowie wilder Thiere, ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Kleines Vieh, insbesondere Geflügel, wird ohne Begleiter, aber dann nur in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern), im Uebrigen Vieh nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, welche — sofern der Stationsvorstand nicht eine Ausnahme zulässt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen haben, und denen die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports obliegt.

§. 41. Beförderung von Hunden.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, andernfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40 und 43.

§. 42. Beförderung von Pferden.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Digitized by Google

Mit Ablauf dieser Frist muß, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

Der Fahrpreis für Pferde ist ebenfalls am Absendungsorte zu entrichten.

§. 43. Beförderung von anderen Thieren.

Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert, das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist muß, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

Thiere aller Art (§§. 42 und 43) mit Ausnahme von Hunden, welche nach den Bestimmungen des §. 41 befördert werden, und von Thieren in Käfigen (§. 40 Zusatz) sind bei der Güter-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Thiere in Käfigen nach Wahl des Versenders in dieser Weise, oder bei den Güter-Expeditionen mittelst Frachtbriefs (Absch. B. §. 5) aufzugeben.

§. 44. Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güter-Verkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Vertrags-Bedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transports oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden könnten.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150	Thlr.	für	ein Pferd,
70	"	"	einen Mastochsen,
50	"	"	ein Haupt Rindvieh,
6	"	"	ein Kalb,
20	"	"	ein Mastschwein,
8	"	"	ein mageres Schwein,
2	"	"	ein Ferkel,
4	"	"	ein Schaaf oder eine Ziege,
2	"	"	einen Hund,
10	"	"	den Centner sonstiger Thiere,

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen zu bezahlen.

Die Angabe eines höheren Werthes der bei der Güter-Expedition zur Versendung aufgelieferten Thiere erfolgt im Frachtbrief (Absch. B. §. 23). Die Angabe eines höheren Werths der bei der Gepäck-Expedition aufgegebenen Thiere hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportschein eingeschrieben ist.

§. 45. Lieferungszeit.

Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen

Digitized by Google

Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit und für die etwaige Deklaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höhern Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Thiere erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportschein eingeschrieben ist, bei Thieren ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Absch. B. §. 25).

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe 1/4 Pf., unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

B. Reglement

für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

§. 1. Anwendbarkeit des Reglements.

Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güter-Verkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung (siehe Regl. A.).

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes (s. Eingang).

§. 2. Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung werden Formulare in den Expeditionen bereit gehalten. Insbesondere wird Zucker in losen Broden ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen, Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

§. 3. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, bezieh. der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt:

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7. bedingungsweise zugelassenen, sowie der Kupferzündhütchen.

B. Als Eilgut (§. 11):

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

Digitized by Google

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht nach eigenem Ermessen selbst übernimmt.
2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4. Naphtha, Hydrokarbüre (Photogen, Solaröl, Mineralöl, Schieferöl u. s. w.), Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren und brennbarer Salpeter müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.
6. Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.
7. Rohes Petroleum, sowie gefettete Wolle und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddywolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen, und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die vorstehend unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen, sofern sie nicht in Quantitäten von mindestens 40 Ctr. nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben werden oder für dieselben nicht mindestens die Fracht für 40 Ctr. bezahlt wird.

Für überschiessende Quantitäten, wenn dafür ein besonderer Wagen gestellt wird, ist ebenfalls die Fracht für 40 Ctr. zu entrichten.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt neben den durch die Criminalgesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen in eine Conventionalstrafe von 2 Thlr. pro Pfund und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

§. 4. Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5. Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein.

Digitized by Google

Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter, für die im §. 3. Zusatz unter II. 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände und für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach §. 4. abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

   Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert werden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

   Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maas-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

   Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

   Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen.

   Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

   Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

   Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

   Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

   Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmescheine“ gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat“ vollzogen zurückgegeben wird.

   Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der

Digitized by Google

Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16. und 20.).

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

§. 6. Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, bezieh. ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen; und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

§. 7. Berechnung der Frachtgelder.

So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w., bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt- oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter $^1/_2$ Centner werden höchstens für $^1/_2$ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist, und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter $^1/_2$ Groschen gar nicht, von $^1/_2$ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

§. 8. Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 9. Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§. 10. Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

§. 11. Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 14 a).

Die Expeditionslokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditionslokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für

Digitized by Google

einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§. 12. Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4. und 5.) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zugführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfang zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt.

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

In den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;
b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

§. 13. Zeitweilige Verhinderung des Transports.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

§. 14. Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5. Nr. 4.) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche

Digitized by Google

Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

   Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.
2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

   Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.
3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.
4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17. ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern ausserwöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 14a. Die Annahme und Auslieferung der Güter, deren An- und Abfuhr nicht durch von der Verwaltung bestellte Rollfuhr-Unternenmer geschieht, erfolgt auf den Güterböden, resp. auf den Eisenbahnwagen, wenn das Auf- und Abladen im Freien geschieht. Das Abladen der Güter von den Landfuhrwerken und das Aufladen auf dieselben ist somit Sache der Versender resp. Empfänger.

§. 15. Lagergeld und Konventionalstrafe.

1. Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Fracht-

briefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden, bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transpote von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11. am Schluß) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14. Nr. 2. vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

(cfr. Zusätze zu §. 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

§. 16. Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den *Ueberschuß* dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A. §. 33. und Zusatzes.

§. 17. Haftpflichten im Allgemeinen.

Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen

Digitized by Google

kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 18. Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 19. Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4. festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16. die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20. Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatzbestimmung zu §. 14. Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 21. Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 22. Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, innerer Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Subsfanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;

d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;

Digitized by Google

e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1. bis 5. bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufende Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§. 23. Geldwerth der Haftung.

Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.
2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

Digitized by Google

3. Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen zu entrichten.
4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1. zu ermittelnden Werths zu dem ad 2. und 3. erwähnten Maximalsatze vergütet.
5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

§. 24. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12.) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19. gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25. Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe §. 3.).

Die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitgen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thlr. der deklarirten Summe — angefangene 3 Thlr. für voll gerechnet — für die ersten 20 Meilen 1 Pf., für die folgenden 30 Meilen $^1/_2$ Pf., für jede weiteren folgenden 50 Meilen $^1/_2$ Pf. beträgt. Angefangene 20 resp. 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet.

Ueberschiessende Pfennige sind auf volle Silbergroschen abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

§. 26. Abänderung dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Stempel der Verwaltung.

Frachtgut.

Frachtbrief-Formular A.

_____ den _____ 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir / uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nr.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. $\frac{1}{10}$ Ctr.	Declarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel.

Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift:

317

Digitized by Google

Frankirt:	Note.	Einheits-Fracht-satz. pro Ctr.	Zu erheben: ℛ	ℳ	₰	Fl.	K r.
	Nachnahme						
	Provision						
	Fracht bis . .						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis . .						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis . .						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis . .						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis . .						
	Frachtzuschlag						
	. . . **Zusammen** . .						

Stempel der Empfangs-Station:

№ des Wagens _____
№ der Frachtkarte _____
Pos. _____
Herrn _____
in _____
Station _____ der _____ Eisenbahn
über

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 Nr. 2 u. 3 d. Vereins-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite

Specification der Nachnahme.	Betrag

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt:

Digitized by Google

Stempel der Verwaltung.

Eilgut.

Frachtbrief-Formular B.
(auf rothem Papier.)

_____ den _____ 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir / uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nr.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	₁₀ Ctr.	Declarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel.

Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift:

Digitized by Google

Frankirt:	**Note.**	Einheits-Frachtsatz. pro Ctr.	Zu erheben: ℳ	Sgr	₰	Fl.	Kr.
	Nachnahme						
	Provision						
	Fracht bis . .						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis . .						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis . .						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis . .						
	Frachtzuschlag						
	. . . **Zusammen** . .						

№ des Wagens
№ der Frachtkarte
Pos.

Stempel der Empfangs-Station:

Herrn
in
Station der Eisenbahn
über

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 Nr. 2 u. 3 d. Vereins-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite

Specification der Nachnahme.	Betrag

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt:

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 42.

Minden, den 6. October 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

849. Das 41. und 42. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6167. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

Nr. 6168. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

Nr. 6169. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thlr. vom 14. August 1865.

Nr. 6170. Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15. August 1865.

Nr. 6171. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. August 1865.

Nr. 6172. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40. des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft. Vom 26. August 1865.

Nr. 6173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865.

Nr. 6174. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Aktiengesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

Nr. 6175. Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865.

Nr. 6176. Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3. März 1865.

Nr. 6177. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865. S. 317. ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23. September 1865.

Nr. 6178. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

850. ## Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Digitized by Google

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs auf's Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Möllen) und 5 Vertreter des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unseres Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wieder zu gewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden. Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät den König bestellten Kommissarius, den Staats-Minister Grafen Arnim-Boitzenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Digitized by Google

Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. October 1864 abgeschlossenen Friedenstractat Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August dieses Jahres zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat, so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landesvertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staats-Minister Grafen von Arnim-Boitzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unseren Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm Rex.

v. Bismarck."

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegen nehmen möge. Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig: wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! ꝛc."

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male

Digitized by Google

in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt. Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg Grafen Bismark und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismark Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text: 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seit unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in der Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu andern Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf Bismarck Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister vorlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherren überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Throne stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch die Worte ge-

Digitized by Google

hört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben.

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden andern Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

651. Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Brücke über die Elze bei Ahle im Kreise Herford, Regierungs-Bezirk Minden, zu entrichten ist.

Es ist zu entrichten:

1) von einem Pferde, angespannt oder nicht angespannt 6 Pf.,
2) von einem Stück Rindvieh: a. angespannt 3 Pf., b. nicht angespannt 2 Pf.,
3) von Fohlen, Kalbern, Schafen, Schweinen, für je 5 Stück 2 Pf.

Weniger als fünf Stück sind frei.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kathegorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marsch-Route, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform bedürfen keiner Freikarten;
4) von Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen;
5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reit-Posten, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Pferden;
6) von Thieren, welche Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeindehilfsfuhren, sowie von denen, welche Armen- und Arrestanten-Fuhren befördern;
7) von Thieren der Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
8) von Thieren, mittelst deren Chausseebaumaterialien herangefahren werden, sofern nicht durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Ausnahmen angeordnet werden.

Gastein, den 18. August 1865.

gez. **Wilhelm.**

(L. S.)

Für den Finanz-Minister

gez. Graf zu Eulenburg. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen

652. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. August d. J. (Amtsblatt Seite 261)

Digitized by Google

bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ergänzungswahl für den dritten Stellvertreter des Mitgliedes der Handelskammer zu Minden auf den Kaufmann M. N. Rosenberg zu Lübbecke gefallen ist.

Münster, den 29. September 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

653. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Meschede, Diöcese Soest, ist dem seitherigen Pfarramts-Candidaten Wilhelm Friedrich Philipp Patze aus Wiedenbrück landesherrlich verliehen worden. Münster, den 25. August 1865. Königliches Consistorium.

654. Die von der Kreissynode Lüdenscheid in ihrer Versammlung am 26. v. Mts. gethätigten Wahlen 1) des Pfarrers Spaning zu Herscheid zum Synodal-Assessor, und 2) des Pfarrers Spiritus zu Lüdenscheid zum Stellvertreter des Assessors, haben die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Münster, den 25. August 1865. Königliches Consistorium.

655. Die Wahl des bisherigen Pfarramts-Candidaten Carl Ernst Buschmann zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Frömern, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 11. September 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

656. Nachdem der seitherige Landrentmeister und Rendant der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, Herr Montzheimer, mit dem 1. d. Mts. auf sein Ansuchen in Ruhestand getreten, ist der Obercbuchhalter von Stephani zum Landrentmeister, der Buchhalter Weber I. zum Oberbuchhalter, der Kassen-Assistent Lammers zum Buchhalter, der Kassen-Gehülfe, Civil-Supernumerarius Hennies zum etatsmäßigen Kassen-Assistenten bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

Minden, den 3. October 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

657. Auf den Bericht vom 26. August d. J., will Ich den beiliegenden, auf dem Kreistage vom 16. Juni d. Js. beschlossenen, Nachtrag zu dem angebogenen Statute für die Kreis-Sparkasse zu Warburg de conf. 1. April 1844 hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß

1) im §. 30, Nr. 6, nach den Worten: „zu 2/3 des Courswerthes" eingeschaltet wird: „aber nicht über 2/3 des Nennwerthes";
2) im §. 32 statt der Worte: „Steigen dieselben jedoch bis zur Höhe von 20,000 Thlr." die Worte: „Steigen dieselben jedoch bis zur Höhe von zehn Procent der Passivmasse", zu setzen sind.

Baden-Baden, den 2. September 1865. gez. Wilhelm.

gez. Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag
zu dem Statute für die Kreis-Sparkasse zu Warburg vom 1. Januar 1844.

Artikel I. Die §§. 8, 20, 29, 30, 31 und 32 dieses Statuts werden theils abgeändert, theils ergänzt und lauten fortan wie folgt:

§. 8. Das Curatorium vertritt die Kreis-Sparkasse bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. Es erstreckt sich diese Befugniß auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, sowie auch auf Substitutionen.

§. 20. Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit 3 1/3 % verzinst, es kann indeß der Zinsfuß mit Genehmigung der Kreisständischen Deputation bis zu 4 % erhöhet werden. Jede solcher Gestalt eintretende Veränderung des Zinssatzes ist durchs Kreisblatt bekannt zu machen.

§. 29. Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlungen seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last.

§. 30. Die eingelegten Gelder werden vom Curatorio verliehen:

1) gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Diese Sicherheit wird, ohne daß es einer Abschätzung bedarf, als vorhanden angenommen:
   a. bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind,
   b. bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Katastral-Rein-Ertrages.
2) gegen Cession oder Verpfändung hypothekarisch eingetragener Obligationen, welche die ad 1 gedachte Sicherheit gewähren;

Digitized by Google

3) auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessene des Kreises für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.

Eine Liste derjenigen Einwohner, welche in dieser Hinsicht als wohlhabend zu betrachten sind, wird alljährlich von den Kreisständen aufgestellt und dem Curatorium mit der Weisung zugefertigt, keine andere Personen als die darin genannten bei Verleihung auf Handschein als Bürgen zuzulassen;

4) an den eigenen Kreis Warburg oder an politische, Kirchen- oder Schulgemeinden dieses Kreises auf Schuldverschreibungen, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt, und mit der Genehmigung Königlicher Regierung versehen sind;

5) auf Amortisation, nach denselben Grundsätzen, nach welchen die westfälische Provinzial-Hilfs-Kasse zu Münster Darlehne auf Amortisation gewahrt, jedoch sollen bezüglich der Hypothekbestellung die Grundsätze ad 1 maaßgebend sein;

6) gegen Hinterlegung inländischer coursirender Staatspapiere, Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse oder Rentenbriefe zu $^2/_3$ des Courswerthes. Bei sinkendem Course hat Schuldner die Sicherheit zu ergänzen und falls er dieses auf desfallsige Aufforderung, binnen längstens 8 Tagen nicht bewirkt, ist die Kreissparkasse berechtigt, die verpfändeten Papiere, ohne die Fälligkeit abzuwarten, sofort außergerichtlich zu verkaufen;

7) falls die disponibeln Gelder auf die vorstehend unter 1 bis 6 angegebene Art nicht untergebracht werden können, sind dieselben bei der Provinzial-Hülfskasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren, Rentenbriefen oder Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse anzulegen.

§. 31. Alle Staatspapiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen sowohl beim Erwerb als bei der Verpfändung außer Cours gesetzt werden.

§. 32. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Ueberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefond Behufs Deckung möglicher Ausfälle. Steigen dieselben jedoch bis zur Höhe von 20,000 Thlr., so können die Kreis-Stände, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen, über die fernern Ueberschüsse verfügen.

Artikel II. Nachdem zu diesen neuen Bestimmungen die Allerhöchste Genehmigung ertheilt ist, werden dieselben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht, und alsdann den Sparkassen-Büchern vorgedruckt. Auf die bis dahin von der Kreissparkasse abgeschlossenen Geschäfte sind dieselben in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ohne rechtlichen Einfluß.

Warburg, den 16. Juni 1865. Die Kreis-Stände.

Vorstehende Abänderung des Statuts für die Kreissparkasse zu Warburg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 26. September 1865.

638. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. den ehelichen Nachkommen des am 25. Mai 1797 zu Bröderhausen, Kreises Lübbecke, gebornen Ernst Heinrich Meier, genannt Buddenbaum, nämlich: 1) Ernst Heinrich Buddenbaum zu Elberfeld; 2) Carl Buddenbaum zu Gestringen, Kreises Lübbecke; 3) Friedrich Buddenbaum zu Elberfeld und 4) Gottlieb Buddenbaum zu Stockhausen, Kreises Lübbecke, die Annahme und Führung des Familien-Namens „Meier" in Gnaden zu gestatten geruht. Minden, den 28. September 1865.

639. Wir haben die durch den Tod des Cantors Witte erledigte erste Schulstelle ꝛc. zu Wehdem, vom 1. October c. ab bis ult. December d. Js., dem Schulamts-Kandidaten Friedrich August Korte, jetzt zu Eisbergen, einstweilen übertragen. Minden, den 24. September 1865.

660. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Franz Alois Mönnikes, gebürtig aus Bergheim, hat sich in der Stadt Nieheim, im Kreise Höxter, niedergelassen.

Minden, den 29. September 1865.

661. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Minden, den 2. October 1865.

662. Haus-Collecte für den Neubau der abgebrannten katholischen Kirche zu Ahaus betreffend.

Bei dem großen Brandunglücke, welches am 13. October 1863 die Kreisstadt Ahaus, Regierungsbezirks Münster, betroffen hat, ist auch die einzige Pfarrkirche der Stadt ein Raub der Flammen geworden. Bei dem Wiederaufbau derselben wird in Anbetracht der mißlichen Verhältnisse der abgebrannten Stadt, von dem Kirchenvorstande auf möglichste Kosten-Ersparniß Bedacht genommen, dennoch erfordert der Bau der Kirche und des Thurmes einen Kostenaufwand von 21,000 Thlr., die Herstellung der Glocken 4000 Thlr., des Inventars 10,000 Thlr., zusammen 35,000 Thlr., welche Kosten übrigens im Vergleich zu dem

Digitized by Google

Bauwerke gewiß nicht zu hoch erscheinen. Zur Bestreitung dieser Kosten ist nur die geringe Versicherungs-Summe von 11,000 Thlr. vorhanden.

Die Bevölkerung der Kirchen-Gemeinde Ahaus zählt 2153 Seelen, deren Nahrungsverhältnisse durch das furchtbare Brandunglück erheblich gefährdet sind. Der durch den Brand verursachte Totalschaden an Mobilien und Immobilien ist auf ½ Million Thaler anzuschlagen, wovon nur etwa die Hälfte versichert war. Dazu kommen noch die Mehrkosten des Neubaues im Vergleich zu der Werthschätzung der alten Häuser und ist endlich die Verdienstlosigkeit eines großen Theiles der Einwohner während des Aufbaues ihrer Häuser mit in Betracht zu ziehen. Das Communal-Vermögen ist nur unbedeutend, dagegen belaufen sich die Communalsteuern pro 1865 bereits auf 128% der Staats-Klassen- und Einkommensteuer.

Aus diesen Angaben geht zur Genüge hervor, wie die Eingesessenen der Stadt Ahaus in Folge des furchtbaren Brandes in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beschränkt und nicht im Stande sind, den für die Gemeinde nothwendigen Wiederaufbau der einzigen Kirche aus eigenen Mitteln zu bestreiten, vielmehr auf die Unterstützung und Hülfe ihrer theilnehmenden Mitmenschen sich hingewiesen fühlen. In Anbetracht dieser mißlichen Verhältnisse hat das Königliche Ober-Präsidium der Stadt Ahaus zum Wiederaufbau der Pfarrkirche eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Provinz, während der sechsmonatlichen Zeitraumes vom 1. October d. J., bis zum 31. März 1866 bewilligt, welche durch Deputirte abgehalten werden soll. In denjenigen Orten, wo die Deputirten, welche vom Landrath des Kreises Ahaus, Freiherrn von Kerckerinck-Berg mit Legitimationen versehen werden, bis zum Ende des bezeichneten Termins nicht eintreffen, ist die Collecte in der ersten Hälfte des Monats Aprils k. Js. durch die Orts-Behörden abzuhalten.

Minden, den 27. September 1865.

663. Der am 24. Februar c. verstorbene Kreis-Sekretair Consbruch zu Herford hat mittels Testaments vom 6. August 1861 der bürgerlichen Armenkasse zu Hiddenhausen 200 Thlr. Courant vermacht, welches in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des Verstorbenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 27. September 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

664. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten Juni, Juli und August 1865 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Veckmann, Georg Wilhelm, Handarbeiter aus der Feldmark Bielefeld, Canton V, wegen Vorsätzlicher Brandstiftung zu fünf Jahren. Bergmann, Friedrich Wilhelm, Tagelöhner zu Steinbrünndorf, wegen Diebstahls und Landstreicherei zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 3) Curian, Bernhard, Schneider zu Minden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 4) Finke, Wilhelm, Handarbeiter zu Minderheide, wegen Diebstahls zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht. 5) Gottschalk genannt Strahtmann, Christian Friedrich, Tischlermeister aus Minden, wegen Bigamie zu drei Jahren. 6) Jennebach, Friedrich, Zinngießer aus Lippspringe, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und sechs Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht. 7) Knopf, Friederike Wilhelmine, Dienstmagd aus Herford, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 8) Kracht, Marie Henriette, Dienstmagd aus Elverdissen, wegen Kindesmord zu fünf Jahren. 9) Kramer, Johann Heinrich, Tischler zu Minden, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 10) Nolte, Friedrich Wilhelm, Ziegeleipächter aus Papinghausen, wegen Urkundenfälschung zu drei Jahren und 200 Thlr. Geldbuße. 11) Peifuß, Heinrich, Steuer-Exekutor zu Minden, wegen Urkundenfälschung zu zwei Jahren und 100 Thlr. Geldbuße. 12) Seiffert, Karl, Handarbeiter zu Minden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 13) Schmücker, Heinrich, Tagelöhner zu Essentho, wegen Versuch der Verleitung zum Meineide zu drei Jahren. 14) Steinböhmer, August Heinrich, Cigarrenmacher zu Sandhagen, wegen Diebstahls zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 15) Steinfiek, Heinrich, Ackerknecht zu Heepen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 16) Strahtmann, Caspar Heinrich, Schneidergesell aus Besenkamp, wegen Diebstahls und Führung eines falschen Namens zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 17) Waldhecker, Karl, Schuhmachermeister zu Bünde, wegen Meineid zu zwei Jahren. 18) Wittenberg, Friedrich Wilhelm, Colon zu Klosterbauerschaft, wegen Meineid zu drei Jahren. 19) Worsbrock, Friedrich August, Musikus aus Gehrden bei Melle, Königreich Hannover, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu drei Jahren.

Paderborn, den 25. September 1865. Königliches Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Digitized by Google

665. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 23. d. M. ist der bisherige Kreisrichter Varnhagen in Kirchhundem vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Paderborn und zugleich zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Büren und mit der Bestimmung ernannt worden, daß er als Rechtsanwalt bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines Wohnorts Reisekosten und Diäten den Parteien nicht in Rechnung stellen darf.

Paderborn, den 27. September 1865. Königliches Appellations-Gericht.

666. Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers ist der Rechtsanwalt und Notar Schultze in Warburg vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichte unter Beibehaltung des Notariats im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn ernannt worden.

Paderborn, den 27. September 1865. Königliches Appellations-Gericht.

667. Personal-Chronik

der, Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1865.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt und Notar Schultze in Warburg zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht hierselbst unter Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement, mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn; der Kreisrichter Varnhagen in Kirchhundem zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Büren; der Referendarius Berger zum Gerichtsassessor und der bisherige Büreau-Diätar, Civilsupernumerar Mengersen zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Appellationsgericht.

Pensionirt ist: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Raspe in Wiedenbrück.

Gestorben sind: Der Appellationsgerichts-Rath von Beughem hierselbst; der Kreisrichter Pothmann in Bielefeld und der Kreisgerichtssekretair Schnacke in Herford.

Paderborn, den 2. October 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

668. [5] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
" größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

669. In dem neuen Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. d. Mts. haben sich irrthümlicher Weise Abweichungen von dem Text des Vereins-Reglements und Druckfehler eingeschlichen, welche darin bestehen, daß:

Digitized by Google

A. im Alinea 2, des §. 12 hinter den Worten: „Allein reisende Damen sollen auf Verlangen“ das Wort „möglichst“ ausgelassen ist, und daß: im Alinea 2 des §. 22 auf Verlangen der Reisenden, statt den Reisenden;

B. im §. 12 für den Empfang zur Post gegeben, statt für den „Empfänger“; im Alinea 4, Zeile 2 des §. 16 zwischen die Worte „Eisenbahn“ und „Güter“ Verbindungsstriche gesetzt sind; im Alinea 1 des §. 22 innerer Verderb statt „inneren“ Verderb gesagt ist und endlich sind noch als Zusätze zum Texte des Vereins-Reglements statt in lateinischen in deutschen Lettern gedruckt worden:

B. im §. 1 die Bemerkungen (siehe Reglement A.) und (siehe Eingang) und im §. 15 die Bemerkungen (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluß) und (cfr. Zusätze zu §. 14).

Münster, den 28. September 1865. Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

670. Am 1. k. Mts. tritt für den rheinisch-thüringischen Verbands-Güter-Verkehr ein neues Reglement nebst angehängtem Tarife in Kraft, welches auf allen unseren Stationen käuflich zu haben ist, bei unseren Güterexpeditionen auch in Augenschein genommen werden kann.

Münster, den 30. September 1865. Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

671. Bei der Königlichen Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste haben sich in dem diesjährigen Herbsttermine 84 junge Leute gemeldet, und zwar:

1) aus dem Regierungs-Bezirke Minden 66; 2) aus dem Regierungs-Bezirke Arnsberg 18.

Davon erhielten 51 den Berechtigungsschein auf Grund der beigebrachten Schulzeugnisse — also ohne Prüfung — nämlich:

1) aus dem Regierungs-Bezirk Minden 46; 2) aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg 5.

Von den zur Prüfung vorgeladenen 33 jungen Leuten sind 2 vor der Prüfung zurückgetreten.

Von den 31 Geprüften bestanden 15 die Prüfung und erhielten sofort den Berechtigungsschein und zwar:

1) aus dem Regierungs-Bezirk Minden 8; 2) aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg 7.

Zurückgewiesen wurden 16, nämlich:

1) aus dem Regierungs-Bezirk Minden 10; 2) aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg 6.

Minden, den 24. September 1865. Klingholz, Reg.- und Mil.-Dep.-Rath.

672. [2] Die im Kreise Graudenz, 2 Meilen von Graudenz und 1 Meile von Lessen belegene Domaine Roggenhausen, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	15	Morgen	31	□Ruthen
Gärten	44	"	93	"
Acker	1848	"	81	"
Wiesen	197	"	91	"
Paroven und Abhänge	284	"	156	"
Gräben und Gewässer	46	"	98	"
Wege und Unland	36	"	82	"
Summa	2473	Morgen	92	□Ruthen,
und das darin belegene Land des ehemaligen Unterkruges mit	15	"	176	"
Summa	2489	Morgen	88	□Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 8. **November** cr., **Vormittags 11 Uhr** an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine Herrn Amtsrath von Kries zu Roggenhausen, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 30000 Thlr. bei dem genannten Departementsrath auszuweisen.

Marienwerder, den 13. September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

673. Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- und Krempelmaschinen für Wolle zur bessern Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 224.)

Minden, den 26. September 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 43.

Minden, den 13. October 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

674. Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6179. Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

Nr. 6180. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6181. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865, abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13. September 1865.

Nr. 6182. Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg“ zu Unna wegen Abänderung der Gesellschaftsstatuten und Aufstellung eines Statutnachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

Nr. 6183. Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia“ zu Dortmund beschlossenen Statutenänderungen. Vom 18. September 1865.

675.

Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. October 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein für's

Digitized by Google

Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich, sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschoben Punkten in Schleswig, auf den Besitz

Digitized by Google

von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrages.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

676. Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestallt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

677. Die von der Kreissynode Bochum in ihrer jüngsten Jahresversammlung getroffene Wiederwahl des Pfarrers Dr. König zu Witten als ihres Superintendenten hat die höhere Bestätigung erhalten.

Münster, den 20. September 1865. Königliches Consistorium.

678. Die auf weitere sechs Jahre erfolgte Wiederwahl des Superintendenten Consbruch zu Dortmund ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 20. September 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

679. Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii zu Münster vom 2. August c. ist der evangelischen Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift in Höxter wiederum eine Haus-Collecte bei den evangelischen Ein-

Digitized by Google

wohnern des hiesigen Regierungsbezirks bewilligt, welche in dem dreimonatlichen Zeitraum vom 10. October c. bis 10. Januar a. f. durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten der Anstalt abgehalten werden wird.

Minden, den 6. October 1865.

680. Bei dem großen Brande der Stadt Ahaus, Regierungsbezirks Münster, am 13. October 1863 ist auch die jüdische Synagoge mit allen darin befindlichen Utensilien ein Raub der Flammen geworden. Die jüdische Gemeinde ist außer Stande eine neue Synagoge nebst Schule, deren Kosten auf 2,560 Thlr. veranschlagt, herzustellen; denn dieselbe besteht mit Einschluß von 3 — ebenfalls zur jüdischen Synagogen-Gemeinde gehörigen Auswärtigen — überhaupt nur aus 12 Familien und die hier wohnhaften gehören mit Ausnahme eines einzigen mit zu den Abgebrannten. Die der Gemeinde gewährte Versicherungs-Entschädigung beläuft sich auf nur 150 Thlr., so daß demnach noch 2,410 Thlr. zu decken bleiben.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu dem gedachten Neubau eine bei den jüdischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraums vom 1. October dieses Jahres bis zum 1. April künftigen Jahres durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

Die Deputirten werden den Ortsbehörden durch die Herren Landräthe namhaft gemacht werden.

Minden, den 5. October 1865.

681. Bei der Häufigkeit der Tollwuth unter den Hunden in letzter Zeit, und bei den öftern verderblichen Folgen, welche die Zuziehung von Quacksalbern nach dem Bisse toller Hunde bei Menschen gehabt hat, von denen namentlich mehrere, die sich an den Kötter Schmiesekamp zu Stapelage, im Fürstenthum Lippe-Detmold gewandt und dessen Mittel gebraucht hatten, von der Tollwuth befallen und an derselben gestorben sind, sehen wir uns veranlaßt, die gesetzliche Bestimmung im §. 95 des Regulativs vom 28. October 1835, wonach, sobald ein toller oder auch nur der Tollwuth verdächtiger Hund bereits Menschen gebissen hat, insbesondere die nächsten Angehörigen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder 14tägiger Freiheitsstrafe verpflichtet sind, den nächsten Arzt oder Wundarzt sofort davon zum Behuf der ärztlichen Behandlung der Verletzten zu benachrichtigen, in Erinnerung zu bringen, und weisen alle Behörden, die es angeht, hierdurch an, nach dieser Bestimmung in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Minden, den 4. October 1865.

682. Nachdem der Auctionskommissar Heinrich Ferlemann zu Höxter die ihm übertragene Agentur für das Auswanderungsgeschäft Polrantz u. Co. zu Bremen niedergelegt und nachdem die demselben unterm 21. Septbr. 1854 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. Septbr. 1853, betreffend die Geschäftsführung der konzessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Kautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Ferlemann für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den 1. October 1866, Vormittags 11 Uhr, bei unserm Justiziarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können von uns nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 30. September 1865.

683. Nachdem der Kaufmann H. Horstmann zu Borgholzhausen die ihm übertragene Agentur für das Auswanderungs-Geschäft Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen niedergelegt hat, und nachdem die demselben unterm 17. März 1864 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen, welche aus den von dem ꝛc. Horstmann für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den 15. October 1866, Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justiziarius Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können von uns nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 7. October 1865.

684. Den im hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltenden Baumeistern, Bauführern und Feldmessern, sowie den als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeistern werden unsere Be-

Digitized by Google

kanntmachungen vom 26. April 1855, (Amtsblatt S. 187) und vom 20. November 1857 (Amtsblatt S. 463) wegen der bis spätestens zum 15. December c. erwarteten Einreichung ihrer Personal-Nachweisungen, hiermit in Erinnerung gebracht. Minden, den 5. October 1865.

685. Dem bisherigen Maurergesellen Samuel Georg Wilhelm Freymuth aus Cönnern, Regierungsbezirk Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 29. September 1865.

686. Dem bisherigen Zimmergesellen Adolph Theodor Kienlin aus Ohra, Regierungs-Bezirks Danzig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden
Minden, den 29. September 1865.

687. Dem bisherigen Maurergesellen Johann Wilhelm Heinrich Christian Mentzel aus Schönfeld, Regierungs-Bezirks Stettin, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden, den 29. September 1865.

688. Dem bisherigen Maurergesellen Richard Beyme aus Berlin, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 29. September 1865.

689. Die von dem Lehrer Eduard Auffenberg bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der Altstädter katholischen Knabenschule zu Warburg haben wir demselben definitiv verliehen.
Minden, den 28. September 1865.

690. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Erwitzen dem Schulamts-Candidaten Anton Cöbeken aus Merlsheim einstweilen übertragen. Minden, den 5. October 1865.

691. Wir haben die erledigte katholische 2. Lehrerinnenstelle zu Driburg der Schulamts-Candidatin Louise Haase aus Steinheim einstweilen übertragen. Minden, den 28. September 1865.

Bekanntmachungen.

692. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der bisherige Büreau-Assistent Pickenpach ist zum Controleur der Königlichen General-Commissions-Casse und der bisherige Bureau-Diätar Ferdinand Lemcke zum Bureau-Assistenten der Königlichen General-Commission ernannt.

Münster, den 3. October 1865. Der General-Commissions-Präsident Jonas.

693. In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Minden am 9. October cr. ihre Wirksamkeit beginnen, auch die bisher von der dortigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von der Königlichen Bank-Kommandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Diskontirung von Wechseln auf Minden und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und andern öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesproducten und Waaren;
3) Ausstellungen von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Münster bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite ist: dem Bankrendanten Walter und dem Bankbuchhalterei-Assistenten Heller gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 3. October 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Digitized by Google

694. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Minden.

Der Post-Secretair Lieffert ist in der von ihm verwalteten Stelle als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Post-Amte bestätigt und zum Ober-Post-Secretair ernannt worden. Der Post-Expeditions-Gehülfe Berg ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Angestellt sind: der invalide Unteroffizier Rodemann als Büreaudiener und der Landbriefträger, invalide Sergeant Richter als Packetbesteller bei dem hiesigen Post-Amte, der invalide Postillon Hanfgarn als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Halle i. W., sowie der invalide Sergeant Voßwinkel als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Höxter.

Versetzt sind: der Post-Secretair Küppers von Aachen nach Höxter und der Post-Expedient Dönch von Rheda i. W. nach Bad Oeynhausen.

Die Verwaltung der in Porta neu eingerichteten Post-Expedition ist dem invaliden Wachtmeister Büsching übertragen worden.

Minden, den 4. October 1865. Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 44.

Minden, den 20. October 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

695. Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6184. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865.

Nr. 6185. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865.

Nr. 6186. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg, im Regierungsbezirk Cöln, im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865.

Nr. 6187. Allerhöchster Erlaß vom 2. Septbr. 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812, (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.), für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6188. Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

Nr. 6189. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer-Staatsstraße.

Nr. 6190. Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Nr. 6191. Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6192. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865.

Nr. 6193. Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865.

Nr. 6194. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

Nr. 6192. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. Vom 23. September 1865.

Nr. 6196. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Lichtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. Vom 23. September 1865.

696. ## Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Digitized by Google

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. December 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —

da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun geradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber der gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handle, — die Regierung hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre; die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war; — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheil völlig klar, und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

697. Da seit einiger Zeit in manchen Gegenden unseres Regierungs-Bezirks mehr oder weniger ansteckende Krankheiten, und namentlich das Nervenfieber und die Ruhr in mitunter bösartiger und zugleich

verbreiteter Weise geherrscht haben, und es bei der anhaltenden und ungewöhnlichen Wärme und Trockenheit des verflossenen Sommers zu besorgen steht, daß dieselben oder andere bedeutende Uebel auch noch ferner vorkommen werden, so erscheint es an der Zeit, das Publikum auf das passende Verhalten, so wie auf die Ursachen und Umstände aufmerksam zu machen, welche sowohl die Entstehung als die Verbreitung solcher Krankheiten zu befördern vermögen.

In Bezug auf jenes Verhalten kann im Allgemeinen nur eine möglichst regelmäßige und gesunde Lebensweise, sowie die gehörige, der Jahreszeit und den übrigen Verhältnissen angemessene Nahrung und Bekleidung, ferner die Vermeidung aller Unmäßigkeit im Essen und Trinken und überhaupt in jedem Genusse und zugleich aller stärkern Erhitzung und Erkältung empfohlen werden.

Was sodann die gedachten besondern Ursachen und Umstände betrifft, so ist zunächst die Erhaltung der Reinlichkeit und zwar nicht allein des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen in weiterer Beziehung, von der größten Wichtigkeit. Zu diesen Umgebungen gehören allerdings an erster Stelle Wäsche und Kleidung, demnächst aber auch die menschlichen Wohnungen und überhaupt alles das, was auf die Reinheit der eingeathmeten Luft Bezug hat, welche erstere, wenigstens auf die Dauer, zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit nothwendig ist. Eben deshalb darf, namentlich in geschlossenen Orten, keine Anhäufung von Schmutz und Unrath, besonders wenn sich aus denselben Fäulnißproducte entwickeln, vor und neben den Wohnhäusern so wie auf den Straßen und Wegen geduldet werden, weil dadurch jedenfalls zur Verunreinigung der Luft beigetragen wird. Aus demselben Grunde sind auch an dergleichen Orten stehende, oder doch solche Wässer, welche im Sommer ganz oder zum Theil austrocknen, vornehmlich, wenn sie einen sumpfigen Untergrund haben, nachtheilig und müssen möglichst beseitigt werden, weil sich der Gesundheit schädliche Ausdünstungen aus denselben verbreiten. Endlich gehört auch ein gutes von Verunreinigung freies Trinkwasser zu den wesentlichen Bedingungen für die Erhaltung der Gesundheit.

Die Erfahrung hat vielfältig gelehrt, daß Unreinlichkeit des Körpers und vorzüglich Unreinlichkeit der Luft, zumal in engen, überfüllten und dumpfigen Wohnungen, so wie überall die gedachten schädlichen Ausdünstungen neben den übrigen Ursachen, als schlechter Nahrung ꝛc., wesentlich zur Erzeugung mancher fieberhaften Krankheiten und insbesondere der eingangsgenannten mitwirken, die dann auf die Dauer gewöhnlich einen ansteckenden Character annehmen, d. h. bei denen die Kranken einen mehr oder weniger flüchtigen Ansteckungsstoff um sich her verbreiten, durch dessen Aufnahme bei empfänglichen Personen dieselbe Krankheit vermittelt wird. Jedenfalls dient aber Unreinlichkeit aller, und insbesondere der vorerwähnten Art dazu, die bereits vorhandenen mehr oder weniger mit einem ansteckenden Character verbundenen Krankheiten zu verschlimmern, und sie auszubreiten, und daher ist auch das erste und nothwendigste Erforderniß zu ihrer Tilgung daß, neben Gewährung einer überhaupt angemessenen Pflege der Kranken, die etwaige Verunreinigung in deren Wohnungen, und namentlich der Luft in denselben, so wie die vielleicht sonst eine solche veranlassenden oder dazu beitragenden Umstände zu beseitigen, da außerdem alle übrigen sanitätspolizeilichen Maßregeln erfolglos bleiben.

Unter allen gefährlichen Krankheiten, welche durch Unreinlichkeit aller Art verschlimmert und ausgebreitet werden können, steht nun die asiatische Cholera oben an, wie sich das bei dem Rundgange derselben in diesem Sommer und bis jetzt durch Aegypten, Kleinasien und bei ihrem Auftreten in verschiedenen Städten Italiens und Frankreichs und zwar vornämlich in Ancona und Marseille auf das Deutlichste gezeigt hat. Denn nicht allein in den erstgenannten Ländern, wo, wie meistens im ganzen Oriente, Schmutz und Unreinlichkeit zu Hause sind, hat die Krankeit auf das Aergste gewüthet, sondern auch, als Beweis für die verderbliche Einwirkung solcher Ursachen, in den letzterwähnten anderen Städten und Orten diejenigen Theile und Stellen derselben vorherrschend heimgesucht, wo dergleichen Ursachen vorhanden gewesen sind.

Unter diesen Umständen und da die Cholera sich auch bereits in Frankreich weiter fortgepflanzt hat und in Paris in ausgebreiteter Weise herrscht, und da dieselbe ferner bei den gegenwärtigen leichten und schnellen Verkehrsmitteln weite Strecken überspringen und so nach einem entfernten Orte gebracht werden kann, ohne die dazwischen liegenden Orte zu berühren, daher ein plötzliches und unvermuthetes Auftreten derselben in unserm Departement keineswege zu den Unmöglichkeiten gehört, so ist die Sache von der größten Bedeutung, und erscheint es schon jetzt aus Rücksicht auf diese höchst verderbliche und unter Umständen sehr ansteckende Krankheit, als eine dringende Forderung der nothwendigen Vorsicht, alle Unreinlichkeiten in den Häusern und selbst in den Straßen, welche möglicherweise eine Verunreinigung der Luft herbeiführen können, zu vermeiden resp. zu entfernen und überhaupt für Reinhaltung der Luft, sowie für gutes Trinkwasser zu sorgen. Ueberdem sind diese Maaßregeln ganz die nämlichen, welche bei fieberhaften ansteckenden Krankheiten angewandt werden müssen, und die überall zur Erhaltung der Gesundheit dienen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

698. Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung“ wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

699. Die von der Kreissynode Bielefeld in ihrer diesjährigen Versammlung am 28. Juni d. Js. gethätigten Wahlen: 1) des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Müller zu Bielefeld wieder zum Superintendenten; 2) dem bisherigen Scriba, Pfarrers Holtzwart zu Rheda zum Assessor; 3) des Pfarrers Niemeyer zu Bielefeld zum Stellvertreter des Assessors; 4) des Pfarrers Siebold zu Schildesche zum Scriba und 5) des Pfarrers Greve zu Gütersloh zum Stellvertreter des letztern, haben die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Münster, den 11. September 1865. Königliches Consistorium.

700. Die Wahl des Pfarrverwesers Gustav Meinberg in Ubbedissen zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Aplerbeck, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. September 1865. Königliches Consistorium.

701. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Rudolp Bertelsmann zu Fürstenberg zum zweiten Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Camen in der Diöcese Unna ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 25. September 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

702. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat August

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stim.
1.	Pook, Ernestine	Magd	Hesse im Fürstenthum Schaumburg-Lippe	Polizeibehörde zu Minden	evangel.	20	4	10	blond	frei
2	Wilke genannt Hartmann, David	Schuhmachergeselle	Wolfsanger in Kurhessen	„	„	31	5	7	„	frei, niedrig
3	Schmidt, richtig Schnauß, Henriette	unverehelicht	Mühlhausen im Fürstenthum Waldeck	Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Halle i. W.	„	60	4	8	grau	gefurcht
4	Schmidt, richtig Schnauß, Carl Ludwig	Handarbeiter	„	„	„	18	5	2	blond	rund
5	Eiffert, Georg	Schreiber	Asterode in Kurhessen	Bürgermeister zu Rehda	„	42	5	2	„	„
6	Strott, Ernst	Ziegelarbeiter	Sannerz in Kurhessen	„	kath.	22	5	3	„	frei
7	Hahn, Johann Georg	Bürstenmacher	Lengsfeld, Großherz. Sachs.-Weim.-Eisen.	„	evangel.	24	5	4	„	„
8	Reichholz, Dietrich	Schneidergeselle	Hameln, im Königreich Hannover	Bürgermeister zu Paderborn.	luther.	27	4	8	„	„
9	Schlüßler, Eva Elisabeth	Magd	Herzfeld in Kurhessen	„	reform.	27	4	10	braun	„
10	Petermann, Georg	Arbeiter	„	„	„	37	5	1	schwarz	„
11	Krafft, Johann	„	Hof in Kurhessen	„	„	40	5	5	braun, graumelirt	„

Minden, den 16. October 1865.

Digitized by Google

703. Die durch Versetzung des Lehrers Bremer erledigte katholische Lehrerstelle zu Reelsen, haben wir dem bisherigen Lehrer Adam Brune zu Schweckhausen definitiv verliehen.

Minden, den 5. October 1865.

704. Die von dem Lehrer Carl Friedrich Conrad Humcke bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Biemke haben wir demselben jetzt definitiv verliehen.

Minden, den 11. October 1865.

705. Die von dem Lehrer Heinrich Friedrich Christian Kruse bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Elverdissen haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 11. October 1865.

706. Der Leibzüchter Heinrich Neiske zu Boke, Kreises Büren, hat am 16. August d. J. den Knaben Ferdinand Heiermeier aus Boke mit großer Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens aus dem Gunnebach gerettet. Diese lobenswerthe That wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir dem ꝛc. Neiske dieserhalb eine Prämie von 10 Thlr. bewilligt haben.

Minden, den 9. October 1865.

707. Um das Uebermaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14. November v. Js. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann. Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-, Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbe-

weisung

1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
hellblond	blau	klein, stumpf	gewöhnlich	gut	—	rund	oval, klein	gesund	klein u. schlank	
blond	grau	stark	mittel	„	blond	oval	oval	„	schlank	
„	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	defect	—	„	länglich	blaß	mittler	
braun	grau	breit	„	gut	—	rund	rund	gesund	schlank	
blond	blau	gewöhnlich	„	„	blond	„	oval	„	mittler	
„	„	„	„	„	im Entstehen	spitz	länglich	„	schlank	
„	grau	„	dicke Oberlippe	„	rasirt	rund	oval	„	gesetzt	Narbe über der linken Hand.
„	blau	„	gewöhnlich	„	schwachblond	lang	länglich	„	klein	hohe linke Schulter.
braun	„	„	„	„	—	oval	oval	„	mittler	
„	blau grau	eingedrückt	„	„	schwarz	„	„	„	gesetzt	
„	blau	gewöhnlich	„	„	braun	rund	länglich	„	mittler	

Digitized by Google

schränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43 bis 47 des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienst, oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden, d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19- bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage v. Bodelschwingh. In Vertretung v. Gliszczinski.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der hierbei Betheiligten gebracht.

Minden, den 10. October 1865.

708. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate August und September 1865.

1) Witterung.

Die ganz außergewöhnlich heiße und trockene Witterung des vergangenen Sommers hat auch in den beiden Monaten August und September fortgedauert; nur in der zweiten Hälfte des Monats August trat längere Zeit Regenwetter ein, welches das Einscheuern des Sommerkorns etwas verzögerte.

In Folge der anhaltenden Dürre ist in allen Flüssen ein empfindlicher Wassermangel eingetreten.

Die vorherrschende Luftströmung kam im ersten der beiden Monate aus westlicher, südwestlicher, südlicher und im letzteren aus nördlicher und östlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:

im August am 26. 28″ 0,1‴ Abends 9 Uhr, im September am 25. 28″ 2,3‴ Mittags;

am niedrigsten:

im August am 1. 27″ 3,1‴ Morgens 6 Uhr,
im September am 1. 27″ 7,8″ Morgens 6 Uhr.

Das Thermometer stand am höchsten:

im August am 28. + 26, 0° } Mittags 2 Uhr;
im September am 8. + 25° }

am niedrigsten:

im August am 5. + 6, 6° } Morgens 6 Uhr.
im September am 30. + 2½° }

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die anhaltende warme Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand keinen günstigen Einfluß aus, indem die Anzahl der Kranken im Monat August sehr bedeutend war und sich im Monat September nur etwas verringerte. Jedoch war die Sterblichkeit im Verhältniß zu der großen Menge der Erkrankungen gering.

Die herrschende Krankheitsconstitution war gastrisch, und die hierdurch bedingten Krankheiten hatten in der Schleimhaut des Magens und Darmkanals ihren Sitz. Diese catarrhalischen Formen verliefen meistens ohne Fieber, oft aber auch als gastrische und Schleimfieber.

Digitized by Google

Von ansteckenden Krankheiten zeigten sich an einigen Orten die Masern, die Blattern-Krankheit und das Nervenfieber, ohne indeß einen epidemischen Character angenommen zu haben. Auch trat in einigen Gemeinden des Kreises Minden die rothe Ruhr auf, an welcher Krankheit mehrere Personen gestorben sind.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Vom Brandunglück sind 28 Gebäude betroffen, von denen 25 gänzlich eingeäschert und 3 partiell zerstört wurden. Außerdem wurden 2 Gebäude vom Blitze getroffen, ohne daß dieselben in Brand geriethen und wesentlichen Schaden erlitten. Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Eines unnatürlichen Todes starben 17 Personen, von denen 8 ertranken und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten. Zu den Letzteren sind 3 Personen gerechnet, welche auf der Zeche Teutonia, Kreises Warburg, durch Erstickung ihren Tod fanden. Dieselben waren, bei einer Reparatur der Gasleitung beschäftigt, in einen 32' langen Gaskasten gekrochen und darinnen stecken geblieben. Die Untersuchungs-Verhandlungen sind der Königlichen Staats-Anwaltschaft übergeben worden.

4) Landes-Cultur.

Bei der anhaltend trockenen Witterung ist die Erndte in rascher Folge hintereinander bewerkstelligt worden und nunmehr als beendigt anzusehen.

Die Kornerndte ist eine befriedigende zu nennen und im Allgemeinen besser ausgefallen als erwartet wurde, weshalb auch die Preise in letzterer Zeit niedriger geworden sind.

Die Kartoffel-Erndte scheint durchgehends vortrefflich zu sein und ist die s. g. Kartoffel-Krankheit wenig oder gar nicht aufgetreten.

Auch hat der zweite Grasschnitt einen ziemlich reichlichen Ertrag geliefert. Das Gemüse hat viel durch Raupenfraß gelitten. Die Obsternte ist eine sehr spärliche zr nennen.

Uebrigens wird von Seiten der Grundbesitzer in mehreren Gegenden unseres Bezirks über Mangel an Arbeitskräften geklagt.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere ist gut. In der Stadt Paderborn hat ein bei einer dortigen Kuhheerde befindlicher toller Hirtenhund ein großes Unglück angerichtet. Von den von ihm gebissenen Kühen sind bis jetzt bereits 33 Stück Kühe toll geworden und entweder getödtet oder der Krankheit erlegen. Alle bisher angewendeten Mittel sind ohne Erfolg geblieben und ist dieser auch kaum mehr zu erwarten, da der Hund sich 5 Tage lang bei der Heerde befunden hat und erst am 7. Tage zufällig bekannt wurde, daß derselbe toll gewesen war und viele Kühe gebissen hatte. Der Hirt, dessen Stumpfsinn dieses Unglück allein zuzuschreiben, ist zur Untersuchung gezogen. Derselbe ist nebst einem anderen Hirten von dem Hunde selbst gebissen, beide sind indeß bis jetzt gesund geblieben.

Ebenso ist im Kreise Wiedenbrück eine Kuh von einem tollen Hunde gebissen und in Folge dessen toll geworden.

Auch in mehreren anderen Orten sind tolle Hunde vorgekommen.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die für die Hagelbeschädigten der Kreise Bielefeld und Wiedenbrück bewilligte Haus-Collecte wird von den Deputirten abgehalten und hat bis jetzt recht reichlichen Ertrag geliefert. Von den sonst eingehenden freiwilligen Gaben wird Seitens eines zusammengetretenen Hülfs-Comite's Saatroggen angekauft. 400 Scheffel davon sind bereits an mittellose Heuerlinge und Kötter ausgetheilt.

6) Verbrechen und Selbstmord.

Außer 5 Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor:

1) Im Monat August wurde von der Polizei ausfindig gemacht, daß die unverehelichte Charlotte Kemper aus Twiehausen, Kreises Lübbecke, ihr außerehelich geborenes Kind ermordet hat. Dieselbe ist dem Kreisgerichte in Lübbecke überliefert worden.

2) Am 31. August cr. wurde der 26 Jahre alte August Krüger aus Hausberge in der Färberei seines Onkels, bei dem er wohnte, in einem Kübel todt gefunden. An dem Halse des Todten fand man einen 2 Zoll breiten Messerstich und wurde später in 2 Kammern in verschiedenen Gefäßen Blut und auch 1 Messer gefunden. Die angestellten Untersuchungen lassen es indeß unzweifelhaft erscheinen, daß hier ein Selbstmord vorliegt.

4) Am 4. September cr. wurde der Gelbgießer Fischer aus Minden wegen Anfertigung falscher französischer Kronthaler und 2½ Sgr. Stücke, sowie der Arbeiter Christian Lohmeyer aus Todtenhausen wegen Verausgabung des falschen Geldes verhaftet und der Königl. Staats-Anwaltschaft überwiesen.

4) In der Nacht vom 16. auf den 17. September cr. wurde in Fürstenberg, Kreises Büren, ein junger Mann, Namens Anton Wahle, von einem Anderen überfallen und durch einen Schlag auf den Kopf derartig verletzt, daß nach 3 Tagen der Tod erfolgt ist.

Digitized by Google

Der Verdacht lenkt sich auf den 23jährigen Schmiedegesellen Johann Schmidt, welcher sich seit dem 21. v. Mts. auf flüchtigem Fuße befindet.

5) In Neuenbecken, Kreises Paderborn, wurde in der Nähe eines Kalkofens die Leiche eines neugeborenen Kindes aufgefunden. Die Mutter ist bisher nicht ausfindig gemacht.

Minden, den 11. October 1865.

Bekanntmachungen.

709. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. Js. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 8. October 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

In Vertretung: Kohlmeyer.

710. Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6. October d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 238.) Minden, den 16. October 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 45.

Minden, den 27. October 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

711. Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6197. Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

Nr. 6198. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel.

Nr. 6199. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover.

Nr. 6200. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

712. ## Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben. Fünf der Provinzen des preußischen Staats haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahres.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18. October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren; um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz, hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät hochseligen Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Versehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinne für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch!“

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die

Digitized by Google

gleiche, dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voraltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!«

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm den Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. — Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, sowie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland“

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfahlenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!“

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Digitized by Google

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

713. Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll: für Roh-Zucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. October 1865. Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez. von Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

714. Erections-Urkunde für die evangelische Gemeinde zu Wiedenbrück.

In Gemäßheit des im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangenen Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. August d. Js., Nr. 16,380 E., werden die evangelischen Eingesessenen der Stadt und Feldmark Wiedenbrück, der Bauerschaft Lintel und der politischen Gemeinde Langenberg zu einer Filial-Gemeinde der evangelischen Gemeinde zu Rheda unter den nachstehenden Bedingungen vereinigt.

1) Die neue Gemeinde, als deren Hauptort die Stadt Wiedenbrück betrachtet wird, führt den Namen evangelische Gemeinde Wiedenbrück, und wird in der Art der evangelischen Gemeinde zu Rheda zugeschlagen, daß ihre gänzliche oder theilweise Wiederabtrennung von derselben je nach Bedürfniß oder Zweckmäßigkeit zu jeder Zeit ohne Weiteres von den vorgesetzten Behörden verfügt werden kann, ohne daß dieserhalb von irgend einer Seite ein Widerspruch oder eine Entschädigung stattfindet.

2) Auch für die Dauer dieses Verhältnisses bleibt jede vermögensrechtliche Beziehung zwischen den Gemeinden Wiedenbrück und der evangelischen Gemeinde Rheda grundsätzlich völlig ausgeschlossen, und dürfen die Glieder der einen Gemeinde zu den Bedürfnissen der anderen niemals und in keinerlei Weise herangezogen werden.

3) Ebenso sind beide Gemeinden in Bezug auf ihre kirchenordnungsmäßige Vertretung und auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten als völlig von einander abgesondert und unabhängig, jede als für sich bestehend zu betrachten.

4) Bis zur vollständigen Dotirung der Pfarrstelle zu Wiedenbrück wird das Pfarramt provisorisch durch einen Pfarrverweser versehen, welcher während der Dauer seiner Stellung die Rechte und Pflichten des gedachten Amtes gegen die in der Gemeinde aufkommenden Stolgebühren, und was ihm sonst an Einnahme bewilligt worden, auszuüben hat.

Sollte indeß bei den vorhandenen geringen Mitteln der Gemeinde eine geeignete Persönlichkeit zum Dienste an derselben nicht gewonnen werden können, so erfolgt die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde Wiedenbrück, und zwar in derselben Ausdehnung, wie solche vor dem Jahre 1862 stattgefunden hat, durch das Pfarramt der evangelischen Gemeinde zu Rheda, jedoch ohne daß von demselben eine regelmäßige gottesdienstliche Versorgung, oder die Ertheilung von Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht an Ort und Stelle gefordert werden kann.

Münster, den 5. September 1865. Minden, den 19. September 1865.

(L. S.) (L. S.)

Königliches Consistorium. Königliche Regierung.

Vorstehende Erections-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 13. October 1865. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

715. An dem Gymnasium zu Arnsberg ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Schürmann zum Oberlehrer ernannt worden.

Münster, den 11. October 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

716. Die von dem Lehrer Friedrich Heinrich Carl Pritzlau bisher provisorisch verwaltete 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schnathorst, im Kreise Lübbecke, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 11. October 1865.

Bekanntmachungen.

717. Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Staatsgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865.

Königl. Telegraphen-Direction.

718. Die Lieferung des nächstjährigen Bedarfs an Roggen und Hafer für die Königlichen Magazine zu Münster, Minden, Wesel, Düsseldorf und Paderborn und an Hafer für das Magazin zu Hamm, soll im Wege öffentlicher Submission resp. Licitation unter den bei den Königlichen Verwaltungen der obigen sowie der Magazine zu Berlin und Cöln zur Einsicht ausliegenden Bedingungen, für jedes Magazin besonders, contractlich vergeben werden, sofern annehmbare Gebote erfolgen.

Es stehen zu dem Zwecke folgende Termine an:

für Wesel am Freitag, den 3. November d. J., Vormittags 11 Uhr, bei dem Proviantamte daselbst;

für Düsseldorf, am Sonnabend, den 4. November c., Vormittags 11 Uhr, bei dem Proviantamte daselbst;

für Paderborn, am Montag, den 6. November c., Vormittags 11 Uhr, bei der Reserve-Magazin-Rendantur daselbst;

für Minden, am Dienstag, den 7. November c., Vormittags 11 Uhr, bei dem Proviant-Amte daselbst;

für Münster und Hamm, am Donnerstag, den 9. November c., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst.

Cautionsfähige Unternehmer, namentlich Producenten, werden hierdurch eingeladen, ihre versiegelten Offerten auf beliebige Quantitäten mit der Aufschrift: „Naturalienlieferung pro 1866“ versehen, rechtzeitig bei denjenigen Magazin-Verwaltungen franco einzureichen, in deren Magazine eine Einlieferung offerirt wird. Um sich an der eventuell nachfolgenden Licitation betheiligen zu können, wollen die Offerenten auch möglichst persönlich im Termine erscheinen.

Münster, den 16. October 1865.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

719. Die directe Lieferung des nächstjährigen Brod- und Furage-Bedarfs für diejenigen Garnisonen des Corps-Bezirks, in denen keine Königlichen Magazine resp. Bäckereien bestehen, soll im Submissions- und event. Licitations-Wege, sofern annehmbare Gebote erfolgen, contractlich vergeben werden, zu welchem Behufe nachstehende, von einem diesseitigen Deputirten abzuhaltende öffentliche Verdings-Termine in den Amts-Locales der betreffenden Magistrate anberaumt sind:

In Soest am Freitag, den 17. November c., Vormittags 11 Uhr,
In Lippstadt am Sonnabend, den 18. November c., Vormittags 10 Uhr,
In Arolsen am Montag, den 20. November c., Vormittags 10 Uhr,
In Höxter am Dienstag, den 21. November c., Vormittags 10 Uhr,
In Herford am Mittwoch, den 22. November c., Nachmittags 5 Uhr,
In Bielefeld am Donnerstag, den 23. November c., Vormittags 11 Uhr,
In Wiedenbrück am Freitag, den 24. November c., Vormittags 10 Uhr,
In Hamm (nur Brod) am Sonnabend, den 25. November c., Vorm. 10 Uhr,
In Cleve (nur Fourage) am Montag, den 27. November c., Vorm. 10 Uhr.

Qualificirte Unternehmer, unter denen Ortsansässige und Selbst-Producenten vorzugsweise eingeladen werden, wollen ihre versiegelten Offerten mit der Aufschrift: „Naturalien-Lieferung pro 1866" versehen, bei den genannten Ortsbehörden resp. in Arolsen bei dem Fürstlichen Bataillon, bei denen auch die Lieferungs-Bedingungen ausliegen, rechtzeitig einreichen und möglichst persönlich im Termine erscheinen, um sich bei den ev. nachfolgenden Licitationen zu betheiligen. Die Bedingungen können auch im Büreau des Königlichen Proviant-Amts hier eingesehen werden.

Die gleichartigen Termine wegen der Brodlieferung für die Landwehr-Garnisonen zu Essen, Iserlohn, Attendorn, Meschede, Borken, Warendorf und Gräfrath werden von den betreffenden Ortsbehörden besonders ausgeschrieben und zu Anfang k. Mts. abgehalten werden.

Münster, den 16. October 1865. Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

720. Personal-Chronik.

Dem Ober-Berg-Rath Küper ist der Character als Geheimer Bergrath, den Berggeschwornen Krummel, Knibbe und von Renesse der Character als Bergmeister ertheilt worden.

Dortmund, den 23. October 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 46.

Minden, den 3. November 1865.

721. Die Luisen-Stiftung.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten: „Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813/1814.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum im reichsten Maße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. October d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Digitized by Google

Die erste Klasse besteht in einem schwarz-emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden von einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheifrung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

722. Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Ges.-S. S. 641) Artikel 11 unter Nr. II, §§. 2 und 5 sollen

1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen;
2) die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung, demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. October 1865. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

723. Die Kreissynode Wittgenstein hat in ihrer jüngsten Jahresversammlung ihren bisherigen Superintendenten, den Oberpfarrer Winckel zu Berleburg, wieder gewählt, den Pfarrer Göbel in Birkelbach aber zu ihrem Assessor bestimmt. Beide Wahlen haben die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Münster, den 20. September 1865. Königliches Consistorium.

724. An die Stelle des bisherigen Pfarrverwesers Meinberg, welcher einem anderweiten Rufe folgt, ist von uns der Pfarramts-Candidat Johannes Platzhoff aus Hamm zum Pfarrverweser in Ubbedissen, Diöcese Bielefeld, angeordnet worden.

Münster, den 27. September 1865. Königliches Consistorium.

725. Die von der Kreissynode Herford in ihrer Versammlung am 3. August d. J. gethätigten Wahlen: 1) des Pfarrers Schroeder zu Bünde zum Superintendenten, 2) des Pfarrers Ameler zu Herford zum Assessor, so wie des Pfarrers Matthias zu Hiddenhausen zum Substituten des Assessors, des Pfarrers Schmalenbach zu Mennighüffen zum Scriba, und des Pfarrers Sander zu Herford zum Stellvertreter desselben, haben die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Münster, den 30. September 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

726. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Senat der freien Stadt Hamburg das gegen die Einfuhr von Vieh aus Großbritannien erlassene Verbot auch auf die Einfuhr von Vieh aus den Niederlanden ausgedehnt hat. Minden, den 25. October 1865.

Digitized by Google

727. Zur Ausführung des Gesetzes vom 13. September d. J. (Gesetz-Sammlung S. 1021, Nr. 48) betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände um die Aufhebung des Verbots, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen, ergeht folgende Anweisung zur Nachachtung und Instruction der betheiligten Behörden:

I.

1) Die Bestimmung in §. 1 des gedachten Gesetzes findet auf alle diejenigen Anwendung, welche einen gewerbscheinpflichtigen Verkehr zum Zwecke des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkaufe innerhalb des Preußischen Staatsgebietes betrieben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitz eines steuerpflichtigen oder stenerfreien Gewewerbescheines oder einer Gewerbelegitimationskarte (Anweisung vom 25. December 1863) Central-Blatt der Abgaben ꝛc. Verwaltung für 1864, Seite 20), Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden, Stück 2, Seite 6 und f. pro 1864) befinden, und ob der Gewerbeschein ausschließlich zum Aufkauf von Gegenständen, oder zugleich zum Suchen von Waaren-Bestellungen, oder zum Hausirhandel ertheilt ist.

Auch die Inhaber der bereits ausgefertigten Gewerbescheine und Gewerbelegitimationskarten, in welchen die bisher vorgeschriebene Beschränkung hinsichtlich der Beförderung aufgekaufter Gegenstände ausgesprochen ist, dürfen fortan die aufgekauften Gegenstände Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

2) Aus dem zweiten Absatz im §. 1 des Gesetzes folgt, daß fortan bei Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 (Ges.-S. S. 5) und des §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 703), sowie bei Anwendung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 (Ges.-S. S. 61), nicht weiter in Betracht kommt, ob die aufgekauften Waaren frachtweise befördert werden oder nicht. Dagegen bewendet es bei den übrigen Erfordernissen, welche sich aus den angezogenen Gesetzesbestimmungen ergeben.

Die Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. December 1843 (Gesetzsammlung für 1844, Seite 15) ist nur insoweit aufgehoben, als sie der Anordnung im ersten Absatze des §. 1 des neuen Gesetzes entgegensteht. Der Inhaber des Gewerbescheines darf deshalb auch künftig Waaren zum Verkauf überall nicht und aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Ueberhaupt ist in allen übrigen bestehenden, den im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbebetrieb betreffenden Bestimmungen und hinsichtlich der Strafbarkeit ihrer Verletzung oder Nichtbeachtung durch den gedachten §. 1 nichts geändert. Gegen jeden Mißbrauch der gewährten Verkehrserleichterung ist ohne Nachsicht einzuschreiten und namentlich dann, wenn Gewerbetreibende mit den Gegenständen, welche sie unter Berufung auf die eingetretene Aenderung der gesetzlichen Vorschriften mit sich führen unbefugten Hausirhandel treiben sollten.

3) Der in Folge der Circular-Verfügung vom 22. December 1843 den Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, und zum Aufkaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände hinzugefügte Vermerk enthält den Satz:

> Auch trifft den Gewerbescheininhaber die vorbezeichnete Strafe, wenn er Waaren irgend einer Art und nicht blos Proben und Muster mit sich führt.

Statt dieses Satzes ist fortan in die betreffenden Gewerbescheine aufzunehmen:

> „Der Inhaber des Gewerbescheines darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.“

4) Der vorstehende Vermerk tritt auch in den Gewerbescheinen zum Suchen von Bestellungen auf Wein an die Stelle des in der Circular-Verfügung vom 22. December 1843 unter Nr. 2 vorgeschriebenen.

5) Das der Circular-Verfügung vom 2. September 1834, betreffend die Ausführnug des Art. 18 der Zollvereins-Verträge von 1833, beigegebene Formular C., nach welchem die Gewerbescheine auch für die Angehörigen des Königreichs der Niederlande (Circular-Verfügung vom 14. Juli 1852), des Königreichs Belgien (Circular-Verfügung vom 3. März 1855), der in den Circular-Verfügungen vom 19. Juni und 31. August 1860 benannten Kantone der Schweiz, sowie der Kaiserreiche Frankreich (Circular-Verfügung vom 25. Mai d. J.,) und Oesterreich (Circular-Verfügung vom 25. Juli 1854), auszufertigen sind, enthält im zweiten Absatz die Vorschrift:

> „Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.“

Digitized by Google

An die Stelle dieser Vorschrift tritt fortan in allen nach dem erwähnten Formular C. auszufertigenden Gewerbescheinen ebenfalls der vorstehend unter Nr. 4 vorgeschriebene Satz, mit der Maßgabe, daß statt der Worte: „Der Inhaber des Gewerbescheines“ zu setzen ist: „Derselbe darf u. s. w.“

6) Das der Anweisung vom 25. December 1863 (Centralblatt der Abg.-Verwaltung für 1864, Seite 20) beigegebene Formular der Gewerbslegitimationskarten bleibt in Betreff der etwa noch für das Jahr 1865 auszufertigenden Karten unverändert, da die Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Beförderung der im Umherziehen aufgekauften Waaren, sich nur auf die Zeit vom 1. Januar k. J. ab beziehen. Für die Folge wird das Formular in Uebereinstimmung mit dem vorstehend unter Nr. 3 und 5 Bestimmten eine Aenderung erleiden.

In Betreff der vom 1. Januar 1866 ab in Folge des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 11. April d. J. in Kraft tretenden Einführung von Gewerbelegitimationskarten für Oesterreichische Gewerbetreibende zum Verkehre in Preußen und für Preußische Gewerbetreibende zum Verkehre in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten wird demnächst besondere Anordnung ergehen.

II.

Durch den §. 2 des Gesetzes ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Januar 1833 (Ges.-S. S. 22), aufgehoben.

Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und dgl. oder auf Quincaillerie-waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, unterliegen deßhalb fortan nur der Prüfung und Erledigung nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften.

Berlin, den 29. September 1865. Der Finanz-Minister. gez von Bodelschwingh.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 29. v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 30. October 1865.

728. Die legalisirten Quittungen über die im I. und II. Quartal d. J. eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 19. und 31. d. M. den Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt.

Minden, den 31. October 1865.

Bekanntmachung.

729. Das dem Techniker August Schoen in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 250.)

Minden, den 25. October 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 47.

Minden, den 10. November 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

730. Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6201. Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Luisen-Ordens. Vom 30. October 1865.

Nr. 6202. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß, über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochien Nieda und Königswartha. Vom 8. October 1865.

731.

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!“ Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch gerade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit“. Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth“.

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden.

Im Jahre 1864 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegenen Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit

Digitized by Google

5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu $6^2/_3$ Procent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um $^1/_6$ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $^1/_{15}$ des Wochenlohnes.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854: 530 Thlr., 1855: 686 Thlr., 1856: 820 Thlr., 1857: 1284 Thlr., 1858: 1421 Thlr., 1859: 1405 Thlr., 1860: 1602 Thlr., 1861: 1694 Thlr., 1862: 2213 Thlr., 1863: 3718 Thlr., 1864: 3487 Thlr., zusammen in elf Jahren 18680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern: 31 Arbeiter 1 Sgr wöchentlich, 20 Arbeiter 2 Sgr. wöchentlich, 6 Arbeiter $2^1/_2$ Sgr. wöchentlich, 9 Arbeiter 3 Sgr. wöchentlich, 3 Arbeiter 4 Sgr. wöchentlich.

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wochen-Einlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbthätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohnes beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20% vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $^1/_{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $^1/_5$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50% ja bis 60% ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, der ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Ar-

Digitized by Google

beiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben.“

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von $6^2/_3$ % und durch unentgeldliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

732. Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Commandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat.

Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Münster, den 18. October 1865. gez. Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 27. October 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen. J. V.: von Mauderode.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

733. An der Realschule zu Lippstadt ist der bisherige 3. Oberlehrer Kammerer zum zweiten, und der bisherige zweite ordentliche Lehrer Dr. Müller zum dritten Oberlehrer befördert werden.

Münster, den 30. October 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

734. An dem evangelischen Gymnasium zu Minden und der damit verbundenen Realschule ist der Schulamts-Candidat Rudolph Weidemann als 5. ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Münster, den 31. October 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

735. Ein hier lebender ungenannter Wohlthäter hat der hiesigen Stadt ein Kapital von 5000 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß davon 3000 Thlr. dem Armen- und Krankenhause, 1000 Thlr. der Stadt- und Reckert'schen Schule und 1000 Thlr. der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse zufließen sollen.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. die Genehmigung zur Annahme der Schenkung zur ertheilen geruht haben, bringen wir diese edle Handlungsweise des ungenannten Wohlthäters hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 21. October 1865.

736. Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Friedrich Wilhelm Frohneke aus Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 24. October 1865.

737. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Klein aus Harndorf, Regierungs-Bezirks Königsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 24. October 1865.

738. Dem bisherigen Zimmergesellen Konstantin Arndt aus Klein-Murzno, Regierungs-Bezirks Bromberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 24. October 1865.

Digitized by Google

739. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bartscher zu Paderborn, zur Zeit einjährig freiwilliger Arzt im ersten Westfälischen Husaren-Regiment Nr. 8, ist Behufs Ausübung der Civilpraxis vorschriftsmäßig vereidigt worden. Minden, den 1. November 1865.

740. Nachweisung

der Collecten-Gelder, welche im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Jahre 1864 aufgekommen sind.

Laufd. No.	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag ℛ	Sgr	₰	Bemerkungen.
	A. Feststehende jährliche Collecten.				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel.	175	14	5	
2	Collecte für die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt	385	4	6	
3	" für arme Studirende der Universität Bonn . .	237	12	3	
4	" " den Dombau zu Cöln	65	22	9	
5	" " die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal . . .	913	13	3	
6	" " die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth . .	1361	5	4	
7	" " die evangelische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest	717	8	2	
8	" " die katholische Provinzial Blinden-Anstalt zu Paderborn	284	19	—	
9	" " hülfsbedürftige Invaliden	163	3	7	
	B. Unbestimmte oder einmal bewilligte Collecten.				
1	Collecte zum Besten der Heil- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach	173	4	11	
2	" " " des Rettungshauses zu Kleinenbremen	640	14	6	außerdem verschiedene Naturalien.
3	" " " " " " Schildesche .	1113	5	10	dito.
4	" " " der Rettungs-Anstalt zu Pollertshoff	485	3	1	
5	" für das Seminar zu Petershagen	90	27	2	
6	" " das Friedrich-Wilhelms-Waisenhaus zu Hamm	366	25	11	
7	" " den Neubau einer Kapelle zu Dreislar . .	533	17	—	
8	" " den Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Altenbecken	920	21	3	
9	" " den Neubau einer evangelischen Kirche zu Hagen	572	20	6	
10	" " den Neubau einer evangelischen Kirche zu Ellsoff	116	20	2	
11	" " den Kirchenbau der Gemeinde Grevenbrück-Meggen	138	13	5	
12	" " die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Kirche	1840	1	7	
13	" " die Zwecke der Reinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft	106	19	9	
14	" " das St. Petri Stift zu Höxter	802	25	9	
	Summa	12184	24	1	

Minden, den 23. October 1865.

Digitized by Google

741. Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. geruht, den nachbenannten großjährigen Kindern des Kaufmanns David Lehmann Aronheimer zu Paderborn als:

1) Moritz Aronheimer, 32 Jahr alt, gegenwärtig in Forst; 2) Mathilde Aronheimer, 28 Jahr alt, gegenwärtig in Frankfurt a. M.; 3) Emilie Aronheimer, 26 Jahr alt, gegenwärtig ebenfalls in Frankfurt a. M.; 4) Hermann Aronheimer, 25 Jahr alt, gegenwärtig zu Mannheim,

die Annahme und Führung des Familiennamens „Arnheim" in Gnaden zu gestatten.

Minden, den 31. October 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellatationsgerichts.

742. Für den verstorbenen Rentmeister Finkenbürger ist der Rentmeister Clemens Hilbertz zu Brenken zum Schiedsmann für die Gemeinde Brenken im Kreise Büren gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 17. October 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Ahden bestellt worden.

Paderborn, den 31. October 1865. Königliches Appellations-Gericht.

743. Zufolge Rescripts dee Herrn Justiz-Ministers vom 1. d. M. ist der bisherige Gerichtsassessor Niemeyer in Hamm zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Warburg und zugleich zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Warburg und mit der Bestimmung ernannt worden, daß er als Rechtsanwalt bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines Wohnorts Reisekosten und Diäten den Partheien nicht in Rechnung stellen darf.

Paderborn, den 3. November 1865. Königl. Appellations-Gericht.

744. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1865.

Verliehen ist: dem Appellations-Gerichts-Rath Wintersbach der rothe Adler-Orden 4. Klasse; dem Kreisgerichts-Botenmeister Schmidts hieselbst und dem in den Ruhestand versetzten Kreisgerichts-Boten und Executor Raspe zu Wiedenbrück das Allgemeine Ehrenzeichen; sowie dem Rechts-Anwalt und Notar Grüter in Warburg der Character als Justiz-Rath und dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Schlüter in Höxter der Character als Rechnungs-Rath.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Dietrichs zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Herford; der Gerichts-Assessor Rinteln zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Altenkirchen; der Referendarius Grundschöttel zum Gerichts-Assessor und der Auscultator Kottmann zum Referendarius.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Meyer aus Südhemmern und Gerlach aus Paderborn als Auscultatoren.

Gestorben ist: der Rechts-Anwalt und Notar von Wilmowsky in Herford.

Pensionirt ist: der Kreisgerichts-Bote und Executor Schütte bei dem hiesigen Kreisgerichte und ist demselben zugleich das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Paderborn, den 1. November 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Lieferung auf das Jahr 1866.

745. Der nächstjährige Bedarf an verschiedenen Materialien und Utensilien für die hiesigen fiskalischen Steinkohlen Bergwerke auf das Jahr 1866 als: circa 5,500 Pfund Hanfseile, 18,000 Pfund Drahtseile, 35,000 Pfund Walzeisen und 1,400 Pfund Hammereisen verschiedener Stärke, 120,000 Pfund Grubenschienen nach Muster, 30,000 Pfund gußeiserne Hunderäder, 10,000 Pfund gußeiserne Roststäbe, 18,000 Pfund Sprengpulver, 82,000 Stück geschmiedete Nägel und 270,000 Stück Drahtnägel in verschiedenen Längen, 4,500 Pfund Rindertalg, 2,500 Pfund inländischer Hanf, 1,400 Pfund Liedertau, 300 Pfund Sohlleder nach Schablone ausgeschnitten, 250 Pfund Halb-Sohlleder, 1,300 Pfund Leinöl, 250 Pfund vulkanisirter Gummi in Schnüren, 75 Pfund Gutta Percha, 800 Ellen Segeltuch, 1,000 Pfund eiserne Kohlenschaufeln, soll auf Submission vergeben werden. Die Lieferungs-Bedingungen können bei der hiesigen Berg-Inspection eingesehen oder gegen Erstattung der Copialien bezogen werden, und wird die Eröffnung der eingegangenen Offerten, die auf dem Couvert als solche zu bezeichnen sind, am 14. d. Mts., Morgens 10 Uhr, stattfinden.

Ibbenbüren, den 1. November 1865. Der Berg-Inspector Engelhardt.

Digitized by Google

746. Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. October 1865 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 27. October 1865. Königliche Direction der Rentenbank.

747. Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 253.) Minden, den 28. October 1865.

748. Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26. October 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St-A. Nr. 256.) Minden, den 2. November 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 48.

Minden, den 17. November 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

749. Nachtrag
zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

Im §. 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung;

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturienten-Zeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Berlin, den 31. October 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

750. Die Wahl des Hülfspredigers Friedrich Wilhelm Heinrich Caspar Andreas Frey aus Soest, gegenwärtig in Barmen, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Langendreer, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. October 1865. Königliches Consistorium.

751. Anstatt des einem anderweiten Rufe folgenden Kreisvicars Kleingünther ist der Pfarramts-Candidat August Siemsen aus Leeden zum Kreisvikar der Diöcese Tecklenburg ernannt und berufen worden.

Münster, den 9. October 1865. Königliches Consistorium.

752. Die Wiederwahl des Pfarrers Hülsmann zu Iserlohn zum Superintendenten der dortigen Kreissynode hat die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Münster, den 12. October 1865. Königliches Consistorium.

753. Der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein erfolgten Berufung des dermaligen Pfarrverwesers Carl Friedrich Emil Ohly zu Elsoff, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Elsoff, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 21. October 1865. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

754. An der Realschule zu Lippstadt ist der bisherige dritte ordentliche Lehrer Dr. Chalybaeus zum zweiten, und der vierte ordentliche Lehrer Vilmar zum dritten ordentlichen Lehrer befördert worden.

Münster, den 4. November 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

755. Wir haben die durch den Abgang der Lehrerin Spanke erledigte katholische zweite Lehrerstelle zu Büren der Schulamts-Candidatin Franziska Röhren aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 7. November 1865.

756. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Köhler erledigte katholische Schulstelle zu Blankenau dem Schulamts-Kandidaten Johann Krekeler aus Lüchtringen einstweilen übertragen.

Minden, den 9. November 1865.

Digitized by Google

757. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat October

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Knöpfel, Heinrich	Arbeiter	Utterhausen in Kurhessen	Bürgermeister zu Paderborn.	evangel.	26	5	10	schwarz	niedrig
2	Gerecht, Elisabeth	unverehelicht	Reichensachsen in Kurhessen	Polizei-Verwaltung in Bielefeld	„	29	4	11	roth	frei
3	Plaß, Johanne	Dienstmagd	Peine im Königreich Hannover	„	jüdisch	20	4	10	schwarz	niedrig
4	v. Vogt, Ulrich Anton	Fabrikarbeiter	Spangenberg in Kurhessen	„	evangel.	37	5	8	schwarz	frei
5	Giebe, Carl	Handarbeiter	Ehringen in Kurhessen	Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Halle i. W.	„	18	4	10	blond	bedeckt

Minden, den 15. November 1865.

758. Der hiesige Magistrat hat den bisherigen Lehrer an der Privat-Vorschule hierselbst Georg Wilhelm Johannsmann zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Unterrichts-Anstalt hierselbst berufen und ist die desfallsige Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt und die definitive Anstellung des Genannnten ausgesprochen worden. Minden, den 8. November 1865.

759. Die durch Versetzung des Lehrers Brune erledigte katholische Lehrerstelle zu Schweckhausen, im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer Carl Köhler zu Blankenau definitiv verliehen.

Minden, den 9. November 1865.

760. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Röckemann erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Rehme dem Hülfslehrer Heinrich Friedrich Conrad Held aus Rosenhagen einstweilen übertragen.

Minden, den 11. November 1865.

761. Dem bisherigen Zimmermeister Anton Ball aus Salzkotten, hiesigen Regierungs-Bezirks, ist nach bestandener Prüfung auch das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 6. November 1865.

762. Dem bisherigen Maurermeister Carl Rockenfuß aus Kelbra, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.

Minden, den 6. November 1865.

763. Die im Kreise Halle auf der Straße von Bielefeld nach Werther seither bei dem Nummersteine 83 bestandene Chausseegeld-Hebestelle ist nach dem Nummersteine 79/80 verlegt worden. Ferner wird in demselben Kreise auf der Straße von Werther nach Spenge vom 15. November c. ab bei dem Nummersteine 82 das Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben werden.

Minden, den 7. November 1865.

764. Nachdem der Kaufmann H. A. Gaffron zu Bielefeld die ihm übertragene Agentur für das Auswanderungsgeschäft Pokrantz u. Co. zu Bremen niedergelegt und nachdem die demselben unterm 29. April 1857 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. Septbr. 1853, betreffend die Geschäftsführung der konzessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Kautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Gaffron für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den 15. November 1866, Vormittags 11 Uhr, bei unserm Justiziarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Digitized by Google

w e i s u n g
1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	blau	spitz	gewöhnlich	gesund	rasirt	spitz	oval,	gesund	schlank	
röthlich	„	gewöhnlich	breit	„	—	oval	länglich	„	klein	Sommersprossen.
schwarz	braun	„	gewöhnlich	„	—	rund	oval	„	mittler	
braun	„	gebogen	„	„	röthlich	„	„	„	groß	
blond	graublau	klein,	mittel	„	—	„	rund	„	mittler	

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können von uns nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, den 7. November 1865.

765. Der Zustand der jetzigen katholischen Pfarrkirche zu Rohren, Kreis Montjoie, Regierungsbezirk Aachen, welche um das Jahr 1700 erbaut, ist in der letzten Zeit ein solcher geworden, daß die Abhaltung des Gottesdienstes ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht mehr möglich ist. Da die Beschaffenheit des Gebäudes weder Reparaturen noch eine Erweiterung, welche letztere die Ausdehnung des Pfarrbezirks erheischt, zuläßt, so ist es ein dringendes Bedürfniß geworden, den Neubau der Kirche in kürzester Zeit zu beginnen. Die Gemeinde Rohren wird als sehr arm und mit bedeutenden Schulden belastet, geschildert. Zur Aufbringung der auf 8,600 Thlr. veranschlagten Kosten für den Neubau einer Kirche ist sie nicht im Stande.

Der Herr Oberpräsident von Westfalen hat unter Berücksichtigung dieser Verhältniffe eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche innerhalb des Zeitraums vom 1. November c. a. bis 30. April f. a. durch die von der Königlichen Regierung in Aachen mit Legitimation versehenen Gemeinde-Deputirten abgehalten wird. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. November 1865.

766. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat dem jüdischen Waisenhause zu Paderborn auch für die Jahre 1865 und 1866 eine Hauscollecte bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt, was unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni 1860 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden den 10. November 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

767. An Stelle des verstorbenen Colons Hoener zu Roecker ist der Vorsteher Friedrich Wilhelm Lakemann zu Theesen zum Schiedsmann der Gemeinde Theesen im Kreise Bielefeld gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 1. November 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Gellershagen bestellt worden.

Paderborn, den 8. November 1865. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

768. Die 1. Buhnenwärterstelle am Weserstrome der Königlichen Bauinspection Minden, deren Bezirk von der Churfürstlich Hessischen Landesgrenze unterhalb Rinteln beim Gute Dankersen bis Blotho reicht, ist durch den Tod des bisherigen Buhnenwärters erledigt.

Zur Besetzung dieser Stelle, welche die Königliche Regierung zu Minden vollzieht, werden Alle die-

Digitized by Google

jenigen aufgefordert, sich bei unterzeichneter Bauinspection zu melden, welche durch Civilversorgungsschein und die erforderlichen Kenntnisse dazu qualificirt und geneigt sind diesen Posten zu übernehmen.

Es ist eine jährliche Einnahme von 140 Thlr. mit der Stelle verbunden und den Wohnsitz hat der Inhaber derselben im Dorfe Veltheim an der Weser zu nehmen.

Die Bewerbungen sind mit dem Civilversorgungsscheine nebst Attest über einen guten Gesundheitszustand, sowie bisherige gute Führung bis zum 8. December cr. schriftlich und versiegelt bei der unterzeichneten Bauinspection abzugeben.

Minden, den 14. November 1865. Königliche Bauinspection.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 49.

Minden, den 24. November 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

769. Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6203. Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. October 1865.

Nr. 6204. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

Nr. 6205. Allerhöchster Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westfalen.

Nr. 6206. Privilegium wegen Emission von 4½ procentigen Prioritäts-Obligationen, III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thaler. Vom 3. October 1865.

Nr. 6207. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1865, betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857, (Gesetz-Sammlung für 1857, S. 441), ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprocentigen Obligationen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

770. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. d. Mts. anzuordnen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Provinz Westfalen auf den 3. Dezember d. Jhs. außerordentlich einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall ist der Wirkliche Geheime Rath und Regierungs-Präsident Herr v. Holzbrink zu Arnsberg, zu dessen Stellvertreter der Kammerherr Landrath Freiherr v. Lilien daselbst, so wie zum Landtags-Commissarius der Unterzeichnete Allerhöchst ernannt worden.

Die Eröffnung findet am bezeichneten Tage nach vorgängigem Gottesdienste im Dome und in der evangelischen Kirche um 12 Uhr Mittags im hiesigen Ständehause statt.

Münster, den 21. November 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius und Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

771. Dem bisherigen Maurermeister Franz Anton Schlautker aus Horstmar, Regierungsbezirk Münster, ist nach bestandener Prüfung auch das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.

Minden, den 7. November 1865.

772. Der hiesige Magistrat hat den bisherigen 2. Lehrer zu Exter Carl Wilhelm Steinmann zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Unterrichts-Anstalt hierselbst berufen und ist die desfallsige Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt und die definitive Anstellung des Genannten ausgesprochen worden.

Minden, den 8. November 1865.

773. Wir haben die erneuerte 2. evangelische Lehrerstelle zu Peckeloh dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Ludwig Rösener aus Hahlen einstweilen übertragen.

Minden, den 16. November 1865.

774. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Steinmann erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Exter, dem Schulamtskandidaten Karl Friedrich Wilhelm Kleese aus Petershagen einstweilen übertragen.

Minden, den 16. November 1865.

Digitized by Google

775. Mit Bezug auf den §. 4 der Körordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt Seite 217) und unsere Bekanntmachung vom 20. Januar 1852 (Amtsblatt Seite 33), werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung der Privatbeschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von welchen das eine die Angekörten, das andere die abgekörten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die den Eigenthümern der angekörten Hengste ertheilten Certificate sind den betreffenden Herrn Landräthen zugefertigt.

A. angekörte Hengste.

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Kreis.	Alter. Jahr	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
1	Growe, Colon	Isingdorf Nr. 2	Halle	6	5	3	Braun, linke Hinterballen weiß	Vom Königl. Beschäler Moloch.
2	Büscher, Colon	Feldmark Radewig Nr. 2	Herford	5	5	2	Rappe, rechte Hinterballen und Krone weiß	desgl.
3	Lüking, Colon	Diebrock Nr. 13	desgl.	7	5	3	Rappe	Hannöversche.
4	Scholten, Gutspächter	Niesen	Warburg	6	5	4	Schimmel mit Bleſſe, rechte Vorder- und rechte Hinterballen weiß	Vom Königl. Beschäler „Utile“.
5	Hesse, Bernhard, Ackerwirth	Verlar	Büren	6	5	6	Braun mit Bleſſe. Linke Vorderkrone halb weiß. Beide Hinterfüße weiß gefesselt	Vom Königl. Beschäler „Feuerbrand“.
6	Decker, Vorsteher	Welberg	desgl.	6	5	4	Stichelbraun mit Bleſſe, rechte Hinterfuß weiß gefesselt	desgl.
7	Günter, Joseph, Ackerwirth	Etteln	desgl.	6	5	4	Braun, weißgefesselte Hinterfüße	Von einem Königl. Beschäler.
8	Weismann, Fuhrmann	Gütersloh	Wiedenbrück	16	5	5	Dunkelbraun mit Stern.	Hannöversche.

B. abgekörte Hengste.

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Kreis.	Alter. Jahr	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
1	Meyer, Colon	Büttendorf Nr. 10	Lübbecke	5	5	—	Rappe mit Stern	Gewöhnlicher Landschlag.
2	Rieland, Heinrich	Rimbeck	Warburg	4	5	1	Rothschimmel mit Bleſſe, linke Hinterfessel weiß	Veredelter Landschlag.
3	Schulze, Joseph, Ackerwirth.	Wewer.	Paderborn	6	5	3	Rappe	Gewöhnlicher Landschlag.

Minden, den 11. November 1865.

Digitized by Google

776. Wegen anderweiter Verwendung des Schulamts-Candidaten Stieghorst, der zufolge Verfügung vom 18. September c., Nr. 685, M. I, zum Vertreter des Lehrers Johanning in Büren, welcher zum sechsmonatlichen Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt einberufen ist, ernannt war, ist die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle daselbst, dem Schulamts-Candidaten Gressel bis ult. März a. fut. zur Verwaltung übertragen werden. Minden, den 15. November 1865.

777. Wir haben auf den Antrag mehrerer Familien der hiesigen Bahnhof-Vorstadt der Privat-Lehrerin Rosa Buchwald die Concession zur Errichtung einer höheren Privat-Töchter-Schule widerruflich und mit der Beschränkung ertheilt, daß in diese Schule nur Schülerinnen, welche in der Bahnhofs-Vorstadt oder in der Weserthor-Feldmark, also auf dem rechten Weserufer wohnen und eine über den gewöhnlichen Elementar-Unterricht hinaus durch fremdsprachlichen Unterricht geförderte höhere Bildung suchen, eintreten dürfen. Minden, den 13. November 1865.

778. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirks folgende polizeiliche Verordnung erlassen:

§. 1. Wagen und Karren, welche mit Hunden bespannt sind, dürfen zum Transport von Personen nicht benutzt werden. Insbesondere ist den Führern solcher Fuhrwerke untersagt, dieselben während des Fahrens zu besteigen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben, — sofern nicht die strengere Bestimmung des §. 340 ad 10 des Strafgesetzbuchs Platz greift, — Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Minden, den 15. November 1865.

779. Da zur Zeit auch die West-Grenzen unseres Staats von der in den Nachbarländern ausgebrochenen Rinderpest bedroht werden, so machen wir insbesondere Verwaltungsbeamte und Landwirthe auf die im vorigen Jahre herausgekommene Druckschrift des Königlichen Landraths zu Stallupönen, Riemer, aufmerksam, da dieselbe in zweckmäßiger Weise eine systematische Darstellung und Beurtheilung der zum Schutze gegen die Seuche bestehenden Bestimmungen enthält. Zugleich bemerken wir, daß diese Schrift um den Preis von 12½ Sgr. aus der Buchhandlung von Gustav Brauns in Leipzig bezogen werden kann.
Minden, den 17. November 1865.

780. Mit Bezug auf die Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimationskarten vom 25. December 1863 (Centralblatt für 1864, Seite 20) wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten im Anschluß an den Art. 18, (dritter Absatz) des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines vom 16. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 641) sich über ein anderes Muster, nach welchem die Gewerbelegitimationskarten für 1866 und die folgenden Jahre auszufertigen sind, verständigt. Im Uebrigen aber es bei den bestehenden Verabredungen belassen haben. Die gedachte Anweisung vom 25. December 1863 bleibt deshalb fernerhin in Kraft. Auch findet in Folge eines, mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommens die Circular-Verfügung vom 5. März 1864 (Centralblatt Seite 138), betreffend die Legitimationskarten für Preußische und Bremische Gewerbetreibende fernerhin Anwendung. Sodann sollen, nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anderen Theils zum Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages vom 11. April d. J., (Gesetzsammlung Seite 565) verabredeten Bestimmungen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des anderen Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche an die Stelle der bisher auf Grund der Circular-Verfügung vom 31. December 1853 (Centralblatt für 1854, Seite 146), zu ertheilenden Legitimationen treten. Die Gewerbelegitimationskarten sind für die diesseitigen Angehörigen nach demselben Muster auszufertigen, welches für das Gebiet der übrigen Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommt.

Nach dem Vorbemerkten bedürfen die betreffenden Gewerbetreibenden aus Preußen zu ihrer Legitimation in den übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) sowie in Bremen und in Oesterreich nur einer einzigen, gehörig ausgefüllten Gewerbelegitimationskarte. Dieselbe ist für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab *nach Maßgabe des anliegenden mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Musters auszufertigen. Soll* die Karte für die übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) und zugleich für Bremen und Oesterreich Gültigkeit haben, so ist hinter den Worten: „im Gebiete des Zollvereins" einzuschalten: „in Bremen und in Oesterreich" und hinter den Worten: „bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" hinzuzufügen: „Bremens und Oesterreichs".

In dieser Weise werden die Karten regelmäßig aufgefertigt, sofern nicht der Antrag ausdrücklich auf Er-

Digitized by Google

theilung der Gewerbelegitimation für ein beschränkteres Gebiet, z. B. ausschließlich für den Zollverein oder ausschließlich für Bremen oder ausschließlich für Oesterreich gestellt werden sollte. Ersterenfalls sind die Worte „in Bremen und Oesterreich" und die Worte: Bremens und Oesterreichs an den bezeichneten Stellen fortzulassen und es ist der alsdann verbleibende Zwischenraum zu durchstreichen. In den andern beiden vorgedachten Fällen werden die Worte „im Gebiete des Zollvereins" und „der übrigen Zollvereinsstaaten" durchstrichen und die offengelassenen Stellen beziehungsweise mit den Worten: „in Bremen" und „Bremens" oder mit den Worten: „in Oesterreich" und „Oesterreichs" ausgefüllt.

Auch die Ausführung der betreffenden Verabredungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich findet im Uebrigen die Anweisung vom 25. December 1863, gleichmäßig Anwendung. Insbesondere sind auch zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten für Oesterreichische Gewerbetreibende nur diejenigen Behörden des Heimathlandes befugt, welchen die Ertheilung von Paßkarten nach den bestehenden Uebereinkünften übertragen ist, und es werden gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungskommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, die vorstehenden Bestimmungen den betreffenden Ihr untergebenen Behörden zur Nachachtung bekannt zu machen und für deren Ausführung Sorge zu tragen, auch das betheiligte Publikum in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erleichterung des Verkehrs in den Oesterreichischen Staaten aufmerksam zu machen.

Berlin, den 4. November 1865. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen.) 1800 sechs und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Droguerie-waarenhandlung daselbst,
2) der Droguerie-waarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins, in Bremen und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, Bremens und Oesterreichs bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Vorstehendes wird in Folge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. Mts. hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 10. November 1865.

Bekanntmachungen.

781. Nachdem der Markscheider-Zögling Bernhard Kampers unterm heutigen Tage die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnorts in Essen vom 1. Januar 1866 an, die Berechtigung ertheilt, im Bezirk des unterzeichneten Ober-Berg-Amts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund, den 13. November 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

782. [2] Die 1. Buhnenwärterstelle am Weserstrome der Königlichen Bauinspection Minden, deren Bezirk von der Churfürstlich Hessischen Landesgrenze unterhalb Rinteln beim Gute Dankersen bis Blotho reicht, ist durch den Tod des bisherigen Buhnenwärters erledigt.

Zur Besetzung dieser Stelle, welche die Königliche Regierung zu Minden vollzieht, werden Alle die-

Digitized by Google

jenigen aufgefordert, sich bei unterzeichneter Bauinspection zu melden, welche durch Civilversorgungsschein und die erforderlichen Kenntnisse dazu qualificirt und geneigt sind, diesen Posten zu übernehmen.

Es ist eine jährliche Einnahme von 140 Thlr. mit der Stelle verbunden und den Wohnsitz hat der Inhaber derselben im Dorfe Veltheim an der Weser zu nehmen.

Die Bewerbungen sind mit dem Civilversorgungsscheine nebst Attest über einen guten Gesundheitszustand, sowie bisherige gute Führung bis zum 8. December cr. schriftlich und versiegelt bei der unterzeichneten Bauinspection abzugeben.

Minden, den 14. November 1865. Königliche Bauinspection.

Auslosung von Rentenbriefen.

783. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II, Nr. 16 vom **1. April künftigen Jahres** ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post **aber frankirt** und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 14. November 1865 ausgeloos'ten, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 310, 528, 564, 778, 812, 864, 1018, 1047, 1137, 1205, 1219, 1270, 1279, 1371, 1586, 1740, 1768, 2127, 2451, 2994, 3009, 3261, 3365, 3517, 3653, 4033, 4195, 4414, 4629, 5414, 5523.

10 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 129, 435, 533, 590, 990, 1125, 1192, 1410, 1566, 1738.

45 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 92, 129, 194, 201, 528, 1446, 1511, 1920, 2323, 2499, 2650, 2805, 2967, 2968, 3498, 3585, 3680, 3820, 3874, 4188, 4435, 4635, 4702, 5218, 5293, 5351, 5501, 5708, 5995, 6455, 6479, 6853, 6866, 7298, 7543, 8383, 8385, 8461, 9076, 9753, 9928, 10232, 10233, 11366, 11556.

22 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 18, 495, 508, 656, 961, 1042, 1155, 1430, 1739, 1806, 2588, 3512, 3826, 3881, 4314, 4551, 4745, 5189, 5591, 5592, 5959, 10387.

14 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 13467 bis einschließlich 13480.

Münster, den 14. November 1865.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. **Wilhelmy.**

784. Das dem Ingenieur August **Schulz** zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 267).

Minden, den 14. November 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 50.

Minden, den 1. December 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

785. Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6208. Statut für die Societät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirks Potsdam. Vom 24. October 1865.

Nr. 6209. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kreditinstituts.

Das 52. Stück des Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6210. Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

Nr. 6211. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest", mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirke Arnsberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. November 1865.

786.

Ein Fest in Schleswig.

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinischen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der Nicht-Deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenen Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in Einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürger-

Digitized by Google

schaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck«).

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverners aus. Er sagte:

»Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl Aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königl. Regierung die Interressen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr v. Manteuffel lebe hoch!«

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

»Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch wiederhallt in unseren Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General v. Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H., mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem deutschen Volke wieder gewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H., Bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung.«

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der Preußischen Armee und fügte dann hinzu:

»Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee. (Die Musik spielte nach diesem Toaste die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: »Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch.«

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied »Schleswig-Holstein meerumschlungen.

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: Die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

787. Die durch den Abgang der Lehrerin Wilhelmine Köster erledigte zweite Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Höxter, haben wir der Lehrerin Elisabeth Köster aus Paderborn provisorisch übertragen. Minden, den 21. November 1865.

788. Die diesjährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen für den preußischen Scheffel:

Lfd. Nr.	In den Kreis-Städten.	Weizen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Roggen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gerste. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hafer. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Minden	2	18	10	1	21	4	1	16	8	—	29	10
2	Lübbecke	2	18	8	1	20	6	1	25	—	1	1	—
3	Herford	2	18	9	1	23	9	1	22	6	1	1	3
4	Bielefeld	2	20	5	1	24	11	1	18	8	1	2	3
5	Halle	2	17	5	1	23	4	1	20	5	1	3	4
6	Wiedenbrück . . .	2	24	8	1	26	—	1	20	—	1	5	—
7	Paderborn . . .	2	15	8	1	25	—	1	15	—	1	3	8
8	Büren	2	20	—	1	23	8	1	17	6	1	2	4
9	Warburg	2	14	6	1	23	4	1	14	8	1	3	—
10	Höxter	2	18	8	1	27	10	1	18	8	1	5	—

Minden, den 28. November 1865.

789. Die Liebfrauenkirche (Pfarrkirche zum h. Laurentius zu U. L. Frauen) zu Trier, welche im 13. Jahrhundert erbauet zu den allervorzüglichsten Denkmälern mittelalterlicher Baukunst gehört und ein ganz besonderes kunsthistorisches Interesse darbietet, ist im höchsten Grade restaurationsbedürftig.

Schon im Jahre 1859 ist ernstlich der Anfang damit gemacht, der rasch fortschreitenden Zerstörung Einhalt zu thun.

Nachdem diejenigen Arbeiten, welche zur nothdürftigen baulichen Instandsetzung der Kirche nöthig waren, im Wesentlichen ausgeführt sind, handelt es sich jetzt um die eigentliche Restauration der Kirche unter voller Berücksichtigung ihrer architectonischen und kunsthistorischen Bedeutsamkeit.

Sämmtliche bereits ausgeführten und noch auszuführenden Arbeiten incl. der stylgerechten innern Ausschmückung der Kirche mit gemalten Fenstern u. s. w. erfordern nach dem durch den Baumeister der Erzdiöcese Cöln angefertigten Kostenanschlage die Summe von ungefähr 110,000 Thlr. Die Kirche besitzt gar kein disponibles Vermögen.

Die finanziellen Verhältnisse der Civilgemeinde Trier und der Pfarr-Einwohner katholischer Confession welche schon seit Jahren durch regelmäßige freiwillige Beiträge ihre Opferwilligkeit bekundet haben, lassen eine Ueberwälzung auch nur eines namhaften Theiles der Kosten auf diese zunächst Verpflichteten ganz unthunlich erscheinen.

Wegen Gewährung eines Allerhöchsten Gnadengeschenks schweben augenblicklich noch die Verhandlungen, in deren Lauf der Herr Minister bereits zu wiederholten Malen den hohen Werth der Liebfrauenkirche anerkannt hat.

So haben die bisher auf die Restauration verwendeten Summen durch freiwillige Beiträge, Verloosungen, Kirchen- und Hauskollecten, welche durch die ganze Provinz abgehalten sind, aufgebracht werden müssen.

Der ganze auf diese Weise bis jetzt aufgebrachte und auch schon verwendete Betrag beläuft sich auf nur ungefähr 16,000 Thlr., so daß die Restaurationsarbeiten gänzlich ins Stocken gerathen müssen, wenn nicht bald wieder andere Mittel flüssig werden.

Unter diesen Verhältnissen hat der Herr Oberpräsident von Westfalen für den Restaurationsbau der Liebfrauenkirche in Trier eine Hauskollecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt. Die Collecte wird innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraums vom 1. November c. bis 30. April k. a. durch Gemeinde-Deputirte, welche mit einer von dem Pastor Classen ausgefertigten und von dem Bürgermeister der Stadt Trier beglaubigten Legitimation versehen sind, abgehalten werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß der Ertrag der Collecte für die innere Restauration der Kirche bestimmt ist.

Minden, den 26. November 1865.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

790. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 9. d. Mts. ist der bisherige Kreisrichter Krönig in Kemberg, vom 1. December d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Herford und zugleich zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford und mit der Bestimmung ernannt worden, daß er als Rechtsanwalt bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines Wohnorts Reisekosten und Diäten den Partheien nicht in Rechnung stellen darf.

Paderborn, den 21. November 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

791. Der Tischlermeister Friedrich Wilhelm Wemhöner Nr. 83 zu Oberjöllenbeck ist heute als Gerichtstaxator für Grundstücke, Gebäude und Mobiliar-Gegenstände für das Amt Jöllenbeck von uns angestellt worden.

Bielefeld, den 22. November 1865. Königliches Kreisgericht.

792. [3] Die 1. Buhnenwärterstelle am Weserstrome der Königlichen Bauinspection Minden, deren Bezirk von der Churfürstlich Hessischen Landesgrenze unterhalb Rinteln beim Gute Dankersen bis Blotho reicht, ist durch den Tod des bisherigen Buhnenwärters erledigt.

Zur Besetzung dieser Stelle, welche die Königliche Regierung zu Minden vollzieht, werden Alle diejenigen aufgefordert, sich bei unterzeichneter Bauinspection zu melden, welche durch Civilversorgungsschein und die erforderlichen Kenntnisse dazu qualificirt und geneigt sind, diesen Posten zu übernehmen.

Es ist eine jährliche Einnahme von 140 Thlr. mit der Stelle verbunden und den Wohnsitz hat der Inhaber derselben im Dorfe Veltheim an der Weser zu nehmen.

Die Bewerbungen sind mit dem Civilversorgungsscheine nebst Attest über einen guten Gesundheitszustand, sowie bisherige gute Führung bis zum 8. December cr. schriftlich und versiegelt bei der unterzeichneten Bauinspection abzugeben.

Minden, den 14. November 1865. Königliche Bauinspection.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

793. [6] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
" größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

794. [1] Auslooſung von Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

1) 16 Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 930, 1286, 1638, 1639, 2834, 3017, 3110, 3488, 4007, 4290, 5765, 6143, 7102, 8322, 8476, 9112.

2) 12 Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 1422, 1955, 2042, 2428, 3067, 4328, 5567, 6162, 6169, 6309, 6610, 8071.

3) 12 Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 1222, 1907, 2554, 2641, 3242, 3444, 3756, 4593, 6617, 8342, 8811, 9053.

4) 14 Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 181, 485, 1825, 2695, 3633, 3807, 4412, 4433, 4434, 6750, 7287, 8347, 8504, 8964.

5) 20 Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 634, 717, 1984, 2312, 2910, 3658, 3767, 4135, 5052, 6646, 6666, 7468, 7646, 7764, 7871, 7895, 7904, 8205, 8398, 8614.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1866 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltenen Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1866 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII, Nr. 2 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1866 werden dann besonders vergütet.

Münster den 14. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

795. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 14. November 1865.

Gegenwärtig:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1) Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier,
2) Herr Amtmann Eickrodt von Roxel;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Regierungs-Rath Wilhelmy,
2) Provinzal-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die Abgeordneten der Rheinprovinz waren eingeladen, aber nicht erschienen.

In dem heutigen Termine wurden die in der anliegenden bescheinigten Nachweisung ausgeloos'ter und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischer Rentenbriefe, als:

26	Stück	Littera	A.	zu	1000	Thlr.,	zusammen über	26,000 Thlr.
12	"	"	B.	zu	500	"	"	6,000 "
92	"	"	C.	zu	100	"	"	6,200 "
17	"	"	D.	zu	25	"	"	425 "
96	"	"	E.	zu	10	"	"	960 "
Summa 213	Stück	im Ganzen	über	. . . . .				39,585 Thlr.,

„Zweihundert dreizehn Stück zusammen über Neun und dreißig Tausend, Fünfhundert fünf und achtzig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher bezeichneten Tausend und zwanzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Niedieck. Eickrodt. Wilhelmy. Filbry. Crone.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 14. November 1865. Königliches Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Digitized by Google

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

Digitized by Google

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

Digitized by Google

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienübertrage.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

Digitized by Google

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Digitized by Google

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30 % an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat;
20 % an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50 % als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20 % des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20 % ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40 % des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Reukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Fallner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Vischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den **„Preußischen Staats-Anzeiger,"**
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung."**

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) **Schede.**

Nr. 8720.

Digitized by Google

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson**, königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky**, vom Hause Schäfer und Leippraud, **J. Schlegel, J. C. Weisser, J. H. Wenzel**, eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

Digitized by Google

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

Digitized by Google

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Digitized by Google

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Verschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Acteneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt derselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27 Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

Digitized by Google

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversamlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

Digitized by Google

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

Digitized by Google

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Voltog.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in **Berlin**, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Kästler in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 51.

Minden, den 8. December 1865.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

796. Der auf Befehl Sr. Majestät des Königs auf heute hierher außerordentlich einberufene Landtag der Provinz Westfalen ist diesen Mittag um 12 Uhr nach vorgängigem Gottesdienste in herkömmlich feierlicher Weise in dem Sitzungssaale des Ständehauses durch den Unterzeichneten, als Königlichen Landtags-Commissarius eröffnet worden.

Das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret, welches bei der heutigen Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls Wirklichen Geheimen Raths und Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck niedergelegt worden, lautet wie folgt:

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen der Provinz Westfalen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Nach der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, so weit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, so weit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen, und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

   Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Provinz Westfalen die Summe von 486,203 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. der Staatskasse zu erstatten hat.

   Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen, näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zufertigen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staats-Kasse erstattet werden soll.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neun Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5, Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben:

Digitized by Google

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Westfalen versammelten Stände.

Münster, den 3. December 1865. Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

797. In die Stelle des nach Rom zum evangelischen Gesandtschafts-Prediger höheren Orts beförderten, bisherigen zweiten Divisions-Predigers Leipoldt hierselbst, ist der bisherige Pfarrer in Sassendorf Georg Theodor Adolf Jordan von uns berufen und demnächst am 8. d. Mts. nach der Militair-Kirchenordnung eingeführt worden.

Münster, den 23. October 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

798. Der seitherige commissarische Amtmann Barner in Heepen ist von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Heepen ernannt worden.

Minden, den 2. December 1865. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

799. Dem bisherigen Brunnenbauergesellen Ferdinand Hildebrandt aus Königsberg i. P., ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 23. November 1865.

800. Die einstweilige Verwaltung der katholischen Schulstelle zu Lütgeneder haben wir dem Adjuncten des Lehrers Dreier, Schulamts-Candidaten Johann Huneke übertragen.

Minden, den 24. November 1865.

801. Die durch Versetzung des Lehrers Schmidt erledigte katholische Lehrerstelle zu Altenheerse, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer Conrad Sarrazin zu Etteln, definitiv verliehen.

Minden, den 29. November 1865.

802. Wir machen das Publikum und insbesondere die betreffenden Gewerbetreibenden unseres Verwaltungsbezirks auf eine von dem Apotheker August Leich zu Erkrath bei Düsseldorf herausgegebene und im Verlage von Ad. Gertewitz daselst 1865 erschienene Druckschrift, betitelt: „Die Farbstoffe, ihr Gebrauch und ihr Einfluß auf die Gesundheit“ aufmerksam, da in derselben der in Rede stehende Gegenstand in übersichtlicher, kurzer und dabei zweckmäßiger Weise behandelt wird, und diese Schrift daher nicht allein denen, welche vermöge ihres Geschäftsbetriebes mit Farbewaaren umzugehen haben, sondern überhaupt auch allen denjenigen empfohlen werden kann, welchen es daran liegt, die verschiedenen für die Gesundheit unschädlichen und schädlichen Farbestoffe kennen zu lernen, und sich über den Einfluß der letzteren auf die erstere zu unterrichten. Unter Bezugnahme auf die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Februar 1857 (Amtsblatt 1857, S. 74 und folg.) veröffentlichte Polizei-Verordnung, das Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeug und zu Conditorwaaren enthaltend, bemerken wir zugleich, daß zu diesen Farben auch ein Theil der seit dieser Zeit vielfach zu industriellen Zwecken benutzten Anilinfarben, und zwar die gelben und rothen gezählt werden müssen, da namentlich die rothe Anilinfarbe, das sogenannte Fuchsin, so wie es im Handel vorkommt nicht selten noch arsensaure Verbindungen enthält, und somit giftig ist. Minden, den 24. November 1865.

803. Die kürzlich in der Peiser'schen Buchhandlung zu Berlin erschienene Broschüre des Kaiserlich Russischen wirklichen Staatsraths und Professors Jessen, betitelt „die Rinderpestfrage der Gegenwart“ enthält eine übersichtliche und bündige Beschreibung der Rinderpest unter Angabe der dagegen anzuwendenden Maßregeln, und verdient allen denen, und namentlich den Landwirthen, welche sich in dieser Beziehung über die sehr gefährliche, und nicht allein in England, sondern auch in Holland stark herrschende Säuche näher unterrichten wollen, empfohlen zu werden. Minden, den 3. December 1865.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

804. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1865.

Ernannt sind: der Kreisrichter Krönig zu Kemberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Herford und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford; der Gerichts-Assessor Niemeyer in Hamm zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Warburg und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Warburg; sowie der invalide Gardeschütze und bisherige Hülfsbote Wegener zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Versetzt sind: der Gerichtsassessor Larenz II in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein; der Referendarius Schaumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg; sowie der Kreisgerichts-Sekretair Neuhöffer zu Lichtenau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Herford.

Zugelassen ist: der Rechtskandidat Hermann Mantell von hier als Auskultator.

Paderborn, den 1. December 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Auslosung von Rentenbriefen.

805. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II, Nr. 16 vom **1. April künftigen Jahres** ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post **aber frankirt** und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 14. November 1865 ausgeloos'ten, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 310, 528, 564, 778, 812, 864, 1018, 1047, 1137, 1205, 1219, 1270, 1279, 1371, 1586, 1740, 1768, 2127, 2451, 2994, 3009, 3261, 3365, 3517, 3653, 4033, 4195, 4414, 4629, 5414, 5523.

10 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 129, 435, 533, 590, 990, 1125, 1192, 1410, 1566, 1738.

45 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 92, 129, 194, 201, 528, 1446, 1511, 1920, 2323, 2499, 2650, 2805, 2967, 2968, 3498, 3585, 3680, 3820, 3874, 4188, 4435, 4635, 4702, 5218, 5293, 5351, 5501, 5708, 5995, 6455, 6479, 6853, 6866, 7298, 7543, 8383, 8385, 8461, 9076, 9753, 9928, 10232, 10233, 11366, 11556.

22 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 18, 495, 508, 656, 961, 1042, 1155, 1430, 1739, 1806, 2588, 3512, 3826, 3881, 4314, 4551, 4745, 5189, 5591, 5592, 5959, 10387.

14 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 13467 bis einschließlich 13480.

Münster, den 14. November 1865.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

Digitized by Google

806. Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 275.) Minden, den 27. November 1865.

807. Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent: auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 282.)

Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 282.)

Minden, den 1. December 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 52.

Minden, den 15. December 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

808. Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6212. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

Nr. 6213. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865.

Nr. 6214. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Consulatsbeamten. Vom 13. November 1865.

Nr. 6215. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrina, Königliche Hoheit.

Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6216. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1865, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Buchholtwelinen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen, und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel.

Nr. 6217. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße über Boagard, Borler und Nohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Nohn.

Nr. 6218. Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865.

Nr. 6219. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

809. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Conrad Sarrazin erledigte katholische 2. Schulstelle zu Etteln, dem Hülfslehrer Richard Sarrazin zu Kaunitz einstweilen übertragen.

Minden, den 4. December 1865.

810. Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Georg Friedrich Meyer hierselbst, am 14. v. Mts. mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Meyer in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr., Seitens der Wittwe desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Meyer aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine am **23. März k. Js, 11 Uhr Vormittags**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusivfrist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 1. December 1865.

811. Nach einer in Nr. 267 des Staatsanzeigers enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen Staats-

Digitized by Google

Anwaltschaft zu Stettin vom 9. v. Mts. ist am 25. October c., in dem Klützer Forst, unweit des im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirks Stettin, belegenen Dorfes Sydowsaue, ein bereits stark in Verwesung übergegangener Leichnam eines unbekannten Mannes aufgefunden, welcher bereits vor 5—7 Monaten verstorben sein muß. Die an dem Kopfe vorgefundenen, erheblichen Verletzungen der Knochen stellen es außer Zweifel, daß der Verstorbene einen gewaltsamen Tod, vermuthlich durch Erschlagen mittelst eines schweren stumpfen Instruments, gefunden hat. Die sonstigen Umstände machen es in hohem Grade wahrscheinlich, daß das Verbrechen nicht an dem Fundorte selbst, sondern anderwärts verübt und die Leiche demnächst dorthin geschafft ist.

Der Leichnam hat zur Zeit der Auffindung eine Länge von 5 Fuß 2 Zoll gehabt, das bereit abgelöst vorgefundene Haupthaar ist blond mit grau untermischt, die Zähne sind defect gewesen, namentlich haben 2 Schneidezähne und 1 Augenzahn gefehlt. Die Bekleidung durchweg von guter Beschaffenheit hat in einer schwarzen Kravatte, einem rothwollenen Vorhemde, einem baumwollenen Hemde und darunter einer roth und blau melirten wollenen Jacke, einem um den Leib geschnallten ledernen Riemen, einem Paar schwarz-grauer Bukskin-Hosen mit an der Seite eingewirkten Streifen, einem Paar parchenen Unterziehbeinkleidern und grau-wollenen Strümpfen bestanden. Neben der Leiche ist eine noch gute Mütze von dunklem Tuche mit ledernem Schirme vorgefunden.

Während zur Zeit der Auffindung die Vermuthung obgewaltet hat, daß der Verstorbene ein Viehhändler oder Kahnschiffer gewesen sei, hat sich jetzt auch die Möglichkeit ergeben, daß derselbe ein Hausirer gewesen sein kann, wie sie aus der Provinz Westfalen die dortige Gegend zu besuchen pflegen.

Die Polizeibehörde unseres Bezirks werden deshalb hiermit veranlaßt, die genauesten Nachforschungen in den Familien derjenigen Hausirer, welche in die Provinz Pommern gereist sind, über den Verbleib derselben anzustellen und event. der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Stettin, so wie uns sofort Mittheilung zu machen.

Minden, den 7. December 1865.

812. Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate October und November 1865.

1) Witterung.

Die Witterung hat in den Monaten October und November im Allgemeinen den Charakter beibehalten, den sie den ganzen Sommer hindurch gehabt hat. Sie war ungewöhnlich trocken und milde. Namentlich in dem größeren Theile des Monats October war vorherrschend freundliches Wetter. Am 25. October entlud sich ein Gewitter, auf welches bis zum 11. November regnerische und trübe Tage folgten. Am 12. November trat bei klarem Himmel gelinder Frost ein, der bis zum 16. anhielt, von da ab bis zum Schluß des Monats war die Witterung meistens stürmisch und regnerisch.

Die vorherrschende Luftströmung kam im ersteren der beiden Monate aus östlicher, südlicher und südwestlicher und im letzteren aus westlicher, südlicher, südwestlicher, östlicher, nordwestlicher und südöstlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im October am 4. 28″ 2‴ Morgens 7 Uhr,
im November am 13. 28″ 3,4‴ Mittags,
am niedrigsten: im October am 19. 26″ 10,3‴ Abends 9 Uhr,
im November am 22. 27″ 1,6‴ dito.

Der Thermometer stand am höchsten:
im October am 1. + 16,0° Mittags 1 Uhr,
im November am 24. + 12,4° dito.
am niedrigsten: im October am 6. + 0,2° Morgens 7 Uhr,
im November am 14. — 2,5° dito.

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die Witterung übte keinen günstigen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand aus, indem die Anzahl der Kranken bedeutend war und die ärztliche Thätigkeit sehr in Anspruch genommen wurde. Im October herrschte die catharrhalisch-gastrische Krankheitsconstitution vor, zu welcher im November die rheumatische hinzutrat. Die hierdurch bedingten Krankheiten bestanden in Magen- und Darmcatharrhen, gastrischen Fiebern, Bronchialcatharrhen, Lungenentzündungen u. a. Auffallend war das häufige Auftreten von Hautkrankheiten. Von ansteckenden Krankheiten traten die Masern und Steinblattern an einzelnen Orten auf, ferner kamen die Blattern-Krankheit sowie das Nervenfieber in mehreren Kreisen zum Vorschein. Letztere Krankheit hat nur in dem Orte Westheim, Kreises Büren, einen epidemischen Character angenommen, indem

Digitized by Google

daran bis jetzt 20 Personen gestorben sind. Seit den letzten 14 Tagen ist die Krankheit übrigens bedeutend im Abnehmen begriffen. Im Orte Collerbeck, Kreises Höxter, leiden viele Personen an einer Augenkrankheit, welche in einer Entzündung des Augenfells besteht und wo nebenbei das Weiße im Auge sich röthet. Die Schmerzen sollen in manchen Fällen nicht unbedeutend sein. Seitens der Kranken ist bisher ärztliche Hülfe nicht in Anspruch genommen, dieselben bedienen sich vielmehr verschiedener Hausmittel.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Vom Brandunglück sind 44 Gebäude betroffen, von denen 40 gänzlich eingeäschert und 4 partiell zerstört worden.

Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Eines unnatürlichen Todes starben 13 Personen, von denen 1 ertrank und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

4) Landes-Cultur.

Der gegenwärtige Stand der Wintersaaten ist vortrefflich.

Rüben und die sonstigen Herbstfutterkräuter sind wegen der trockenen Witterung schlecht gerathen und werden die Kartoffeln daher manche Ausfälle zu decken haben. Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren ist befriedigend.

Unter den Schweinen in einzelnen Gemeinden des Kreises Lübbecke ist der Rothlauf (Milzbrand) ausgebrochen. Die daran krepirten Schweine sind vorschriftsmäßig verscharrt. Die sonstigen Vorsichtsmaßregeln, welche sofort angeordnet sind, haben ein weiteres Umsichgreifen der Seuche verhindert. Unter dem Rindvieh eines Brauereibesitzers zu Lübbecke ist vor einigen Tagen die Lungenseuche ausgebrochen und hat bereits ein Stück geschlachtet werden müssen.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der Wohlthätigkeitssinn der Bezirks-Eingesessenen bethätigte sich in gewohnter Weise.

6) Verbrechen und Selbstmorde.

Außer verschiedenen einfachen Diebstählen und 4 Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor: 1) der Zimmerlehrling Borgmann aus Kutenhausen, Kreises Minden, wurde am Abend des 11. November c. von dem Arbeitsmann Meyer aus Holzhausen wahrscheinlich mit einem Lattenstücke derartig auf den Kopf geschlagen, daß derselbe besinnungslos zu Boden stürzte. Erst am Morgen des folgenden Tages ist Borgmann an einer Scheune liegend gefunden und in diese aufgenommen. Der Bewohner derselben, Arbeitsmann Buddenbohm, will ihn darauf am Nachmittage entfernt haben und ist er zu derselben Zeit nur mit Hemde und Weste bekleidet im Freien vorgefunden und nach einigen Stunden gestorben. Sowohl Meyer als Buddenbohm sind verhaftet.

2) Am 12. November Abends ist auf der Kirchmeß zu Bielefeld der Arbeiter Brinkmann von einem Füsilier des dort stationirten Bataillons durch Säbelhiebe schwer verwundet. Der Thäter ist ermittelt und verhaftet.

Minden, den 8. December 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

813. Für den Wagener Joseph Wellen, dessen Amt als Schiedsmann wegen Ablauf der Amtsperiode aufgehört hat, ist der Ackerwirth Bernhard Schumacher zu Ahden zum Schiedsmann der Gemeinde Ahden im Kreise Büren gewählt, als solcher für die Zeit vom 5. December 1865 bis dahin 1868 bestätigt und vereidigt, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Brenken und Wewelsburg bestellt worden.

Paderborn, den 9. December 1865. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

814. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. December 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe.

Digitized by Google

815. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5 procentigen Staats-Anleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe.

816. Bekanntmachung

der Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. Für Einlagen von den Sparkassen auf 14tägige Kündigung zu 3⅓ Procent,
Für Einlagen von den Sparkassen auf 6monatliche Kündigung zu 4 Procent,
Für Kirchen und Schulbaufonds auf 3 monatliche Kündigung zu 3⅓ Procent,
Für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angegenommen werden können, auf 3monatliche Kündigung zu 3 Procent.

§. 2. Darlehen Seitens der Hülfs-Kasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 4½ Procent zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a) auf 12 Jahre zu 11 Procent, b) auf 15 Jahre zu 9½ Procent, c) auf 24 Jahre zu 7 Procent, d) auf 32 Jahre zu 6 Procent.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten. Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehens Gesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 1. December 1865. Die Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.
Niedieck.

817. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militärpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theilzunehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen.

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

Digitized by Google

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschul-Bildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland nnd Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen den Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termine am Montage, den 5. März k. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammen tritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **15. Februar k. Js.** bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schulzeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Dienst-tauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualifikation, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst anzumelden.

Minden, den 5. December 1865.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Frhr. von Boenigk, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

818. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind angestellt worden: die Post-Expeditions-Gehülfen Steinmetz in Arolsen, Nelle in Wildungen und Berg in Rheda i. W. als Post-Expedienten.

Der Büreaudiener Rodemann in Minden ist freiwillig aus dem Post-Dienste geschieden.

Minden, den 4. December 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

Digitized by Google

819. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. December d. J. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 287.) Minden, den 7. December 1865.

820. Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5. December 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 289.)

Minden, den 9. December 1865.

821. Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Hermann Hoffbauer zu Berlin, ist unter dem 6. December 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 290.) Minden, den 11. December 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 53.

Minden, den 22. December 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

822. Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6220. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungs-Bezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee.

Nr. 6221. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels, im Betrage von 80000 Thlr. Vom 30. October 1865.

Nr. 6222. Privilegium weges Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst, im Betrage von 49000 Thlr. Vom 30. October 1865.

Nr. 6223. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

Nr. 6224. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Beckenstadt nach Schmalzfeld.

Nr. 6225. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15, 43 b. und 73 des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft. Vom 30. December 1837.

Nr. 6226. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chaussee-Bau-Gesellschaft, wegen theilweiser Amortisation der Aktien, gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865.

Nr. 6227. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865.

Nr. 6228. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Nr. 6229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinen-Bau-Actien-Gesellschaft „Vulkan“ in Stettin am 14. October 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschafts-Statuts. Vom 4. December 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

823. Die in einigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Minden zur Zeit bestehende Salzverbrauchs-Controle wird vom 1. Januar 1866 ab bis auf Weiteres aufgehoben.

Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewohner der betreffenden Kreise fortan nicht verpflichtet sind, ihren Salzbedarf aus einer bestimmten Preußischen Salzverkaufsstelle zu entnehmen. Dagegen bleibt die Einführung von fremdem Salz verboten und es verfällt derjenige, welcher ohne Erlaubniß des Finanz-Ministeriums Salz oder Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, vom Auslande einbringt, in die Strafe der Kontrebande.

Berlin, den 30. November 1865. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 11. December 1865.

Digitized by Google

824. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat November

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stim.
1	Eckhard, Johann	Tagelöhner	Reinboldshausen	Königliche Regierung zu Minden	reform.	16	5	—	dunkelblond	niedrig
2	Meyer, Friedrich Wilhelm	Cigarrenmacher	Braunschweig	Polizei-Verwaltung in Bielefeld	„	30	5	—	schwarz	„

Minden, den 16. December 1865.

825. Bekanntmachung,
betreffend die 13. Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 7. der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Preußischen Staats-Anleihe und der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli k. Jhs. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. Jhs. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. Jhs. ausgelooften und zum 2. Januar k. Jhs. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung machen wir noch auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen entstehen und bemerken noch, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landräthe, Magistrate und Amtmänner, Regierungs-Haupt-Kasse und Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 16. December 1865.

826. Dem bisherigen Maurergesellen Christian Bringe aus Loitz, Regierungs-Bezirks Stralsund, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. December 1865.

Digitized by Google

weisung
1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	spitz	gewöhnlich	gesund	rasirt	rund	oval,	gesund	mittler	
dunkel	graublau	gewöhnlich	"	"	—	breit	länglich	blaß	klein	Warzen im Gesicht.

827. Dem bisherigen Zimmergesellen Ludwig Breitmeyer aus Reinstadt, im Herzogthum Anhalt Bernburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 12. December 1865.

828. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. dem Ober-Bürgermeister Poelmahn hier, den von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung unterm 16. Juni c. getroffenen Wiederwahl gemäß, als Bürgermeister der hiesigen Stadt für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruhet. Minden, den 10. December 1865.

829. Von den Ständen des Kreises Bielefeld sind gewählt und von uns bestätigt worden für die Periode 1866/68:

a) zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:

Posthalter E. Wessel zu Bielefeld, Kaufmann C. Bökemann daselbst, Meyer-Sieker sen. zu Sieker, Colon Osthus zu Senne I.

b) zu Stellvertretern:

Kaufmann A. Joachim zu Bielefeld, Kaufmann H. Consbruch daselbst, Meyer-Sellhausen zu Lämmershagen, Colon Grossebockermann zu Senne I.
Minden, den 13. December 1865.

830. Die zu Bökendorf, Kreises Höxter, verstorbene Ehefrau Rentmeister Topp geborene Reineke hat den Armen der Gemeide Bökendorf mittelst Testaments ein Kapital von 50 Thlr. vermacht, welche wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Minden, den 16. December 1865.

831. Die freiwilligen Abonnenten des Regierungs-Amtsblatts, welche dasselbe für das Jahr 1866 zu halten wünschen, werden erinnert, das Abonnement schleunigst zu erneuern, indem bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur in soweit erfolgt, als die wenigen über den Bedarf gedruckten Exemplare dazu ausreichen. Minden, den 16. December 1865.

832. Polizei-Verordnung für die Ems.

Nach Vereinbarung mit der Königlichen Regierung zu Münster über den Erlaß gleichmäßiger polizeilicher Vorschriften, für das Stau-Gebiet der Ems und zwar in deren Bezirk bis zum Wehre bei Schönfliet werden, im Einverständnisse mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz, für die Ems von ihrer Quelle an bis zur West-Grenze des Kreises Wiedenbrück, hiesigen Bezirks, mit Ausschluß des unter der polizeilichen Controle des Societät zur Regelung der Gewässer in der Bokeler- und Mastholter-Niederung stehenden Theils der Ems, von der Mündung des Haupt-Entwässerungs-Kanals bei Röckinghausen bis zur Gemeinde-Grenze von Wiedenbrück, sowie für deren sämmtliche Nebengewässer, soweit dieselben in dem Inundations- oder Staugebiete derselben gelegen sind, zu welchem letzteren auch die Hauptbinnenentwässerungs-Gräben des Thals gehören, um die Vorfluth auf jenem Flusse und diesen Nebengewässern zu sichern und die nothwendige Ordnung bei Benutzung derselben und der Instandhaltung der Ufer des Flusses herbeizuführen, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nachstehende polizeiliche Vorschriften erlassen.

Digitized by Google

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über die Ems und deren Zuflüsse werden für den Bezirk einer jeden Stadt und eines jeden Amts Schaucommissionen gebildet. Diese Commissionen bestehen aus dem betreffenden Bürgermeister oder Amtmann als ständigem Mitgliede, welcher sich durch ein Magistrats-Mitglied resp. den Gemeinde-Vorsteher vertreten lassen kann, und zwei Deputirten, welche nebst zwei Stellvertretern von den Stadtverordneten, beziehungsweise von den Amtsversammlungen auf 3 Jahre gewählt werden. Die Verrichtungen der Schaucommissionen sind unentgeldlich.

Die Schaucommissionen sind den betreffenden Landräthen untergeordnet. Die Letzteren werden über die alljährlich stattfindenden Schauen, denen sie möglichst oft selbst beizuwohnen haben, mit besonderer Sorgfalt wachen.

Wir behalten uns vor, den Schaucommissionen periodisch und nach Bedürfniß einen besonderen Techniker zuzuordnen. Namentlich wird derselbe zur Feststellung der Normalbreiten und Tiefen des Flusses, sowie zur Bestimmung derjenigen Theile seiner Zuflüsse, welche unter Aufsicht der Schau-Commissionen stehen sollen, den Flußschauen in den ersten Jahren beiwohnen. Die festgesetzten Normalbreiten und Tiefen, sowie diejenigen Theile der Zuflüsse, welche diesem Reglement unterliegen, werden wir nöthigenfalls s. Z. besonders bekannt machen.

§. 2. Die Schau-Commissionen haben die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe erhalten. Sodann haben sie darauf zu halten, daß durch Instandsetzung und geeignete Befestigung der Ufer, seitens der Verpflichteten, dem Emsflusse ein Bette erhalten wird, welches sowohl den Bedingungen der Vorfluth entspricht, als auch den zerstörenden Uferangriffen des Flusses hinreichenden Widerstand zu leisten vermag.

Als Anhaltspunkte für die Schau-Commissionen, bis zu welchen Breiten durch uferdeckende Einbauten das Bette des Emsflusses eingeengt werden darf, dienen die zu publicirenden Abmessungen des Flußbettes. Bis diese veröffentlicht sind, entscheiden die Schau-Commissionen nach bestem Ermessen.

§. 3. Die Räumung erfolgt jährlich einmal und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juni. Die betheiligten Landräthe, welche dafür zu sorgen haben, daß die Räumungsarbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, setzen den Termin nach Verabredung fest und können nach Bedürfniß auch außerordentliche Räumungen anordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen, sowie die Bekanntmachung der Frist, binnen welcher dieselben in den einzelnen Gemeinden ausgeführt werden müssen, erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publikation.

§. 4. Sobald die Frist zur Räumung abgelaufen ist, haben die Schau-Commissionen für die in ihren Bezirk fallende Strecke die Flußschau vorzunehmen. Ueber den Termin dazu haben sich die betreffenden Landräthe zu verständigen und haben letztere demnächst den Schautermin für jeden Bezirk durch den Bürgermeister resp. Amtmann in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt machen zu lassen. Der Schautermin kann auch gleich bei Gelegenheit der Aufforderung zur Räumung (§. 3) bekannt gemacht werden.

In dem Schautermine müssen die Räumungspflichtigen persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sein. Ueber den Befund sind von den Schau-Commissionen Verhandlungen aufzunehmen. Zur Beseitigung der bei diesen Schauen vorgefundenen Mängel bestimmen die Schaucommissionen den Erschienenen eine angemessene Frist mit der Verwarnung, daß bei fruchtlosem Ablauf derselben eine Strafe verhängt, oder nach dem Ermessen der Polizei-Behörde sofort mit der Beseitigung der annoch vorgefundenen Mängel vorgegangen werden würde. Sobald diese Frist abgelaufen ist, hat, wenn die betreffende Kommission es nicht für nöthig findet, in ihrer Gesammtheit eine Nachschau vorzunehmen, der betreffende Amtmann resp. Bürgermeister festzustellen, ob die Räumung in der festgestellten Frist ausgeführt ist, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen und danach entweder die angedrohte Strafe einzuziehen und eine anderweite Frist zu gewähren, oder aber sofort die noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen beseitigen und die Kosten, welche aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden können, durch den Gemeinde-Empfänger beitreiben zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die etwa gewährte anderweite Frist fruchtlos abgelaufen ist. Bei denjenigen Grundbesitzern, welche in dem Schautermine nicht erschienen oder vertreten gewesen sind, ist ohne Weiteres mit der zwangsweisen Räumung vorzugehen. Hält eine Commission größere Arbeiten für erforderlich, so sind auch diese in das Protokoll aufzunehmen und ist dafür ein angemessener Beendigungstermin zu bestimmen. Ebenso werden bei Gelegenheit der Schaubereisung die Anträge der Adjacenten, welche besondere Correktions- oder andere Bauten am Flusse vornehmen wollen, von den Schaucommissionen

Digitized by Google

entgegengenommen und in Betreff ihrer Zulässigkeit entschieden. Diese Entscheidungen sind gleichfalls in das Schauprotocoll aufzunehmen.

§. 5. Die betreffenden Landräthe entscheiden in erster Instanz über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Schaucommissionen in ihrem Kreise.

§. 6. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes — zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Unterhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, Steine, Sand und Schlamm, sowie aufgewachsenes Gras, Wasserpflanzen, Schilf und Wurzeln ꝛc.

Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig, mindestens 3 Fuß von dem oberen Uferrande, auszuwerfen. Die Uferbesitzer haben dieselben, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmäßig auszubreiten und zu ebenen oder zu entfernen.

§. 7. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner gehalten, während der Räumung und zwar binnen der von der Orts-Polizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Zeit die sämmtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe haben die Schau-Commissionen, welche sich durch die Landräthe in Uebereinstimmung zu setzen haben, die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Sträuchern und Bäumen rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung der Ufer nöthig sind, da können die Schaucommissionen die Art derselben vorschreiben und unzweckmäßige Pflanzungen beseitigen.

Namentlich haben sie in den unteren Theilen der Ems dahin zu wirken, daß die auf den konvexen Ufern angelegten Strauch- und Baumpflanzungen, welche vornehmlich zur Verwilderung des Flußbettes Veranlassung geben, mindestens bis zum oberen Uferrande, dessen Grenze, wenn sie zweifelhaft ist, von dem Techniker (§. 1 letztes Alinea) näher zu bestimmen ist, gänzlich beseitigt werden.

§. 9. Den Mitgliedern der Schaucommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern nach Wegräumung aller Hindernisse, zu gestatten.

§. 10. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegen, sofern die Schaucommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubaue oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige darnach eingerichtet werden.

§. 11. Waschbänke sollen künftig nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt oder über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, und zwar nur unter der Bedingung, daß kein fester Bautheil in das Flußbett tritt, oder weniger als 2 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

§. 12. Die Anlegung von Fischhaltern, Aufstauwehren, Stegen und Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und andern Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch nach dem Urtheile der Schaucommissionen die Vorfluth gehindert wird. Verboten ist es, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen in das Flußbette hineinzuwerfen.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in den Ufern gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

§. 14. Das zum Betriebe der Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser, darf weder der Ems noch deren Zuflüssen zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Den Schaucommissionen steht hierüber die Entscheidung zu.

§. 15. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die

Digitized by Google

Flußbetten, muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behufe einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der betreffenden Schaucommission kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der in §. 14 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 16. Bei neuen Mühlenanlagen oder bei erheblichen Aenderungen der vorhandenen, wird bei der Concessionsertheilung jedesmal die Setzung von Merkpfählen und die Anlegung von Grundschleusen auf Kosten der Müller oder anderer Triebwerksbesitzer zur Bedingung gemacht werden.

§. 17. Die Färbereien dürfen nur an denjenigen Stellen und zu denjenigen Zeiten waschen, welche von der Schaucommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbereste in den Fluß, resp. dessen Nebengewässer zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welchen sie die gedachten Abfälle und Senkstoffe schütten, einschütten oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur von 9 Uhr Abends an bis 5 Uhr Morgens in den Fluß abgelassen oder weggeführt werden.

§. 18. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken (das sogenannte Wiesenbrechen) in die Ems und deren Nebengewässer ist untersagt und darf nur in gesonderen Fällen unter den in der Polizei-Verordnung vom 30. October 1850 (Amtsblatt Seite 268) vorgeschriebenen Bedingungen bei Vermeidung der in §. 6 daselbst angedrohten Folgen ausnahmsweise von dem Kreislandrathe gestattet werden. Die Strömung der Ems selbst zum Wiesenbrechen zu benutzen ist gänzlich untersagt.

§. 19. Wasserableitungen aus der Ems und ihren Nebengewässern, insbesondere zur Wiesenbefeuchtung, dürfen nur mittelst fester, verschließbarer Schleusen, beispielsweise Kastenschleusen, vorgenommen werden. Die Kastenschleusen sind so anzulegen, daß der Ems für die unteren Theile der nöthige Wasserschatz erhalten bleibt Bis seitens des Technikers die Normalien festgestellt sind, ordnet die Schaucommission die Abmessungen und Höhenlage der Wasserableitungen an. Auch die Entwässerungsgräben der unter dem mittleren Wasserstande der Ems belegenen Wiesen müssen mit Sielen versehen sein.

§. 20. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. geahntet. Die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt daneben vorbehalten.

§. 21. Die Landräthe, die Bürgermeister, sowie die Amtmänner und Ortsvorsteher sind — ein jeder für den Bereich seines Bezirks — mit der Flußpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

§. 22. Unsere Polizei-Verordnung vom 21. Mai 1856, (Amtsblatt für 1856, S. 190 u. 191) wird hiermit aufgehoben; die Polizei-Verordnung für die Aemter Rietberg und Delbrück vom 15. August 1863 (Amtsblatt für 1863, Seite 230 folg.) bleibt dagegen in Kraft.

Minden, den 20. November 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

833. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn, in den Monaten September, October und November 1865, zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Bannenberg gt. Kösters, Franz, Tagelöhner aus der Haxtergrund, wegen Diebstahls und Betrugs zu vier Jahren und einem Monat und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 2) Belly, Ignaz, Tischlerlehrling aus Warburg, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 3) Bitter, Wilhelm, Heuerling aus Vilsendorf, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Versuch eines solchen zu fünf Jahren. 4) Borns, Friedrich, Handarbeiter aus Bödexen, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 5) Graewe, August Heinrich, Tagelöhner aus Haldem, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 6) Heyermeyer, Hermann, Tagelöhner aus Bentfeld, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 7) Hugo, Wilhelm, Hirt aus Vennebeck, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 8) Kleutgen, Heinrich, Handlungslehrling aus Bochum, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 9) Körner, Anton, Tagelöhner aus Altenbüren, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 10) Krieger, Friedrich Heinrich, Colon aus Dielingen, wegen Meineid zu zwei Jahren. 11) Morfeld, Johann Georg, Neubauer aus Westenholz, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 12) Rustemeyer, Franz, Tagelöhner aus Willebadessen, wegen Diebstahls zu acht Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht. 13) Serno, Theodor Hector Robert, Bäckergesell aus Bielefeld, wegen Urkundenfälschung und Betrug zu vier Jahren Zuchthausstrafe, 400 Thlr.

Digitized by Google

Geldbuße event. acht Monaten Zuchthausstrafe und drei Jahren Polizeiaufsicht. 14) Wartmann, Christian, Tagelöhner aus Warburg, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 15) Wienkötter, Herm. Heinr., Handarbeiter aus Werther, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 14. December 1865. Königl. Appellations-Gericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

834. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbrief mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II, Nr. 16 vom **1. April künftigen Jahres** ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post **aber frankirt** und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 14. November 1865 ausgeloos'ten, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 310, 528, 564, 778, 812, 864, 1018, 1047, 1137, 1205, 1219, 1270, 1279, 1371, 1586, 1740, 1768, 2127, 2451, 2994, 3009, 3261, 3365, 3517, 3653, 4033, 4195, 4414, 4629, 5414, 5523.

10 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 129, 435, 533, 590, 990, 1125, 1192, 1410, 1566, 1738.

45 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 92, 129, 194, 201, 528, 1446, 1511, 1920, 2323, 2499, 2650, 2805, 2967, 2968, 3498, 3585, 3680, 3820, 3874, 4188, 4435, 4635, 4702, 5218, 5293, 5351, 5501, 5708, 5995, 6455, 6479, 6853, 6866, 7298, 7543, 8383, 8385, 8461, 9076, 9753, 9928, 10232, 10233, 11366, 11556.

22 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 18, 495, 508, 656, 961, 1042, 1155, 1430, 1739, 1806, 2588, 3512, 3826, 3881, 4314, 4551, 4745, 5189, 5591, 5592, 5959, 10387.

14 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 13467 bis einschließlich 13480.

Münster, den 14. November 1865.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. **Wilhelmy.**

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 54.

Minden, den 29. December 1865.

Allgemeine Gesetzsammlung.

835. Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6230. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

836. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1866 in Kraft tritt. Berlin, den 8. December 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1866 durch alle inländische Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Minden, den 27. December 1866.

837. Der Colon Hagemeyer Nr. 1 zu Kirchlengern, Kreises Herford, hat den Armen der Gemeinde Kirchlengern ein Kapital von 50 Thlr. testamentarisch vermacht, welche wohlthätige Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 18. December 1865.

838. Die von den Ständen des Kreises Bielefeld erfolgte Wiederwahl des Vorsitzenden und der Beisitzer, sowie deren Stellvertreter im Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld pro 1865, ausweise unserer Bekanntmachung vom 30. December v. Js. (A. B. S. 5), für das Jahr 1866 ist von uns genehmigt worden. Minden, den 18. December 1865.

839. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Neubauer aus Bad Kösen, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 16. December 1865.

840. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Orthmann erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Gehfeld, dem Schulamts-Candidaten Robert Ludwig Ergenzinger z. Z. in Oeynhausen, einstweilen commissarisch übertragen. Minden, den 18. December 1865.

841. Wir haben wegen Erkrankung des 1. Lehrers Castrop zu Lenzinghausen, die gedachte Lehrerstelle vorläufig bis zum 30. April a. f. dem 2. Lehrer zu Hollinde August Hermann Kruse commissarisch übertragen. Minden, den 20. December 1865.

Bekanntmachung.

842. Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln, ist unter dem 12. December 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 295). Minden, den 16. December 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß*)

der in dem Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1865 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
	I. Ministerien.			
1864				
24. Novbr.	Allerhöchste Kabinets-Ordre betr. den Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst bei den Pionier-Bataillonen	2	15	3
1865				
1. Januar	Bekanntmachung des Ministers des Innern betr. den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten .	1	1	1
3. Januar	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Einberufung der Meistbetheiligten der Bank zu einer Versammlung . .	2	16	3
5. Januar	— desselben enthaltend einen Zusatz zu dem §. 30 des Reglements über das Postwesen in Betreff der portofreien Dienstcorrespondenz	2	17	4
14. Januar	Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des einberufenen Landtages der Monarchie	3	40	7
18. Januar	Bek. des Kriegs-Ministeriums, betr. die Kronprinz-Stiftung zur Unterstützung der Invaliden und der Hinterbliebenen der im Kriege gegen Dänemark Gefallenen	8	98	44
28. Februar	— des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition nach dem Königreiche Polen	11	153	81
28. Februar	Concession des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia" zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr in Mainz, zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.	24	Beilage	
6. März	— des Ministers des Innern für die deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh. zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen	25	Beilage	
9. März	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welcher die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen entzogen worden	14	202	102
31. März	Bek. des Ministers des Innern, betr. die Aufhebung des Verbots des Debits der Zeitschrift L'Europe	15	226	110
3. April	— des Kriegs-Ministers, betr. die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den dänischen Krieg im Jahre 1864	17	256	121
15. April	— des Ministers des Innern, betr. die Aufhebung des Verbots des Debits der Deutschen Allgemeinen Zeitung	17	254	121
26. April	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. den Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856	27	405	195
30. April	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die			

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
	Verwendung offener Karten zur Expedition gedruckter Anzeigen, Geschäfts-Avise, Preis-Courante ꝛc. ꝛc.	27	406	196
1865 8. Mai	Bek. des Finanz-Ministers, betr. die Einstellung der Erhebung der bisherigen Uebergangsabgabe von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein	22	336	153
8. Mai	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in das evangelische Gouvernanten- und Lehrerinnen-Institut zu Droyssig	22	346	159
31. Mai	Allerhöchste Verordnung, betr. die Veränderung einiger Bestimmungen des revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät	30	460	221
17. Juni	Rede des Präsidenten des Staatsministeriums von Bismarck-Schönhausen, betr. die Schließung der Sitzungen der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	27	404	194
19. Juni	Bek., des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betr. die zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	28	427	206
4. Juli	Bek. des Staats-Ministeriums, betr. den Staatshaushalts-Etat pro 1865	32	492	233
21. Juli	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf der Straße von Höxter nach Corvey	35	537	261
2. August	— des Kriegs-Ministeriums, betr. die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung	34	519	249
3. August	— desselben betr. die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen gesetzlich zugesicherten Pensionen	35	536	259
28. August	Tarif des Brückengeldes für die Benutzung der Brücke über die Elze bei Ahle, im Kreise Herford	42	651	325
13. Septbr.	Allerhöchstes Patent, betr. die Erbhuldigung in Lauenburg	42	650	321
23. Septbr.	Concession des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten	49	Beilage	
26. Septbr.	Bek. des Finanzministers, betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen	43	676	333
27. Septbr.	— des Finanz-Ministers und Kriegs-Ministers, betr. die Abfindung der mit Forstversorgungs-Schein versehenen Anwärter durch Pensions-Gewährung	44	707	341
3. October	— des Finanz-Ministers, betr. die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker	45	713	348
10. October	— desselben betr. die Versendungen und Uebergangsabgaben von Tabacksblättern ꝛc.	46	722	352
10. October	— des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Verbreitung der „Neuen Frankfurter Zeitung"	44	698	340
10. Novbr.	— desselben für die Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten	50	Beilage	
1865	**II. Ober-Präsidium.**			
1. März	Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Tarifs für Immobiliar-Versicherungen bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät	11	154	81
3. Mai	— betr. das Ergebniß der Straf-Anstalten zu Münster und Herford und des Landarbeitshauses zu Benninghausen	22	317	147

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1865				
27. Juni	Bek., betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen	29	444	214
30. Juni	— betr. den Verkehr auf dem Wollmarkte zu Paderborn	29	445	215
21. Novbr.	— betr. die außerordentliche Einberufung des Provinzial-Landtages der Provinz Westphalen	49	770	365
3. Decbr.	— betr. die Allerhöchsten Propositionen für die außerordentlich einberufenen Stände der Provinz Westphalen zur Berathung und Erledigung . . .	51	796	377
	III. Regierung.			
1862				
14. Novbr.	Bekanntmachung, betr. die von dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Gotha bestimmte Einreichung der Kassen-Anweisungen gegen baare Auszahlung derselben	30	475	226
27. Decbr.	— betr. die Abgrenzung der katholischen Schule zu Petershagen	1	5	1
1864				
28. Decbr.	— betr. die Abhaltung von alljährlich drei Hammel-Märkten in der Stadt Brakel	1	3	1
1865				
3. Januar	— betr. die Chausseegeld-Erhebung am s. g. letzten Heller für die Strecke der Haaren-Paderborner Kreisstraße	2	35	5
4. Januar	— betr. die Inkrafttretung einer neuen Auflage der Arznei-Taxe pro. 1865 .	2	26	5
7. Januar	— betr. die Resultate der National-Dank-Stiftung für Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15	3	41	9
10. Januar	— betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer	5	53	17
10. Januar	— betr. die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuerempfangsbezirke und Katastergemeinden	5	63	21
15. Januar	Nachweisung der im Monat Dezember 1864 stattgehabten Landesverweisungen .	4	46	12
24. Januar	Bek., betr. die Veröffentlichung der amtlichen Verfügungen und Verordnungen in Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten in der in Berlin erscheinenden klinischen Wochenschrift	6	69	33
28. Januar	— betr. die Gebühr für Eichung der Gasmesser	7	85	40
29. Januar	— betr. die Kennzeichen der granulösen Augenentzündung	7	86	40
1. Februar	— betr. das neue Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps	8	99	51
3. Februar	— betr. die Polizei-Verordnung für den Furlbach in den Gemeinden Stükenbrock, Hövelhof, Ostenland und Westerloh	8	102	56
		15	232	111
9. Februar	Bek., betr. die Ertheilung von Eheconsensen	10	126	70
14. Februar	— betr. die Errichtung eines zweiten Schaf- und Hammelmarktes in der Stadt Steinheim	10	127	70
14. Februar	Nachweisung der im Monat Januar 1865 stattgehabten Landesverweisungen .	8	101	56
15. Februar	Bek., betr. die Verwendung von Gefäßen zu Arzneien in den Apotheken . .	10	132	71
15. Februar	— betr. die nicht ferner fortbestehende Abrundung der Arzneitaxpreis-Summen	10	133	71
17. Februar	— betr. die Ertheilung von Auszügen aus den Grundsteuerbüchern und Gebäudesteuer-Rollen	10	130	70
17. Februar	— betr. die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	11	160	83
18. Februar	Bek., betr. die Einsetzung einer Bauhandwerker-Meister-Prüfungs-Kommission in Höxter	9	109	61

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1865				
18. Februar	Bek., betr. die Kennzeichen des Scharlachfiebers und der Masern sowie das Verhalten bei diesen Krankheiten	9	115	63
18. Februar	— betr. die Nachenbräune, die dagegen bei den ersten Anfängen anzuwendenden kräftigen Mittel	10	135	71
20. Februar	— betr. das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, der Gebäudesteuer-Rollen und bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer	10	129	70
28. Februar	— betr. die Herausgabe einer Statistik der evangelischen Kirche Deutschlands	11	159	83
4. März	Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den Jahren 1852—1863	12	184	92
6. März	— betr. die Behandlung des Präparats der frisch bereiteten Lösung von arsenigsaurem Kali in den Apotheken vor der Dispensation derselben . . .	12	189	89
8. März	Bek., betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1864	12	168	89
8. März	— betr. die Errichtung eines Wochen-Korn-Marktes in der Stadt Brakel .	13	193	98
10. März	— betr. den Schiffahrts-Verkehr in der Nähe der Kettenbrücke über die Weser bei der Porta Westphalica	12	172	90
15. März	Nachweisung der im Monat Februar 1865 stattgehabten Landesverweisungen .	12	171	90
15. März	Bek., betr. die Bestrafung des Verkaufs von in bleihaltigen Hüllen verpackten oder verwahrten Schnupftaback	13	194	98
18. März	— betr. die für die Kronprinz-Stiftung fernerhin gemachten Anstellungs-Anerbieten	14	204	103
7. April	— betr. die für die Kronprinz-Stiftung fernerhin gemachten Anstellungs-Anerbietungen	16	245	117
15. April	Nachweisung der im Monat März 1865 stattgehabten Landesverweisungen . .	17	257	126
18. April	Bek., betr. die für die Kronprinz-Stiftung fernerweit gemachten Anstellungs-Anerbietungen	17	264	126
25. April	— betr. die Bewerbung um Bewilligung des bestimmten Stipendiums zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts	19	274	133
26. April	— betr. die Vorschrift, nach welcher Militärpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Diensteintritt nicht überhoben werden	20	286	139
27. April	— betr. die Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen	20	284	138
28. April	— betr. das von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wieder angeordnete Erforderniß von Pässen für alle Reisenden	20	283	138
1. Mai	— betr. die für die Kronprinz-Stiftung ferner gemachten Anstellungs-Anerbieten	20	287	139
4. Mai	— betr. das Resultat der am 3. Dezember 1864 stattgehabten allgemeinen Volkszählungs der Civilbevölkerung des Regierungsbezirks Minden im Vergleich zu früheren Zählungen	22	325	148
4. Mai	— betr. die Abänderung des §. 15 der Verordnung vom 13. August 1854 in Beziehung auf das Halten von Hunden	22	326	150
9. Mai	— betr. die für die Kronprinz-Stiftung ferner gemachten Anstellungs-Anerbieten	22	333	152
13. Mai	— betr. die Constituirung der Amtsbezirke Bünde, Rödinghausen, Gohfeld und Mennighüffen zu selbstständigen Amtsbezirken	23	348	163

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1863				
16. Mai	Nachweisung der im Monat April 1865 stattgehabten Landesverweisungen . .	22	329	150
18. Mai	— betr. das Verbot des Schlachten kranken Viehes zum Verkauf des Fleisches zum Genusse für Menschen	23	349	163
20. Mai	— betr. die für die Kronprinz-Stiftung ferner gemachten Anstellungs-Anerbieten.	23	352	163
22. Mai	— betr. die Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung getroffenen Anordnung, nach welcher für die Visirung eines Passes bei der Kais. Russ. Gesandtschaft in Berlin in gleicher Weise wie bei den Consulaten in Königsberg, Memel ꝛc, eine Gebühr zu entrichten ist	24	360	171
24. Mai	— betr. die Liquidirung und Zahlung der Gefangenen-Transportkosten . .	25	371	177
26. Mai	Bek., betr. die Aufnahme von Zöglingen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	24	361	171
31. Mai	Nachweisung über die im Jahre 1864 bewirkte Verbesserung der Elementar-Lehrerstellen des Regierungsbezirks Minden	25	377	179
1. Juni	Bek. des Ministerial-Rescripts vom 25. April 1865, betr. die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes und das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen	26	385	184
9. Juni	— betr. die Verabfolgung von Weiden aus dem fiskalischen Pflanzungen an die Weseruferbaupflichtigen	26	390	188
10. Juni	— betr. die Herabsetzung des Zuschlages zur Grundsteuer der Liegenschaften Behufs Bildung eines Grundsteuer-Deckungs-Fonds	27	413	197
15. Juni	— betr. die Abhaltung zweier Hammelmärkte und eines wöchentlichen Frucht-Marktes in der Stadt Warburg	27	412	197
15. Juni	Nachweisung der im Monat Mai 1865 stattgehabten Landesverweisungen . .	27	416	198
20. Juni	Bek., betr. die Aufhebung des §. 29 des Grundsteuer-Gesetzes, betr. die Registrirung der Kulturveränderungen	28	433	208
26. Juni	— betr. die Verheirathung der Akademiker im Großherzogthum Sachsen-Weimar und die Ausfertigung der Trauscheine	29	450	216
29. Juni	— betr. den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Frankreich . . .	28	434	208
5. Juli	— betr. die Einführung eines collegialischen Gemeinde-Vorstandes in der Stadt Brakel	30	472	225
14. Juli	— betr. den Beginn des Cursus für Civil-Eleven in der Central-Turn-Anstalt in Berlin	30	496	238
15. Juli	Nachweisung der im Monat Juni 1865 stattgehabten Landesverweisungen . .	31	489	230
17. Juli	Bek., betr. die erforderlichen Legitimationspapiere zum Eintritt in die Oesterreichischen Staaten	31	483	230
19. Juli	— betr. den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Kreis-Spar-Kasse zu Wiedenbrück	32	494	238
20. Juli	— betr. die zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	32	495	238
29. Juli	— betr. die Berücksichtigung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Truppen-Einziehung	33	512	242
1. August	— betr. die Veranlagung der Gebäudesteuer	34	522	254
14. August	— betr. die Verlegung der Chaussee-Hebestelle auf der Kreisstraße von Halle nach Werther in Station Nr. 17.	34	524	254
		36	566	269

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1865				
15. Augnst	Nachweisung der im Monat Juli stattgehabten Landesverweisungen	35	545	262
26. Augnst	— betr. die zum Verkauf ausgebotenen Suppen- und Eßlöffel von Bestandtheilen, welche für die Gesundheit nachtheilig sind, die Controlirung derselben	38	588	275
6. Septbr.	— betr. die Förderung der Obstbaumzucht	40	626	289
15. Septbr.	Nachweisung der im Monat August stattgehabten Landesverweisungen . . .	40	631	290
26. Septbr.	Bek. des Nachtrages zu dem Statute für die Kreis-Spar-Kasse zu Warburg .	42	657	326
4. October	— betr. die Tollwuth unter den Hunden und die Beachtung der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen	43	681	334
5. October	— betr. die Einreichung der Personal-Nachrichten Seitens der Baumeister, Bauführer und Feldmesser	43	684	334
16. October	Nachweisung der im Monat August stattgehabten Landesverweisungen . . .	44	702	340
23. October	— der im Jahre 1864 aufgekommenen Collecten-Gelder	47	740	358
30. October	Bek., betr. die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbots, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine ꝛc. zu ertheilen	46	727	353
11. Novbr.	— betr. die Resultate der durch die Kommission zur Aukörung der Privatbeschäler vollzogenen Besichtigungen	49	775	366
15. Novbr.	Nachweisung der im Monat October stattgehabten Landesverweisungen . . .	48	757	362
15. Novbr.	Verordnung nach welcher Wagen und Karren, die mit Hunden bespannt sind, nicht zum Transport von Personen benutzt werden dürfen	49	778	367
16. Novbr.	Bek., betr. die Ausfertigung von Gewerbelegitimationskarten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waarenankäufen	49	780	367
20. Novbr.	Polizei-Verordnung für die Ems	53	832	389
11. Decbr.	Bek., betr. die Aufhebung der Salzverbrauchs-Controlle	53	823	387
16. Decbr.	Nachweisung der im Monat November stattgehabten Landesverweisungen . . .	53	824	388
16. Decbr.	Bek., betr. die Verloosung der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 . . .	53	825	388
1865	**IV. Provinzial-Steuer-Direction.**			
19. Februar	Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden	10	138	72
24. Februar	— betr. die Erstattung der berichtigten Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, welche unabgesetzt geblieben und für solche, welche ohne Entgeld oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert worden	11	161	84
15. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues	22	337	153
10. Juni	— betr. die Beziehung des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarife	26	395	189
23. Juni	— betr. die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich bestimmten Zoll-Erleichterungen	28	435	210
1865	**V. Appellations-Gericht.**			
9. Januar	Bekanntmachung, betr. die Zahlung der zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder	3	42	10
16. März	Verzeichniß der in den Monaten Dezember 1864, Januar und Februar 1865 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	14	212	104

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1865				
21. März	Bek., betr. die Verwandlung der periodischen Gerichts-Deputation zu Büren in eine ständige Gerichts-Deputation mit voller reglementsmäßigen Competenz	14	213	104
21. März	— betr. die Geschäftsübersichten der Schiedsmänner vom Jahre 1864 . .	15	233	113
7. Juni	— betr. die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements	26	396	189
16. Juni	Verzeichniß der in den Monaten März, April und Mai 1865 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	27	421	201
9. Septbr.	Bek., betr. die stattgehabte Wahl der Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwalten	40	633	291
26. Septbr.	Verzeichniß der in den Monaten Juni, Juli und August 1865 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	42	664	328
14. Decbr.	— der in den Monaten September, October und November 1865 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	53	833	392
1862	**V. Andere Behörden.**			
9. Juni 1864	Bekanntmachung des Ober-Post-Directors Braune, betr. das Declariren von Geld- und Werth-Sendungen	4	44	11
17. Novbr.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, btr. die Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank zu Münster vereinigten Paderborner Tilgungskasse	1	10	2
22. Novbr.	— der Chaussee-Bau-Commission zu Brilon, betr. die Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen	1 10	11 145	2 78
27. Decbr. 1865	— des General-Post-Amts, betr. die Nichtannahme von Pyropapier zur Beförderung mit der Post	1	12	2
12. Januar	— der General-Kommission zu Münster, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide Abgaben und Frucht-Zehnten	6	74	35
13. Januar	— des General-Post-Amts, betr. die innerhalb Frankreich der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten, Briefposten ausschließlich vorbehaltenen Gegenstände	4	48	14
14. Januar	— des General-Post-Amts, betr. die Benutzung der für den Zahlungs-Verkehr eingeführten Post-Anweisungen	5	60	19
16. Januar	— der Kontrolle der Staatspapiere, betr. die gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	7	93	41
17. Januar	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse und die Erhebung deren Kapitalbeträge	7	94	41
18. Januar	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Eintragung der Bankantheils-Eigner in die Stammbücher der Bank	5	52	17
21. Januar	— des General-Post-Amts, betr. den Gebrauch der für den Zahlungs-Verkehr eingeführten Post-Anweisungen	6	73	34
5. Februar	— des Ober-Post-Directors Braune, betr. die Declaration der Sendungen von Geld- und Werthbeträgen mit der Post und die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung bei Geldsendungen . . . . . 266/17. 402/26. 553/35. 668/42.	9	116	66
17. Februar	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen von 1853 und 1857 . . . . . Nr. 251/17. 359/24.	10	121	69

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1865				
19. Februar	Bek. der Telegraphen-Direction, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen und deren Bestrafung	10 45	144 717	78 349
20. Februar	— des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	11	158	83
25. Februar	— des Directors der Königlichen Bau-Akademie, betr. die Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie	10	140	75
25. Februar	— der Telegraphen-Direction, betr. die Einführung des vollen Tagesdienstes bei der Telegraphen-Station zu Bielefeld	10	141	75
1. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Erhebung der Beträge der zur Auszahlung gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855, 1857 und 1859	11	151	81
2. März	— derselben, betr. die Erhebung der Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen	11	152	81
4. März	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. den Verkehr auf der Strecke von Godelheim nach Brakel und Höxter	12	182	91
8. März	— des General-Post-Amts, betr. den Debit der Postfreimarken von drei Pfennigen	12	180	91
8. März	— des General-Post-Amts, betr. den Debit der den bestehenden Sorten Postfreimarken hinzutretenden Marken zum einzelnen Werthbetrage von drei Pfennigen	14	215	105
10. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die zum Vorschein gekommenen falschen Zins-Coupons von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1859	12	166	87
13. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855, 1857 und 1859, die Kündigung und Erhebung der Kapitalbeträge	13	191	97
15. März	— des General-Post-Amts, betr. die Fahrten der Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	14	216	105
17. März	— des Landraths zu Höxter, betr. die Einführung und Erhebung einer Hundesteuer	17	267	127
8. April	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die wiederholte Warnung vor Annahme der außer Circulation gesetzten alten Banknoten zu 50 Thlr. Nr. 253/17.	16	244	116
8. April	— des General-Directors der Königlichen Museen, betr. den Ankauf gefundener Münzen und andere antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenstände	20	294	140
13. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Termine zu den Prüfungen in den evangelischen Seminarien	19	272	132
15. April	— des Ober-Post Directors Braune, betr. die Meldung versorgungsberechtigter Militärpersonen zur Anstellung als Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenlehrer ꝛc.	18	270	129
20. April	— des General-Post-Amts, betr. den mit der Königlich Schwedischen Regierung abgeschlossenen Postvertrag 339/22. 356/23.	19	276	133
24. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Termine zu den Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen	20	280	137
26. April	— des Landraths Grasso zu Paderborn, betr. den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Kreis-Spar-Kasse in Paderborn	21	314	144

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1865				
6. Mai	Bek. des General-Post-Amts, betr. die innerhalb Frankreich der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehaltenen Sendungen	22	341	155
15. Mai	— des General-Post-Amts, betr. die Seitens der Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets zu übernehmende telegraphische Anweisung von Zahlungen	23	357	167
16. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Auslooſung von Rentenbriefen . . . . . Nr. 378/25. 422/27. 458/29. 513/33.	23	353	164
16. Mai	— derselben, betr. die stattgehabte Verbrennung der ausgelooseten und baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe	23	354	165
29. Mai	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Auszahlung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859	26	398	190
29. Mai	— derselben, betr. die Auszahlung der am 1. Juli 1865 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856 und 1859	26	399	190
31. Mai	— des General-Post-Amts, betr. die Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe . .	25	379	181
8. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Auszahlung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 und 1859	27	415	198
8. Juni	— des General-Post-Amts, betr. die Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe . .	27	424	203
20. Juni	— desselben, betr. die Sendungen von Waarenproben oder Mustern mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar ꝛc. . . .	29	457	217
24. Juni	— desselben, betr. die Personenpost zwischen Beverungen und Peckelsheim .	28	439	211
27. Juni	— desselben, betr. die Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden, über Stralsund und Malmoe	29	456	217
1. Juli	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thlr.	30	476	226
26. Juli	— des General-Post-Amts, betr. dir Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Wege über Stralsund und Molmoe . . .	33	514	246
9. August	— desselben, gleichen Inhalts	36	569	270
21. August	— der Direction der Königlichen Bau-Akademie, betr. die Aufnahme in die Bau-Akademie	37	583	273
14. Septbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die bewirkte Verloosung der Staats-Anleihen von 1848, 1852, 1853, 1854, 1855, A. 1857 und 1859	41	643	295
15. Septbr.	— derselben, betr. die bewirkte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	40	625	289
19. Septbr.	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. das Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen	41	648	296
28. Septbr.	— derselben, betr. das Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen	42	669	329
30. Septbr.	— derselben, betr. den Eintritt eines neuen Reglements für den rheinisch-thüringischen Verbands-Güter-Verkehr	42	670	330
13. October	— des Consistoriums zu Münster, betr. die Erections-Urkunde für die evangelische Gemeinde zu Wiedenbrück	45	714	348

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1865				
14. Novbr.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Auslooſung von Rentenbriefen und deren Kündigung .. . . . . Nr. 794/50. 805/51. 834/53.	49	783	369
14. Novbr.	— derſelben, betr. die Vernichtung der ausgelooſeten und ausgezahlten Rheiniſch-Weſtphäliſchen Rentenbriefe	50	795	375
1. Decbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, betr. die Erhebung der fälligen Zinſen von Staatsſchuldſcheinen der Anleihen von 1856 und 1859 . .	52	814	383
1. Decbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, betr. die Empfangnahme der Beträge der zur Auszahlung gekündigten Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859	52	815	384
1. Decbr.	— der Direction der Weſtphäliſchen Provinzial-Hülfskaſſe zu Münſter, betr. die Fortbeſtehung der ſeither in Geltung geweſenen Zins- und Amortiſationsſätze ꝛc.	52	816	384

Alphabetiſches Namen- und Sach-Regiſter

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1865.

I. Namen-Regiſter.

	Seite
A.	
Achenbach, Synodal-Scriba	4
Achenbach, A. Oberbergrath	126
Ahlert, Pfarrer zu Lippſtadt	241
Ahlemann, Superintendent	148
Altgelt, Pfarrer zu Hattingen	4
Aßmuth, Packetbeſteller	280
Auffenberg, Schullehrer zu Warburg	335
B.	
Bachmann, Schullehrerin zu Minden	178
Banning, Dr., Gymnaſiallehrer zu Burgſteinfurt	4
Barner, Amtmann zu Heepen	378
Barth, Schullehrer zu Minden	5
Bartling, Rechnungsrath zu Münſter	280
Beckeweg, Schullehrer zu Langenheide	255
Beil, Kaſernen-Inſpector zu Magdeburg	227

Digitized by Google

Seite

Belker, Boniteur 239
Berg, Post-Expedient zu Minden 336
Berg, Post-Expedient zu Rheda 385
Berger, Gerichts-Assessor zu Paderborn 329
Berghauer, Pfarrverweser zu Beverungen 4
Bergmann, Schullehrer zu Böckendorf 40
Bergmann, Post-Expediteur 178
Bertelsmann, Pfarrer zu Canen 340
Betteken, Schullehrer zu Brenken 284
Böttrich, Kreisgerichts-Rath 144
Bigge, Schullehrer zu Manrode 225
Birnbach, Pfarrvikar 138
Block, Büreau-Assistent zu Paderborn 41
Blome, Post-Expedient 105
Blotenberg, Kreisgerichtsbote ꝛc. 178
Bockum-Dolffs, von, Regierungsrath 114
Boehme, Regiernngs-Referendarius 111
Böke, Hegemeister zu Buke 189
Bonat, Postbüreaudiener zu Bielefeld 14
Bornemann, Proviantmeister zu Wesel 227
Bramesfeld, Pfarrer zu Schwelm 289
Brand, Schullehrer zu Siddinghausen 139
Brauner, Hülfsprediger 184
Bremer, Schullehrer zu Nieheim 284
Brinkmann, Schullehrer zu Herlingshausen 126
Bröker, Schullehrer zu Siebenstern 255
Brune, Schullehrer zu Reelsen 341
Brunnert, Schullehrer zu Stükenbrock 40
Büsching, Post-Expediteur zur Porta 336
Buschmann, Pfarrer zu Frömern 326
Buske, II., Proviantmeister zu Mainz 227

C.

Chalybaeus, Dr., Lehrer zu Lippstadt 361
Cobeken, Schullehrer zu Merlsheim 335
Consbruch, Superintendent zu Dortmund 333
Cöster, Pfarrer zu Bönen 70
Crusius, Ober-Post-Kassen-Rendant 280

D.

Decius, Schullehrer zu Enger 11
Decius, Schullehrer zu Stift Berg 18
Degener, Post-Expedient 14
Deventer, Schullehrer zu Muddenhagen 225
Dietrichs, Kreisrichter zu Herford 359
Dingwerth, Post-Expedient 14
Dirichs, Schullehrer zu Steinheim 5
Disselhoff, Pfarrer zu Schwelm 289
Dönch, Post-Expedient zu Oeynhausen 336
Droll, Schullehrer zu Nordhagen 70

Seite

Düchting, Bürgermeister zu Nieheim 225. 238
Dücker, von, Oberförster 58

E.

Eggerling, Pfarrer und Synodal-Assessor 82
Ehrhardt, Briefträger zu Minden 155
Engel, Kreisgerichts-Secretair 113
Engels, Kreisrichter zu Warburg 5
Erzenzinger, Schullehrer zu Gohfeld 395
Erich, Schul-Inspector zu Haaren 62
Ernst, Förster zu Bollerborn 197
Eschmann, Dr., Gymnasiallehrer zu Burgsteinfurt 4
Espert, Förster zu Bremerberg 290
Evers, Kreisgerichts-Rath 144
Ewert, Hegemeister zu Waldbach 188
Ewert, Förster zu Henglarn 208

F.

Fante, Schullehrerin zu Fürstenberg 178
Feldt, Rechnungs-Rath 66
Ferlemann, Referendar zu Frankfurt a. M. 6
Fernickel, Pfarrer, Assessor zu Hattingen 4
Finsterbusch, Lehrer der Töchterschule in Minden 178
Fischer Schullehrer zu Hausberge 271
Franzka, Förster zu Asseln 225
Frey, Pfarrer zu Langendreer 361
Fromme, Schullehrer zu Lübbecke 139
Frormann, Schullehrer zu Schloß Holte 271
Fuchsius, Kreisrichter zu Warburg 91

G.

Geisberg, Quästor und Secretair der Akademie zu Münster 137
Geissel, Appellationsgerichts-Referendarius 144
Gerdien, Baumeister zu Minden 39
Gerlach, Gerichts-Auskultator 359
Gethmann, Regierungs-Assessor 224
Gieseler, Post-Büreaudiener 105
Gläscher, Post-Expedienten-Anwärter 105
Gockel, Schullehrer zu Nieheim 39
Goesen, Kreisgerichts-Rath 144
Graen, Appellationsgerichts-Referendar 277
Graul, Gymnasiallehrer zu Soest 33
Gravemann, Pfarrer, Scriba zu Wengern 4
Gressel, Schullehrer 367
Greve, Pfarrer zu Gütersloh 4
Grosse, Intendantur-Secretair 140
Groscurth, Vicar zu Iserlohn 289
Grossenheider, Schullehrer zu Minden 271
Grundschöttel, Gerichts-Assessor 359

Digitized by Google

	Seite
Güniker, Rechnungs-Rath	144
Grüter, Justizrath zu Warburg	359
Guttzeit, Postmeister zu Höxter	66

H.

Haase, Schullehrerin zu Driburg	335
Hagemann, Boniteur zu Frohnhausen	227
Haufgarn, Briefträger zu Halle i. W.	336
Hartke, Gerichtsbote	277
Heidsieck, Pfarrer zu Heepen	33
Heidsieck, Justizrath	144
Heidsieck, Pfarrer zu Elsey	148
Heidsieck, Pfarrer zu Heepen	241
Heine, Post-Director zu Bielefeld	217
Held, Schullehrer zu Rehme	362
Heller, Bankbuchhalterei-Assistent zu Minden	335
Hennies, Reg.-Hauptkassen-Assistent	326
Herbst, Dr., Gymnasial-Director	177
Hermeling, Regierungs-Kanzlist	143
Hern, Rentenbank-Rendant	91
Hilmer, Kreisgerichtsbote	216
Holtemeyer, Gerichts-Büreau-Assistent	178
Holtkamp, Post-Expediteur zu Isselhorst	178
Höner, Vicar und Lehrer	90
Horstbrink, Schullehrer zu Bröninghausen	261
Houwald, von, Post-Director	66
Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade	148
Hülle, Rechnungs-Rath	114
Hülsmann, Auctions-Kommissair	143
Hülsmann, Superintendent zu Iserlohn	361
Humke, Schullehrer zu Biemke	341
Huneke, Schullehrer zu Lütgeneder	378
Huth, Förster zu Atteln	186

J.

Jerrentrup, Schullehrer zu Bermbeck	1
Johannsmann, Schullehrer zu Minden	362
Jordan, Divisions-Prediger zu Münster	378
Josephsohn, Pfarrer zu Schwelm	289

K.

Kammerer, Oberlehrer zu Lippstadt	357
Kampers, Markscheider zu Essen	368
Kessel, von, Proviant-Amts-Controleur	227
Kipper, Pfarrer zu Lichtenau	70
Kleese, Schullehrer zu Exter	365
Kleine, Dr., Oberlehrer zu Cleve	4
Kleine, Schullehrer zu Ratingen	276
Klingemann, Pfarrer, Assessor ꝛc.	269
Klöer, Schullehrer zu Riesel	283
Köckeritz, Büreaudiener	280
Kogge, Postbüreaudiener	178
Kuibbe, Bergmeister	350
Köhler, Schullehrer zu Schwerhausen	362
Kohlwes, Schullehrer zu Rahden	272
König, Post-Expedient	66
König, Bürgermeister zu Wiedenbrück	262
König, Polizei-Anwalt	283
König, Superintendent zu Witten	333
Köper, Vikar und Lehrer zu Hausberge	139
Korte, Schullehrer zu Eisbergen	117
Korte, Schullehrer zu Wehdem	327
Köster, Superintendent zu Langenberg	4
Köster, Schullehrerin zu Höxter	373
Kottmann, Gerichts-Referendarius	359
Kreft, Post-Expediteur	280
Krekeler, Schullehrer zu Bellersen	18
Krekeler, Schullehrer zu Blankenhagen	361
Kreutz, Superintendent	4
Krins, Ehren-Capitular ꝛc.	289
Kronenberg, Schullehrer zu Bünde	269
Krönig, Rechtsanwalt zu Herford	374. 379
Krüger, Pfarrer zu Dielingen	215
Krummel, Bergmeister	350
Kruse, Schullehrer ꝛc. zu Lahde	1
Kruse, Schullehrer zu Bremerberg	71
Kruse, Schullehrer zu Elverdissen	341
Kruse, Schullehrer zu Leuzinghausen	395
Kühn, Post-Büreaudiener	257
Küper, Geheimer Bergrath	350
Küppers, Post-Secretair zu Höxter	336

L.

Lammers, Reg.-Buchhalter zu Minden	326
Lampel, Intendantur-Rath	66
Lange, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath	144
Lange, Pfarr- und Kreis-Vicar	148
Langner, Reserve-Magazin-Rendant	227
Larenz, II., Gerichts-Assessor	379
Laube, Rechnungs-Rath	66
Lemcke, General-Kommiss.-Büreau-Assistent	335
Lieffert, Ober-Post-Secretär zu Minden	336
Lieffert, Postsecretair zu Minden	118
Loer, Büreau-Assistent	216
Löffler, Kasernen-Inspector zu Wesel	227
Lohre, Post-Expedient	14
Loose, Schullehrer zu Mariennünster	18
Lüdemann, Kasernen-Inspector	140
Ludewig, Büreau-Assistent	277
Ludwig, Schullehrer zu Bielefeld	104
Lutterbeck, Kreisrichter	277

Digitized by Google

Seite

M.

Mantell, Gerichts-Auskultator 379
Marten, Post-Expedient 14
Marzeller, Büreau-Assistent 41
Meier, Peter, Pfarrer zu Bonen 70
Meinberg, Pfarrer zu Aplerbeck 340
Mengersen, Appellationsgerichts-Büreau-Assistent 329
Meyer, Pfarrer zu Gütersloh 4
Meyer, Kreisgerichtsrath zu Höxter 41
Meyer, Post-Secretair 280
Meyer, Gerichts-Auscultator 359
Meynberg, Schul-Inspector 111
Mittelhaus, Post-Director zu Minden 66
Mörder, Post-Expedient 217
Movius, Ober-Post-Secretair 257
Müller, Boniteur zu Höxter 239
Müller, Superintendent zu Bielefeld 340
Müller, Dr., Oberlehrer zu Lippstadt 357
Münter, Superintendent zu Holzhausen 269

N.

Nelle, Post-Expedient zu Wildungen 385
Nertmann, Schullehrer zu Stift Berg 272
Neuhöffer, Kreisgerichts-Secretair zu Herford 379
Niemann, Kreisgerichts-Secretair 277
Niemeyer, Rechtsanwalt zu Warburg 359. 379
Nüsten, Kasernen-Inspector zu Hamm 227

O.

Obermann, Kreisgerichts-Secretair 216
Offenberg, Kreisrichter zu Minden 216
Ohly, Pfarrer zu Elsoff 361

P.

Patze, Pfarrer zu Meschede 326
Peitz, Gerichts-Auskultator 114
Peters, Gerichts-Assessor 41
Pickenbach, Büreau-Assistent 216
Pickenbach, General-Kommiss.-Kass.-Controleur 335
Piel, Justiz-Rath 144
Pieper Appellationsgerichts-Referendar 256
Platzhoff, Pfarrverweser zu Ubbedissen 352
Pohlmann, Schullehrer zu Quernheim 90
Poelmahn, Ober-Bürgermeister 389
Pritzlau, Schullehrer zu Schnathorst 349

R.

Reck, Lehrer an der Forelschule in der Pfarrei Stuckenbrock 1
Reiche, Regierungsrath 114
Reicke, Rechnungsrath zu Münster 2
Rengier, Büreau-Assistent 277
Renesse, von, Bergmeister 350
Richter, Postpacketbesteller zu Minden 336
Rintelen, Post-Expedient 105
Rintelen, Geheimer Justizrath 216
Rinteln, Kreisrichter zu Altenkirchen 359
Rippe, Schullehrer zu Snndern 5
Röckemann, Schullehrer zu Hartum 284
Rodehuth, Dr., Schul-Inspector ꝛc. 111
Rodemann, Postbüreaudiener ꝛc. zu Minden 336
Röhren, Schullehrerin zu Büren 361
Rösener, Schullehrer zu Peckeloh 365
Roth, Synodal-Assessor 4
Rust, Intendantur-Rath 66

S.

Sack, Bürgermeister zu Lübbecke 39
Sarrazin, Medicinal-Rath 102
Sarrazin, Schullehrer zu Altenheerse 378
Sarrazin, Schullehrer zu Etteln 381
Sauerland, Büreau-Assistent 277
Schäfer, Schullehrer zu Lüchtringen 143
Schaumburg, Appellationsgerichts-Referendar 256
Schaumburg, Gerichts-Referendarius 379
Schent, Superintendent zu Soest 241
Schiemann, Registratur-Assistent 66
Schilgen, von, Intendantur-Vorstand 66
Schlüter, Rechnungs-Rath zu Höxter 359
Schlüter, Schullehrer zu Fürstenberg 5
Schütz, Schullehrer zu Peckelsheim 1
Schmale, Kreisrichter zu Warburg 113
Schmidt, Bureau-Assistent 277
Schmitz, Gerichts-Assessor 178
Schmülling, Kreis-Secretair zu Herford 269
Schneider, Kasernen-Inspector zu Kosel 227
Schrader, Berggeschworener 126
Schroeder, Superintendent zu Bünde 352
Schubert, Pfarrverweser zu Wiedenbrück 215
Schubert, Ober-Post-Kommissarius 217
Schürmann, Zeichnen-Lehrer zu Burgsteinfurt 4
Schürmann, Dr., Oberlehrer zu Arnsberg 348
Schultze, Rechtsanwalt zu Paderborn 329
Schulz, Auskultator 216
Schüngel, Progymnasiallehrer 295
Schweiger, Ober-Postsecretair zu Coblenz 118
Schwiete, Schullehrer zu Ebbinghausen 143
Seneca, Ober-Postsecretair zu Arnsberg 118
Siebert, Post-Expedient 257
Smend, Pfarrer und Superintendent 82
Siemsen, Kreisvikar 361

Digitized by Google

Seite

Spaning, Pfarrer, Synodal-Assessor 326
Spiegel, Schullehrer zu Borlinghausen 1
Steinmann, Post-Büreaudiener 155
Steinmann, Schullehrer zu Minden 365
Steinmeister, Secretariats-Assistent 66
Steinmetz, Post-Expedient zu Arolsen 385
Steller, Pfarrer und Superintendent 82
Stephani, von, Landrentmeister zu Minden 326
Stieghorst, Schullehrer zu Büren 295
Stockfisch, Lazareth-Inspector zu Düsseldorf 227
Storbeur, Förster zu Neuböddeken 197
Strey, Post-Expedient 105
Studinarski, Kreisrichter 277
Sturhan, Schullehrer 111
Südkemper, Rechnungs-Rath 66

T.

Tech, Ober-Post-Secretair 217
Tegelschnieder, Schullehrerin zu Wiedenbrück 90
Teich, Kreisgerichtsbote zu Paderborn 216
Theusner, Post-Secretair 217
Thönies, Förster zu Bollerborn 290
Tiemann, Pfarrer zu Dornberg 148
Timmermann, Gerichts-Referendarius 114
Tücking, Dr., Oberlehrer zu Arnsberg 275

U.

Usener, stellvertret. Synodal-Assessor 4

V.

Varnhagen, Rechtsanwalt zu Büren 329
Viefhaus, Gymnasiallehrer zu Burgsteinfurt 4
Vilmar, Lehrer zu Lippstadt 361
Voßwinkel, Postbüreaudiener zu Höxter 336

Seite

W.

Wagner, Kasernen-Inspector 66
Wagener, Post-Büreaudiener 105
Walter, Oberförster, Polizei-Anwalt 269
Walter, Bank-Rendant zu Minden 335
Weber, Schullehrer zu Eisbergen 290
Weber, L., Reg.-Oberbuchhalter zu Minden 326
Wedelstaedt, von, Oberforstmeister zu Minden 1
Wegener, Botenmeister 277
Wegener, Kreisgerichtsbote zu Paderborn 379
Weidemann, Gymnasiallehrer 357
Weise, Kasernen-Inspector zu Münster 227
Wellenberg, Oberförster ꝛc. 189. 230
Wemhöner, Gerichtstaxator 374
Werner, Intendantur-Rath 66
Wesener, Geheimer Regierungsrath 111
Wichmann, Gerichts-Assessor 6
Wichmann, Ober-Post-Secretair 217
Wiedemeyer, Gerichtsbote 277
Wienand, Kreisgerichtsbote zu Minden 91
Wienand, Gerichtsbote zu Bielefeld 178
Wilhelmy, Director der Rentenbank 229
Winckel, Superintendent zu Berleburg 352
Winckler, Pfarrer zu Neuengecke 242
Wintermeyer, Post-Expedient 105
Witte, Organist ꝛc. zu Dielingen 271
Wittcke, Postsecretair zu Minden 118
Wöhrmann, Schullehrer zu Dornberg 90
Wortmann, Arzt zu Minden 90

Z.

Zander, Intendantur-Assessor 140
Zittlow, Amtmann zu Brackwede 283

II. Sach-Register.

Seite

A.

Abgeordneten-Haus, Eröffnungs-Sitzung desselben 1
Ablösung s. Marktpreise.
Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, zur Ausübung der Praxis berechtigte 189. 262. 272. 358
— Wohnorts-Veränderung derselben 102. 238. 239. 262. 272. 327
Akademiker, deren Verheirathung 216

Seite

Alkoholometer, gestempelt 20
Amtsblatts-Abonnenten, freiwillige deren Anmeldung 389
Amtsbezirke Bünde, Rödinghausen, Gohfeld und Mennighüffen 163
Angelegenheiten, öffentliche siehe Staats-Sachen
Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung 103. 104. 117. 126. 139. 152. 163. 226
Apotheker, concessionirte 238. 272
Arznei-Angelegenheit 71

Digitized by Google

Seite

Arznei-Taxe, neue Auflage derselben 5. 71. 395
Augenentzündung 40
Auswandererbeförderungs-Geschäft, Agentur für dasselbe 71

B.

Bank-Angelegenheiten 3. 17. 61. 335
Banknoten, alte, zu 50 Thlr., abhanden gekommene 116. 121
— neue, zu 100 Thlr. deren Beschreibung 226
Bau-Akademie, Eintritt in dieselbe 75. 273
Bauhandwerke, Ablegung der Meisterprüfung 61
Bauhandwerker, als Meister concessionirte 104. 126 139. 163. 197. 200. 207. 225. 230. 242. 261 272. 276. 284. 335. 357. 362. 365. 378. 388 389. 395
Baumeister, Bauführer, von denselben einzureichenden Personal-Nachrichten 334
Belobungen 239
Bezirksämter in Baiern 70
Belohnung, zugesicherte 116
Berggesetz, Ausführung desselben 292
Beschäler, Resultat der durch die Kommission zur Anhörung derselben vollzogenen Besichtigungen der vorgeführten Hengste 366
Beschälstationen 42. 114. 155. 276
Besoldungen der Elementarlehrer, deren Verbesserungen 92
Blattern-Impfung 138
Blutegel, Taxpreis derselben 103. 327
Brakel, Stadt, s. Gemeinde-Vorstand.
Brückengeld für die Benutzung der Brücke über die Elze bei Ahle 325
Buhnenwärterstelle, erledigte 363. 368. 374

C.

Cautionen, erloschene, Anmeldung etwaiger Ansprüche an dieselben 139. 151. 152. 163. 184. 188. 223. 254. 334. 362. 381
Chausseegeld-Erhebung für die Strecke der Haaren-Paderborner Kreisstraße 5
— auf der Halle-Dissener Kreisstraße 18
— auf der Kreisstraße von Halle nach Werther 40. 269
— auf der Kreisstraße von Bielefeld nach Werther 362
— auf der Straße von Werther nach Spenge 362
Chemische Sachverständige, Gebühren derselben bei gerichtlichen Untersuchungs-Sachen 138
Collecten-Gelder welche im Jahre 1864 aufgekommen sind 358
Collecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 295

Seite

Collecte, Kirchen- für die evangelische Diaspora-Gemeinde Lüdinghausen 207
Collecte, Haus- zum Bau eines Gotteshauses für die evangel. Gemeinde zu Beverungen 34
— zum Neubau eines Küster- und Kirchengemeinde-Hauses zu Kohlhagen 39
— zum Bau einer katholischen Kirche zu Laggenbeck 61
— für die Abgebrannten zu Gehlenbeck 152
— für die Rettungs-Anstalten Düsselthal und Overdyk 207
— zum Neubau einer katholischen Kirche zu Gunbern 207
— zum Dombau in Cöln 239
— für die Hagelschaden erlittenen Gemeinden in den Kreisen Bielefeld und Wiedenbrück 255
— zum Bau eines Gotteshauses der katholischen Gemeinde Drenke 272
— zum Neubau einer Kirche zu Weitmar 272
— zum Neubau der abgebrannten katholischen Kirche zu Ahaus 327
— für die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift zu Höxter 333
— zum Neubau der abgebrannten jüdischen Synagoge zu Ahaus 334
— zum Neubau einer katholischen Kirche zu Rohren 363
— für das jüdische Waisenhaus zu Paderborn 363
— zur Restauration der Liebfrauenkirche zu Trier 373
Collecte, Kirchen- und Haus- — für die Taubstummen-Anstalten 241

D.

Dienst-Jubiläum, fünfzigjähriges 254
Domainen-Grundstücke, Verkauf derselben 133. 153. 190. 203. 277. 284. 291. 292. 296. 330

E.

Eheconsense, Ertheilung derselben 70
Ehrenbürgerrecht, verliehenes 129
Ehrenrath, s. Rechts-Anwalten.
Ehrenzeichen, das Allgemeine, verliehenes 41. 359
Eisenbahn-Betriebs-Reglement 296. 329.
Eisenbahn-Frachtermäßigung 55
Eisenbahn, Westphälische, Personen- und Gepäckbeförderung 58. 91. 330
Elementarlehrer, s. Besoldungen.
Ems, Polizei-Verordnung für dieselbe 389
Evangelische Gemeinde zu Wiedenbrück, Erections-Urkunde für dieselbe 348

Digitized by Google

Seite

F.

Familien-Name, Annahme und Führung desselben 327
Farbstoffe, ihr Gebrauch und ihr Einfluß auf die Gesundheit 378
Feldmesser, s. Baumeister.
Feldziegelöfen, Anlegung derselben 242
Fleisch, s. Vieh.
Furlbach, Polizei-Verordnung für denselben 56. 111
Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum, derselben ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen entzogen 102
Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen 132 Beilage
Feuer-Societät, Westphälische Provinzial-Abänderung von Tarifsätzen 81
— Veränderung einiger Bestimmungen derselben 221
Forstdienst, Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen desselben 51. 184
— Anstellung in demselben 289
Forstversorgungs-Scheine, deren Ertheilung, Anspruch deren Inhaber 83
— Verzichtleistung auf diesen Anspruch gegen Pensionsbewilligung 341

G.

Garten-Verein in Erfurt, Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei 102
Gewerbescheine, verlorene 104
Gasmesser, Gebühr für Eichung derselben 40
Gebäudesteuer 70. 254
Gefangenen-Transporte, Liquidirung und Zahlung der Transportkosten 177
Geld- und Werth-Sendungen mit der Post, Angabe derselben auf der Adresse des Briefes 11. 66. 126. 264
Geldsendung mittelst Post-Anweisung 66. 126
Gemeinde-Vorstand, collegialischer, der Stadt Brakel 225. 238
Gerichts-Deputation zu Büren, Competenz derselben 104
Gewerbe-Institut in Berlin, Stipendium zum Besuch desselben 133
Gerichtliches-Depositorium, Zahlung in dasselbe 10
Gerichtsferien 189
Gesetz-Sammlung de 1864, Stück 48, 49, Seite 3. de 1865, Stück 1, Seite 17. Stück 2, S. 38. Stück 3, 4, S. 59. Stück 5, S. 67. Stück 6, S. 79. Stück 7, S. 95. Stück 8, S. 99. Stück 9, S. 109. Stück 10, S. 119. Stück 11, 12, 14, S. 141. Stück 13, S. 135. Stück 15, 16, S. 145. Stück 17, 18, 19, S. 157. Stück 20, S. 175. Stück 21, 22, 23, S. 193. Stück 24, S. 205. Stück 25, 26, S. 221. Stück 27, 28, 29, S. 229. Stück 30, S. 233. Stück 31, S. 241. Stück 32, 33, S. 249. Stück 34, 35, S. 259. Stück 36, S. 267. Stück 37, 38, S. 271. Stück 39, S. 275. Stück 40, S. 287. Stück 41, 42, S. 321. Stück 43, 44, S. 331. Stück 45, 46, 47, S. 337. Stück 48, S. 345. Stück 49, S. 355. Stück 50, S. 365. Stück 51, 52, S. 371. Stück 53, 54, S. 381. Stück 55, S. 387. Stück 56, S. 395
Gesundheits-Polizei 275. 338
Gewerbebetrieb im Umherziehen 353. 367
Gewerbelegitimations-Karten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zu Waarenaufkäufen 367
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld, Beginn des neuen Lehrcursus 98
Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. 370 Beilage
Gnadengeschenke, gewährte 110
Gouvernanten-Institut z. Droyssig, Aufnahme in dass. 159
Grundsteuer-Deckungsfonds 197
— Zustand desselben am Schlusse des Jahres 1864 89
Grundsteuerbücher, Gebäudesteuerrollen, Fortschreibung derselben 70
— Ertheilung von Auszügen aus denselben 70
Grundsteuer, anderweite Regelung derselben 17. 208
— Vertheilung derselben für das Jahr 1865 21

H.

Hammel-Märkte in der Stadt Brakel 1
— in der Stadt Steinheim 70
— in der Stadt Warburg 197
Handelskammer zu Bielefeld, Ergänzungswahl von Mitgliedern 11
— zu Minden desgleichen 261. 325
Handelsvertrag mit Frankreich 208
— zwischen dem Zollverein und Oesterreich 210
— zwischen den Vereinsstaaten 352
Hauslehrerstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 5. 40. 143. 163. 276
Hauslehrerinstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 40. 143
Hebammen, geprüfte und approbirte 71. 198
Hundesteuer, Einführung und Erhebung derselben 127
Hengste, s. Beschäler.
Herrenhaus, Eröffnungs-Sitzung desselben 1
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Gesellen und Lehrlinge 214

Digitized by Google

Seite

Hülfskasse, Provinzial- — Westphälische, Zins- und Amortisationssätze, Darlehne 384
Hunde, Sicherheitsmaaßregeln gegen die Wuthkrankheit 150

J.

Jagderöffnungs-Termin 255
Jagdschluß-Termin 4
Jäger, versorgungsberechtigte, Anstellung derselben im Forstdienst 289
Industrie-Ausstellung in Dublin 55

K.

Kalköfen, Anlegung derselben 242
Korn-Markt, Errichtung desselben 98
Karten, offene, statt gedruckter Anzeigen 196
Kassen-Anweisungen, Sachsen-Gothaische, Einreichung derselben gegen baare Zahlung 226
Kirche, evangelische Deutschlands, Statistik derselben 83
Kirchen, protestantische in Salzburg, Beschaffung der erforderlichen Baufonds für den Bau derselben 172
Klinische Wochenschrift in Berlin 33
Kram-Märkte, s. Märkte.
Kreis-, s. Obligationen. Sparkasse.
Kreis-Ersatz-Kommission zu Bielefeld 389
— zu Büren 216
— zu Paderborn 262
— zu Warburg 62
Kreis-Vermittelungs-Behörde 210
Kriegsmunition, Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr 333
Kriegs-Stammlisten für den dänischen Krieg im Jahre 1864 121
Kronprinz-Stiftung 44. 249
Kunst-Ausstellung in Dublin 55

L.

Landtag der Monarchie, Thronrede bei Eröffnung desselben 7
— Schluß desselben 194
Landtag, Provinzial- — außerordentliche Einberufung desselben 365
— Allerhöchste Propositionen zur Berathung und Erledigung 377
Landesverweisungen, stattgefundene 12. 56. 90. 126. 150. 198. 230. 262. 290. 340. 362. 388
Landwirthschaftliche Fortbildungsschule in Heepen 77
Lauenburg, Herzogthum, Erbhuldigung desselben 321
Leggezwang, Ausschließung von demselben 104. 262
Lehrerstellen, Elementar- — deren Verbesserung im Jahre 1864 179

Seite

Lehrerinstelle, Privat- — Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 367
Leichnam eines unbekannten Mannes, Ermittelung dieses Mannes 382
Leinen-Industrie 281
Lieferung, s. Militair-Magazin rc. und Garnisonen.
Lieferung verschiedener Materialien und Utensilien für Steinkohlen-Bergwerke 359
Litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, Schutz derselben 206. 242
Lotterie, Behufs Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris 121
Luisen-Stiftung 351

M.

Märkte, Kram- und Vieh- — Einrichtung, Abhaltung und Verlegung derselben 1. 70. 230. 284
Marktpreise, Durchschnitts-, Martini- — für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer 35. 373
Markscheider-Reglement, Nachtrag zu demselben 195. 361
Maturitäts-Prüfungen, s. Gymnasien, Prüfungen.
Medizinal-Angelegenheiten 33. 63. 89.
Medizinal-Gebührentaxe 138
Militair-Aushebung 172
Militairdienst im Jägercorps 51
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienst, Termine zur Prüfung derselben 18. 97. 190. 256. 385
— Resultat dieser Prüfung 330
Militair-Garnisonen, Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für dieselben 350
Militair-Magazin-Bedarf an Roggen, Hafer, Lieferung desselben 349
Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Ansäßigmachung der Verpflichtung zum Diensteintritt nicht überhoben 139
Militair-Reserve- und Landwehr-Mannschaften, Prüfung derselben 254
Militair-Uebungen 357
Moguntia, Versicherungs-Gesellschaft gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports und gegen Feuersgefahr 174 Beilage
Munitions-Gegenstände, Verbot deren Ausfuhr 81
Münzen und andere antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenstände, gefundene, Ankauf ders. 140
Muster, s. Waarenproben.

N.

Namen, Familien- — Annahme und Führung desselben 359
National-Dank-Stiftung, Resultat derselben 9

Digitized by Google

Seite

O.

Obligationen, Brilouer Kreis- — ausgelooſete, Erhebung der Kapitalbeträge derſelben 2. 78
Obligationen der Stadt Minden, Ausloosung derſelben 182
Obſtbaumzucht, Förderung derſelben 289
Orden, verliehene 33. 41. 102. 126. 125. 148. 178. 359

P.

Päſſe, Gebühren für Viſirung derſelben bei der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft in Berlin 171
Päſſe zum Eintritt in die Oeſterreichiſchen Staaten 238
Päſſe für Reiſende nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 138
Päſſe, verlorene 197
Patent-Anzeigen 6. 36. 42. 78. 93. 108. 114. 140. 155. 174. 182. 212. 227. 231. 258. 266. 269. 270. 285. 293. 296. 330. 344. 354. 360. 369. 380. 386. 395
Penſionen der Invaliden 259
Perſonal-Chronik 1. 2. 4. 5. 6. 11. 14. 18. 20. 33. 39. 40. 58. 62. 66. 70. 71. 75. 82. 85. 89. 90. 91. 98. 102. 104. 105. 111. 113. 114. 117. 118. 126. 137. 138. 139. 140. 143. 144. 148. 152. 153. 155. 177. 178. 184. 188. 189. 197. 208. 210. 215. 216. 224. 225. 227. 229. 230. 238. 239. 241. 254. 255. 256. 257. 261. 262. 269. 271. 272. 275. 276. 277. 280. 283. 284. 289. 290. 291. 295. 296. 326. 327. 329. 333. 335. 336. 340. 341. 348. 349. 350. 352. 357. 359. 361. 362. 363. 365. 367. 368. 373. 374. 378. 379. 381. 385. 389. 395
Pferdezucht 42. 114. 155
Prüfungen, Maturitäts- — bei einem Gymnaſium oder einer Realſchule, Anmeldung zu denſelben 148
Pferde-Auction in Münſter 239. 248
Polizei-Angelegenheit 150
Poſt-Angelegenheit 4. 129. 133. 154. 155. 191. 196. 211. 217. 264. 265
Poſt-Anweiſungen, deren Benutzung 19. 34. 191. 329. 374
Poſtdampfſchiff-Verbindung zwiſchen Stralſund und Malmoe 105. 133. 154. 166. 181. 203. 210. 217. 246. 270
Poſtfreimarken 91. 105
Poſtverkehr mit den Herzogthümern Schleswig Holſtein und Lauenburg 265
Prämien, bewilligte 289. 341

Seite

Q.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Kapitalien 5. 144. 166. 354. 360

R.

Rachenbräune, zeitige Anwendung kräftiger Mittel dagegen 71
Radfelgen, Breite derſelben bei dem Verkehr auf den Kunſtſtraßen 261
Rechts-Anwalte beim Ober-Tribunal, Ehrenrath unter denſelben 34
Rechts-Anwalte im Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn, Ehrenrath unter denſelben 291
Rentenbriefe, rheiniſch-weſtphäliſche, welche entwendet worden 34
— ausgelooſete 164. 179. 201. 369. 374. 379. 393
— ausgezahlte und verbrannte 165. 375
Rinderpeſt, deren Verhütung 367. 378
Rübenzucker-Steuer-Vergütung 348

S.

Salzſäcke, Lieferung des Bedarfs derſelben bei den Salinen 291
Salzverbrauchs-Controle, deren Aufhebung 387
Schenkungen und Vermächtniſſe an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen, zu wohlthätigen, gemeinnützigen Anſtalten und Zwecken 152. 188. 197. 230. 239. 269. 328. 357. 389. 395
Schiedsmänner, welche als ſolche beſtellt und verpflichtet worden 12. 40. 75. 85. 90. 105. 113. 125. 144. 153. 173. 189. 201. 210. 216. 256. 277. 284. 296. 359. 363. 383
— Geſchäftsüberſichten derſelben vom Jahre 1864 113
Schifffahrtsverkehr auf der Weſer 90
Schnupftabak in bleihaltigen Hüllen verpackt, deſſen Verkauf iſt mit Strafe belegt 98
Schriften, empfohlene 111. 133. 290. 367. 378
Schriften, ſ. litterariſche Erzeugniſſe.
Schuldverſchreibung, verbrannte 216
Schuldverſchreibungen der mit der Rentenbank zu Münſter vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe, ausgelooſete, Erhebung deren Kapitalbeträge 41. 173. 218. 245
Schuldverſchreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855, A. 1857 und 1859, ausgelooſete, Erhebung deren Kapitalbeträge 81. 97. 276. 295. 388
— aus den Jahren 1856 und 1859, desgleichen Beilage zum Stück 14, 190, S. 198. S. 384

Digitized by Google

Seite

Schuldverschreibungen der Stadt Minden, ausgelooſete und gekündigte 211
Schule, katholiſche, zu Petershagen, Abgrenzung des Bezirks derſelben 1
Seminarien für evangeliſche Lehrer, Prüfung in denſelben 61. 132. 276
— für katholiſche Lehrer und Lehrerinnen, desgleichen 82. 83. 137.
Semina- für evangeliſche Lehrerinnen zu Droyſſig, Aufnahme in daſſelbe 171
Sparkaſſe, Kreis- zu Bielefeld 5. 395
— zu Oeynhauſen 5
— zu Warburg 39
— zu Paderborn 143. 144
— zu Wiedenbrück, Nachtrag zu dem Statute derſelben 238
— Curatorium derſelben 262
— zu Warburg, Nachtrag zu dem Statute derſelben 326
Staatshaushalts-Etat pro 1865 233
Staats-Papiere, amortiſirte 41
Staats-Prämien-Anleihe von 1855 gezogene Serien, Ausloosung der zu zahlenden Schuldverſchreibungen 289
Staats-Sachen 15. 31. 37. 45. 59. 67. 79. 87. 95. 99. 109. 115. 120. 131. 135. 141. 145. 158. 169. 175. 183. 205. 213. 223. 267. 281. 287. 321. 331. 337. 345. 351. 355. 371
Stempelmarken zu ſtempelpflichtigen Schriftſtücken, deren Verwendung 72
Stempelſteuer von Zeitungen, Zeitſchriften und Anzeigeblättern 84
Straf-Anſtalten zu Münſter, Herford und Benninghauſen, Ergebniß derſelben 147

T.

Tabacksbau, inländiſcher, Beſteuerung deſſelben 153
Telegraphen-Anlagen, Beſtrafung der Beſchädigung derſelben 78. 349
Telegraphiſche Anweiſung von Zahlungen 167
Telegraphen-Station zu Bielefeld 75
— zu Paderborn 296
— zu Gütersloh 173
Titel, verliehene 1. 2. 41. 111. 114
Töchter-Schule, Privat-, höhere, in der Bahnhofs-Vorſtadt Minden 367
Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Baſel 376 Beilage
— ſ. „Maguntia“.
Turn-Anſtalt, Central- in Berlin, Beginn des Curſus für Civil-Eleven 230

U.

Univerſität zu Bonn, Anfang des Studien-Semeſters 293
— Anmeldung zur Immatrikulation 293

Seite

V.

Verdingung des Bedarfs an Rüböl und Stearin-Lichten für die Geſchäftslokalien der Regierung 284
— des Bedarfs an Salzſäcken bei den Salinen 291
Vermächtniſſe, ſ. Schenkungen.
Vieh-Einfuhr a. Groß-Britannien u. den Niederlanden 352
Vieh, krankes, Verbot des Schlachtens deſſelben zum Verkauf des Fleiſches zum Genuß 163
Volkszählung vom 3. December 1864, Reſultat derſelben im Vergleich zu früheren Zählungen 148
Vorleſungen an der landw. Akademie zu Proskau 75. 274
— zu Poppelsdorf 85. 257
— zu Waldau 85
— zu Eldena 93. 248
— des landwirthſchaftl Inſtituts d. UniverſitätHalle 86. 273
— auf der theologiſchen und philoſophiſchen Akademie zu Münſter 101
— auf der Univerſität zu Bonn 105. 108. 278

W.

Waarenproben, Muſter, Sendung derſ. mit der Briefpoſt 217
Waffen-Ausfuhr, Verbot derſelben 81. 333
Wagen und Karren, welche mit Hunden beſpannt ſind, zum Transport von Perſonen zu benutzen iſt verboten und ſtrafbar 367
Weiden, deren Verabfolgung aus den fiskaliſchen Forſten an der Weſer an die Uferbaupflichtigen 188
Werke des Geiſtes und der Kunſt, Schützung des Eigenthümers derſelben 242
Weſerſchifffahrt, ſ. Schifffahrtsverkehr.
Weſer-Strombefahrung 129
Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe, Neuwahlen dreier Curatoren 344
Wochen-Märkte, ſ. Korn-Märkte.
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demſelben 215

Z.

Zeitſchriften, verbotene 110. 340
— deren Verbot wieder aufgehoben 110. 121
Zeitung, deren Verbreitung verboten 340
Zeitungsberichte, Auszug aus denſelben 62. 118. 200. 262. 342. 382
Zins-Coupons, neue, zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und 1857, deren Ausreichung 69. 119. 170
— der Staatsanleihe von 1859, zum Vorſchein gekommene falſche 87
Zinszahlung von Staatsſchuldverſchreibungen 81. 190. 284. 383
Zoll-Angelegenheit 153. 189. 352
Zuchthausſtrafe, dazu rechtskräftig verurtheilte Perſonen 104. 201. 328. 392

Bayerische Staats-Bibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google